

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dr. Erhard Fürst und Univ. Prof. DI Dr. Gottfried Magerl als weitere Mitglieder über Antrag der Tele2UTA Telecommunication GmbH (vormals: *UTA Telekom AG*), vertreten durch Binder Grösswang Rechtsanwälte OEG, 1010 Wien, Sterngasse 13, auf Erlass einer Zusammenschaltungsanordnung gemäß § 41 Abs. 3 TKG (1997) iVm § 133 Abs. 2 TKG 2003 nach Anhörung der antragstellenden Gesellschaft sowie der Telekom Austria AG, Lasallestraße 9, 1020 Wien, in der Sitzung vom 14.11.2005 einstimmig folgenden (Ersatz-) Bescheid beschlossen:

I. Spruch

Gemäß § 2 Abs. 4 der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr zur näheren Bestimmung der Zusammenschaltung (Zusammenschaltungsverordnung), BGBl. II Nr. 14/1998 iVm mit §§ 37, 40 und 41 Abs. 3, 111 Z 6 Telekommunikationsgesetz (BGBl I Nr. 100/1997, idF BGBl I Nr. 26/2000) iVm der VO Nr. 2887/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.12.2000 über den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss (ABl L 336 vom 30.12.2000, S. 4f) wird der entbündelte Netzzugang der *Tele2UTA Telecommunication GmbH* (vormals: *UTA Telekom AG*) zu den Teilnehmeranschlussleitungen des öffentlichen Telekommunikationsnetzes der Telekom Austria AG zu den Bedingungen gemäß Spruchpunkt A. angeordnet:

A.)

1. Einleitung

Telekom Austria AG (nachfolgend auch „Telekom Austria“ oder „TA“ genannt) und Tele2UTA Telecommunication GmbH (vormals: *UTA Telekom AG*) (nachfolgend auch „Tele2UTA“, „UTA“, „ANB“ oder „Entbündelungspartner“ genannt) waren im Zeitpunkt der Erlassung des Erstbescheides am 12.03.2001 jeweils konzessionierte Erbringer des öffentlichen Sprachtelefondienstes sowie des öffentlichen Mietleitungsdiensstes jeweils mittels eines selbst betriebenen festen Telekommunikationsnetzes. Die nachfolgenden Bestimmungen regeln den Zugang des Entbündelungspartners zu den Teilnehmeranschlussleitungen (nachfolgend: „TASLen“) im öffentlichen Telekommunikationsnetz der TA gemäß der Verordnung Nr. 2887/2000 (ABI L 336 vom 30.12.2000, S. 4f, in der Folge kurz „VO Nr. 2887/2000“) - insb. deren Art 3 - dem Telekommunikationsgesetz (BGBl I Nr. 100/1997, idF BGBl I Nr. 26/2000, in der Folge kurz „TKG“) – insb. dessen § 37 – und der Zusammenschaltungsverordnung (BGBl II Nr. 14/1998, in der Folge kurz „ZVO“) – insb. deren §§ 3 und 5.

Der Hauptteil enthält die für diese Leistungen geltenden Allgemeinen Anordnungsbestimmungen. Technische und betriebliche Detailregelungen, Leistungsbeschreibungen, Entgelte, Hinweise für die organisatorische Abwicklung und sonstige Detailregelungen sind als Anhänge beigefügt; sie bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Anordnung.

2. Definitionen

Die in dieser Anordnung einschließlich ihrer Anhänge verwendeten nicht allgemein üblichen Abkürzungen und Begriffe werden in Anhang 1 - Abkürzungen und Definitionen - abschließend erklärt bzw. festgelegt, soweit sich aus dem jeweiligen Zusammenhang nicht eindeutig etwas anderes ergibt.

3. Anordnungsgegenstand

3.1. Nutzung von TASLen der TA bzw. von deren Teilabschnitten durch den Entbündelungspartner

(a) Allgemeines

TA bietet dem Entbündelungspartner den Zugang zu ihren TASLen bzw. zu Teilabschnitten ihrer TASLen grundsätzlich ohne vorgeschaltete Übertragungs- oder Vermittlungstechnik, jedoch gegebenenfalls mit zwischen HVt und NAP geschalteter sonstiger passiver Technik in den in Anhang 2 - Nutzung der entbündelten TASL bzw. des Teilabschnitts (ohne vorgeschalteter Übertragungs- oder Vermittlungstechnik) - beschriebenen Ausführungs- bzw. Nutzungsvarianten an.

In den unter (c) genannten Fällen bietet TA dem Entbündelungspartner den Zugang zu ihren TASLen bzw. zu Teilabschnitten ferner auch mit zwingend erforderlicher zwischengeschalteter Technik (Systeme zur Mehrfachausnutzung der TASL - Pair Gain Systeme) in den in Anhang 3 - Nutzung der entbündelten TASL bzw. des Teilabschnitts bei Verwendung von Systemen zur Mehrfachnutzung (Pair Gain Nutzung) - genannten Varianten an.

Die dem Entbündelungspartner iSv Anhang 2 bzw. Anhang 3 überlassene TASL bzw. deren Teilabschnitt ist auf die eigene Nutzung durch den Entbündelungspartner beschränkt. Jede Form der Überlassung an dritte Netzbetreiber und Diensteanbieter, sofern es sich hierbei nicht um mit dem Entbündelungspartner verbundene Unternehmen handelt, ist unzulässig. Zulässig ist es, die Heranführung der überlassenen TASL bzw. des Teilabschnitts durch andere kollozierte Entbündelungspartner über deren Übergabeverteiler zur eigenen Netzinfrastruktur durchzuführen.

(b) Nutzungsvereinbarung im Einzelfall

Die Nutzung von TASLs der TA bzw. von deren Teilabschnitten durch den Entbündelungspartner erfolgt im Einzelfall auf der Grundlage von im Rahmen dieser Anordnung abgeschlossenen Einzelüberlassungsvereinbarungen, für die die in Anhang 4 - Bestellung, Bereitstellung und Kündigung der TASL oder von Teilabschnitten der TASL - spezifizierten Bedingungen gelten.

(c) Die Pflicht zur Zurverfügungstellung von TASLs bzw. von deren Teilabschnitten im Einzelfall

TA hat den Zugang zur TASL bzw. zu deren Teilabschnitten grundsätzlich immer im Sinne des Anhangs 2 anzubieten. Sie hat den Zugang zur TASL bzw. zum Teilabschnitt im Sinne des Anhangs 3 anzubieten, soweit sie gegenüber dem Entbündelungspartner ehestmöglich (iSv Anhang 4 Punkt 2.3) nach der entsprechenden Nachfrage nachweist, dass die Verpflichtung zum Zugang im Sinne des Anhangs 2 im Einzelfall objektiv nicht möglich ist. Die Verpflichtung, den Zugang im Sinne des Anhangs 2 anzubieten, ist zB dann nicht möglich, wenn wegen der bestehenden Infrastrukturauslastung bereits bisher übertragungstechnische Systeme zur Mehrfachnutzung (Pair Gain Systeme) eingesetzt wurden und der Einsatz dieser Systeme aufgrund der Auslastung auch künftig erforderlich ist oder wenn infolge des Ausmaßes der Nachfrage im Anschlussbereich (durch den Entbündelungspartner bzw. durch Dritte) erstmals derartige Systeme eingesetzt werden müssen.

TA wird von ihrer Verpflichtung, den Zugang zur TASL bzw. zum Teilabschnitt im Sinne des Anhangs 2 sowie auch im Sinne des Anhangs 3 anzubieten, frei, soweit TA gegenüber dem Entbündelungspartner ehestmöglich (iSv Anhang 4 Punkt 2.3) nach der entsprechenden Nachfrage nachweist, dass weder eine Zurverfügungstellung der TASL bzw. des Teilabschnitts im Sinne des Anhangs 2 noch im Sinne des Anhangs 3 objektiv möglich ist, da der Zugang technisch nicht machbar ist oder die NetzinTEGRITÄT nicht im notwendigen Maße aufrechterhalten werden kann (Art 3 Abs. 2 der VO Nr. 2887/2000).

Dies ist beispielsweise der Fall, wenn TA selbst für die Herstellung der Anbindung des betreffenden Teilnehmers nicht auf freie (bzw. freigewordene) Teilnehmeranschlussinfrastruktur (unter Einsatz oder ohne Einsatz von Pair Gain Systemen) zurückgreifen kann. TA ist nicht zur Verlegung neuer Leitungen oder zum erstmaligen Einsatz von Pair Gain Systemen verpflichtet. Zur "freien" Teilnehmeranschlussinfrastruktur werden jene Leitungen nicht gezählt, die von TA im Rahmen der Betriebsreserve für kurzfristige Ersatzschaltungen von gestörten Kupferdoppeladern bzw. zur kurzfristigen, temporären Nutzung bei unterbrechungssarmer Kapazitätserweiterung eines Kabels (Aufschaltung von Teilnehmermultiplexsystemen) als Reserve bereithalten werden. Als Betriebsreserve gelten:

bis 30 a/b-Adern	3 a/b-Adern
von 30 bis 150 a/b-Adern	10 %

von 160 bis 300 a/b-Adern	20 a/b-Adern
von 310 bis 600 a/b-Adern	30 a/b-Adern
von 610 bis 1200 a/b-Adern	50 a/b-Adern
von 1210 bis 1800 a/b-Adern	100 a/b-Adern

Bei der Hausverkabelung besteht abweichend hiervon keine Betriebsreserve.

Im Falle knapper Ressourcen stellt TA den Zugang zur TASL bzw. zum Teilabschnitt nach dem Grundsatz "first come, first served" zur Verfügung; maßgebend ist der Zeitpunkt der Nachfrage bzw. Bestellung des Zugangs zur TASL bzw. zum Teilabschnitt gem. Anhang 4.

(d) Umfang der Nutzung der TASL bzw. des Teilabschnitts

Der Entbündelungspartner ist berechtigt, auf den ihm gem. Anhang 2 überlassenen TASLen bzw. Teilabschnitten alle von der TA und mit ihr verbundenen Unternehmen eingesetzte Übertragungssysteme, jedenfalls die in Anhang 2 genannten Übertragungssysteme, einzusetzen und darauf Sprachtelefondienste, Mietleitungsdienste und Datendienste, insbesondere für multimediale Breitband- und schnelle Internetdienste, zu erbringen. Die Bedingungen für diese Nutzung sind in Anhang 2 bzw. in Anhang 9 - Übertragungssysteme und Netzverträglichkeit - geregelt.

Wurde dem Entbündelungspartner in Übereinstimmung mit Punkt (c) die TASL bzw. der Teilabschnitt in der Realisierungsvariante gem. Anhang 3 (Pair-Gain-Nutzung) überlassen, so ist der Entbündelungspartner berechtigt, die TASL bzw. den Teilabschnitt in der in Anhang 3 beschriebenen Form zu verwenden.

3.2. Physischer Zugang zu Teilen der TASL bzw zu relevanten Schaltstellen

TA bietet dem Entbündelungspartner des Weiteren den physischen Zugang zu relevanten Teilen einer TASL in den in Anhang 5 – Physischer Zugang zu Teilabschnitten der TASL – festgehaltenen Varianten an. Anhang 5 legt auch die Abweichungen fest, die für den physischen Zugang zu Teilabschnitten von TASLen – gegenüber der Nutzung der gesamten TASL – gelten.

3.3. Physischer Zugang zum Hauptverteiler

Der physische Zugang durch den Entbündelungspartner zu den betroffenen TASLen von TA an einem bestimmten HVt hat je nach Lage der Umstände in Form der physischen Kollokation oder im Wege des Kollokationsersatzes (Errichtung von „Outdoor Containern“ bzw. „Outdoor Cabinets“) zu erfolgen. TA ist verpflichtet, dem Entbündelungspartner die von ihm nachgefragte Form des physischen Zugangs zum HVt unter den im folgenden genannten Voraussetzungen und zu den in näher beschriebenen Bedingungen zu gewähren.

TA hat den physischen Zugang zum HVt auf Wunsch in Form der physischen Kollokation anzubieten. TA kann (und muss) den physischen Zugang zum HVt in Form der Kollokationsersatzlösung anbieten, soweit sie gegenüber dem Entbündelungspartner unverzüglich nach der entsprechenden Nachfrage nachweist, dass die Verpflichtung zur physischen Kollokation im Einzelfall sachlich nicht gerechtfertigt ist, oder soweit der Entbündelungspartner dies primär wünscht.

Die Verpflichtung, den physischen Zugang zum HVt in Form der physischen Kollokation anzubieten, ist in diesem Sinne zB dann nicht gegeben,

- wenn keine ausreichende Raumkapazität (siehe dazu Anhang 6 - Physischer Zugang zu einem Hauptverteiler) vorhanden ist, um die Nachfrage des Entbündelungspartners zu befriedigen, oder
- wenn die betreffende Liegenschaft nicht im Eigentum der TA oder eines Unternehmens steht, das selbst im Mehrheitseigentum von TA oder einem Mutter- oder Tochterunternehmen von TA steht, und TA vom Eigentümer der betreffenden Liegenschaft keine Zustimmung zur Bereitstellung der nachgefragten Räumlichkeiten an den Entbündelungspartner erhält. TA ist auf Ersuchen des Entbündelungspartners verpflichtet, sich um die Zustimmung in angemessener Weise zu bemühen. TA erhält hierfür einen dem entstandenen Aufwand entsprechenden Kostenersatz vom Entbündelungspartner (Anhang 8 - Entgelte).

Im Falle knapper Ressourcen erfolgt die Einräumung der Möglichkeit zur physischen Kollokation nach dem Grundsatz "first come, first served"; maßgebend ist der Zeitpunkt der Bestellung des Zugangs gem. Anhang 6.

3.4. Grundsätze der Leistungserbringung

Grundsätzlich werden die von den Anordnungsparteien im Rahmen dieser Anordnung erbrachten Leistungen innerhalb der für die Arbeitnehmer der die Leistung erbringenden Anordnungspartei geltenden Regelarbeitszeiten erbracht. Wünscht eine der Anordnungsparteien die Erbringung einer Leistung außerhalb der Regelarbeitszeit, wird die Leistung – soweit nicht sachliche Gründe oder zwingende arbeitsrechtliche Bestimmungen eine Weigerung der Leistungserbringung außerhalb der Regelarbeitszeit rechtfertigen – im gewünschten Zeitraum erbracht; diese Leistungen werden gesondert nach den jeweils geltenden Verrechnungssätzen (siehe Anhang 8) der die Leistung erbringenden Partei abgegolten. Ist im Rahmen dieser Anordnung die Erbringung bestimmter Leistungen außerhalb gewöhnlicher Regelarbeitszeiten vorgesehen, gilt eine Weigerung der Leistungserbringung in diesem Zeitraum nicht als sachlich gerechtfertigt.

Die Anordnungsparteien haben sich gegenseitig unverzüglich ab Rechtskraft dieser Anordnung ihre generellen bzw. (für einzelne Leistungen bestehenden) besonderen Regelarbeitszeiten bekannt zu geben. Änderungen der Regelarbeitszeiten sind gleichfalls unverzüglich anzugeben; andernfalls sie gegenüber der anderen Anordnungspartei keine Wirkung erzeugen.

Die Anordnungsparteien haben insb. in technischen und betrieblichen Belangen zusammenzuarbeiten, um für die Teilnehmer beider Seiten ein hohes Qualitätsniveau und eine hohe Verfügbarkeit sowie die Interoperabilität der Dienste sicherzustellen und eine möglichst effiziente und kundenorientierte Durchführung der Anordnung zu ermöglichen.

4. Bestellung, Bereitstellung und Kündigung von in dieser Anordnung geregelten Leistungen

4.1. Grundsätzliches

Für sämtliche Bestell- und Mitteilungsvorgänge gilt Folgendes:

Die Anordnungsparteien einigen sich für sämtliche Bestell- und Mitteilungsvorgänge, die in dieser Anordnung geregelt sind, auf einheitliche Formulare bzw. Vordrucke.

Sämtliche Bestell- und Mitteilungsvorgänge werden aufgrund der vereinbarten Formulare bzw. Vordrucke vorgenommen. Unvollständigkeiten bzw. Unverständlichkeiten haben dann und solange keine Auswirkungen, solange sie so geringfügig sind, dass die Bearbeitung des Bestell- und Mitteilungsvorganges hierdurch nach objektiven Kriterien nicht beeinträchtigt ist. Ist eine ordnungsgemäße Behandlung des Bestell- und Mitteilungsvorgangs aufgrund der Unvollständigkeit bzw. Unverständlichkeit objektiv nicht möglich, ist der Empfänger verpflichtet, die Mangelhaftigkeit gegenüber der sendenden Partei unverzüglich per Telefax (oder auf andere abweichend davon zwischen den Anordnungsparteien vereinbarte Weise) zu rügen. Erst ab (nachweislicher) Vornahme der Rüge sind die betreffenden Leistungsfristen gehemmt; sie beginnen wieder zu laufen, sobald die gerügte Unvollständigkeit bzw. Unverständlichkeit durch die sendende Partei behoben ist. Der Empfänger wird von der Rügepflicht frei, wenn die Unvollständigkeit bzw. Unverständlichkeit so gravierend ist, dass jegliche Behandlung bzw. Rüge unmöglich ist.

Bis zur Einigung auf einheitliche Bestell- bzw. Mitteilungsformulare können sämtliche Bestell- und Mitteilungsvorgänge formfrei vorgenommen werden, es sei denn, die Anordnung hat im Einzelfall davon abweichende Bestimmungen getroffen. Es gelten die allgemein zivilrechtlichen Bestimmungen für empfangsbedürftige Willenserklärungen.

4.2. Voranfrage

Der Entbündelungspartner ist berechtigt, vor der Bestellung des Zuganges zu einer bestimmten TASL bzw. zu einem Teilabschnitt von TA Auskunft über die Realisierbarkeit (Verfügbarkeiten etc.) des nachgefragten Zugangs zu erhalten. TA wird die Voranfrage nach Zugang zur TASL bzw. zum Teilabschnitt (gem Anhang 2 oder Anhang 3) nach deren Erhalt unverzüglich prüfen und innerhalb bestimmter Frist beantworten. Für die Bearbeitung der Voranfrage ist vom Entbündelungspartner ein angemessenes Entgelt an TA zu zahlen (Anhang 8). Das genaue Verfahren der Voranfrage ist in Anhang 4 geregelt.

4.3. Bestellung, Bereitstellung und Kündigung des Zugangs zur TASL bzw. zu Teilabschnitten

Die Bestellung des Zugangs zur TASL bzw. zu deren Teilabschnitten durch den Entbündelungspartner und deren Bereitstellung durch TA erfolgt gemäß dem in Anhang 4 geregelten Verfahren. TA ist verpflichtet, den vom Entbündelungspartner bestellten Zugang zu einzelnen TASLs bzw. Teilabschnitten jeweils fristgerecht und auftragsgemäß auszuführen.

Unter den in Anhang 4 festgelegten Voraussetzungen sind die Anordnungsparteien berechtigt, den bestellten oder bereitgestellten Zugang zu einer oder mehreren TASL(en) bzw. Teilabschnitten von TASLs der TA zu kündigen.

4.4. Voranfrage, Bestellung, Bereitstellung und Kündigung des physischen Zugangs zur relevanten Schaltstelle bzw. zum Hauptverteiler

Die Voranfrage, Bestellung des physischen Zugangs durch den Entbündelungspartner zu einer relevanten Schaltstelle bzw. zu einem bestimmten HVt und dessen Bereitstellung durch TA erfolgen gemäß den in Anhang 5 (Schaltstelle) bzw. Anhang 6 (HVt) vorgesehenen Verfahren. Die Bereitstellung des physischen Zugangs wird mit der Abnahme durch den Entbündelungspartner abgeschlossen. Die Abnahme des physischen Zugangs erfolgt gemäß

dem in Anhang 5 bzw. Anhang 6 vorgesehenen Verfahren. TA ist verpflichtet, die vom Entbündelungspartner jeweils bestellte Kollokationsvariante fristgerecht und auftragsgemäß auszuführen.

Unter den in Anhang 5 (Schaltstelle) bzw. Anhang 6 (HVt) festgelegten Voraussetzungen sind die Anordnungsparteien berechtigt, die bestellten oder bereitgestellten physischen Zugangsvarianten zu stornieren bzw. zu kündigen.

4.5. Planungsrunden

Die Parteien halten vierteljährlich Planungsrunden betreffend die Herstellung von physischen Zugängen zu HVt-Standorten und anderen relevanten Schaltstellen der TA ab. Die relevante Vorschauperiode beträgt 6 Monate. Die erste Planungsrounde findet unverzüglich nach Erlassung dieser Anordnung statt und beginnt mit einer Bestandsaufnahme der bereits vor Erlassung dieser Anordnung nachgefragten bzw. realisierten physischen Zugänge zu HVtn.

In der Planungsrounde werden voraussichtliche Nachfragen nach physischen Zugängen zu HVtn betreffend Teilnehmer bestimmter Gebiete sowie zu anderen relevanten Schaltstellen, allenfalls bereits auch Nachfragen auf Zugang zu HVtn bzw. Schaltstellen an bestimmten Standorten für die Planungsperiode festgehalten.

Im Rahmen der Planungsrounde erteilen die Parteien einander alle nötigen Auskünfte und Informationen und kooperieren im Hinblick auf einen effizienten, raschen und möglichst reibungslosen künftigen Bestellungsprozess.

4.6. Koordinationsverfahren

Die Parteien benennen innerhalb von 2 Wochen ab Rechtskraft des Bescheides jeweils zwei Koordinatoren:

- einen Koordinator mit betrieblich-technischen Kenntnissen
- einen Koordinator mit juristischen Kenntnissen.

Kommt es infolge der Ablehnung der Entbündelung zu Streitigkeiten zwischen den Parteien, steht es TA bzw. dem Entbündelungspartner frei, folgendes Koordinierungsverfahren einzuleiten:

Die benannten Koordinatoren werden versuchen, binnen einer Woche ab Einleitung des Verfahrens eine einvernehmliche Lösung des Streitpunktes herbeizuführen. Zu diesem Zweck werden die Koordinatoren, soweit dies erforderlich ist, die maßgeblichen technischen, betrieblichen und/oder juristischen Ursachen, die zur Ablehnung des entbündelten Netzzugangs im Einzelfall geführt haben, einer Überprüfung unterziehen.

Gelingt es den Koordinatoren nicht, binnen einer Woche eine einvernehmliche Lösung zu finden, steht es den Parteien frei, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

Gelingt es den Koordinatoren, eine einvernehmliche Lösung zu finden, so ist diese schriftlich festzuhalten und für beide Parteien verbindlich.

5. Testverfahren

Zur Sicherstellung der Aufrechterhaltung der Netzintegrität iSd Art 3 Abs. 2 der VO Nr. 2887/2000 sind unter den in Anhang 9 genannten Voraussetzungen in Abstimmung zwischen den Parteien Netzverträglichkeitsprüfungen durchzuführen.

6. Entstörung

Die Entstörung der dem Entbündelungspartner überlassenen TASL der TA bzw. des überlassenen Teilabschnitts erfolgt gemäß dem in Anhang 7 - Entstörung und vorbeugende Wartung von Überspannungsschutzeinrichtungen - vorgesehenen Verfahren.

7. Auskunfts- und Informationspflichten

7.1. Allgemeines

Die Parteien sind verpflichtet, wechselseitig auf Anfrage alle angefragten und zu einer effizienten, an den Zielen dieser Anordnung ausgerichteten Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Informationen und Auskünfte unverzüglich zu erteilen.

7.2. Information zur Störungseingrenzung und –beseitigung

Werden konkrete Informationen von einer Partei zur Störungseingrenzung und -beseitigung aus dem Zuständigkeitsbereich der anderen Partei benötigt, so ist die andere Partei verpflichtet, die erforderliche Auskunft auch außerhalb der Regelarbeitszeit sowie an Sonn- und Feiertagen unverzüglich, jedenfalls innerhalb von drei Stunden ab Einlangen des schriftlich oder per Telefax übermittelten Auskunftsersuchens gemäß Anhang 7, zu erteilen.

TA ist, falls eine Gefährdung ihres Netzes oder Dienstes gegeben ist und die Störung im Verantwortungsbereich des Entbündelungspartners liegt, berechtigt, nach nochmaliger schriftlicher oder per Telefax übermittelter Nachfrage bei der ihr vom Entbündelungspartner genannten Anprechstelle, nach weiteren zwei Stunden ab Einlangen der Urgenz den Zugang zur TASL bzw. zum Teilabschnitt bis zur Beseitigung der Störung zu unterbrechen. Beschränkungen und Unterbrechungen des Zugangs zur TASL bzw. zum Teilabschnitt sind auf das zur Störungsbeseitigung absolut notwendige Mindestmaß zu beschränken.

Die jeweiligen Maßnahmen im Rahmen der Störungseingrenzung und –beseitigung sind abzustimmen und die Interessen der Teilnehmer an einem unterbrechungsfreien Zugang zur festnetzgestützten Telekommunikationsdienstleistung sind zu wahren.

7.3. Vorabinformationen bei strukturellen Veränderungen im Teilnehmeranschlussnetz

TA hat dem Entbündelungspartner alle strukturellen Veränderungen in der Netzgestaltung, die die im betreffenden Fall gegebene Nutzung überlassener TASLen bzw. überlassener Teilabschnitte durch den Entbündelungspartner beeinflussen, einschränken oder unmöglich machen könnten, zwölf Monate im voraus, sofern dies nicht möglich ist, aber jedenfalls ehestmöglich schriftlich mitzuteilen. Bis zu einer anderslautenden Mitteilung ist der Entbündelungspartner berechtigt, auf die von TA mitgeteilten Informationen zu vertrauen.

8. Entgelte/Zahlungsmodalitäten

8.1. Höhe der Entgelte

Die vom Entbündelungspartner für die Nutzung der TASLen der TA bzw. der Teilabschnitte, die Inanspruchnahme der physischen Kollokation, für die Beantwortung von Voranfragen und sonstige nach dieser Anordnung zu zahlende Entgelte sind in Anhang 8 geregelt. Soweit in dieser Anordnung nicht anders bestimmt, gelten die in Anhang 8 festgelegten Entgelte für sämtliche aufgrund dieser Anordnung zu erbringenden Leistungen.

Alle in Anhang 8 benannten Entgelte verstehen sich stets als Nettoentgelte exklusive einer gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern sich aus den anwendbaren Rechtsnormen eine Umsatzsteuerpflicht in Österreich ergibt, wird die Umsatzsteuer zusätzlich in Rechnung gestellt.

8.2. Abrechnungszeitraum/Rechnungsgliederung und -inhalt

Als Abrechnungszeitraum für die Nutzung der TASLen der TA bzw. der Teilabschnitte und die Inanspruchnahme des physischen Zugangs gilt der Kalendermonat. Soweit in dieser Anordnung nichts anderes festgelegt wird, gilt dieser Abrechnungszeitraum für alle Entgelte, außer für einmalige sonstige Entgelte. Der entsprechende Rechnungsinhalt und die Rechnungsgliederung sind in Anhang 8 festgelegt.

8.3. Fälligkeit/Verzug

Monatliche Entgelte sind, beginnend mit dem Tag der mangelfreien Abnahme der zugrundeliegenden Leistung, für den Rest des Monats anteilig (ein 30stel des monatlichen Entgelts für jeden verbleibenden Tag) zu zahlen. Ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen sind binnen 30 Tagen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.

Kommt eine Partei ihren Zahlungsverpflichtungen aus Entgelten trotz Fälligkeit und zweimaliger fruchtloser schriftlicher Nachfristsetzung von jeweils mindestens vierzehn Tagen nicht nach, so ist die andere Partei zur außerordentlichen Kündigung dieser Anordnung berechtigt.

Die Details des Abrechnungsverfahrens sind in Anhang 8, Pkt. 3., geregelt.

9. Haftung

9.1. Grundsatz

Die Parteien haften nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, verlorene Daten und sonstige Folgeschäden begrenzt auf einen Betrag von maximal ATS 20.000.000,-- (Euro 1.453.456,68) pro schädigendem Ereignis, jedoch maximal ATS 100.000.000,-- (Euro 7.267.283,42) pro Jahr der Schadensverursachung.

Ein schädigendes Ereignis bezeichnet auch mehrere Schäden aus derselben Ursache oder Schäden aus Ursachen, die in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang stehen, wobei es sich jedoch um eine einheitliche Einwirkung handeln muss.

9.2. Sonderfälle

Für Personenschäden und die Verletzung von geistigem Eigentum richtet sich die Haftung der Parteien nach dem Gesetz.

10. Anordnungsdauer, Kündigung

10.1. Laufzeit

Diese Anordnung trat im Erstverfahren mit Zustellung an die Parteien, das war am 13.03.2001, in Kraft. Der gegenständliche Ersatzbescheid tritt mit demselben Datum in Wirksamkeit und gilt grundsätzlich auf unbestimmte Zeit. Zur Befristung der Entgelte wird auf Punkt 10.2 verwiesen. Diese Anordnung endet jedenfalls, wenn mittels entbündelter TASLen bzw. mittels deren Teilabschnitten auf Dauer kein öffentlicher Telekommunikationsdienst mehr erbracht wird.

10.2. Befristung der Entgelte

Die Geltungsdauer der Regelungen laut Pkt 8 des Allgemeinen Teils sowie Anhang 8 über die Entgelte für die Nutzung der TASLen der TA bzw. für die Nutzung von deren Teilabschnitten durch den Entbündelungspartner, für die Inanspruchnahme der physischen Kollokation, für die Beantwortung von Voranfragen und sonstige nach dieser Anordnung zu zahlende Entgelte wird mit 13.03.2001 bis zum 20.01.2003 angeordnet.

10.3. Ordentliche Kündigung

Eine ordentliche Kündigung ist unter Einhaltung einer viermonatigen Kündigungsfrist zu jedem Quartalsende möglich. Sofern die kündigende Partei mit Ausspruch der Kündigung den ausdrücklichen Wunsch nach Fortführung der Netzzugangsbeziehung über den Kündigungstermin hinaus, wenngleich unter geänderten Bedingungen, äußert, und dieser begründet wird, so wird die obige Regelung über das vorläufige Fortgelten der Anordnung bei rechtzeitiger Anrufung der Regulierungsbehörde gemäß Pkt 10.2. sinngemäß angewendet. Dabei ist auch der nichtkündigenden Partei auf ihren Wunsch die vorläufige Fortführung dieser Entbündelungsbeziehung zu ermöglichen.

10.4. Außerordentliche Kündigung

Jede Partei ist berechtigt, das aus dieser Anordnung entstehende Rechtsverhältnis mit Ablauf eines jeden Werktages unter Einhaltung einer sechstägigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenem Brief zu kündigen, wenn

- der kündigenden Partei eine weitere Erbringung der Leistungen aus technischen oder betrieblichen Gründen, die sie nicht selbst verursacht hat, unzumutbar ist;
- die andere Partei ihr gegenüber mit der Zahlung von Entgelten trotz Fälligkeit und zweimaliger fruchtloser schriftlicher Nachfristsetzung von jeweils mindestens vierzehn Tagen in Verzug ist (dies gilt nicht bei gerichtlicher Hinterlegung im Streitfall gemäß § 1425 ABGB);
- die andere Partei die Bedingungen des aus dieser Anordnung entstehenden Rechtsverhältnisses schwerwiegend verletzt, sodass die Fortsetzung für die andere

Partei unzumutbar wird und die Verletzung und deren Folgen nicht binnen 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch eingeschriebenen Brief der verletzten Partei vollständig beseitigt hat;

- über das Vermögen der anderen Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckender Masse abgelehnt wird.

10.5. Fristbeginn

Die Berechnung des Fristbeginns richtet sich bei Kündigungen jeglicher Art jeweils nach dem Datum des Poststempels; die Aufgabe hat im Inland zu erfolgen.

11. Anordnungsanpassung

11.1. Anpassung an Entscheidungen der Regulierungsbehörde

Liegt eine rechtskräftige Entscheidung einer Regulierungsbehörde vor, deren Rechtskraft sich zwar nicht unmittelbar auf diese Anordnung und deren Parteien erstreckt, die aber Fragen des Zugangs zu TASLen oder Teilen davon betrifft, welche

- in dieser Anordnung nicht oder anders geregelt sind, und
- nach der Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung seitens der TA auch auf den Entbündelungspartner Anwendung zu finden haben,

so kann der Entbündelungspartner eine Anpassung dieser Anordnung entsprechend der Entscheidung der Regulierungsbehörde verlangen, und zwar mit gleichem Wirksamkeitszeitpunkt wie in der betreffenden Entscheidung vorgesehen. In diesem Fall werden die Parteien die Anordnung einvernehmlich anpassen. Kommt über die Anpassung keine Einigung zustande, so steht es jeder Partei frei, die Regulierungsbehörde anzurufen.

Wird die ursprüngliche Entscheidung der Regulierungsbehörde durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aufgehoben, so wird die Anpassung im Vereinbarungsweg rückwirkend beseitigt.

11.2. Anpassung an günstigere Bedingungen für Dritte

Die vorstehende Regelung des Pktes 11.1. ist sinngemäß für den Fall anzuwenden, dass TA mit einem dritten Netzbetreiber oder Diensteanbieter oder einem mit diesem Netzbetreiber oder Diensteanbieter verbundenen Unternehmen Bedingungen des Zugangs zu TASLen oder zu deren Teilabschnitten vertraglich vereinbart oder praktiziert, welche für den dritten Netzbetreiber oder Diensteanbieter oder für das mit diesem verbundene Unternehmen günstiger sind als die in dieser Anordnung für den Entbündelungspartner festgelegten Bedingungen und dass solche günstigeren Bedingungen wegen des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung auch für den Entbündelungspartner zu gelten haben.

11.3. Besonderes Änderungsbegehren

Jede Partei ist berechtigt, soweit im täglichen Zusammenwirken der Parteien wesentliche Probleme der Durchführung oder der Zielerreichung dieser Anordnung auftreten, diesbezüglich von der anderen Partei eine Änderung der vorliegenden Anordnung bzw. eine Neuverhandlung der von den Problemen betroffenen Bedingungen der Anordnung zu verlangen. Ebenso kann eine Änderung der Anordnung bzw. eine Neuverhandlung von Bedingungen begehrt werden, um diese Anordnung an künftige technische, kommerzielle und regulatorische Entwicklungen des österreichischen Telekommunikationsmarktes jeweils zeitnah anzupassen und zu ergänzen.

Wird an eine Partei durch die andere Partei ein Anpassungs- bzw. Änderungsbegehren herangetragen, so ist erstere verpflichtet, über dieses Begehrten während eines der Bedeutung und dem Umfang des Begehrens angepassten angemessenen Zeitraums ernsthafte Verhandlungen zu führen. Scheitern die diesbezüglichen Verhandlungen, so sind beide Parteien berechtigt, die Regulierungsbehörde anzurufen.

11.4. Änderungsverlangen wegen multilateraler Empfehlungen

Die Parteien nehmen sich vor, gemeinsam mit anderen Netzbetreibern und Diensteanbietern in einem multilateralen Arbeitskreis an der Vereinheitlichung der administrativen und betrieblichen Abläufe beim Zugang zu TASLen von TA bzw. zu Teilabschnitten zusammenzuarbeiten. Soweit ein in diesem Sinn gebildeter multilateraler Arbeitskreis Empfehlungen für betriebliche Abläufe ausspricht, die in dieser Anordnung nicht oder anders geregelt sind, ist jede der Anordnungsparteien berechtigt, von der anderen Partei eine Änderung dieser Anordnung zu verlangen. Für die Anrufung der Regulierungsbehörde gelten sinngemäß die Bestimmungen des Punktes 11.3. dieser Anordnung.

12. Geheimhaltung

12.1. Umfang

Die Parteien verpflichten sich, alle Tatsachen, Informationen und Daten, die die andere Partei betreffen, für diese Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse darstellen und wegen des Abschlusses oder der Durchführung der gegenständlichen Entbündelungsanordnung der anderen Partei bekannt wurden, als vertraulich und geheim zu behandeln. Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch intern bei einer Partei gegenüber anderen Geschäftsbereichen, Abteilungen oder Tochtergesellschaften der jeweiligen Partei, die im aktuellen oder potentiellen Wettbewerb mit der anderen Partei oder deren Tochtergesellschaften steht.

Geheimhaltungspflichtige Umstände sind als solche zu kennzeichnen.

Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Tatsachen, Informationen und Daten, die zum allgemeinen Stand der Technik gehören, von der Regulierungsbehörde aufgrund der jeweils geltenden Rechtslage veröffentlicht wurden oder ohne Zutun und Verschulden der geheimhaltungsverpflichteten Partei sonst öffentlich zugänglich oder bekannt sind. Keine Vertraulichkeitsverpflichtung besteht gegenüber Behörden.

12.2. Dauer

Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach Beendigung des aus dieser Anordnung entstehenden Rechtsverhältnisses für 10 Kalenderjahre weiter. Sie endet jedoch, wenn und soweit der Geheimhaltung unterliegende Tatsachen, Informationen oder Daten ohne Zutun des Geheimhaltungsverpflichteten allgemein bekannt wurden oder der Geheimhaltungsberechtigte Tatsachen, Informationen oder Daten selbst nicht mehr vertraulich behandelt.

12.3. Entbindung

Eine Entbindung von der Geheimhaltungsverpflichtung einer der Parteien durch die andere Partei in einem bestimmten Fall ist nur in Schriftform möglich.

12.4. Verwertungsverbot

Jede Verwertung von Informationen, Tatsachen und Daten, die gemäß Punkt 12.1. der Anordnung der Geheimhaltung unterliegen, zu anderen Zwecken als der Erfüllung von Pflichten oder Ausübung von Rechten aus dieser Anordnung ist verboten.

12.5. Keine abgeleiteten Rechte

Keine der Parteien ist berechtigt, allein aus der Kenntnis der Informationen, Tatsachen oder Daten der anderen Partei Rechte abzuleiten.

12.6. Erforderliche Maßnahmen

Die Parteien haben alle geeigneten Vorkehrungen zum Schutz und zur gesicherten Verwahrung aller Informationen, Tatsachen und Daten im Sinne des Pkt 12.1. dieser Anordnung, sowie auch hinsichtlich der ihnen im Zusammenhang mit der Erfüllung und Abwicklung dieser Anordnung bekanntgewordenen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei zu treffen.

Die Parteien haben ihre mit anordnungsbezogenen Aufgaben befassten Mitarbeiter in geeigneter und nachweislicher Form zur Geheimhaltung zu verpflichten und diese auch auf die sich aus den datenschutzrechtlichen Bestimmungen ergebenden Pflichten aufmerksam zu machen (Datengeheimnis; § 15 Datenschutzgesetz).

Die Parteien verpflichten sich für den Fall, dass sie sich in anordnungskonformer Weise zur Erbringung einer in dieser Anordnung geregelten Leistung anderer Personen bedienen, die Geheimhaltungspflicht auch allen von ihnen zur Leistungserbringung herangezogenen Personen zu überbinden.

12.7. Verletzung der Geheimhaltungspflicht

Eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht, die zur Veröffentlichung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen einer Partei führt, stellt eine schwerwiegende Verletzung dieser

Anordnung dar, die zur außerordentlichen Kündigung gemäß Punkt 10.4. des Allgemeinen Teils dieser Anordnung berechtigt, soweit dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen kann.

12.8. Konventionalstrafe

Eine Partei, die eine Geheimhaltungspflicht verletzt hat, ist verpflichtet, unabhängig von der Geltendmachung einer darüber hinausgehenden Schadenersatzforderung durch die verletzte Partei, eine Konventionalstrafe in der Höhe von ATS 500.000,-- (Euro 36.336,42) je Verletzungshandlung binnen Monatsfrist nach Aufforderung durch die andere Partei an diese zu bezahlen.

12.9. Behörden und Gerichte

Verpflichtungen zur Offenlegung bzw. Auskunftserteilung aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen werden hiervon nicht berührt. Jede derartige Weitergabe ist der anderen Partei unverzüglich anzuzeigen.

13. Gewerbliche Schutzrechte– Geistiges Eigentum

13.1. Altschutzrechte

Diese Anordnung lässt die rechtliche Situation hinsichtlich der gewerblichen Schutzrechte und des geistigen Eigentums jeder Partei – wie sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens besteht oder sich in der Folge aufgrund des Gesetzes ergibt – unberührt.

13.2. Neuschutzrechte

Erfindungen von Dienstnehmern der Parteien, soweit sie den Gegenstand dieser Anordnung betreffen und während ihrer Dauer erfolgen, werden die Parteien nach den gesetzlichen Bestimmungen über Arbeitnehmererfindungen unbeschränkt für sich in Anspruch nehmen.

Sind an Erfindungen Dienstnehmer beider Parteien beteiligt (Gemeinschaftserfindungen), so stehen diese Erfindungen mit den darauf angemeldeten und erteilten Schutzrechten den Parteien gemeinschaftlich zu, ansonsten derjenigen Partei allein, deren Dienstnehmer die Erfinder sind (Einzelerfindungen).

Bei Gemeinschaftserfindungen ist jede Partei verpflichtet, an einer Anmeldung der Erfahrung zum Schutzrecht mitzuwirken oder alle Rechte daraus an die andere Partei abzutreten.

14. Kooperation, Teilnichtigkeit

14.1. Kooperation

Im Zuge einer beidseitig förderlichen Kooperation der Parteien werden diese insb. in technischen und betrieblichen Belangen zusammenarbeiten, um für die Teilnehmer beider

Seiten ein hohes Qualitätsniveau und eine hohe Verfügbarkeit sowie die Interoperabilität der Dienste sicherzustellen und eine möglichst effiziente und kundenorientierte Durchführung der Anordnung zu ermöglichen.

14.2. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anordnung unwirksam oder undurchführbar werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der restlichen Bestimmungen dieser Anordnung. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird einvernehmlich durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem technischen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

Analoges gilt auch für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Anordnung durch eine rechtskräftige Entscheidung einer Regulierungsbehörde für ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar befunden werden. Diesfalls werden die Parteien diese Bestimmung einvernehmlich binnen angemessener Frist ersetzen, soweit diese nicht durch rechtskräftige Entscheidung, Verordnung oder Gesetz näher bestimmt ist.

15. Abtretung, Rechtsnachfolge, Anhänge

15.1. Abtretung

Diese Anordnung verpflichtet die Parteien und gemäß Pkt. 15.2. auch deren Gesamtrechtsnachfolger. Keine Partei ist berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei diese Anordnung oder ihre Rechte und Pflichten aus dieser Anordnung an einen Dritten abzutreten, wobei die schriftliche Zustimmung – insb. bei Abtretungen an Konzerngesellschaften im Sinne des § 15 AktG und des § 115 GmbHG – nicht grundlos verweigert werden darf.

15.2. Rechtsnachfolge

Alle Rechte und Pflichten aus dieser Anordnung gehen auf die Gesamtrechtsnachfolger der Parteien dieser Anordnung über.

15.3. Anhänge

Die folgenden Anhänge zu dieser Anordnung stellen einen integrierenden Bestandteil derselben dar. Jede Bezugnahme auf diese Anordnung bezieht sich daher auch auf die Anhänge.

Übersicht über die Anhänge

Anhang 1	Abkürzungen und Definitionen	17
----------	------------------------------	----

Anhang 2	Nutzung der entbündelten TASL bzw. des Teilabschnitts (ohne vorgeschaltete Übertragungs- oder Vermittlungstechnik).....	21
Anhang 3	Nutzung der entbündelten TASL bzw. des Teilabschnitts bei Verwendung von Systemen zur Mehrfachnutzung (Pair Gain Nutzung)	26
Anhang 4	Bestellung, Bereitstellung und Kündigung der TASL oder von Teilabschnitten der TASL	32
Anhang 5	Physischer Zugang zu Teilabschnitten der TASL.....	43
Anhang 6	Physischer Zugang zu einem Hauptverteiler.....	54
Anhang 7	Entstörung und vorbeugende Wartung von Überspannungsschutzeinrichtungen	79
Anhang 8	Entgelte	82
Anhang 9	Übertragungssysteme und Netzverträglichkeit.....	91

Anhang 1 Abkürzungen und Definitionen

1. Abkürzungen

A	Ampere
ADSL	Asymmetric Digital Subscriber Line
AktG	Aktiengesetz
ANB	Alternativer Netzbetreiber
a_{ri}	Restdämpfung bei der Frequenz i
BD	Bezugsdämpfung
CuDA	Kupferdoppelader
dB	Dezibel (Dämpfungsmaßstab)
EN	Europäische Norm
ETR	ETSI Technical Report
ETS	European Telecommunications Standard
ETSI	European Telecommunications Standards Institute
GSD	Gleichstromdurchwahl
HsV	Hausverteiler
HDSL	High Speed Digital Subscriber Line
HLA	Hochohmiger Leitungsabschluss
HVSt	Hauptvermittlungsstelle
HVt	Hauptverteiler
HVt-ID	Hauptverteiler-Identitätsbezeichnung
Hz	Hertz
ICC	Internationale Handelskammer
ISDN	Integrated Services Digital Network (dienstintegrierendes digitales Netz)
ISDN-BA	ISDN-Basisanschluss
ISP	Internet-Service-Provider
ITU	International Telecommunication Union
ITU-T	International Telecommunication Union – Telekommunikation
KA	Kabelausmündung
kb/s	Kilobit pro Sekunde
KV	Kabelverzweiger
mA	Milliampere
Mb/s	Megabit pro Sekunde
n	Anzahl (natürliche Zahl)
NAP	Netzabschlusspunkt
Nr.	Nummer
NT	Network Termination
ÖFEG	Österreichische Fernmeldetechnische Entwicklungs- und Förderungs GmbH
ONP	Open Network Provision
ÖVE	Österreichischer Verband für Elektrotechnik
OVSt	Ortsvermittlungsstelle
PCM	Pulse Code Modulation
PLZ	Postleitzahl
PoP	Point of Presence
POTS	Plain Old Telephone Service
StC	Street Cabinet
StVt	Stockwerksverteiler
TA	Telekom Austria AG
TASL	Teilnehmeranschlussleitung
TKG	Telekommunikationsgesetz in der jeweils geltenden Fassung
Tn	Teilnehmer

TDo (TAD)	Teilnehmerdose (Telefonanschlussdose)
ÜFS	Überwachungsfrequenzsystem
ÜV	Übergabeverteiler
UVSt	Unselbständige Vermittlungsstelle
V	Volt
VL	Verlängerungsleitung
VO	Verordnung
VO Nr. 2887/2000	Verordnung Nr. 2887/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates über den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss vom 18.12.2000 (ABl 2000, L 336, S 4)
VFE	Vorfeldeinrichtung
VSt	Vermittlungsstelle
WfK	Weiterführungskabel
ZV	Zwischenverteiler
ZVO	Zusammenschaltungsverordnung

2. **Begriffsdefinitionen**

Arbeitstag	Ein Werktag (Montag bis Freitag)
Anschlussbereich	Geographischer Bereich, in dem Anschlüsse des Telekommunikationsnetzes an einer Schaltstelle bzw. an einem HVt angeschlossen sind.
Basic Access Repeater	Regenerator zur Verlängerung der Reichweite eines ISDN-Basisanschlusses
Basisanschluss (BA)	Standardisierter ISDN-Anschluss mit zwei Basiskanälen mit je 64 kb/s und einem Steuerungskanal mit 16 kb/s.
Betriebsreserve	Kupferdoppeladern, die zur kurzfristigen Ersatzschaltung von gestörten Doppeladern sowie zur kurzfristigen, temporären Nutzung bei unterbrechungsarmer Kapazitätserweiterung eines Kabels (Aufschaltung von Teilnehmermultiplexsystemen) als Reserve bereithalten werden müssen.
Entbündelungspartner	Unternehmen, das über eine Konzession nach § 14 Abs. 2 TKG verfügt oder sonst berechtigt ist, Telekommunikationsdienste zu erbringen (zB ISP) und Partei einer Entbündelungsanordnung oder eines Entbündelungsvertrages ist.
Entgelte	Sämtliche Entgelte, Preise etc. verstehen sich – sofern nicht ausdrücklich anders erwähnt – in österreichischen Schilling (ATS) bzw Euro als Nettoentgelte exklusive einer gesetzlichen Umsatzsteuer.
Hausverteiler	Letzte teilnehmerseitige Kabelabschlusseinrichtung im Teilnehmeranschlussnetz; entspricht im Regelfall der Kabelausmündung
Hauptverteiler-Identitätsbezeichnung	Eindeutige von der TA vorgegebene numerische oder alphanumerische Kennzeichnung eines Haupverteilers
Kabelausmündung	Teilnehmerseitiger Abschluss des linientechnischen

	Netzes der TA; im Regelfall der Übergabepunkt zur Teilnehmerzuleitung
Kabelverzweiger	Schaltstelle im Teilnehmernanschlussnetz zwischen HVt und Kabelausmündung
Netzabschlusspunkt	Teilnehmerseitige Anschaltedose (TDo/HLA) am Ende der TASL (gilt für diesen Bescheid auch dann, wenn hinter der Anschaltedose eine ISDN-NT betrieben wird)
Pair Gain System	System zur Mehrfachnutzung der TASL
PCM 30	Digitales Übertragungssystem zur Übertragung von 30 Sprachkanälen, einem Synchronisierkanal und einem Signalisierungskanal
Physische Kollokation	Entgeltliche Nutzung von Raum in den durch TA benützten Räumlichkeiten bzw. Gebäuden, in denen auch der HVt untergebracht ist
Schaltstelle	Allgemeine Bezeichnung für Kabelausmündung, Kabelverzweiger, Stockwerksverteiler, Hausverteiler ua.
Spleiße	Physische Verlängerung eines Kupferdrahtes durch elektrisch leitendes Verbinden (zB Löten) mit einem weiteren Kupferdraht und Isolierung der Spleißstelle
Stockwerksverteiler	Schaltstelle, im Regelfall auf Stockwerksebene in größeren Gebäuden zur Verteilung von Kupferkabelleitungen im Teilnehmernanschlussnetz zwischen der letzten Kabelabschlusseinrichtung (zB Kabelausmündung) und dem Netzabschlusspunkt
Teilnehmer	Nutzer von Telekommunikationsdienstleistungen, dessen Telekommunikationseinrichtungen physisch (ggf. via ISDN-NT) mit dem NAP verbunden sind
Teilnehmernanschlussleitung	Kupferkabelleitung im Teilnehmernanschlussnetz der TA, die vom HVt bis zum NAP führt
Teilnehmerzuleitung	Kupferkabelleitung im Teilnehmernanschlussnetz der TA, die von der Kabelausmündung bis zum NAP führt; entspricht der Hausverkabelung, wenn es sich bei der KA um einen HsV handelt
Übergabeverteiler	Anschalteleiste, an der die entbündelten Leitungen der TA (inkl. Verbindungskabel) enden, Schnittstelle zwischen TA und dem Entbündelungspartner
Verbindungskabel	Kabelverbindung zwischen HVt bzw. Zwischenverteiler der TA und Übergabeverteiler des Entbündelungspartners; an Stelle eines Kabels können im Fall der Teilentbündelung auch Rangierdrähte verwendet werden
Zugang zur TASL	Der Zugang zur TASL durch den Entbündelungspartner wird jedenfalls ohne vorgesetzte, kann aber gegebenenfalls mit zwischengeschalteten übertragungstechnischen Einrichtungen realisiert werden (Punkt 3.1 lit a Allgemeiner Teil).

Zwischenverteiler	Anschalteleiste für das Verbindungskabel in der Schaltstelle der TA
-------------------	---

Anhang 2 Nutzung der entbündelten TASL bzw. des Teilabschnitts (ohne vorgeschalteter Übertragungs- oder Vermittlungstechnik)

1. Allgemeines zum Einsatz von Übertragungssystemen im Netz der TA

Es gilt allgemein der Grundsatz, dass die für TA (und verbundene Unternehmen) intern geltenden Richtlinien für die Anschaltung von Übertragungssystemen bzw. die Erbringung von Diensten auf TASLen bzw. auf Teilabschnitten von TASLen auch für die Erbringung von Dienstleistungen durch den Entbündelungspartner auf den von TA überlassenen TASLen bzw. Teilabschnitten gelten.

Zu diesem Zweck übermittelt TA dem Entbündelungspartner unverzüglich ab Zustellung der Anordnung, sofern noch nicht geschehen, alle gegenwärtig TA-intern (bzw. im Konzernverbund) verwendeten Dokumentationen bzw. Informationen (Richtlinien) für den Einsatz der von dieser Anordnung umfassten Übertragungssysteme, insb. der auf der Basis des Standards ETSI TS 101 135 basierenden Übertragungssysteme, der auf Basis des Standards ETSI ETR 328 basierenden Übertragungssysteme sowie der für die Erbringung von Diensten bis zu einer Nettobitrate von 144 Kilobit pro Sekunde (insb. POTS, ISDN-BA) verwendeten Übertragungssysteme (jeweils mit Signaldefinitionen gemäß ETSI TR 101 830) einschließlich allfälliger TA-interner Vorschriften zum Blitz- bzw. Überspannungsschutz. Soweit die dem Entbündelungspartner mitgeteilten Informationen bzw. Dokumentationen TA-intern geändert werden, teilt TA dem Entbündelungspartner diese Änderungen unverzüglich mit.

Ausgenommen von der Pflicht zur Übermittlung sind jene Informationen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse der TA betreffen.

Der Entbündelungspartner ist nicht verpflichtet, Richtlinien der TA einzuhalten, die ihm von dieser nicht übermittelt wurden. Es ist TA ausdrücklich untersagt, dem Entbündelungspartner Richtlinien als im Sinne des ersten Absatzes auch für den Entbündelungspartner geltend anzuzeigen, die von TA selbst gar nicht oder nicht in dieser Form angewendet werden.

Während der Laufzeit dieser Anordnung sind die jeweils geltenden nationalen Gesetze bezüglich des Sach- und Personenschutzes im Zusammenhang mit Telekommunikationseinrichtungen einzuhalten.

2. Blitz- und Überspannungsschutz

In blitzgefährdeten Gebieten sowie im Falle der Führung von Kabeln an Bahnstrecken oder Hochspannungsleitungen muss der Entbündelungspartner dafür Sorge tragen, dass neben den allgemeinen Regelungen der einschlägigen ÖVE- bzw. EN-Vorschriften auch die relevanten sicherheitstechnischen Richtlinien der TA für den Schutz vor atmosphärischen Überspannungen oder induktiven Beeinflussungen eingehalten werden.

3. Weiterentwicklung genereller Anschalte- und Nutzungsbedingungen für Übertragungssysteme

TA ist verpflichtet, die für die Anschaltung und Nutzung der von dieser Anordnung umfassten, als generell netzverträglich benannten (insb. hochbitratigen) Übertragungssysteme von ihr entwickelten Anschalte- und Nutzungsbedingungen jeweils zum Quartalsende zu aktualisieren und dem Entbündelungspartner auf dessen Wunsch eine aktualisierte Fassung zu übermitteln.

Der Entbündelungspartner ist berechtigt, Stellungnahmen, einschließlich Verbesserungs- und Änderungsvorschläge, zu den aktualisierten Anschalte- und Nutzungsbedingungen abzugeben.

Die verpflichtende Anwendung der Anschalte- und Nutzungsbedingungen iSv Pkt 4.2 des Anhangs 2 (siehe unten) bedarf der vorherigen Anerkennung derselben durch den Entbündelungspartner. Besteht zwischen den Anordnungsparteien Uneinigkeit über die Angemessenheit der von TA vorgelegten Anschalte- und Nutzungsbedingungen, insb. im Hinblick auf die Freiheit von Diskriminierungen, so sind beide Parteien berechtigt, iSd Anpassungsbestimmungen des Allgemeinen Teils (Pkt. 11.3) die Regulierungsbehörde anzurufen.

4. *Zugang zur TASL bzw. zum Teilabschnitt ohne übertragungstechnische Leistungen*

4.1. Ausführungs- bzw. Nutzungsvarianten der TASLen bzw. der Teilabschnitte

TA überlässt im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten nachfolgende Varianten von TASLen mit einer durchschnittlichen Verfügbarkeit von 99,5 % im Jahresschnitt:

- 1 CuDA für Nutzbitraten bis 144 kb/s
- 1 CuDA für höherbitratige Nutzung
- 2 CuDA für höherbitratige Nutzung
- 3 CuDA für höherbitratige Nutzung

Technische Parameter:

Alle technischen Parameter der konkret zu überlassenden bzw. überlassenen Kupferdoppeladern bewegen sich innerhalb der jeweiligen Richtlinien der TA (siehe Pkt. 1 dieses Anhangs).

Die Schnittstelle zum Entbündelungspartner ist der Übergabeverteiler.

TA stellt die galvanische Durchschaltung der Kupferdoppeladern bis zum Übergabeverteiler dann sicher, wenn die galvanische Durchschaltung der Kupferdoppeladern im relevanten Kabelbündel auch für die von TA selbst genutzten Kupferdoppeladern gegeben ist.

4.2. Übertragungssysteme auf Kupferdoppeladern

Sämtliche von TA oder von mit ihr verbundenen Unternehmen im Rahmen eines öffentlichen Telekommunikationsdienstes eingesetzten Übertragungssysteme sowie deren Signaldefinitionen gemäß ETSI TR 101 830 sind dem Entbündelungspartner auf dessen Wunsch, jeweils am aktuellen Stand, unverzüglich bekannt zu geben. Gleichermaßen hat der Entbündelungspartner auf Wunsch von TA die von ihm im Rahmen eines öffentlichen Telekommunikationsdienstes eingesetzten Übertragungssysteme sowie deren Signaldefinitionen gemäß ETSI TR 101 830 jeweils am aktuellen Stand unverzüglich bekannt zu geben. Änderungen sind dem jeweiligen Entbündelungspartner unaufgefordert und unverzüglich bekannt zu geben.

Änderungen der konkreten Nutzung der TASL bzw. des Teilabschnitts (einschließlich der Umstellung von einem hochbitratigen System auf ein anderes) sind der TA unaufgefordert binnen 5 Arbeitstagen vor der Nutzungsänderung bekanntzugeben. Bei verschuldeten Verletzung dieser Mitteilungspflicht durch den Entbündelungspartner fällt eine Pönale in der in Anhang 8 vorgesehenen Höhe an.

Für die Nutzung der Kupferdoppeladern sind folgende Übertragungssysteme im Hinblick auf ihre generelle Netzverträglichkeit anerkannt:

(a) Ohne Einschränkung können auf Kupferdoppeladern Übertragungssysteme eingesetzt werden, die nachstehende Verfahren einsetzen bzw. Schnittstellenbedingungen erfüllen:

- Analoge Übertragung (POTS) gem. Richtlinien von TA bzw. ETSI ETS 300001 (Signaldefinition gem. ETSI TR 101 830, Abschnitt 7.1. ff.);
- 144 kb/s Nutzbitrate nach dem Standard ETSI TS 102080 (Signaldefinition gem. ETSI TR 101 830, Abschnitt 8.1. ff). Solche Systeme werden beispielsweise bei der Übertragung von EURO-ISDN für ISDN-Basisanschlüsse verwendet.

In allen diesen Fällen bedarf es keiner Netzverträglichkeitsprüfung im Einzelfall.

(b) Übertragungssysteme, die die nachstehenden Verfahren einsetzen, können unter Nennung des Übertragungssystems und der Signaldefinition gemäß ETSI TR 101 830 bei der Bestellung auf Kupferdoppeladern unter Einhaltung der von TA gem Pkt. 1 des Anhangs 2 übermittelten, gegenwärtig von TA (oder verbundenen Unternehmen) verwendeten internen Richtlinien und unter Beachtung der entsprechenden Standards vom Entbündelungspartner eingesetzt werden.

Bei diesen Übertragungssystemen ist eine generelle Netzverträglichkeit aufgrund dieser Anordnung gegeben, in besonders begründeten Einzelfällen kann jedoch eine Überprüfung der konkreten Kabelverträglichkeit erforderlich sein (siehe Anhang 9). Diesfalls hat die TA dem Entbündelungspartner die Notwendigkeit der Prüfung schriftlich zu begründen.

Die Zulässigkeit des Einsatzes (Neuanschaltung und Nutzung) der nachstehend genannten Übertragungssysteme im Rahmen der von TA gem. Pkt. 1. übermittelten internen Richtlinien, richtet sich, sobald TA dem Entbündelungspartner Anschalte- und Nutzungsbedingungen für das betreffende Übertragungssystem gem. Punkt 2 vorgelegt und der Entbündelungspartner diese akzeptiert hat, nach diesen beiderseits anerkannten Anschalte- und Nutzungsbedingungen.

Diese Vorgangsweise gilt sinngemäß, wenn sich nachträglich (nach beiderseitigem Anerkennen der Bedingungen) die Notwendigkeit zu Änderungen der Anschalte- und Nutzungsbedingungen seitens TA ergibt. Der Entbündelungspartner muss geänderte Bedingungen nur nach vorheriger Zustimmung verpflichtend anwenden.

- 784 kb/s Bruttobitrate nach dem Standard ETSI TS 101 135 (ETR 152), Signaldefinition gemäß ETSI TR 101 830 (Abschnitt 8.1. ff. bzw. 9.1. ff.). Solche Systeme sind beispielsweise die sog. 3-paar HDSL Systeme (zur Übertragung von 2 Mb/s über drei Kupferdoppeladern).
- 1168 kb/s Bruttobitrate nach dem Standard ETSI TS 101 135 (ETR 152), Signaldefinition gemäß ETSI TR 101 830 (Abschnitt 8.2. oder 8.4. ff. bzw. 9.2. oder 9.4. ff.). Solche Systeme sind beispielsweise die sog. 2-paar HDSL Systeme (zur Übertragung von 2 Mb/s über zwei Kupferdoppeladern).
- 2320 kb/s Bruttobitrate nach dem Standard ETSI TS 101 135 (ETR 152), Signaldefinition gemäß ETSI TR 101 830 (Abschnitt 8.3. ff. bzw. 9.3. ff.). Solche Systeme sind beispielsweise die sog. 1-paar HDSL Systeme (zur Übertragung von 2 Mb/s über eine Kupferdoppelader).
- Systeme entsprechend dem Standard ETSI TS 101 524 (SDSL) mit einer Bruttobitrate von 2320 kb/s zur Übertragung von Nutzsignalen mit Bitraten bis zu 2 Mb/s über eine Kupferdoppelader mit einem Signal entsprechend der Definition in ETSI TR 101 830 (Abschnitt 8.5. ff. bzw. 9.5. ff.)
- Übertragungssysteme auf einer Kupferdoppelader unter Verwendung von ADSL entsprechend der Richtlinie ETSI ETR 388 (ETR 328) bzw. entsprechender Richtlinien von ITU-T (G.992.1 [06/99]), die Leitungssignale entsprechend den Definitionen in ETSI TR 101 830 (Abschnitt 9.1. ff. oder 9.2. ff. bzw. 10.1. ff. oder 10.2. ff. verwenden)

(c) Will der Entbündelungspartner auf den ihm überlassenen TASLen bzw. deren Teilabschnitten andere als die oben genannten Übertragungssysteme einsetzen, bedarf es vor dem erstmaligen Einsatz jedenfalls der Bekanntgabe der Signalkategorie durch den Entbündelungspartner und der Anerkennung der generellen Netzverträglichkeit durch TA. Zu diesem Zweck zeigt der Entbündelungspartner der TA den beabsichtigten Einsatz des Übertragungssystems unter Angabe des zur Anwendung gelangenden Standards bzw. der zur Anwendung gelangenden Richtlinie (oder Gleichwertigem) an. Besteht zwischen den Anordnungsparteien Uneinigkeit über die generelle Netzverträglichkeit des Übertragungssystems im Hinblick auf Art 3 Abs. 2 der VO Nr. 2887/2000, so sind beide Parteien berechtigt, iSd Anpassungsbestimmungen des Allgemeinen Teils (Pkt. 11.3.) die Regulierungsbehörde anzurufen.

4.3. Bestellregeln für den Einsatz höherbitratiger Übertragungssysteme

Beabsichtigt der Entbündelungspartner die Nutzung einer TASL bzw. eines Teilabschnitts für Bitraten, die über 144 kb/s hinausgehen, durch ein generell als netzverträglich anerkanntes Übertragungssystem (siehe Pkt 4.2 oben), so kommt bei der erstmaligen Nutzung einer bestimmten TASL bzw. eines Teilabschnitts das in Anhang 4 festgelegte Verfahren zur Anwendung; das Verfahren wird sinngemäß angewendet, wenn es sich um die Umstellung

einer bereits hochbitratig genutzten TASL bzw. eines Teilabschnitts auf eine andere hochbitratige Nutzung handelt.

4.4. Einsatz von Übertragungssystemen an KV bzw. KA/HsV

Werden vom Entbündelungspartner im Rahmen der Entbündelungsvarianten C1 bzw. C2 direkt am KV bzw. an KA/HsV (insbesondere hochbitratige) Übertragungssysteme eingesetzt, so hat der Entbündelungspartner sicherzustellen, dass es dadurch zu keiner übermäßigen Beeinflussung anderer TASLen kommt. TA wird ehestmöglich, jedenfalls aber innerhalb von 3 Monaten nach Zustellung dieses Bescheides typische Dämpfungsverläufe der in ihrem Netz gebräuchlichen TASLen in ihre Anschalte- und Nutzungsbedingungen aufnehmen. Bis zur Verfügbarkeit dieser Ergänzung kann TA bei Einsatz von Übertragungssystemen gemäß Pkt. 4.2. (b) dieses Anhangs auf Teilabschnitten der TASL im Einzelfall eine Prüfung der Kabelverträglichkeit verlangen.

Anhang 3 Nutzung der entbündelten TASL bzw. des Teilabschnitts bei Verwendung von Systemen zur Mehrfachnutzung (Pair Gain Nutzung)

1. Allgemeines

TA bietet im Fall des Einsatzes von Pair Gain Systemen gem. Pkt 3.1.(a) und (c) des Allgemeinen Teils den Zugang zur TASL bzw. zum Teilabschnitt in den folgenden Varianten an:

- Analoger Zugang mit Signalisierung gemäß nationaler Schnittstellenbedingungen über Pair Gain System
- Digitaler Zugang über Pair Gain System, gegebenenfalls unter Nutzung eines bestehenden ISDN-Regenerators; die NT für ISDN-Basisanschlüsse muss den Richtlinien der TA entsprechen.

Die Schnittstelle zum Entbündelungspartner ist der Übergabeverteiler.

2. Analoger Zugang über Pair Gain Systeme

Die von TA eingesetzten Systeme zur Mehrfachausnutzung der TASL sind teilnehmergleich an die Schnittstellenkarten der vermittelnden bzw. konzentrierenden Einheiten angeschlossen. Eine Anschaltung des Entbündelungspartners an solche Pair Gain Systeme kann für herkömmliche analoge Schnittstellen mit Signalisierung gemäß nationalen Schnittstellenbedingungen in derselben Weise erfolgen wie die Anschaltung an Kupferzweidrahtleitungen.

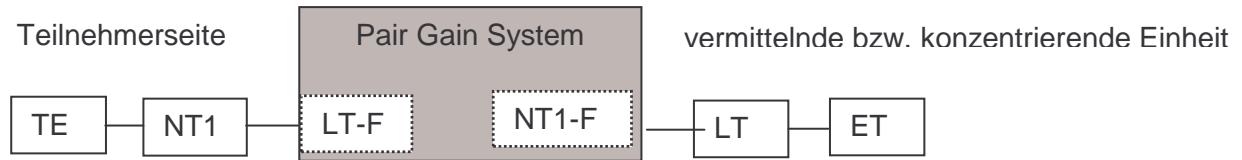
Der Übertragungsweg wird vollduplexfähig mit einer Bandbreite von 3,1 kHz im Frequenzbereich von 300 – 3400 Hz mit den übertragungstechnischen Eigenschaften gemäß den von TA selbst angewendeten Richtlinien (Punkt 7.1 des Allgemeinen Teils bzw. Anhang 2 Pkt. 1) bereitgestellt.

Hinsichtlich des analogen Zugangs zur über Pair Gain Systeme realisierten TASL gelten die vorläufigen Spezifikationen gemäß Anhang 3 Anlage (A), allerdings nur unter der Voraussetzung eines diesbezüglichen Einvernehmens mit dem Entbündelungspartner und nur insoweit, als diese auch von TA selbst intern angewendet werden. Wendet TA intern abweichende oder ergänzende Spezifikationen an, so sind diese, mit Ausnahme von darin enthaltenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, dem Entbündelungspartner zu übermitteln.

3. Digitaler Zugang über Pair Gain Systeme

Die von TA verwendeten Pair Gain Systeme werden zwecks Mehrfachausnutzung von CuDA in die Verbindung zwischen LT und NT1 (siehe ETSI TS 102 080) geschaltet und bilden die jeweilige Schnittstelle sowohl in Richtung LT als auch in Richtung NT1 nach. Diese Systeme sind daher einerseits mit den ISDN-Leitungskarten (Line Termination) der vermittelnden bzw.

konzentrierenden Einheit verbunden und bilden für diese die NT1-Schnittstelle (NT1-Funktion), andererseits stellen diese Pair Gain Systeme teilnehmerseitig eine LT-Funktionalität mit der im Hauptteil von ETSI TS 102 080 definierten Performance zur Verfügung.



TE ... Terminal Equipment

NT1 ... Network Termination

LT ... Line Termination

ET ... Exchange Termination

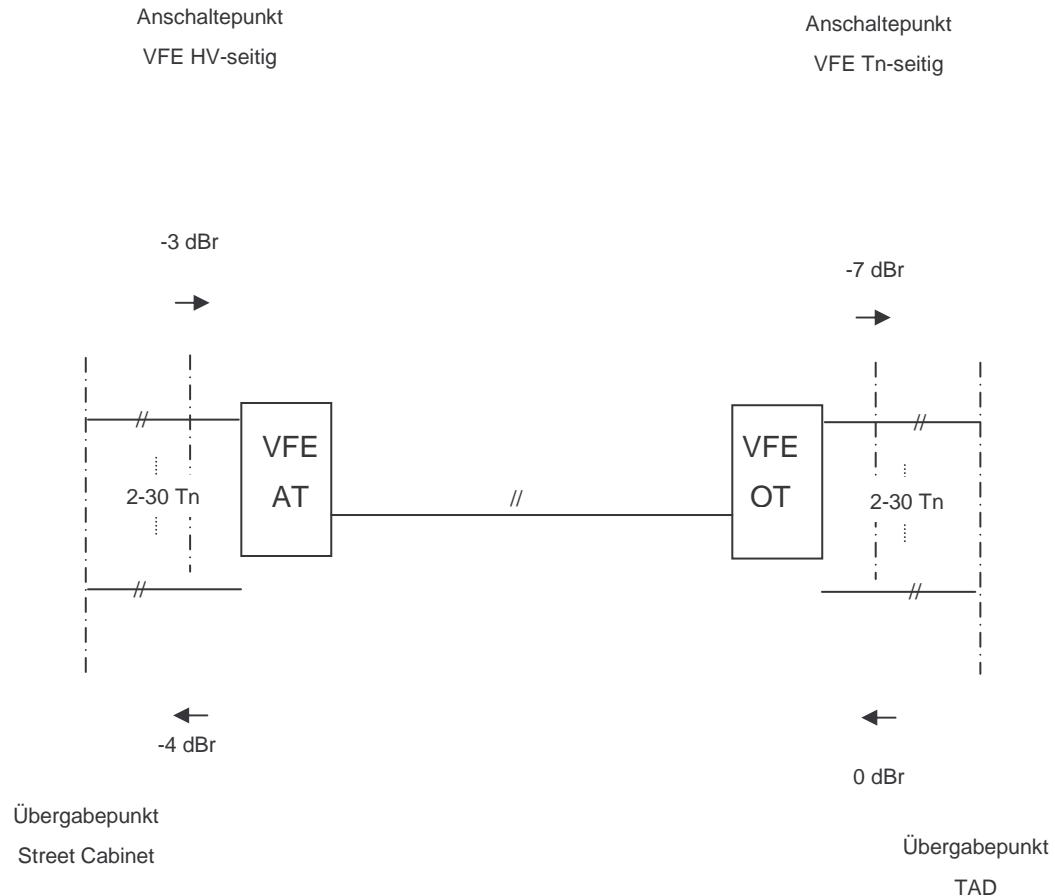
LT-F ... Line Termination Function

NT1-F... Network Termination Function

Die Anschaltung des Entbündelungspartners bzw. von dessen Teilnehmern an ein Pair Gain System kann daher in der gleichen Weise erfolgen wie die Anschaltung an Kupferdoppeladern.

Hinsichtlich des digitalen Zugangs zur TASL über Pair Gain Systeme gelten vorläufig die Spezifikationen gemäß Anhang 3 Anlage (B) und (C), allerdings nur unter der Voraussetzung eines diesbezüglichen Einvernehmens mit dem Entbündelungspartner und nur insoweit, als diese auch von TA selbst intern angewendet werden. Wendet TA intern abweichende oder ergänzende Spezifikationen an, so sind diese, mit Ausnahme von darin enthaltenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, dem Entbündelungspartner unverzüglich nach Zustellung des Bescheids zu übermitteln.

Anlage (A): Spezifikationen der POTS-Vorfeldeinrichtungen



Allgemeine Bedingungen:

Es wird keine Mindestdatenübertragungsrate garantiert. Am NAP dürfen nur Endgeräte entsprechend ETS 300 001 angeschlossen werden.

Nebenstellendurchwahl mit ÜFS bzw. GSD ist nicht möglich. Die aus obiger Skizze ersichtlichen relativen Pegel beziehen sich auf die unmittelbaren Anschaltepunkte an der Vorfeldeinrichtung. Die nominellen Sende- und Empfangspegel an den Übergabepunkten zum Entbündelungspartner sind der nachstehenden Übersicht zu entnehmen:

Übergabepunkt (HVt-seitig):

Übertragbarer Frequenzbereich: 300 – 3400 Hz

Nomineller Eingangspegel: - 3 dBm

Nomineller Ausgangspegel: - 4 dBm

Impedanz, Nachbildungsimpedanz: $Z_N (= 220 \text{ Ohm} + 820 \text{ Ohm} \parallel 115 \text{ nF})$

oder 600 Ohm

Ruferkennung: 50 Hz, 1s Signal / 5s Pause

Rufspannung: > 35V, maximal 60 V

Gebührenimpulserkennung: 12 kHz +/- 30 Hz, maximal 2,4 V, minimal 1,4 V

Gebührenimpulsfrequenz: maximal 5 Hz

Wahlverfahren: IWV, MFV gemäß ÖFEG-TU 012

Schleifenstrom: maximal 30 mA

Übergabepunkt (Teilnehmerseitig):

Übertragbarer Frequenzbereich: 300 – 3400 Hz

Nomineller Eingangspegel: 0 dBm

Nomineller Ausgangspegel: - 7 dBm

Impedanz, Nachbildungsimpedanz: Z_N oder 600 Ohm

Rufspannung: > 26 V (25 oder 50 Hz)

Gebührenimpuls: 12 kHz +/- 50 Hz / 0 dB +/- 1 dB

(bezogen auf 0,775 V, gemessen an 200 Ohm)

Wahlverfahren: IWV, MFV

Schleifenerkennung: Bei einem $R_E > 16,8$ Kiloohm wird keine Belegung eingeleitet

Schleifenstrom: maximal 20 mA

Spannung: > 24 V

Anlage (B): Eigenschaften und Anschaltebedingungen für ISDN-BA Regeneratoren

Die von TA eingesetzten Regeneratoren für den ISDN-BA entsprechen in ihren technischen Daten prinzipiell den Vorgaben in ETSI TS 102 080, insb. werden die Vorgaben über die Performance in Abschnitt 6.1.1 eingehalten. Ihre Leistungsaufnahme beträgt im aktiven Zustand typisch 1100 mW, überschreitet also die Vorgaben in TS 102 080, Abschnitt 10.6.2.1. Da zum Teil Produkte verwendet werden, die vor Inkrafttreten von TS 102 080 gefertigt und ausgeliefert wurden, kann die Einhaltung der Dynamic Requirements entsprechend ETSI TS 102 080, Abschnitt 10.6.2.2, nicht garantiert werden.

Werden Regeneratoren und u. U. auch die NT ferngespeist, ist aus Gründen des Personenschutzes die Speisespannung auf 95 V +/- 5 % und der Speisestrom auf 60 mA zu begrenzen. Im übrigen sind die Bestimmungen von EN 60 950 einzuhalten.

Anlage (C): Eigenschaften und Anschaltebedingungen für ISDN-BA Multiplexer

Da von TA ausschließlich das Übertragungsverfahren gemäß ETSI TS 102 080, Annex A, mit 2B1Q-Code eingesetzt wird, stehen auch nur Multiplexer zur Verfügung, deren vermittlungsstellenseitige NT-Teile und teilnehmerseitige LT-Einheiten diesem Übertragungsverfahren entsprechen.

Die vermittlungsstellenseitigen NT-Teile können, abhängig vom eingesetzten Multiplexer, eine Metallic Termination gemäß ANSI T1.601 oder eine rein resistive Metallic Termination aufweisen. Eine Änderung der Eigenschaften der Metallic Termination ist nicht möglich.

Der Takt der ISDN-Multiplexer wird von der Vermittlungsstelle der TA abgeleitet.

Anhang 4 Bestellung, Bereitstellung und Kündigung der TASL oder von Teilabschnitten der TASL

1. Voranfrage

1.1. Allgemeines

Der Entbündelungspartner ist berechtigt, unabhängig von der Bestellung des Zugangs zu konkreten TASLen bzw. Teilabschnitten von TASLen gemäß den nachstehenden Bestimmungen Voranfragen an TA zu richten betreffend die Verfügbarkeiten und Eigenschaften von TASLen oder Teilabschnitten von TASLen zu konkret zu bezeichnenden Teilnehmern oder Gruppen von Teilnehmern (zB von Teilnehmern an bestimmten zusammenhängenden Adressen oder von Teilnehmern eines bestimmten Hauses) bzw. zu konkret zu bezeichnenden relevanten Schaltstellen. (Voranfragen in Bezug auf den physischen Zugang zu relevanten Schaltstellen sind in Anhang 5, Voranfragen in Bezug auf den physischen Zugang zum HVt sind in Anhang 6 geregelt.)

1.2. Inhalt der Anfrage

Im Rahmen einer Voranfrage kann abgefragt werden:

Variante A: Die Realisierbarkeit eines konkreten Vorhabens hinsichtlich der TASL bzw. eines Teilabschnitts zu einem bestimmten Teilnehmer bzw. zu einer bestimmten Schaltstelle:

- (a) Ob die TASL bzw. der Teilabschnitt mit oder ohne zwischengeschaltetem Pair Gain System (siehe Anhänge 2 und 3) verfügbar ist;
- (b) Ob sich die TASL oder der Teilabschnitt für eine hochbitratige Nutzung gem. Anhang 2 Punkt 4.2. lit b eignet;
- (c) Konkret benannte technische Parameter (zB Leitungsdurchmesser, Leitungslänge, ÜFS-Übertragbarkeit iSv Anhang 3).

Variante B: Die Realisierbarkeit eines allgemeinen Vorhabens:

- (a) Die Anzahl vorhandener (oder durch Rangierung im KV, HsV und/oder Stockwerksverteiler durchschaltbarer) a/b-Adern zu einem bestimmten Teilnehmer bzw. zu einer bestimmten Adresse (siehe Pkt. 1.1. des Anhangs 4) bzw. zu einer bestimmten Schaltstelle, gleichgültig ob in Verwendung oder nicht in Verwendung;
- (b) Die Anzahl der davon nicht genutzten bzw. Dritten überlassenen, aber von diesen nicht in einem Teilnehmerverhältnis genutzten (siehe Punkt 1.1. des Anhangs 4) Leitungen;
- (c) Ob Leitungen mit oder ohne zwischengeschaltetem Pair Gain System (siehe Anhänge 2 und 3) verfügbar sind;
- (d) Ob sich die Leitungen für eine hochbitratige Nutzung gem. Anhang 2 Punkt 4.2 lit b eignen;

(e) Konkret benannte technische Parameter (zB Leitungs durchmesser, Leitungslänge, ÜFS-Übertragbarkeit iSv Anhang 3).

1.3. Form der Voranfrage

Der Entbündelungspartner bringt die Voranfrage per Telefax bei dem ihm von TA benannten zuständigen Ansprechpartner der TA ein.

Die Voranfrage muss (neben der Angabe der nachgefragten Variante und den nachgefragten Informationen gem. Pkt. 1.2 oben) folgende Angaben enthalten:

- (a) Angaben über den Entbündelungspartner (Name, Anschrift, Ansprechpartner)
- (b) bei angefragter hochbitratiger Nutzung der entbündelten TASL bzw. des Teilabschnitts das beabsichtigte Übertragungsverfahren (siehe Anhang 2)
- (c) Adresse des Teilnehmers bzw. der Teilnehmer
- (d) Standort des HVt bzw. der Schaltstelle
- (e) Datum, Unterschrift

Der Eingang der Voranfrage ist durch TA binnen 2 Arbeitstagen per Telefax zu bestätigen.

1.4. Beantwortung der Voranfrage

TA nimmt die Voranfrage unverzüglich in Bearbeitung und erteilt dem Entbündelungspartner ehestmöglich, spätestens aber innerhalb von 8 Arbeitstagen die nachgefragte Information; zusätzlich hat TA Ansprechpartner und Telefonnummern für die Vereinbarung eines Umschalzezeitfensters in den einzelnen Regionen dem Entbündelungspartner bekanntzugeben. Allenfalls nennt TA andere, auf der betroffenen TASL bzw. dem Teilabschnitt realisierbare Nutzungsvarianten.

Die Voranfrage wird unter dem Vorbehalt beantwortet, dass keine Reservierung der betroffenen TASL(en) bzw. der Teilabschnitte erfolgt.

Für jede Voranfrage hat der Entbündelungspartner TA ein dem Aufwand angemessenes Entgelt zu zahlen. Für Voranfragen gemäß Variante A, in denen lediglich Informationen im Sinne der Punkte (a) und (b) hinsichtlich einer einzelnen TASL bzw. eines Teilabschnitts abgefragt werden, gebührt TA das pauschalierte Entgelt gem. Anhang 8. Werden Informationen iSd Variante B bzw. Pkt (c) der Variante A abgefragt, gebührt TA ein dem zusätzlichen Aufwand entsprechender Ersatz; die Verrechnung erfolgt gemäß den in Anhang 8 (Punkt 1.2) festgelegten Regeln.

Bei verschuldeter verspäteter Antwort fällt pro Arbeitstag der Verspätung eine Pönale in der in Anhang 8 vorgesehenen Höhe an.

2. Angebotsaufforderung/Bestellung des Zugangs zur TASL bzw. zu Teilabschnitten der TASL

2.1. Vorvereinbartes Umschaltezeitfenster - Umschaltterminvereinbarung

Nach Einlangen der Anmeldung eines Teilnehmers beim Entbündelungspartner vereinbart der Entbündelungspartner mit TA vorweg ein Umschaltezeitfenster per Telefon. Wenn hinsichtlich des Umschalttermins keine Einigung möglich ist, hat TA mindestens zwei zeitlich naheliegende Umschaltezeitfenster bekanntzugeben.

2.2. Bestellung

Der Entbündelungspartner bestellt den Zugang zu(r) TASL(en) eines bestimmten Teilnehmers bzw. zu Teilabschnitten von TASLs per Telefax bei dem ihm von TA benannten zuständigen Ansprechpartner. Die Bestellung muss folgende Angaben enthalten:

- (a) Die genaue Adresse des Teilnehmers bzw. der Schaltstelle;
- (b) Nennung der gewählten Nutzungsvariante;
- (c) bei angefragter hochbitratiger Nutzung der entbündelten TASL bzw. des Teilabschnitts das beabsichtigte Übertragungsverfahren (siehe Anhang 2);
- (d) Angaben über den Entbündelungspartner (Name, Anschrift, Ansprechpartner)
- (e) Angabe, ob es zur Übernahme von derzeit durch TA (oder einen dritten Betreiber) betriebenen Leitungen (Kündigung durch den Teilnehmer) oder zur Nutzung freier Kapazitäten kommen soll
- (f) gewünschter Bereitstellungstermin und Umschaltezeitfenster
- (g) Standort des Hvt bzw. der Schaltstelle
- (h) gegebenenfalls Bezugnahme auf eine Voranfrage oder gleichzeitige Portierung der Teilnehmernummer
- (i) Datum, Unterschrift

Der Eingang der Bestellung ist durch TA binnen 2 Arbeitstagen per Telefax zu bestätigen.

2.3. Antwort von TA

TA wird die Realisierungsmöglichkeiten des Zugangs zur TASL bzw. zum Teilabschnitt einer TASL unverzüglich prüfen; hat eine Voranfrage stattgefunden, so werden deren Ergebnisse, soweit es seit Abschluss der Voranfrage zu keinen die Ergebnisse der Voranfrage beeinträchtigenden Veränderungen im Anschlussbereich des HVt bzw. der Schaltstelle gekommen ist, herangezogen.

Die Antwort von TA auf die Bestellung erfolgt ehestmöglich, jedenfalls aber binnen 8 Arbeitstagen nach Eingang der Bestellung; gründet sich die Bestellung auf eine Voranfrage und ist es zu keinen für das Ergebnis der Voranfrage maßgeblichen Veränderungen im Anschlussbereich des betreffenden HVt bzw. der Schaltstelle gekommen, so erfolgt die Antwort jedenfalls binnen 5 Arbeitstagen.

Bei verschuldeter verspäteter Antwort fällt pro Arbeitstag der Verspätung eine Pönale in der in Anhang 8 vorgesehenen Höhe an.

(a) Im Gutfall besteht die Antwort von TA in einer Bestätigung der Bestellung. Diese Bestätigung muss folgende Angaben enthalten:

- TASL-Nummer bzw. Bezeichnung des Teilabschnitts
- Leitungsbezeichnung
- Tag der vorvereinbarten Bereitstellung bzw. Angabe eines der zwei dem Entbündelungspartner bekanntgegebenen Umschaltezeitfenster samt Umschaltzeitplan
- gegebenenfalls, ob Standardabschlussdose mit HLA beim Teilnehmer vorhanden ist
- bei gleichzeitiger Portierung P-Nummer des Entbündelungspartners

Die Bestätigung ist als verbindliches Angebot zu werten. Es steht unter der auflösenden Bedingung der rechtzeitigen Übermittlung der Kündigung des betreffenden Teilnehmers, sofern eine solche erforderlich ist. Der Entbündelungspartner kann innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Zugang der Bestätigung das Angebot per Telefax annehmen. Innerhalb dieses Zeitraums hat der Entbündelungspartner, sofern der Zugang zur TASL bzw. zum Teilabschnitt der TASL mit einem Betreiberwechsel durch den Teilnehmer verknüpft ist, auch die Kündigung des Teilnehmers per Fax zu übermitteln; die Vorlage des Original-Kündigungsschreibens ist nicht erforderlich. Mangels fristgerechter Annahme bzw. Übermittlung der Kündigung des Teilnehmers gilt das Angebot (bzw. die vor Ablauf der 5-Tage-Frist zustande gekommene Einzelvereinbarung über die Zurverfügungstellung der TASL bzw. des Teilabschnitts) als erloschen.

Auf Grundlage der Annahme realisiert TA anordnungskonform den Zugang zur TASL bzw. zum Teilabschnitt der TASL.

(b) Im Schlechtfall besteht die Antwort von TA aus einer schriftlichen Begründung, warum die bestellte Leistung nicht (bzw. keine der gegebenenfalls bestellten Alternativen) durchführbar ist und der Mitteilung, welche alternativen Leistungen bzw. welche alternativen Bereitstellungszeiten (einschließlich Umschaltzeitfenster) realisierbar wären.

Das Alternativangebot muss die realisierbare(n) Nutzungsvariante(n) enthalten.

Die Mitteilung ist als verbindliches Alternativangebot zu werten. Es steht unter der auflösenden Bedingung der rechtzeitigen (siehe dazu sogleich) Übermittlung der Kündigung des betreffenden Teilnehmers, sofern eine solche erforderlich ist. Der Entbündelungspartner kann innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Zugang der Mitteilung das Alternativangebot (bzw. eines davon) per Telefax annehmen. Innerhalb dieses Zeitraums hat der Entbündelungspartner, sofern der Zugang zur TASL bzw. zum Teilabschnitt der TASL mit einem Betreiberwechsel durch den Teilnehmer verknüpft ist, auch die Kündigung des Teilnehmers per Fax zu übermitteln; die Vorlage des Original-Kündigungsschreibens ist nicht erforderlich. Mangels fristgerechter Annahme bzw. Übermittlung der Kündigung des Teilnehmers gelten die Alternativangebote (bzw. die vor Ablauf der 5-Tage-Frist zustande gekommene Einzelvereinbarung über die Zurverfügungstellung der TASL bzw. des Teilabschnitts) als erloschen.

Auf Grundlage der Annahme realisiert TA anordnungskonform den Zugang zur TASL bzw. zum Teilabschnitt der TASL.

TA ist verpflichtet, wenn sie dem Entbündelungspartner die Überlassung einer für den Einsatz hochbitratiger Systeme (Anhang 2 Punkt 3.2 lit b) nachgefragten TASL bzw. eines Teilabschnitts mit der Begründung verweigert, dass der Einsatz des Systems aufgrund von in diesem Kabelbündel in Einsatz befindlichen HDB3-Systemen nicht möglich ist, dem Entbündelungspartner anzubieten, das veraltete System gegen Ersatz der zusätzlich durch den Austausch entstehenden Kosten (Ersatz des tatsächlichen Aufwands; nicht jedoch Ersatz der Kosten der Modems) aus dem Verkehr zu nehmen und damit den Einsatz moderner hochbitratiger Systeme durch den Entbündelungspartner zu ermöglichen.

TA ist verpflichtet, wenn sie dem Entbündelungspartner die Überlassung von TASL(en) bzw. von Teilabschnitten von TASLs mit der Begründung verweigert, dass sie über keine freien Kapazitäten mehr verfügt, zu prüfen, ob sie in Frage kommende TASL(en) bzw. Teilabschnitte einem dritten Netzbetreiber oder Diensteanbieter überlassen hat und ob sie hinsichtlich dieser TASL(en) bzw. Teilabschnitte von dem dritten Netzbetreiber oder Diensteanbieter eine Anzeige erhalten hat, dass die TASL(en) bzw. Teilabschnitte mangels aufrechtem Teilnehmerverhältnis aktuell nicht genutzt werden. Sollte dies der Fall sein, ist TA verpflichtet, diese TASL(en) bzw. Teilabschnitte als Alternativangebot unter Geltendmachung ihres Kündigungsrechts (vgl. Pkt. 4.2. dieses Anhangs) dem Entbündelungspartner anzubieten.

(c) Kann TA weder die vom Entbündelungspartner bestellte Ausführungsvariante noch eine Alternativvariante bereitstellen, so erhält der Entbündelungspartner spätestens innerhalb von 8 Arbeitstagen nach Zugang der Bestellung eine Absage. Die objektive Rechtfertigung für eine solche Leistungsverweigerung unterliegt den Bedingungen des Allgemeinen Teils, Punkt 3.1.(c).

2.4. Abgeltung des Arbeitsaufwands / Weiteres

Für die Bearbeitung einer Bestellung hat der Entbündelungspartner TA ein dem Aufwand angemessenes Entgelt (Anhang 8) zu zahlen. Wurden für die Bearbeitung der Bestellung Ergebnisse einer Voranfrage iSv Punkt 1. dieses Anhangs herangezogen, wozu bei deren Verwertbarkeit gem. Punkt 2.1. dieses Anhangs eine Verpflichtung besteht, so dürfen von TA nur mehr die konkret im Zuge der Bearbeitung der Bestellung gemachten Aufwendungen in Rechnung gestellt werden. Der Berechnung des Aufwands ist derselbe Stundensatz zugrunde zu legen, wie der Bearbeitung von Voranfragen (siehe dazu oben bzw. Anhang 8).

TA gibt dem Entbündelungspartner einen bzw. mehrere Ansprechpartner und deren Telefonnummer bekannt, unter der die für die Entbündelung an diesem HVt bzw. der dessen Anschlussbereich zugeordneten Schaltstellen zuständigen TA-Techniker erreicht werden können; für eine angemessene Erreichbarkeit ist Sorge zu tragen.

3. *Bereitstellung des Zugangs zur TASL bzw. zu Teilabschnitten der TASL*

3.1. Bereitstellungsfristen und -termine

Die Bereitstellung des Zugangs zur TASL bzw. zu Teilabschnitten von TASLen erfolgt ehestmöglich, ohne anderslautende Vereinbarung längstens jedoch innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Zustandekommen eines Überlassungsvertrages (vom Entbündelungspartner angenommenes Angebot iSd Varianten (a) und (b) des Punktes 2.3. dieses Anhangs; auf die Übermittlung der Kündigung des Teilnehmers bei Betreiberwechsel kommt es nicht an) und zu dem im Zuge der Bestellung vereinbarten Realisierungstermin im Umschaltzeitfenster (Bereitstellungstermin).

TA darf einen in einer Bestellung genannten Bereitstellungstermin nicht deshalb ablehnen, weil dieser weniger als 20 Arbeitstage vom Zeitpunkt des Zugangs der Bestellung entfernt ist; vorausgesetzt, die in dieser Anordnung der TA eingeräumten Fristen für die Bearbeitung der Bestellung und der Bereitstellung stehen innerhalb dieses Zeitraums zur Verfügung. Eine verspätete Übermittlung der Annahme des Angebots der TA iSv Punkt 2.3. Variante (a) bzw. (b), die eine Verkürzung der Bereitstellungsfrist zu Lasten von TA zur Folge hätte, wird dem Entbündelungspartner zugerechnet; TA hat dem Entbündelungspartner, sollte die verbleibende Zeit nicht für eine ordnungsgemäße Bereitstellung ausreichend sein, unverzüglich über diesen Umstand per Telefax zu verständigen und einen den angeordneten Bedingungen entsprechenden alternativen Bereitstellungstermin zu nennen. Dieser gilt bis auf Widerruf als vom Entbündelungspartner akzeptiert. TA wird durch die vorgenannten Bedingungen aber nicht von ihrer Verpflichtung frei, die Bereitstellung ehestmöglich anzubieten.

Bei aufwendigen Projektierungen und umfangreichen Montage- und Schaltarbeiten (zB Massenumschaltungen, Koordinierung von Firmennetzumschaltungen) sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen, wobei zumindest die Realisierungstage und Umschaltzeitfenster schriftlich festzuhalten sind.

3.2. Bereitstellungsverfahren

Auslöser der Umschaltung ist ein telefonischer Kontakt zwischen dem Entbündelungspartner und dem TA-Techniker am Standort des HVt bzw. der Schaltstelle.

Die Um- bzw. Anschaltung des Zugangs vom Entbündelungspartner zur TASL bzw. zum Teilabschnitt erfolgt taggenau innerhalb eines bestimmten definierten Umschaltzeitfensters (2-Std.-Block).

Die gewöhnlichen Umschaltzeitfenster liegen an Arbeitstagen zwischen 7:00 und 17:00 Uhr.

Bei aufwendigeren Projektierungen und insb. bei Teilnehmern, für die eine Unterbrechung der Versorgung mit Telekommunikationsdiensten besonders unerwünscht ist, kommt (zu abweichenden Entgeltsätzen) ein offenes Umschaltzeitfenster an allen Tagen zwischen 00:00 und 24:00 Uhr in Betracht, das im Einzelfall zwischen TA und dem Entbündelungspartner zu vereinbaren ist.

Sind die Schaltarbeiten vor Ende des Umschaltzeitfensters nicht beendet, so werden diese nicht abgebrochen, sondern bis zum definitiven Abschluss (Funktionstest durch den Entbündelungspartner; allenfalls Rückfallverfahren nach Pkt 3.4 unten) weitergeführt.

Die Vollzugsmeldung (Hinschaltung und Rückschaltung) erfolgt durch TA schnellstmöglich telefonisch an den Entbündelungspartner. Der Entbündelungspartner verständigt den Teilnehmer.

Bei Neuschaltungen oder bei Fehlen eines HLA beim Teilnehmer hat TA beim Teilnehmer eine „Standard-Abschlussdose“ (TDo/HLA) oder ab 3 TASLen bzw. Teilabschnitten am selben Teilnehmerstandort einen anderen NAP nach Stand der Technik (zB Mehrfachdose oder Steckverteiler) zu montieren. TA nimmt die Montage ohne Mitwirkung des Entbündelungspartners vor und vereinbart hierzu auch den Besuchstermin mit dem Teilnehmer. Die hierdurch auf Seiten von TA entstehenden Aufwendungen sind nicht vom Entbündelungspartner abzugelten. Mindestens 3 Tage vor der Umschaltung bestätigt TA die erfolgreiche Montage von TDo/HLA per Telefax unter Bezugnahme auf die TASL-Nummer bzw. auf die Bezeichnung des Teilabschnitts der TASL. Der Entbündelungspartner bestätigt den Erhalt der Bestätigung innerhalb eines Tages per Telefax. Erhält der Entbündelungspartner keine Bestätigung, so nimmt er die Montage der Dose selbst vor und verrechnet diesen Aufwand TA.

Ist der Leitungsabschluss beim Teilnehmer in Form einer NT realisiert, stellen die Anordnungsparteien in der Zeit zwischen Bestellung der TASL bzw. des Teilabschnitts und dem vereinbarten Bereitstellungsdatum Einvernehmen darüber her, ob die NT bei dem betreffenden Teilnehmer verbleibt oder abmontiert wird. Montiert TA die NT ab, darf der hierdurch entstehende Aufwand dem Entbündelungspartner nicht verrechnet werden.

Bei verschuldeter verspäteter Um- bzw. Anschaltung fällt pro Arbeitstag der Verspätung eine Pönale in der in Anhang 8 vorgesehenen Höhe an.

3.3. Gleichzeitige Portierung der Rufnummer

Will der Teilnehmer seine Rufnummer beibehalten, so stellt TA sicher, dass die Portierung der Rufnummer gleichzeitig zum Umschaltungsprozess erfolgt. Die Prozesse "Umschalten" und "Portieren" müssen zu einem gemeinsamen Zeitpunkt beendet werden, sodass für den Teilnehmer eine (bis auf dieses Zeitfenster) unterbrechungsfreie Erreichbarkeit unter dieser

Rufnummer gewährleistet ist. Technische Überbrückungslösungen für den Fall, dass dies (aus betrieblichen oder technischen Gründen) zu diesem Zeitpunkt nicht endgültig möglich ist, dürfen weder zu Lasten des Teilnehmers (zB durch eine spätere Unterbrechung der Erreichbarkeit unter dieser Rufnummer) noch zu Lasten des Entbündelungspartners (zB durch eine Verrechnung der zusätzlich durch die Überbrückungslösung entstandenen Aufwendungen) gehen.

3.4. Rückfallverfahren bei negativem Test

Liefert der vom Entbündelungspartner unmittelbar nach Umschaltung vorgenommene Funktionstest ein negatives Ergebnis, so greift ein "Rückfallverfahren" noch innerhalb des vereinbarten Umschaltzeitfensters ein. Zunächst erfolgt – noch vor Abbruch des Umschaltprozesses – ein zweiter Funktionstest. Liefert auch dieser ein negatives Ergebnis, stellen der Entbündelungspartner und TA sicher, dass der Teilnehmer wiederum die alte Verbindung zum öffentlichen Telekommunikationsnetz von TA hat. Sämtliche von Seiten des Teilnehmers gegenüber TA bzw. der Entbündelungspartner im Hinblick auf den Wechsel des Telekommunikationsnetzbetreibers abgegebene Erklärungen stehen daher jedenfalls unter der Bedingung eines positiven Ergebnisses des Funktionstests. Der Entbündelungspartner ist verpflichtet, TA unverzüglich von den negativen Testergebnissen in Kenntnis zu setzen. TA ist verpflichtet, die ursprüngliche Verbindung des Teilnehmers zum öffentlichen Telekommunikationsnetz von TA wiederherzustellen.

Die zusätzlichen Kosten, die durch das genannte Rückfallverfahren entstehen, sowie die Kosten, die durch die erneute Umschaltung entstehen, trägt jene Anordnungspartei, in deren Sphäre die Ursache für das (die) negativen Testergebnis(se) liegt. Die erneute Umschaltung (bzw. der Versuch derselben) erfolgt auf Wunsch des Entbündelungspartners und zu dem ehestmöglichen gemeinsam vereinbarten Termin. Im Falle nochmaliger negativer Testergebnisse gelten die genannten Regelungen analog.

Die unter diesem Punkt getroffenen Regelungen gelten nur für den Einsatz von Übertragungssystemen iSd Anhangs 2, Pkt. 4.2.(a), durch den Entbündelungspartner. Für Übertragungssysteme iSd Anhangs 2, Pkt. 4.2. (b), gelten die dem Entbündelungspartner von TA gemäß Anhang 2, Pkt. 1., angezeigten und von TA verwendeten TA-internen Richtlinien bzw. in weiterer Folge die dem Entbündelungspartner angezeigten und von diesem akzeptierten Anschalte- und Nutzungsbedingungen gemäß Anhang 2, Pkt. 3.

4. **Kündigung des Zugangs zur TASL bzw. zu Teilabschnitten der TASL**

4.1. Kündigung durch den Entbündelungspartner

Der Zugang zur TASL bzw. zum Teilabschnitt kann durch den Entbündelungspartner zum Ablauf eines jeden Arbeitstags gekündigt werden. Eine Kündigung des Zugangs zur TASL bzw. zum Teilabschnitt hat per Telefax bei dem dem Entbündelungspartner von TA genannten Ansprechpartner zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 5 Arbeitstage.

Die Kündigung muss folgende Angaben enthalten:

- Angaben über den Entbündelungspartner (Name, Anschrift, Ansprechpartner)
- Name und Anschrift des Teilnehmers bzw. Adresse der Schaltstelle
- Leitungsbezeichnung
- TASL-Nummer bzw. Bezeichnung des Teilabschnitts
- Kündigungstermin
- Datum, Unterschrift

Kündigt der Teilnehmer beim Entbündelungspartner den über die TASL bzw. den Teilabschnitt erbrachten Telekommunikationsdienst, so ist der Entbündelungspartner nicht verpflichtet, die Einzelvereinbarung über die Zurverfügungstellung dieser TASL bzw. des Teilabschnitts zu kündigen. Der Entbündelungspartner hat jedoch TA unverzüglich per Telefax von dieser Tatsache zu informieren; gleichermaßen hat der Entbündelungspartner TA auch über die Neuaufnahme einer Teilnehmerbeziehung mittels der überlassenen TASL bzw. des Teilabschnitts unverzüglich mittels Telefax zu informieren. Es steht TA frei, aufgrund des Nichtbestehens einer aufrechten Teilnehmerbeziehung dem Entbündelungspartner gegenüber die Kündigung der Einzelvereinbarung auszusprechen. Spricht TA aus diesem Grund die Kündigung der Einzelvereinbarung hinsichtlich dieser TASL bzw. des Teilabschnitts aus, so hat der Entbündelungspartner, für den Fall, dass unmittelbar auf diese Einzelvereinbarung folgend hinsichtlich dieser TASL bzw. dieses Teilabschnitts eine Bestellung für eine gleichartige (d.h. unter Verwendung eines gleichartigen Übertragungssystems iSd Anhangs 2) Verwendung der TASL bzw. des Teilabschnitts für die Anbindung eines Teilnehmers an derselben Örtlichkeit durch den Entbündelungspartner erfolgt, keine Kosten für die neuerliche Bestellung und Bereitstellung der TASL bzw. des Teilabschnitts gegenüber TA zu erstatten.

4.2. Kündigung durch TA

Die Zurverfügungstellung der TASL bzw. des Teilabschnitts kann durch TA zum Ablauf eines jeden Arbeitstags gekündigt werden, vorausgesetzt, dass einer der nachstehenden Gründe vorliegt. Eine Kündigung der Zurverfügungstellung der TASL bzw. des Teilabschnitts hat per Telefax bei dem TA vom Entbündelungspartner genannten Ansprechpartner zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 5 Arbeitstage.

- Wenn TA vom Entbündelungspartner die Beendigung der Nutzung der TASL bzw. des Teilabschnitts zugrundeliegenden Teilnehmervereinbarung angezeigt wurde (siehe dazu Punkt 4.1. dieses Anhangs); oder
- wenn auf der überlassenen TASL bzw. dem Teilabschnitt Pair Gain Systeme eingesetzt werden müssen, sofern der Einsatz zugrundeliegende Bedarf nicht auf andere Weise befriedigt werden kann und sofern sichergestellt ist, dass der vom Entbündelungspartner gegenüber dem Teilnehmer erbrachte Telekommunikationsdienst hierdurch nicht unmöglich gemacht wird. TA hat dem Entbündelungspartner in diesem Fall gleichzeitig mit der Kündigung den Nachweis für das Vorliegen der unbedingten Erforderlichkeit des Einsatzes von Pair Gain Systemen zu erbringen. Des Weiteren hat TA sicherzustellen, dass der Entbündelungspartner weiterhin und ohne zusätzliche Kosten für den Entbündelungspartner bzw. dessen Teilnehmer den dem Teilnehmer schon bisher erbrachten Dienst ohne eine über das erforderliche Maß hinausgehende Unterbrechung bzw. Beeinträchtigung zu Lasten des Teilnehmers erbringen kann. Die Kündigung durch TA muss daher jedenfalls mit einem entsprechenden Angebot an den

Entbündelungspartner über den Zugang zur TASL bzw. zum Teilabschnitt iSv Anhang 3 verbunden sein;

Die Kündigung muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Teilnehmers
- Leitungsbezeichnung
- TASL-Nummer bzw. Bezeichnung des Teilabschnitts
- Kündigungstermin
- Datum, Unterschrift

4.3. Außerordentliche Kündigung

Beide Parteien sind berechtigt, die Nutzung einer TASL bzw. eines Teilabschnitts durch den Entbündelungspartner mit Wirkung zum Ablauf desselben Arbeitstages außerordentlich zu kündigen, wenn die weitere Fortsetzung der Nutzung aus wichtigem Grund nicht mehr zumutbar ist.

Ein derartiger wichtiger Grund liegt insb. dann vor,

- wenn der Entbündelungspartner die überlassene TASL bzw. den Teilabschnitt in einer unsachgemäßen, nicht den Nutzungsvereinbarungen gemäßen Weise nutzt und durch eine solche unsachgemäße Nutzung erhebliche Störungen im Netz von TA hervorgerufen werden, die nicht durch eine Abschaltung (Punkt 7.2 Allgemeiner Teil) beseitigt werden können oder
- wenn TA die Zurverfügungstellung der TASL bzw. des Teilabschnitts aus technischen Gründen, die sie nicht selbst verursacht hat, unzumutbar ist.

Beruht der Grund für die außerordentliche Kündigung auf Verschulden oder Ver-ursachung der anderen Partei, so ist die außerordentliche Kündigung zuvor schriftlich anzukündigen, dies verbunden mit einer angemessenen Fristsetzung für die Erstellung des anordnungskonformen Zustandes.

4.4. Wirkung der Kündigung

Mit Wirksamwerden einer Kündigung schaltet TA den Zugang zur TASL bzw. zum Teilabschnitt ab.

Anhang 5 Physischer Zugang zu Teilabschnitten der TASL

1. Grundsätzliches

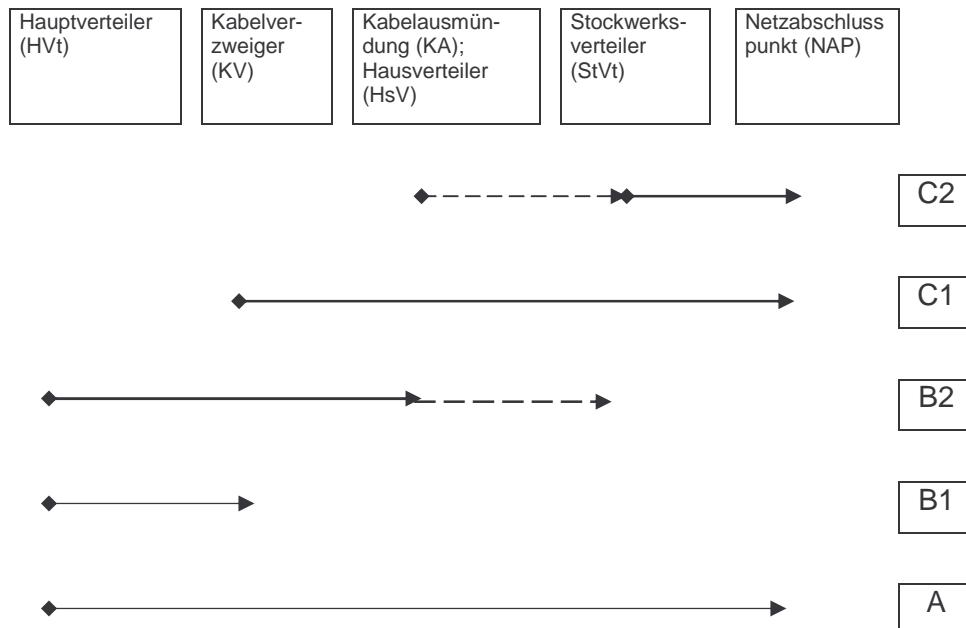
1.1. Entbündelungsvarianten

Im gegenständlichen Anhang 5 sind Sonderregelungen für den Fall enthalten, dass physischer Zugang nicht zur gesamten Teilnehmeranschlussleitung – vom HVt bis zum NAP – gewährt wird, sondern lediglich Zugang zu einem der nachstehenden angeführten Teilabschnitte einer TASL.

Alle Regeln des Hauptteiles und aller Anhänge gelten sinngemäß für den physischen Zugang zu derartigen Teilabschnitten einer TASL, sofern nicht im vorliegenden Anhang 5 Sonderregelungen enthalten sind.

1.2. Relevante Teilabschnitte der TASL

Die TASL wird in folgende, für die Teilentbündelung relevante Abschnitte geteilt. Die nachstehende Skizze erläutert diese Aufteilung:



Die in der Skizze beschriebene Variante A entspricht der Entbündelung der gesamten TASL. Die angeordnete Entbündelung von Teilen der TASL bezieht sich auf folgende Abschnitte:

- Variante C1
 - Überlassung des Abschnittes vom Kabelverzweiger bis zum NAP
- Variante C2
 - Überlassung des Abschnittes von KA/HsV oder Stockwerksverteiler bis zum NAP
- Variante B2
 - Überlassung des Abschnittes vom HVt der TA bis zu KA/HsV bzw. zum Stockwerksverteiler

(Die Variante B1 wurde nicht beantragt.)

Überschneiden sich die Leitungsabschnitte der Entbündelungsvarianten C1 oder B2 mit Teilen eines Pair Gain Systems, so besteht keine Verpflichtung der TA, Zugang zu diesen Teilabschnitten der entbündelten TASL zu gewähren.

2. ***Durchführung des Zugangs zur relevanten Schaltstelle***

2.1. Voranfrage

Die Herstellung eines physischen Zugangs seitens des Entbündelungspartners zu KV, KA, HsV oder Stockwerksverteiler (nachfolgend "relevante Schaltstellen") von TA kann mit einer Nachfrage seitens des Entbündelungspartners zur Verwendung von Teilabschnitten der TASL beginnen.

Nach Erhalt einer Nachfrage des Entbündelungspartners zur Verwendung von Teilabschnitten von TASLs betreffend Teilnehmer oder Schaltstellen für das vom Entbündelungspartner definierte Gebiet (geschlossener lokaler Bereich) übergibt TA dem Entbündelungspartner innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erhalt dieser Nachfrage folgende Informationen (oder bestätigt die weitere Richtigkeit bereits zuvor übergebener derartiger Informationen):

- Angabe der geographischen Lage (Adressen oder Plandarstellung) der für diesen geschlossenen lokalen Bereich relevanten Kabelausmündungen und der zugehörigen jeweils übergeordneten Kabelverzweiger einschließlich des betreffenden HVt (inkl. HVt-ID). Für den Fall einer Plandarstellung kann aus Urheberrechtsgründen eine Folie (im selben Maßstab) übergeben werden, die über eine Landkarte gelegt werden kann.

Nach Erhalt einer Nachfrage in Bezug auf eine (oder mehrere) konkret vom Entbündelungspartner zu bezeichnende Schaltstelle(n) übergibt TA dem Entbündelungspartner innerhalb von 4 Wochen folgende Informationen (oder bestätigt die weitere Richtigkeit bereits zuvor übergebener Informationen):

- Eindeutige adressenmäßige Abgrenzung (ggf. mittels einer topografischen Karte) der von den benannten Schaltstellen jeweils erschlossenen Bereiche (Für den Fall einer Plandarstellung kann aus Urheberrechtsgründen eine Folie - im selben Maßstab - übergeben werden, die über eine Landkarte gelegt werden kann.);
- Allfällige TA-seitige Zugangsbeschränkungen zu den benannten Schaltstelle(n);
- Falls der Entbündelungspartner die Anzahl anzuschaltender CuDA in der Voranfrage angegeben hat, die Information, ob die vom Entbündelungspartner genannte Anzahl von CuDA oder allenfalls eine geringere Anzahl, die von der TA unter Angabe einer Begründung zu nennen ist, an den relevanten Schaltstellen der TA anschaltbar sind;
- ob Platz für Kollokation innerhalb der Schaltstellen vorhanden ist

Bei verschuldeter verspäteter Antwort auf die oben angeführten Nachfragen fällt pro Arbeitstag der Verspätung eine Pönale in der in Anhang 8 festgelegten Höhe an.

Die Bereichsgrenzen einer konkret benannten Schaltstelle und der Standort der Schaltstelle werden auf Wunsch des Entbündelungspartners gegen Kostenersatz darüber hinaus in geokodierter Form (zB Arc/Info-E00-Exportfile oder ArcView-Shapefile) ehestmöglich übergeben.

2.2. Physischer Zugang zu den relevanten Schaltstellen der TA

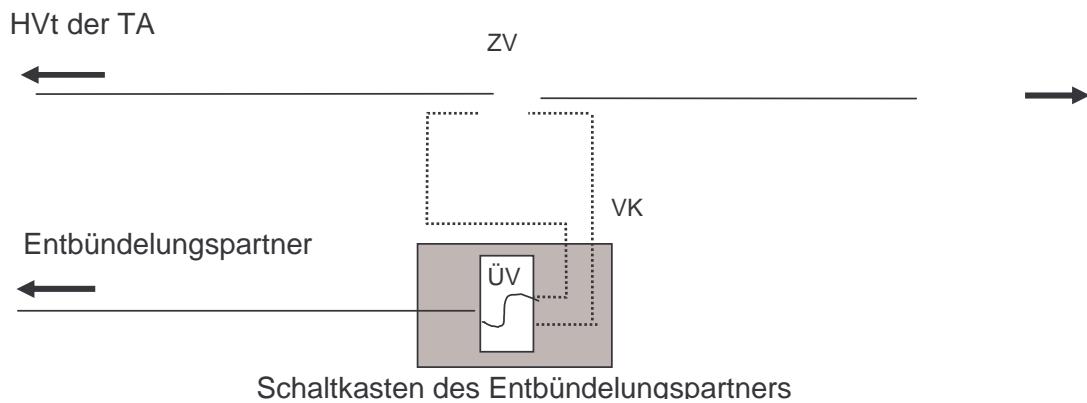
Der physische Zugang zu einer bestimmten relevanten Schaltstelle der TA erfolgt nach Maßgabe der räumlichen Situation primär über einen eigenen Schaltkasten des Entbündelungspartners gemäß Pkt 2.3. dieses Anhangs ("Standardlösung"), sekundär in Form der Kollokation innerhalb der relevanten Schaltstelle der TA gemäß Pkt 2.4 dieses Anhangs („physische Kollokation“). Pkt 2.5. dieses Anhangs regelt als Sonderfall der Teilentbündelungsvariante C2 einen direkten Zugang zur Hausverkabelung (ohne Nutzung einer TA-Schaltstelle).

2.3. Übergabeverteiler in separatem Schaltkasten des Entbündelungspartners („Standardlösung“)

Nach Maßgabe der räumlichen und technischen Möglichkeiten an den relevanten Schaltstellen bietet TA primär eine Realisierung an, die einem Kollokationsersatz ähnelt, aber hier die Standardlösung darstellt. Der Entbündelungspartner errichtet im Falle der Standardlösung seinen Schaltkasten den baulichen Gegebenheiten entsprechend im Umfeld der relevanten Schaltstelle. Die gemeinsame Nutzung des Schaltkastens des Entbündelungspartners (einschließlich des zum Übergabeverteiler führenden Verbindungskabels) mit anderen Entbündelungspartnern ist zulässig.



NAP beim
Teilnehmer



ZV ... Zwischenverteiler der TA

VK ... Verbindungskabel

ÜV ... Übergabeverteiler

Der vom Entbündelungspartner zu installierende Übergabeverteiler im Schaltkasten des Entbündelungspartners bildet die Schnittstelle zwischen dem Netz der TA und dem Netz des Entbündelungspartners. Es obliegt dem Entbündelungspartner, Größe und Beschaffenheit dieses Übergabeverteilers festzulegen.

Als Zwischenverteiler kann eine in dieser Schaltstelle bereits angebrachte (beschaltete oder unbeschaltete) oder eine auf Wunsch des Entbündelungspartners auf seine Kosten neu zu installierende Rangierleiste dienen. Am Zwischenverteiler im Schaltkasten der TA sind Anschaltepunkte zur Herstellung der Verbindung mit den zu entbündelnden Teilstücken der CuDA zugänglich.

Die Verbindung vom Zwischenverteiler in der relevanten Schaltstelle der TA zum Übergabeverteiler im Schaltkasten des Entbündelungspartners zwecks Übergabe von entbündelten CuDA erfolgt - abhängig von der jeweiligen Art der Schaltstelle und den baulichen Gegebenheiten - entweder über Verbindungskabel oder mittels einzelner Rangierdrähte, die von TA jeweils auf Kosten des Entbündelungspartners bereitgestellt werden. Die Dimensionierung der Verbindung erfolgt einvernehmlich zwischen TA und dem Entbündelungspartner.

Die Montage des Verbindungskabels bzw der Rangierdrähte an den Zwischenverteiler in der relevanten Schaltstelle erfolgt durch TA auf Kosten des Entbündelungspartners, die Montage des Verbindungskabels bzw der Rangierdrähte am Übergabeverteiler im Schaltkasten des Entbündelungspartners erfolgt durch den Entbündelungspartner auf eigene Kosten, beides zu einem von den Parteien vereinbarten Termin.

Bei der Zurverfügungstellung der Anschaltekapazitäten für CuDA für den Entbündelungspartner an den relevanten Schaltstellen geht TA nach dem Prinzip "first come - first served" vor.

Die Errichtung des Schaltkastens des Entbündelungspartners sowie die Beschaffung aller diesbezüglich notwendigen Genehmigungen und Verträge erfolgt durch den Entbündelungspartner. Eine Errichtung des Schaltkastens durch TA ist im Einzelfall gesondert zu vereinbaren.

2.4. Übergabeverteiler innerhalb der relevanten Schaltstelle der TA („physische Kollokation“)

TA gewährt dabei dem Entbündelungspartner einen unmittelbaren Zugang zu ihrer relevanten Schaltstelle sowie die Unterbringung der Schaltelemente (des Übergabeverteilers) des Entbündelungspartners im Schaltstellen-Gehäuse der TA.

Die Kollokation innerhalb der relevanten Schaltstelle findet derart statt, dass TA einen Übergabeverteiler für den Entbündelungspartner auf dessen Kosten im Schaltstellen-Gehäuse realisiert und die Verbindung des vom Entbündelungspartner herangeführten Kabels (bzw der herangeführten Schlauchdrähte) mit den entsprechenden teilnehmerseitigen (C1, C2) bzw. vermittlungsstellenseitigen (B2) Teilen der entbündelten TASL auf Kosten des Entbündelungspartners herstellt. Der Übergabeverteiler des Entbündelungspartners bildet die Schnittstelle zwischen TA und dem Entbündelungspartner.

Bei der Zurverfügungstellung der Anschaltekapazitäten (Übergabeverteiler) für Verbindungen zum Entbündelungspartner an den relevanten Schaltstellen geht TA nach dem Prinzip "first come - first served" vor; maßgeblich ist der Zeitpunkt des Einlangens der Bestellung des Zuganges zur relevanten Schaltstelle bei TA.

2.5. Direkter Zugang zur Hausverkabelung

TA gewährt dem Entbündelungspartner auf dessen Wunsch bei der Entbündelungsvariante C2 den Zugang zu der von ihr verwendeten Hausverkabelung in der Weise, dass TA die Teilnehmerzuleitung (typisch Schlauchdraht) von der letzten relevanten Schaltstelle (Kabelausmündung, Hausverteiler, Stockwerksverteiler) trennt, aus der Schaltstelle der TA auszieht und dem Entbündelungspartner außerhalb der Schaltstelle der TA zur Anbindung an sein eigenes Netz übergibt. Ein Zwischenverteiler bzw. ein Übergabeverteiler kommt hier nicht zum Einsatz.

3. *Verfahren bei Ressourcenknappheit betreffend Anschaltemöglichkeiten*

Folgende allgemeine Regeln sind bei der Bewertung von Anschaltemöglichkeiten jedenfalls zu berücksichtigen, wenn dies aufgrund der im Einzelfall vorliegenden Gegebenheiten der betreffenden Schaltstelle technisch möglich ist und keine sicherheitstechnischen Vorschriften entgegen stehen:

- (a) Im Zuge der Entbündelung frei werdende relevante Anschaltepunkte sind für die Entbündelung des nachgefragten Teils der TASL zu verwenden.

Ist in der Schaltstelle der TA eine Rangierleiste vorhanden, an die von einem Entbündelungspartner nicht benötigte Teile der TASL (vermittlungsstellenseitige Teilstücke im Fall C1 bzw. C2 sowie teilnehmerseitige Teilstücke im Fall B2) frei zugänglich angebracht sind, kann diese Rangierleiste nach dem Loslösen der nicht mehr benötigten Teilstücke der TASL als Zwischenverteiler zur Anschaltung des Verbindungskabels bzw. der Verbindungsdrähte verwendet werden, sofern dadurch nicht vorhandene Blitz- und Überspannungsschutzmaßnahmen unwirksam gemacht werden.

- (b) Frei zugängliche Anschaltepunkte von TA oder einem anderen Entbündelungspartner, die zwar beschaltet sind, an denen aber keine Teilnehmer angeschaltet sind, sind freizumachen und für die Entbündelung des nachgefragten Teils einer TASL zu verwenden.
- (c) Ist kein Zwischenverteiler vorhanden und die Installation eines solchen nicht möglich und auch unter Ausschöpfung der in den Punkten a) und b) beschriebenen Vorgangsweisen keine Anschaltung möglich, ist auf Wunsch des Entbündelungspartners von TA eine Spleißeung auf Kosten des Entbündelungspartners durchzuführen. Dies gilt nur unter der Voraussetzung, dass das zu entbündelnde Teilstück der TASL von der Rangierleiste in einfacher Weise lösbar ist.

Sofern TA die Herstellung des physischen Zugangs an einer relevanten Schaltstelle mit der Begründung ablehnt, dass in der betreffenden Schaltstelle der TA keine ausreichenden Kapazitäten für eine Anschaltung des Verbindungskabels zum Entbündelungspartner verfügbar sind bzw. auch nach Ausschöpfung aller technischen Möglichkeiten keine verfügbar gemacht werden können, hat TA dem Entbündelungspartner oder einem von diesem beauftragten Dritten auf Wunsch des Entbündelungspartners vor Ort Einsicht in die von ihm nachgefragte Schaltstelle zu gewähren. Sollte es zu keiner Einigung zwischen den Parteien kommen, so steht es den Parteien frei, das Koordinationsverfahren gemäß Pkt 4.6 des Allgemeinen Teils dieser Anordnung einzuleiten.

4. Bestellung, Bereitstellung und Kündigung des physischen Zugangs an den relevanten Schaltstellen bei Teilentbündelung

4.1. Angebotsaufforderung/Nachfrage

Der Entbündelungspartner fordert TA schriftlich oder per Fax zur Abgabe eines Angebots über den physischen Zugang zu bestimmten relevanten Schaltstellen auf. Dies geschieht unter Angabe zumindest der folgenden Daten:

- nähere Angaben zum Entbündelungspartner (Name des Entbündelungspartners, PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Ansprechpartner/Stelle, Tel-Nr., Fax-Nr.)
- Referenznummer des Entbündelungspartners
- Standort der relevanten Schaltstelle (PLZ, Ort, Straße, falls vorhanden Hausnummer)
- gewünschte Art des physischen Zuganges (Standardlösung/Kollokation innerhalb der Schaltstelle der TA/direkter Zugang zur Hausverkabelung) inkl. Angabe der Entbündelungsvariante (B2, C1, C2)
- Angaben zu den vom Entbündelungspartner verwendeten Schutzmaßnahmen vor Überspannung und induktiven Beeinflussungen iSd Anhangs 2, Pkt. 2.
- bei Standardlösung: Angaben zur Dimensionierung (Leitungsdurchmesser, Anzahl der benötigten Doppeladern und Länge) des von TA bereitzustellenden Verbindungskabels bzw. der Rangierdrähte
- bei Kollokation innerhalb der Schaltstelle der TA: Angaben zu dem vom Entbündelungspartner verwendeten Kabeltyps inkl. Dimensionierung (Leitungsdurchmesser, Anzahl der Doppeladern)
- gewünschter Bereitstellungstermin
- Datum, Unterschrift

TA bestätigt den Erhalt per Telefax innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Zugang der Angebotsaufforderung.

4.2. Angebot von physischem Zugang zu den relevanten Schaltstellen der TA

TA wird die Realisierung der vom Entbündelungspartner gewünschten Art des Zugangs zur relevanten Schaltstelle der TA und des gewünschten Bereitstellungstermins nach Einlangen der schriftlichen Angebotsaufforderung unverzüglich prüfen und dem Entbündelungspartner im Falle der Realisierbarkeit innerhalb von längstens 20 Arbeitstagen ein schriftliches Angebot über den nachgefragten physischen Zugang unterbreiten und den gewünschten Bereitstellungstermin entweder bestätigen oder (unter Angabe von Gründen) einen anderen Bereitstellungstermin nennen. Das Angebot umfasst zumindest folgende Angaben:

- Referenznummer des Entbündelungspartners
- Standort der relevanten Schaltstelle

- genaue Art der Realisierung des physischen Zugangs, Gründe für Ablehnung nachgefragter Leistungen und Möglichkeit der nachträglichen Realisierung
- bei Standardlösung:
 - Termin für die Übernahme des Verbindungskabels durch den Entbündelungspartner
 - Leitungsdurchmesser und Länge des Verbindungskabels
- bei physischer Kollokation: Termin für die Übernahme des Kabels des Entbündelungspartners durch TA
- Kosten für die Bereitstellung des physischen Zugangs; falls hierzu Baumaßnahmen notwendig sind, ist ein verbindlicher Kostenvoranschlag über die hieraus dem Entbündelungspartner zu verrechnenden Kosten beizulegen
- Kosten der Projektierung des Angebots
- Angebotsnummer
- Datum, Unterschrift

4.3. Annahme des Angebots

(a) Allgemeines

Wird das Angebot durch den Entbündelungspartner binnen 15 Arbeitstagen nach vollständigem schriftlichem Zugang (oder Zugang per Fax) nicht angenommen, gilt es als abgelehnt. Im Falle einer Angebotsannahme bestätigt TA den Zugang der Annahme ehestmöglich – spätestens binnen 3 Tagen ab Zugang – per Telefax.

(b) Stornierung/Änderungen

Eine Rücknahme ("Stornierung") sowie eine Änderung der Angebotsaufforderung durch den Entbündelungspartner gegenüber TA ist bis zum Zugang des Angebots seitens TA beim Entbündelungspartner schriftlich möglich. Eine Änderung der Angebotsaufforderung gilt als neue Angebotsaufforderung durch den Entbündelungspartner und hat nach dem oben beschriebenen Verfahren zu erfolgen. Eine nicht wesentliche Änderung der Angebotsaufforderung ändert jedoch nichts an dem obigen Fristenlauf. Die dadurch TA entstehenden zusätzlichen Kosten sind vom Entbündelungspartner zu tragen.

(c) Bereitstellung des physischen Zugangs

Die Bereitstellung des physischen Zugangs erfolgt seitens TA unverzüglich im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten und unter möglichster Berücksichtigung des vom Entbündelungspartner gewünschten Bereitstellungstermines.

Erforderliche Besichtigungen erfolgen unter Teilnahme (zumindest) eines informierten Mitarbeiters von TA. Die Festlegung von Details der Realisierung erfolgt in einer gemeinsamen Begehung.

Die Bereitstellungsfrist liegt höchstens 14 Tage nach dem Datum der Bestellung, sofern der Entbündelungspartner nicht einen späteren Zeitpunkt in der Bestellung angegeben hat.

Mit der Abnahme gilt die Leistung als bereitgestellt. Über die Abnahme ist ein gemeinsames Protokoll zu erstellen.

Eine Abnahme kann wegen wesentlicher Mängel verweigert werden. Unwesentliche Mängel werden innerhalb einer gemeinsam vereinbarten Frist nachgebessert und verhindern nicht die Abnahme.

Erscheint der Entbündelungspartner trotz eines vereinbarten Abnahmetermins nicht am vereinbarten Ort oder verweigert er grundlos die Annahme, so gilt die Leistung „physischer Zugang zur relevanten Schaltstelle“ nach Ablauf des Kalendertages, für den der Abnahmetermin vereinbart wurde, als abgenommen.

Bei verschuldeter verspäteter Bereitstellung des physischen Zugangs fällt pro Arbeitstag der Verspätung eine Pönale in der in Anhang 8 vorgesehenen Höhe an.

4.4. Verfahren zur Bestellung zusätzlicher Doppeladern

Hinsichtlich der Möglichkeit, zusätzliche Doppeladern zu bestellen, gibt TA jederzeit unverzüglich dem Entbündelungspartner die nötigen Auskünfte.

Eine diesbezügliche Bestellung richtet sich nach dem Bestellungsprozess der Pkte 4.1. bis 4.3. unter entsprechender Anwendung der dort festgelegten Bestimmungen. Die Bereitstellung erfolgt ohne unnötigen Aufschub, längstens innerhalb der in Punkt 4.3. vorgesehenen Fristen.

4.5. Kündigung des physischen Zugangs

Die Kündigung des physischen Zugangs zu einer relevanten Schaltstelle hat schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum letzten eines jeden Kalendermonats zu erfolgen.

Die Kündigung muss zumindest folgende Angaben enthalten:

- Name des Entbündelungspartners, Ansprechpartner/Stelle, Telefon- und Faxnummer
- teilnehmerspezifische Angaben (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Teilnehmernummer)
- Standort der relevanten Schaltstelle
- TASL-Nummer bzw. Bezeichnung des Teilabschnitts
- Kündigungstermin
- Datum, Unterschrift

TA ist nicht berechtigt, eine ordentliche Kündigung ohne das Vorliegen eines besonderen objektiven Grundes vorzunehmen. Ein objektiver Grund ist insbesondere die Verlagerung bzw. Auflösung der relevanten Schaltstelle;

Der Kündigungsempfänger hat innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Zugang der Kündigung per Telefax den Erhalt zu bestätigen.

4.6. Außerordentliche Kündigung

Beide Parteien sind berechtigt, den Zugang des Entbündelungspartners zu einer relevanten Schaltstelle mit Wirkung zum Ablauf desselben Arbeitstages außerordentlich zu kündigen, wenn die weitere Fortsetzung dieses Zugangs unzumutbar ist.

Beruht der Grund für die außerordentliche Kündigung auf Verschulden oder Verursachen der anderen Partei, so ist die außerordentliche Kündigung zuvor schriftlich anzukündigen, dies verbunden mit einer angemessenen Fristsetzung für die Herstellung des anordnungskonformen Zustandes.

Der Entbündelungspartner ist verpflichtet, spätestens drei Monate nach Abnahme der physischen Kollokation an der relevanten Schaltstelle gegenüber der TA in geeigneter Form nachzuweisen, dass der Entbündelungspartner die entbündelten CuDA bzw. Teilabschnitte davon an sein Netz bzw. seinen PoP angebunden hat und diese in Betrieb sind. Wenn der Entbündelungspartner diesen Nachweis nicht erbringen kann, so ist eine außerordentliche Kündigung durch TA jederzeit möglich.

TA ist zum Ausspruch der Kündigung verpflichtet, wenn ein anderer Entbündelungspartner die physische Kollokation an dieser relevanten Schaltstelle nachgefragt und von TA die Information erhalten hat, dass die physische Kollokation dort nicht verfügbar ist.

TA hat von ihrem außerordentlichen Kündigungsrecht auch dann Gebrauch zu machen, wenn ein anderer Entbündelungspartner die physische Kollokation an der betreffenden Schaltstelle zu einem späteren Zeitpunkt nachfragt und der Entbündelungspartner über Aufforderung von TA den Nachweis über eine ordnungsgemäße Nutzung der CuDA auch zu diesem Zeitpunkt nicht binnen 5 Arbeitstagen erbringen kann.

4.7. Kündigung einzelner Doppeladern

Die Kündigung von einzelnen Doppeladern oder einer bestimmten Anzahl von Doppeladern folgt sowohl bei der ordentlichen als auch bei der außerordentlichen Kündigung den vorstehenden Regelungen der Pkte 4.5 und 4.6 unter sinngemäßer Anwendung. Die Kündigungsfrist beträgt 5 Arbeitstage statt zwei Monate.

4.8. Rechtsfolge der Beendigung eines physischen Zugangs zu einer relevanten Schaltstelle

Der Entbündelungspartner wird nach vorheriger Terminabsprache mit TA die Entfernung des Verbindungskabels bzw. der Rangierung durch TA bis zum Kündigungstermin veranlassen. Andernfalls entfernt TA das Verbindungskabel bzw. die Rangierung ohne vorherige Termin-

absprache. Die Kosten für die Entfernung und die allfällige Entfernung von Übergabeverteilern sind vom Entbündelungspartner zu tragen.

Spätestens am letzten Arbeitstag vor Wirksamwerden der Kündigung erfolgt eine gemeinsame Übergabe. Die Übergabe wird dem Entbündelungspartner spätestens 5 Arbeitstage vor dem Übergabetermin unter Nennung von Datum, Uhrzeit und Ansprechstelle per Telefax angekündigt. Die Terminankündigung ist durch den Entbündelungspartner binnen eines weiteren Arbeitstages nach Zugang per Telefax zu bestätigen. Bei der Übergabe wird ein Übergabeprotokoll erstellt.

4.9. Kostentragung

Die TA hat Anspruch auf Ersatz ihrer Kosten bzw. ihres Aufwandes, sowie auf ein Nutzungsentgelt jeweils gemäß Anhang 8. Die Beendigung des physischen Zugangs berechtigt den Entbündelungspartner nicht zum Ersatz der von ihm getragenen Kosten.

Anhang 6 Physischer Zugang zu einem Hauptverteiler

1. Voranfrage

1.1 Die Herstellung eines physischen Zugangs seitens des Entbündelungspartners zu einem HVt von TA beginnt mit einer Nachfrage seitens des Entbündelungspartners zur Verwendung von Anschlussleitungen betreffend Teilnehmer in bestimmten abgegrenzten regionalen Gebieten, in denen der Entbündelungspartner in absehbarer Zeit (ca. innerhalb eines Jahres) Zugang zu TASLen erwirken möchte. TA übergibt dem Entbündelungspartner innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erhalt dieser Nachfrage folgende Informationen (oder bestätigt die weitere Richtigkeit bereits zuvor übergebener derartiger Informationen):

- Angabe der Adressen (geographische Lage) der HVts unter Angabe einer eindeutigen HVt-Identitätsbezeichnung („HVt-ID“) und der den auf den HVt aufgeführten TASLen jeweils zugeordneten Ortsnetzkennzahlen bzw. Kopfnummernbereiche;
- Eindeutige adressenmäßige Abgrenzung der in dem benannten Gebiet durch die einzelnen HVts jeweils erschlossenen Bereiche (Anschlussbereiche).

TA übergibt dem Entbündelungspartner zusätzlich innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt dieser Nachfrage folgende Informationen (oder bestätigt die weitere Richtigkeit bereits zuvor übergebener derartiger Informationen):

- Bereichsgrenzen zwischen den einzelnen HVts anhand topographischer Karte, nach Möglichkeit im Maßstab 1:25000, andernfalls 1:50000, mit eingezeichneten HVts; aus Urheberrechtsgründen kann eine Folie (im selben Maßstab) übergeben werden, die über eine Landkarte gelegt werden kann; diese Daten werden auf Wunsch des Entbündelungspartners gegen Kostenersatz darüber hinaus in geokodierter Form (zB Arc/Info-E00-Exportfile oder ArcView-Shapefile) übergeben;
- ob und wann eine Verlagerung des HVt beabsichtigt ist;
- ob an den betroffenen HVts eine Standardkollokationsfläche (als geschlossene Kollokation) oder ein Standardkollokationsraum verfügbar ist oder innerhalb der unter Pkt 8.3. lit (c) genannten Bereitstellungsfristen verfügbar gemacht werden könnte, samt Angaben zu der verfügbaren Größe der Fläche bzw. des Raumes (falls weder eine Standardkollokationsfläche noch ein Standardkollokationsraum verfügbar sind oder fristgemäß verfügbar gemacht werden können, gilt dies als negativ beantwortete Voranfrage im Sinne von Pkt. 2.2 dieses Anhangs);
- ob an den betroffenen HVts ausreichende Flächen auf dem von TA genutzten Grundstück vorhanden sind, um einen Outdoor Container oder ein Outdoor Cabinet darauf zu errichten und ob ein Outdoor Container bzw. ein Outdoor Cabinet überhaupt realisierbar wäre, samt Begründung im Schlechtfall;
- ob an den betroffenen HVts eine passive Übergabe der nachgefragten TASLen vom HVt zum PoP des Entbündelungspartners unter Berücksichtigung von dessen Entfernung zum Übergabeschacht beim HVt möglich ist, samt Begründung im Schlechtfall;
- auf ausdrücklichen Wunsch des Entbündelungspartners Angabe geschätzter einmaliger Herstellungs- bzw. Errichtungsaufwand für vom Entbündelungspartner

bezeichnete Kollokations- bzw. Kollokationsersatzvarianten (vgl. Anhang 8, Pkt. 2.2.1., Pos. 2)

Bei verschuldeter verspäteter Antwort auf die Voranfrage fällt pro Arbeitstag der Verspätung eine Pönale in der in Anhang 8 vorgesehenen Höhe an.

1.2. Nachfolgend an den Erhalt derartiger Informationen ist der Entbündelungspartner, falls diese unklar sind, des weiteren auch ohne konkrete Bestellung berechtigt, bei TA Klarstellungen der gegebenen Antworten von TA abzufragen. Derartige Fragen werden von TA binnen zehn Arbeitstagen beantwortet. Diese Leistungen sind im Entgelt für die Voranfrage enthalten.

2. *Physische Kollokation*

2.1. Grundsätze

Die physische Kollokation erfolgt in der Form der entgeltlichen Zurverfügungstellung einer Kollokationsfläche oder eines Kollokationsraumes an den Entbündelungspartner in den durch TA benützten Räumlichkeiten bzw. Gebäuden, in denen auch der Hvt untergebracht ist. Die Bereitstellung der vorhandenen Räumlichkeiten erfolgt nach dem Einlangen der Bestellung (first come – first served).

Primär, aber nach Maßgabe der vorhandenen räumlichen Situation, erfolgt die physische Kollokation in Form der "geschlossenen Kollokation". TA ist nicht verpflichtet, die physische Kollokation in Form der „offenen Kollokation“ anzubieten.

Die beiden Realisierungsvarianten der geschlossenen Kollokation (Kollokationsfläche in einem Kollokationsraum für mehrere Betreiber (Netzbetreiber oder Diensteanbieter) oder separater Kollokationsraum) gelten für Zwecke dieser Anordnung als miteinander gleichwertig.

In jenen Fällen, in denen die von TA benutzten Räumlichkeiten von dieser gemietet sind, kann gegen die physische Kollokation durch die TA im Falle eines Untermietverbotes der Einwand der Nichterlangung der Zustimmung eines konzernexternen Vermieters (Punkt 3.3 Allgemeiner Teil) gemacht werden. In einem solchen Fall hat TA alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um das Einverständnis des Vermieters zur physischen Kollokation zu erlangen.

2.2. Vorgehen bei Ressourcenknappheit

Bei der Zurverfügungstellung von Standardkollokationsräumen oder Standardkollokationsflächen geht die TA nach dem Prinzip „first come – first served“ (entsprechend dem Zeitpunkt des Einlangens der Angebotsaufforderung/ Nachfrage bzw. Bestellung) vor.

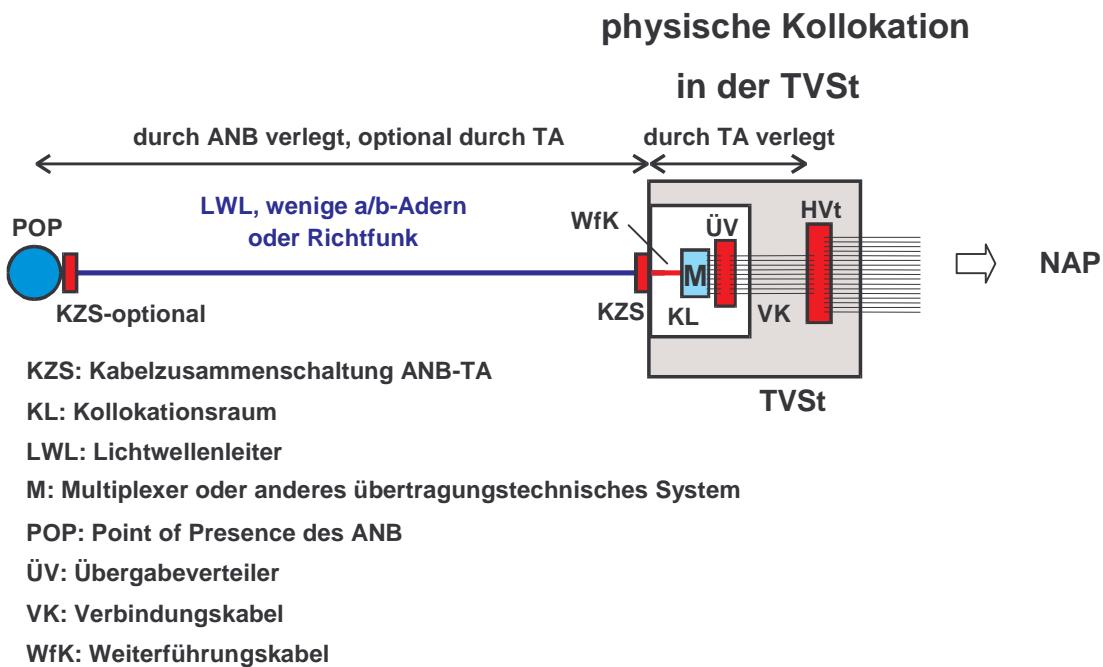
Sobald zu einem späteren Zeitpunkt ein Standardkollokationsraum bzw. eine Standardkollokationsfläche frei werden oder sonst zur Verfügung stehen, hat TA, sämtliche Interessenten (Entbündelungspartner), die zuvor eine negative Antwort erhalten haben, hierüber am darauffolgenden Arbeitstag zu informieren.

Sofern der Entbündelungspartner nach Erhalt dieser Benachrichtigung innerhalb einer Frist von 15 Arbeitstagen eine Bestellung an TA richtet, wahrt er damit seinen Rang. Dieser Rang richtet sich nach der ursprünglichen Reihenfolge des Einlangens der Angebotsaufforderung/Nachfrage bzw. Bestellung bei TA, die negativ beantwortet wurde. Sofern der Entbündelungspartner bei der darauffolgenden Zuteilung des freigewordenen oder sonst zur Verfügung stehenden Standardkollokationsraums oder –fläche nicht zum Zuge kommt, wahrt der Entbündelungspartner seinen Rang bzw rückt in der Rangliste entsprechend vor.

TA gibt dem Entbündelungspartner auf dessen Wunsch seinen aktuellen Rang bezüglich einer möglichen Zuteilung freiwerdender oder sonst verfügbarer Standardkollokationsräume oder –flächen binnen einer Woche gegen Aufwandsersatz gemäß Anhang 8 bekannt.

2.3. Realisierungsschema

Der physische Zugang seitens des Entbündelungspartners zum HVt erfolgt in Fällen der Realisierung über Standardkollokationsraum oder Standardkollokationsfläche gemäß der nachstehenden Skizze:



2.4. Standardkollokationsraum bzw. Standardkollokationsfläche

Der Standardkollokationsraum ist ein normierter, separater (also von TA nicht genutzter) Raum mit der nachfolgend festgelegten Beschaffenheit. Der Kollokationsraum kann nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten von mehreren alternativen Netzbetreibern oder Diensteanbietern gemeinsam genutzt werden. Die Anordnung spricht sodann von "Kollokationsflächen". Die Bestimmungen für Standardkollokationsräume gelten sinngemäß auch für Standardkollokationsflächen.

- Der Kollokationsraum weist im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten eine dem Entbündelungspartner zur Verfügung stehende Fläche von 8 m² auf.
- Der Kollokationsraum verfügt über einen Anschlusspunkt an die vorhandene Potentialausgleichsschiene.
- Klimatisierung/Heizung/Lüftung des Kollokationsraumes ist von TA in der Art bzw. soweit zur Verfügung zu stellen, dass eine Einhaltung der TA-internen Richtlinien über die klimatischen Bedingungen für Übertragungstechnik gewährleistet wird. (Daraus können sich mit zunehmender Füllung eines Kollokationsraumes zusätzliche Anforderungen, zB Lüftung, ergeben.)
- Raumverfügbarkeit für eine beidseitig zugängliche Stellfläche für einen Schrank der Dimension 800 (L) x 800 (B) x 2200 (H).
- Insgesamt ein Telefon-Festnetzanschluss, falls die Nutzung von Mobiltelefonen ausscheidet (zB bei tiefgelegenen Kellerräumen).
- Stromanschluss mit mindestens einem abgesicherten Stromkreis pro Netzbetreiber oder Diensteanbieter (wobei die einem Netzbetreiber oder Diensteanbieter zugeordneten Stromkreise über einen gesonderten Fehlerstromschalter geführt werden müssen) zur Deckung der Spitzenanschlussleistung:

- elektrisch:
 - Spannung: 230 V
 - Frequenz: 50 Hz
 - Sicherung: 16 A
- mechanisch: Steckdose (Schuko)

- Die zur Verfügung zu stellende Daueranschlussleistung richtet sich nach den vom Entbündelungspartner im Zuge der Bestellung bekanntgegebenen Erfordernissen.
- Ebenso besteht eine entsprechende Beleuchtung, die das Arbeiten in bzw. an den Geräteschränken mindestens nach den allgemein üblichen Bedingungen zumindest für kürzere Zeit ermöglicht.

Unter Zugrundelegung des Bestellungsverfahrens, unten Pkt 8., kann der Entbündelungspartner zusätzliche bzw. Sonderbestellungen vornehmen, die über die Standardleistungsmerkmale hinausgehen, so zB:

- je nach Verfügbarkeit auch größere Flächen oder Räume (8 m² bis max. 22 m²; vgl. Pkt. 2.5.);
- USV-Anschlüsse in folgenden Modulen:
 - elektrisch:
 - Gleichspannung: – 60 V
 - Sicherung: 25 A
 - mechanisch: offen

TA wird derartigen Bestellungen bei technischer Machbarkeit nachkommen.

TA stellt sicher, dass Investitionen im Hinblick auf den zu erwartenden Bedarf der Nutzer von Kollokationsräumen bzw. -flächen am jeweiligen HVt getätigt werden. TA ist zu diesem Zweck berechtigt, die erwartete Nachfrage nach Kollokationsräumen oder Kollokationsflächen für einen Zeitraum von maximal 3 Jahren bei allen Netzbetreibern oder Diensteanbietern, mit denen ein der vorliegenden Anordnung vergleichbarer Vertrag abgeschlossen wurde, nachzufragen. Der Entbündelungspartner wird derartige Anfragen beantworten.

2.5. Maximale Kollokationsfläche

Abhängig von der Dimension des vom Entbündelungspartner verwendeten Verbindungskabels können Entbündelungspartnern Kollokationsflächen nur in bestimmten Höchstmaßen bis maximal 22 m² zugeteilt werden. Die höchstzulässige Kollokationsfläche von 22 m² darf TA dem Entbündelungspartner jedoch nur in dem Fall zuteilen, dass die gesamte Netzbetreibern bzw. Diensteanbietern für Kollokationszwecke zur Verfügung stehende Kollokationsfläche an einem HVt 40 m² übersteigt. Andernfalls sind die in Abhängigkeit von der Dimension des vom Entbündelungspartner verwendeten

Verbindungskabels höchstzulässigen Kollokationsflächen entsprechend zu reduzieren. Dies gilt sinngemäß auch für Kollokationsräume.

Entbündelungspartnern können daher Kollokationsflächen bis zu folgenden Maximalwerten zugeteilt werden:

CuDA-Adern	Maximale Kollokationsfläche bei einer Gesamtkollokationsfläche von > 40 m² (in m²)	Maximale Kollokationsfläche bei einer Gesamtkollokationsfläche von < 40 m² (in m²)
300	8	8
600	11	10
900	14	12
1200	17	13
1500	20	14
1800	22	14

3. Kollokationsersatz

3.1. Allgemeines

Nach Maßgabe der räumlichen und technischen Möglichkeiten in den von TA genutzten Räumlichkeiten und Grundstücken sowie nach Maßgabe der Regelungen dieses Anhangs 6 bietet TA einen Kollokationsersatz in einer der nachstehenden Varianten an, wobei – falls der Entbündelungspartner dazu keine Wünsche äußert (Punkt 8.1 dieses Anhangs) – folgende Prioritäten bestehen:

- Outdoor Container
- Outdoor Cabinet auf dem von TA benutzten Grundstück
- Outdoor Cabinet auf öffentlichem Grund

Die Information seitens TA, welche dieser Varianten realisierbar ist und daher angeboten wird, erfolgt gleichzeitig mit der Bekanntgabe über die Verfügbarkeit einer Standardkollokationsfläche bzw. eines Standardkollokationsraums (siehe oben Pkt 1.).

3.2. Outdoor Container

Im Falle des Kollokationsersatzes im Outdoor Container befindet sich auf dem von TA benützten Grundstück, auf dem sich auch der HVt befindet, ein begehbarer Container (multifunktionelle Kabine, Massivbox). Dieser wird auf Wunsch des Entbündelungspartners auf seine Kosten durch TA oder durch den Entbündelungspartner selbst an dem von TA dafür vorgesehenen Ort errichtet. Der Containerinhalt ist der Kollokationsraum, welcher grundsätzlich von mehreren Netzbetreibern oder Diensteanbietern gemeinsam genutzt wird ("Container Sharing").

Voraussetzung für die Errichtung eines Outdoor Containers durch TA ist, dass eine ausreichende Nachfrage seitens eines oder mehrerer Netzbetreiber oder Diensteanbieter, welche mit TA einen dieser Anordnung vergleichbaren Vertrag abgeschlossen haben, vorliegt, welche zumindest $\frac{2}{3}$ der im Container zur Verfügung stehenden Fläche abdeckt. Es fallen laufende monatliche Nutzungsentgelte in ortsüblicher Höhe an.

Die Kollokationsfläche im Container entspricht der Standardkollokationsfläche. Die Beschaffenheit des Containers einschließlich allen Betriebs- und Umgebungsbedingungen ist analog dem Standardkollokationsraum. Auch die Regelung betreffend Sonderbestellungen gilt hier sinngemäß.

Für die Heranführung an das Netz bzw. den PoP des Entbündelungspartners gilt Pkt 4 dieses Anhangs sinngemäß.

3.3. Outdoor Cabinet

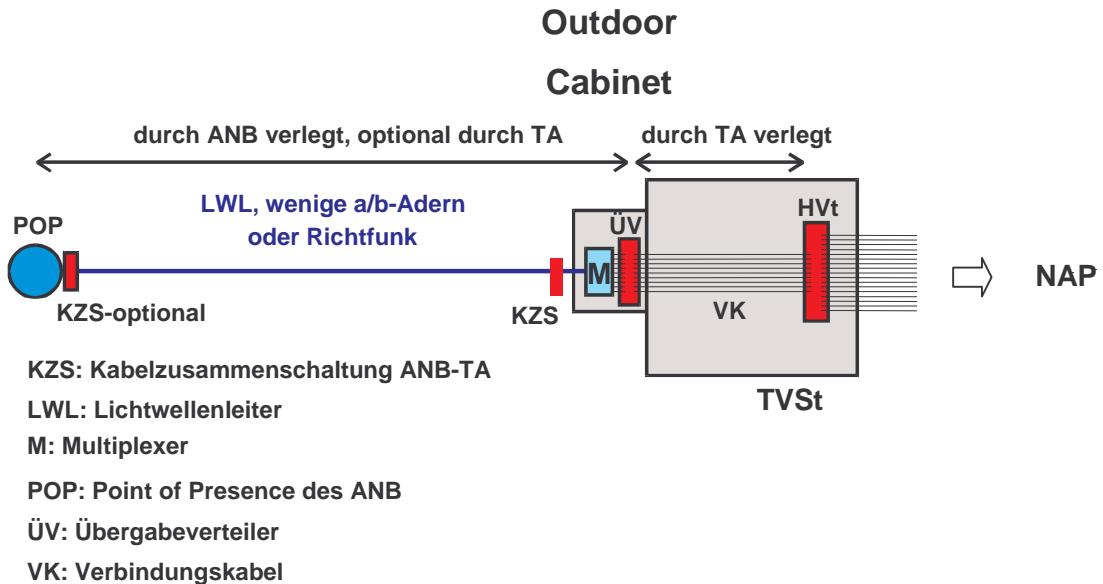
Das Outdoor Cabinet wird primär auf dem von TA benutzten Grundstück realisiert.

Subsidiär wird das Outdoor Cabinet auf öffentlichem Grund, wenn möglich an der Grundstücksgrenze oder an der Hausmauer zu dem von TA benutzten Grundstück/Gebäude angebracht.

Die Übergabeschnittstelle (Übergabeverteiler) befindet sich in einer Box ("Cabinet"). Die Realisierung des Outdoor Cabinet erfolgt durch den Entbündelungspartner auf eigene Kosten. Jeder Nutzer von Kollokationsersatzflächen ist berechtigt (aber nicht verpflichtet), ein eigenes Outdoor Cabinet zu errichten. Der Leistungsumfang von TA reicht von der Teilnehmerdose bis zum Übergabeverteiler im Outdoor Cabinet. Die Anbindung des Outdoor Cabinet an das Netz bzw. an den PoP des Entbündelungspartners erfolgt durch den Entbündelungspartner oder auf Wunsch des Entbündelungspartners durch TA. TA gewährleistet auf Wunsch des Entbündelungspartners eine Spitzen-Stromversorgung des Outdoor Cabinet nach folgenden Kriterien: 230 V, 50 Hz, 10 A-Sicherung; optional -60V, 16 A-Sicherung; hinsichtlich Dauerbelastung, Stromkreise und Fehlerstromschalter gilt das beim Kollokationsraum Gesagte.

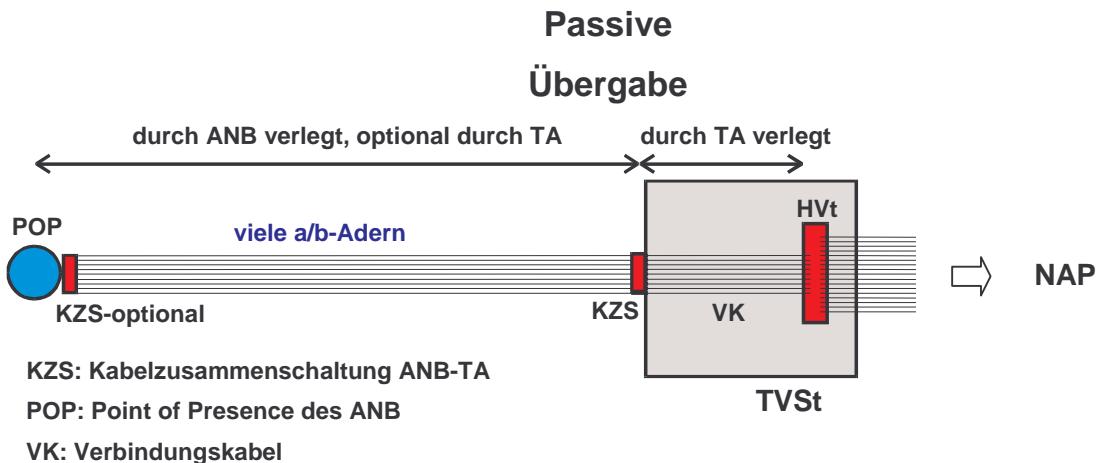
Es können laufende monatliche Nutzungsentgelte in ortsüblicher Höhe anfallen. Aufwendungen und Kosten im Rahmen der Planung und der Anbindung des Outdoor Cabinet an Einrichtungen der TA (z.B. Zwischen-HV) sind einmalig zu ersetzen.

Die Realisierung des physischen Zugangs im Outdoor Cabinet erfolgt im Wesentlichen gemäß der nachstehenden Skizze.



3.4. Passive Übergabe

In jedem Fall der Realisierung von Kollokation oder Kollokationsersatz ist der Entbündelungspartner berechtigt, die Übergabe der TASL zu seinem eigenen Netz bzw zu seinem in angemessener Entfernung vom HVt liegenden PoP auch "passiv", dh durch bloße Verlängerung der a/b-Adern durchzuführen. Der Entbündelungspartner teilt TA mit, in welchen Fällen eine derartige passive Übergabe stattfindet. Die passive Übergabe setzt voraus, dass die Kabellänge zwischen dem ÜV am PoP des Entbündelungspartners einerseits und dem Standort des Übergabeschachts der TA andererseits 300 m nicht übersteigt. Von dieser Regelung kann nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Besteht zwischen den Parteien Streit über das Vorliegen eines solchen Ausnahmefalls, so sind beide Parteien berechtigt, iSd Anpassungsbestimmungen des Allgemeinen Teils (Punkt 11.3), die Regulierungsbehörde anzurufen. Die Realisierung erfolgt gemäß der nachstehenden Skizze:



TA ist nicht verpflichtet, Kollokation oder Kollokationsersatz ausschließlich für passive Übergabe bereitzustellen.

3.5. Verlängerung der a/b-Adern durch TA

Auf ausdrücklichen Wunsch des Entbündelungspartners ist TA auch bereit, a/b-Adern im gewünschten Umfang selbst zu verlängern und zu einem vom Entbündelungspartner bezeichneten Übergabepunkt zu führen. Die Kosten für eine derartige Verlängerung und Zuführung trägt der Entbündelungspartner.

4. Kabeleinführung und Kabelführung bei Kollokation

In jedem Fall der physischen Kollokation oder des Kollokationsersatzes ist die TA verpflichtet, die erforderlichen Kabelführungen durch den Entbündelungspartner auf jenen Grundstücken, die von TA benutzt werden, zu dulden.

4.1. Weiterführungskabel Entbündelungspartner – Kabelabschlusseinrichtung

Der Entbündelungspartner realisiert in eigener Zuständigkeit die Kabelführung von seiner Vermittlungsstelle bzw seinem PoP bis zum letzten Kabelschacht (bzw. Leerrohr ohne Kabelschacht) vor dem Gebäude, in dem sich der HVt befindet. Der betreffende Kabelschacht wird von TA im Kollokationsangebot rechtzeitig angegeben.

Sind keine freien Einführungsöffnungen im Kabelschacht verfügbar bzw. keine ausreichende Leerrohr-Kapazität vom Kabelschacht zum Gebäude vorhanden, so wird von TA auf Kosten des Entbündelungspartners (im Fall eines Kollokationsraumes) bzw. unter anteiliger Kostenübernahme durch den Entbündelungspartner (im Fall einer Kollokationsfläche) eine neue Gebäudeeinführung mit Rohranlage geschaffen, falls nicht Gründe der Gebäudestatik und der Undichtheit gegen Wasser und Gas dagegen sprechen; ebenso wird von TA die erforderliche Kabellänge vom Kabelschacht bis zum Kollokationsraum angegeben.

Ab dem erwähnten letzten Kabelschacht vor dem Gebäude bis zur Kabelabschlusseinrichtung im Kollokationsraum bzw. auf der Kollokationsfläche verlegt TA auf Kosten des Entbündelungspartners das Weiterführungskabel zu den vom Entbündelungspartner genutzten Kabelabschlusseinrichtungen. Der Übergang vom Außen- zum Innenkabel (Spleißstelle) kann sowohl innerhalb des Gebäudes als auch im Kabelschacht erfolgen. Die Spleißeung wird durch den Entbündelungspartner vorgenommen, dem TA zu diesem Zweck Zutritt zum Gebäude bzw. zum Kabelschacht gestattet.

Das Kabel des Entbündelungspartners wird im Kabelschacht und innerhalb des Gebäudes an den sichtbaren Stellen wie folgt gekennzeichnet:

- Name des Entbündelungspartners
- Kabelnummer

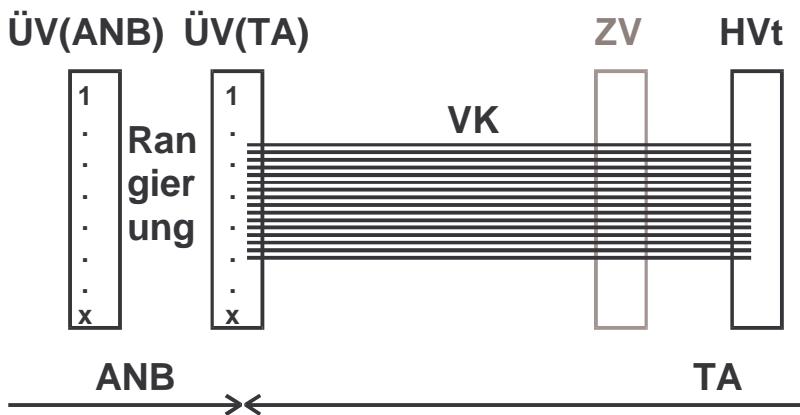
Die Montage des Kabels an der Kabelabschlusseinrichtung im Kollokationsraum bzw. auf der Kollokationsfläche erfolgt durch den Entbündelungspartner. Der Betrieb des Weiterführungskabels erfolgt ebenfalls durch den Entbündelungspartner.

4.2. Verbindungskabel Hauptverteiler – Übergabeverteiler

Der im Kollokationsraum untergebrachte Übergabeverteiler bildet die Schnittstelle zwischen TA und dem Entbündelungspartner.

Das Verbindungskabel zwischen dem HVt von TA und dem Übergabeverteiler wird von TA bereitgestellt, montiert und betrieben. Der zu verwendende Kabeltyp für das Verbindungskabel und die Anzahl der Kupferdoppeladern in einem oder mehreren Verbindungskabel(n) sind von TA und dem Entbündelungspartner gemeinsam festzulegen.

TA gibt dem Entbündelungspartner die Zuordnung der einzelnen Kupferdoppeladern zu den Belegungspunkten (1 - x) des Übergabeverteilers bekannt. Der Entbündelungspartner gibt TA bekannt, an welchen Belegungspunkten (1 - x) des Übergabeverteilers (Entbündelungspartner) die bestellten Kupferdoppeladern anzuschalten sind (siehe nachfolgende Skizze).



VK: Verbindungskabel

ÜV: Übergabeverteiler

ZV: Zwischenverteiler (TA-intern)

Der Abschluss des Verbindungskabels erfolgt auf Trennleisten. Die für die Weiterführung benötigten Verteilerelemente werden vom Entbündelungspartner bereitgestellt.

4.3. Realisierung einer Richtfunkendstelle zur Heranführung des Netzes des Entbündelungspartners an den HVt

Grundsätzlich steht es dem Entbündelungspartner frei, den Zugang zum HVt im Wege einer Richtfunkverbindung herzustellen. TA ermöglicht es dem Entbündelungspartner, die Realisierbarkeit einer solchen Richtfunkverbindung zu überprüfen und gewährt dem Entbündelungspartner zu diesem Zweck Zutritt auf das Dach des Kollokationsgebäudes und erteilt auf Anfrage die nötigen Auskünfte.

Falls keine bautechnischen oder genehmigungsrechtlichen Gründe dagegensprechen, ist dem Entbündelungspartner die Errichtung eines Antennenträgers zu gestatten. Es gelten die TA-internen Richtlinien für Blitzschutz. Die Stelle des Antennenträgers wird primär vom Ort der Gegenstelle bestimmt. Falls bereits ein Antennenträger vorhanden ist, von dem aus die Gegenstelle erreichbar ist und auf dem noch genügend Platz frei ist, ist dem Entbündelungspartner dort die Installation seiner Antenne samt Outdoor Unit zu gestatten, sofern keine zwingenden technischen oder rechtlichen Gründe dagegenstehen.

Für die zur Errichtung einer Richtfunkantenne am Dach des Kollokationsgebäudes unerlässlichen baulichen Veränderungen trägt der Entbündelungspartner die Kosten.

Für das Kabel für die Verbindung der Outdoor Unit mit der Indoor Unit gelten die Regeln über das Weiterführungskabel (oben lit a) sinngemäß. Die Wartung der Outdoor Unit samt Antenne obliegt dem Entbündelungspartner. Hierzu wird dem Entbündelungspartner der Zutritt in gleicher Weise wie zu Kollokationsfläche bzw. Kollokationsraum ermöglicht.

5. Anschaltung an den HVt

5.1. Kapazitätsreserven am HVt

TA und der Entbündelungspartner sind berechtigt und verpflichtet, für sich selbst jeweils eine angemessene Kapazitätsreserve bei der Anschaltung von CuDA an der waagrechten Anschalteiste des HVt vorzuhalten.

An der waagrechten Anschalteiste ist für TA und den Entbündelungspartner eine Kapazitätsreserve für die Anschaltung von max. 300 (Zweidraht-) TASLen vorzusehen (entspricht bei TA wegen der hier auch relevanten Anschaltemöglichkeit für xDSL-Teilnehmer max. 900 Anschaltepunkten, beim Entbündelungspartner max. 300 Anschaltepunkten). Sobald TA oder der Entbündelungspartner 250 TASLen an reservierten Belegungspunkten angeschaltet hat, kann neuerlich eine Anschaltekapazität für 300 TASLen reserviert werden.

Die höchstzulässige Kapazitätsreserve von TA an der senkrechten Anschalteiste des HVt liegt im Ausmaß der Maximalstärke des dort verwendeten Erdkabels, im Höchstfall bei 1800 Anschaltepunkten.

5.2. Verfahren bei Ressourcenkonflikt

Sofern TA die Herstellung der physischen Kollokation an einem HVt mit der Begründung ablehnt, dass an der waagrechten Anschalteiste des betreffenden HVts keine ausreichenden Kapazitäten für eine Anschaltung des Verbindungskabels zum Übergabeverteiler des Entbündelungspartners verfügbar sind, hat TA folgendermaßen vorzugehen:

(a) Ausschöpfen der Kapazität

Zunächst hat TA die gesamte Kapazität an diesem HVt bis zur maximal zulässigen Kapazitätsreserve gemäß Punkt 5.1 dieses Anhangs auszuschöpfen und allfällige Kapazitäten, die weder Teil der Kapazitätsreserve der TA oder eines anderen Netzbetreibers oder Diensteanbieters sind noch von TA oder einem anderen Netzbetreiber oder Diensteanbieter genutzt werden, dem Entbündelungspartner zur Verfügung zu stellen.

(b) Bereinigung der waagrechten Anschalteleiste des HVt

Für den Fall, dass durch die in Punkt 5.2 (a) dieses Anhangs vorgesehenen Schritte keine ausreichende Kapazitäten für eine Anschaltung des Verbindungskabels zum Übergabeverteiler des Entbündelungspartners geschaffen werden können, ist TA verpflichtet, die waagrechte Anschalteleiste von nicht mehr benötigten Kabeln, die auch nicht Teil der Kapazitätsreserve nach Punkt 5.1 dieses Anhangs sind, zu bereinigen.

(c) Außerordentliche Kündigung

Falls durch Maßnahmen gemäß Pkt 5.2.(a) oder Pkt 5.2. (b) dieses Anhangs keine zusätzlichen Anschaltekapazitäten geschaffen werden können, ist die TA gegenüber denjenigen Entbündelungspartnern, die über ihre Reservekapazitäten hinaus Anschaltpunkte belegen, an denen keine Teilnehmer angeschlossen sind, zum Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung verpflichtet.

(d) HVt-Erweiterung

Als letzte Möglichkeit zur Schaffung ausreichender Kapazität für die Anschaltung des Verbindungskabels des Entbündelungspartners hat TA die Anschaltekapazität des HVt zu erweitern.

5.3. Kostenaufteilung

Die Bereinigung der Anschalteisten nach Punkt 5.2 (b) dieses Anhangs erfolgt auf Kosten von TA.

Die Kosten einer Erweiterung der HVt-Kapazitäten nach Punkt 5.2 (d) dieses Anhangs werden von sämtlichen an dem betreffenden HVt angeschalteten Entbündelungspartnern (und den neu hinzutretenden) im Verhältnis der von ihnen belegten bzw zu belegenden Anschaltekapazitäten inklusive Kapazitätsreserven anteilig getragen.

6. Zutrittsregelungen

Die Kollokationsräumlichkeiten werden von den übrigen Räumlichkeiten der TA abgeteilt und es wird ein separater Eingang errichtet. In diesem Fall haben der Entbündelungspartner sowie von diesem beauftragte Drittfirmen jederzeit Zutritt zu den Kollokationsräumlichkeiten; die folgenden beiden Absätze finden keine Anwendung. Ist die Errichtung eines separaten Eingangs nicht möglich, so ist der Zutritt zum Kollokationsraum nach Maßgabe der nächsten beiden Absätze gestattet.

In allen jenen Fällen, in denen kein direkter Zugang vom öffentlichen Bereich (Straße) zur Kollokationsfläche bzw. dem Kollokationsraum besteht, und in denen zur Erreichung der Kollokationsfläche bzw. des Kollokationsraumes das Gehen durch Räume erforderlich ist, die von TA im Hinblick auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse als sensibel eingestuft werden, kann TA verlangen, dass jeder Zutritt zur Kollokationsfläche bzw. dem Kollokationsraum grundsätzlich zumindest 12 Stunden im vorhinein angekündigt wird; die Ankündigung hat Anzahl und Namen der zutretenden Personen zu beinhalten; in dringenden Fällen und insb. bei Gefahr im Verzug verkürzt sich diese Vorankündigungsspanne entsprechend.

Durch Zutrittskarte autorisierte und mit sichtbar angebrachten Firmenausweisen unter Nennung des Namens des Mitarbeiters ausgestattete unterwiesene Mitarbeiter des im Kollokationsraum eingemieteten Netzbetreibers oder Diensteanbieters haben jederzeit Zutritt zu den von ihm benutzten Räumen. Bei Zutritt außerhalb der Arbeitszeit (Montag bis Freitag 8 bis 17 Uhr) hat der Entbündelungspartner der TA die dadurch notwendigen zusätzlichen Aufwendungen zu ersetzen. Der Entbündelungspartner hat sicherzustellen, dass die Schlüssel und Zutrittskarten geeignet verwaltet werden, damit die Missbrauchsgefahr minimiert wird. Der Zutritt kann auch durch unterwiesene, geschulte und qualifizierte Mitarbeiter von Drittfirmen erfolgen, die einen zugehörigen Auftrag des Entbündelungspartners vorweisen können, wobei der Entbündelungspartner derartige berechtigte Drittfirmen TA schriftlich bekanntzugeben hat. Der Entbündelungspartner haftet der TA für durch Drittfirmen und deren Mitarbeiter sowie für durch eigene Leute der TA oder ihren Teilnehmern im Rahmen des Zutritts zum TA-Gebäude verursachte Schäden. Erforderlichenfalls ist ein Schließplan zu erstellen und umzusetzen; die Kosten hierfür sind durch die Entbündelungspartner zu tragen.

Der Kollokationsraum (sei es für einen oder mehrere Netzbetreiber oder Diensteanbieter) wird mit einer verschließbaren Tür ausgestattet. Schlüssel bzw. sonstige Öffnungsbehelfe erhalten einerseits TA sowie andererseits alle jene Netzbetreiber oder Diensteanbieter, welchen im Kollokationsraum Kollokationsflächen eingeräumt wurden. Die Ausgabe der Schlüssel/Öffnungsbehelfe wird von TA dokumentiert.

Innerhalb eines Kollokationsraumes werden die den einzelnen Netzbetreibern oder Diensteanbietern zustehenden Flächen durch Linien am Boden voneinander getrennt.

TA ist der Zutritt zu den Kollokationsräumen bei vereinbarten Regelbegehungungen, für Zwecke der Instandhaltung, Reinigung, Montage, Störungseingrenzung und Störungsbeseitigung sowie bei Gefahr in Verzug gestattet. Dem Entbündelungspartner ist es aber erlaubt, etwa den Kollokationsschrank zu versperren; TA ist der Zutritt dazu (außer bei Gefahr im Verzug, zB Brand) verwehrt.

Durch TA erfolgt eine Dokumentation aller Zutritte zum Kollokationsraum, beispielsweise mittels Eintragungen in ein dafür vorgesehenes Buch, oder eines elektronischen Kontrollsysteams, um die Nachvollziehbarkeit der Nutzung der Kollokationsräume zu gewährleisten.

Die Parteien verpflichten sich zu einer ausreichenden Schulung der mit dem Zutritt betrauten Mitarbeiter.

Hinsichtlich der Einhaltung der Arbeitnehmerschutzregelungen trifft die Parteien angesichts des Umstands, dass Mitarbeiter von Entbündelungspartnern in Räumen von TA tätig sein werden, eine Kooperationspflicht.

Analoge Regeln wie für den Kollokationsraum gelten bei Realisierung des Kollokationsersatzes in Form eines Outdoor Containers. Bei Realisierung durch Outdoor Cabinets auf öffentlichem oder auf privatem Grund sind keine besonderen Regelungen für den Zugang Bediensteter des Entbündelungspartners erforderlich. Erfolgt die Errichtung eines Outdoor Cabinets auf dem Grundstück der TA, sind die Absätze 2 und 3 dieses Punktes sinngemäß anzuwenden.

TA haftet gegenüber dem Entbündelungspartner (außer im Fall eigener Sorgfaltswidrigkeit) nicht für das Verschulden anderer Netzbetreiber oder Diensteanbieter, welche mit dem Entbündelungspartner gemeinsam einen Kollokationsraum oder einen Outdoor Container nutzen. Im Streitfall zwischen derartigen Netzbetreibern oder Diensteanbietern hat TA jedoch alle ihr zur Verfügung stehenden Informationen aus der Zutrittskontrolle und aus der grundsätzlichen Wartungspflicht für den Kollokationsraum bzw. die Kollokationsflächen zur Verfügung zu stellen.

Für Zwecke der Entstörung des Leitungsabschnittes vom Outdoor Cabinet zum Hauptverteiler ist TA der Zugang zum Outdoor Cabinet des Entbündelungspartners gestattet. TA hat dabei die Regelungen der Absätze 2 und 3 sinngemäß einzuhalten.

7. *Nutzungsregelungen, Instandhaltung*

Im Kollokationsraum dürfen nur Einrichtungen, die für den Zugang zur TASL und ihre Nutzung erforderlich sind (insb. PSTN/ISDN-Konzentratoren, Geräte zur Erbringung von Datendiensten etc.), untergebracht werden. Einrichtungen zur Vermittlung von Sprachtelefonie dürfen nicht im Kollokationsraum genutzt werden. Andere technische Einrichtungen, welche nicht dem Zugang zur TASL dienen (zB Einrichtungen samt Zubehör, die der Netzzusammenschaltung dienen), dürfen unter der Voraussetzung im Kollokationsraum untergebracht werden, dass diese für eine andere mit der TA vertraglich vereinbarte oder behördlich angeordnete Leistung erforderlich sind. Dasselbe gilt für den Outdoor Container und das Outdoor Cabinet, falls diese auf Grundstücken der TA errichtet wurden.

Darüberhinausgehende Nutzungen derartiger Räume oder Flächen bedürfen einer separaten vertraglichen Regelung zwischen den Parteien. Es bestehen im Übrigen keine technischen oder betrieblichen Nutzungsbeschränkungen, soweit diese nicht in dieser Anordnung vorgesehen sind.

Mit Ausnahme des Outdoor Cabinets sowie, falls dieser vom Entbündelungspartner errichtet wurde, des Outdoor Containers erfolgt die Instandhaltung der baulichen sowie gebäudetechnischen Einrichtungen sowie die Reinigung der Kollokationsräumlichkeiten ausschließlich durch TA.

Den gemäß der Zutrittsregelungen autorisierten Personen ist es gestattet, zum Zweck der Zurücklegung der erforderlichen Wege im betreffenden Gebäude und auf dem betreffenden Grundstück die erforderlichen Räumlichkeiten wie Stiegenhäuser und Gänge sowie die

betreffenden Aufzüge zu benützen. Hinsichtlich der Materiallifte ist eine terminliche Vereinbarung mit TA nötig.

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass TA weder zur Zurverfügungstellung von Parkplätzen noch zur Zurverfügungstellung eigener Abfallbehälter verpflichtet ist.

Der Einbau von Sicherheits- und Alarmsystemen für den Kollokationsraum des Entbündelungspartners hat koordiniert und in Abstimmung mit der TA zu erfolgen. In Notfällen besteht gegenseitige Informationspflicht. Bedienstete des Entbündelungspartners sind hinsichtlich der Verhaltensregeln im Notfall zu unterweisen.

Der Entbündelungspartner hat weitere (Um-)Baumaßnahmen durch die TA bzw. Umsiedlungen zu dulden, falls dadurch die Nutzung der betreffenden TASLen nicht beeinträchtigt wird. In diesem Fall werden die erforderlichen Baumaßnahmen nach der Information des betreffenden Entbündelungspartners und Fixierung des Ablaufes in Angriff genommen. Andere Baumaßnahmen müssen im Einvernehmen mit dem Entbündelungspartner getroffen werden. Entbündelungspartner dürfen an Gebäuden der TA keine baulichen Veränderungen vornehmen.

Die Bereitstellung von zusätzlichen Leistungen sowie die Ermöglichung zur Mitbenutzung TA-eigener zusätzlicher Einrichtungen erfolgt nur gegen angemessenes Entgelt nach Maßgabe der Möglichkeiten der TA.

Die Nutzung der Kollokationsräumlichkeiten ist nur für den anordnungsgegenständlichen Zweck erlaubt. Der Entbündelungspartner erteilt TA auf Verlangen Auskunft darüber, zu welchem Zweck die Räumlichkeiten nutzt. Jede Form der Überlassung durch Entbündelungspartner an Dritte (ausgenommen verbundene Unternehmen) ist unzulässig und stellt einen Grund zur außerordentlichen Kündigung dieser Anordnung dar. Jedoch ist die Übernahme von TASLen eines dritten Entbündelungspartners zulässig.

Der Entbündelungspartner ist verpflichtet, spätestens drei Monate nach Abnahme eines Kollokationsraumes oder einer –fläche gegenüber der TA in geeigneter Form nachzuweisen, dass der Entbündelungspartner in diesem Kollokationsraum bzw. auf dieser Kollokationsfläche Geräte aufgestellt hat, die eine Entbündelung ermöglichen, sowie dass diese Geräte an das Netz bzw. den PoP des Entbündelungspartners angebunden und in Betrieb sind. Werden die Kollokationsräumlichkeiten binnen 3 Monaten nach Abnahme nicht oder widmungswidrig genutzt, so ist eine außerordentliche Kündigung durch TA jederzeit möglich. TA ist zum Ausspruch der Kündigung verpflichtet, wenn ein anderer Netzbetreiber oder Diensteanbieter die physische Kollokation an diesem HVt nachgefragt und von TA die Information erhalten hat, dass Kollokationsräume bzw. –flächen dort nicht verfügbar sind.

TA hat von ihrem außerordentlichen Kündigungsrecht auch dann Gebrauch zu machen, wenn ein anderer Entbündelungspartner die physische Kollokation an dem betreffenden HVt zu einem späteren Zeitpunkt nachfragt und der Entbündelungspartner über Aufforderung von TA den Nachweis über eine ordnungsgemäße Nutzung des Kollokationsraumes bzw. der –fläche auch zu diesem Zeitpunkt nicht binnen 5 Arbeitstagen erbringen kann.

8. Bestellung, Bereitstellung und Kündigung des physischen Zugangs

8.1. Angebotsaufforderung/Nachfrage

Der Entbündelungspartner fordert TA schriftlich oder per Fax zur Abgabe eines Angebots über den physischen Zugang zu bestimmten HVtn auf. Dies geschieht unter Angabe zumindest der folgenden Daten:

- nähere Angaben zum Entbündelungspartner (Name des Entbündelungspartners, PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Ansprechpartner/Stelle, Tel-Nr., Fax-Nr.)
- Referenznummer des Entbündelungspartners
- Standort des HVt (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)
- gewünschte Art des physischen Zugangs (Kollokation/Outdoor Container/Outdoor Cabinet) und – bei Realisierung über Kollokation oder Outdoor Container – Größe der Kollokationsfläche bzw. Kollokationsersatzfläche
- bei Kollokation weiters:
 - Angaben über geschätzte Größe und Gewicht der unterzubringenden Einrichtungen
 - Angaben über erforderliche klimatische Bedingungen
 - Angaben über die von den unterzubringenden Einrichtungen gegebenenfalls ausgehenden spezifischen Gefahren für Eigentum der TA (Wärmeentwicklung, Lärmelastung, gefährliche Stoffe); hinsichtlich von Einrichtungen, die ihrer Art nach auch von TA selbst verwendet werden, genügt eine Bezeichnung der Einrichtung.
 - Angaben über Art und Anzahl der einzuführenden Kabel
- bei Bau eines Outdoor Cabinets weiters:
 - Genaue örtliche Angabe, wo das Outdoor Cabinet errichtet werden soll; soll das Outdoor Cabinet auf von TA genutztem Grund errichtet werden, so genügt der Hinweis auf diese Tatsache.
 - Bauzeitpunkt bei dem Erfordernis für koordinierte Baumaßnahmen.

- bei passiver Übergabe weiters:
 - Genaue örtliche Angabe des PoP des Entbündelungspartners
 - Bauzeitpunkt bei dem Erfordernis für koordinierte Baumaßnahmen.
- benötigte elektrische Anschlussleistung
- gewünschter Bereitstellungstermin
- Anzahl der benötigten Doppeladern und geschätzte zeitliche Entwicklung dieser Zahl in den nächsten drei Jahren
- allfällige Bestellung von Sonderleistungen
- Datum, Unterschrift

TA bestätigt den Erhalt per Telefax innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Zugang der Angebotsaufforderung.

8.2. Angebot von physischem Zugang (Kollokation)

TA wird die Realisierung der vom Entbündelungspartner gewünschten Art des physischen Zuganges und des gewünschten Bereitstellungstermins nach Zugang der schriftlichen Angebotsaufforderung unverzüglich prüfen und dem Entbündelungspartner im Falle der Realisierbarkeit innerhalb von längstens 20 Arbeitstagen ein schriftliches Angebot über den nachgefragten physischen Zugang unterbreiten und den gewünschten Bereitstellungstermin entweder bestätigen oder (unter Angabe von Gründen) einen anderen Bereitstellungstermin nennen.

Die genannte Frist von 20 Arbeitstagen beginnt mit dem Einlangen der Angebotsaufforderung gemäß Pkt 8.1., auch wenn die vom Entbündelungspartner im Zuge der Angebotsaufforderung übermittelten Informationen unvollständig sind. Die Frist wird, beginnend mit dem Tag der Postaufgabe bzw. – im Falle von Telefax – der Übermittlung einer Aufforderung von TA, die fehlenden Informationen nachzureichen, bis zum Tag der Nachreichung der fehlenden Informationen (Einlangen bei TA) gehemmt.

Das Angebot umfasst zumindest folgende Angaben:

- Referenznummer des Entbündelungspartners
- Standort des HVt inkl HVt-ID
- genaue Art der Realisierung des physischen Zugangs samt Angabe der Größe der Kollokationsfläche, Gründe für Ablehnung nachgefragter Leistungen und Möglichkeit der nachträglichen Realisierung
- Falls Kollokation nachgefragt war, Skizze des Kollokationsraumes inkl. möglicher Lage des Übergabeverteilers
- Falls Kollokationsersatz (Outdoor Container, Outdoor Cabinet) auf von TA genutztem Grund nachgefragt war, Skizze der möglichen Orte für die nachgefragte Kollokationsersatzlösung

- Termin für die frühestmögliche Besichtigung des Kollokationsraumes bzw. der genannten Orte für die nachgefragte Kollokationsersatzlösung
- Skizze der Lage des Übergabekabelschachtes bzw. des Leerrohres ohne Kabelschacht zur Übergabe des Weiterführungskabels
- Termin für die frühestmögliche Besichtigung des Übergabekabelschachtes bzw. Übergabekabelrohres
- Termin für die Übernahme des Weiterführungskabels bzw. der passiv verlängerten TASL
- Länge bzw. Teillängen des Weiterführungskabels (Angabe von Teillängen erforderlich bei Übergang von Außen- auf Innenkabel)
- Monatliches Nutzungsentgelt und monatliche Betriebskosten
- Kosten für die Bereitstellung des physischen Zugangs; falls hierzu Baumaßnahmen notwendig sind, ist ein verbindlicher Kostenvoranschlag über die hieraus dem Entbündelungspartner zu verrechnenden Kosten beizulegen
- Kosten der Projektierung des Angebots
- Angebotsnummer
- Datum, Unterschrift

Im Falle mangelnder Realisierbarkeit hat TA statt der Angebotslegung die für die mangelnde Realisierbarkeit maßgeblichen Umstände sowie die Priorität des Entbündelungspartners (Rang in der Rangliste) innerhalb der genannten Frist bekanntzugeben (negativ beantwortete Angebotsaufforderung).

Bei verschuldeter verspäteter Unterbreitung des Angebotes zur Bereitstellung der Indoor/Outdoor Kollokation fällt pro Arbeitstag der Verspätung eine Pönale in der in Anhang 8 vorgesehenen Höhe an.

8.3. Annahme des Angebots

(a) Allgemeines

Wird das Angebot durch den Entbündelungspartner binnen 15 Arbeitstagen nach vollständigem schriftlichem Zugang (oder Zugang per Fax) nicht angenommen, gilt es als abgelehnt. Im Falle einer Angebotsannahme bestätigt TA den Zugang der Annahme ehestmöglich – spätestens binnen 3 Tagen ab Zugang – per Telefax.

(b) Stornierung/Änderungen

Eine Rücknahme ("Stornierung") sowie eine Änderung der Angebotsaufforderung durch den Entbündelungspartner gegenüber TA ist bis zum Zugang des Angebots seitens TA beim Entbündelungspartner schriftlich oder per Telefax möglich. Eine Änderung der Angebotsaufforderung gilt als neue Angebotsaufforderung durch den Entbündelungspartner und hat nach dem oben beschriebenen Verfahren zu erfolgen. Eine nicht wesentliche Änderung der Angebotsaufforderung ändert jedoch nichts an dem obigen Fristenlauf. Die dadurch TA entstehenden zusätzlichen Kosten sind vom Entbündelungspartner zu tragen.

(c) Bereitstellung des physischen Zugangs

Die Bereitstellung des physischen Zugangs erfolgt seitens TA unverzüglich im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten und unter möglichster Berücksichtigung des vom Entbündelungspartner gewünschten Bereitstellungstermines.

Erforderliche Besichtigungen erfolgen unter Teilnahme (zumindest) eines informierten Mitarbeiters von TA. Die Festlegung von Details der Realisierung erfolgt in einer gemeinsamen Begehung.

Die Bereitstellungsfrist ist abhängig von der Art der Realisierung des physischen Zugangs und von dem Umstand, ob die Nachfrage im Rahmen einer Planungsrunde vorprojektiert wurde. Sie beträgt in der Regel bei den vereinbarten Kollokationsvarianten ab Zugang der schriftlichen Angebotsannahme durch den Entbündelungspartner bei TA folgende Anzahl von Kalenderwochen:

- Physische Kollokation: 10 Wochen
- Outdoor Container: 8 Wochen
- Outdoor Cabinet: 4 Wochen

Erfolgt die Nachfrage außerhalb der Projektierung einer Planungsrunde, so werden 4 Wochen zu den obigen Realisierungszeiten hinzugezählt. Die maximale Bereitstellungsfrist ab Zugang der vollständigen schriftlichen Annahme des Angebots der TA beträgt 3 Monate.

Bei verschuldeter verspäteter Bereitstellung des physischen Zugangs fällt pro Arbeitstag der Verspätung eine Pönale in der in Anhang 8 vorgesehenen Höhe an.

Ist zur Bereitstellung der bestellten Leistung die Durchführung eines Bauverfahrens oder eines anderen Verwaltungsverfahrens erforderlich, und ergibt sich die Nichteinhaltung der obigen Fristen aus dem Umstand, dass aufgrund der Länge des Verfahrens keine ausreichende Zeit zur Realisierung zur Verfügung gestanden ist, so trifft TA keine Haftung, wenn die unverzügliche Einleitung und die ordentliche Betreibung des Bauverfahrens nachgewiesen werden kann. Dasselbe gilt, wenn die Bereitstellung nur deshalb nicht fristgerecht erfolgt, weil notwendige Kabellegungsarbeiten aufgrund schlechter Witterung nicht fristgerecht durchgeführt werden konnten.

Die Bereitstellung des physischen Zugangs ist mit der Abnahme durch den Entbündelungspartner abgeschlossen. Die Abnahme muss spätestens am Tag des bestätigten Bereitstellungstermins möglich sein und erfolgt spätestens zu diesem Termin. Der Abnahmetermin wird dem Entbündelungspartner spätestens 5 Arbeitstage davor unter Nennung von Datum, Uhrzeit und Ansprechstelle per Telefax angekündigt. Der Abnahmetermin ist durch den Entbündelungspartner binnen eines weiteren Arbeitstags nach Zugang der Ankündigung – falls dieser Termin vom Entbündelungspartner wahrgenommen werden kann – per Telefax zu bestätigen.

Mit der Abnahme gilt die Leistung als bereitgestellt, und es werden die Hausordnung, die Sicherheitsvorschriften sowie alle notwendigen Schlüssel bzw. sonstige Öffnungsbehelfe übergeben. Über die Abnahme ist ein gemeinsames Protokoll zu erstellen.

Eine Abnahme kann durch den Entbündelungspartner wegen wesentlicher Mängel verweigert werden. Unwesentliche Mängel werden innerhalb einer gemeinsam vereinbarten Frist nachgebessert und verhindern nicht die Abnahme.

Erscheint der Entbündelungspartner trotz Bestätigung des Abnahmetermins nicht am vereinbarten Ort oder verweigert der Entbündelungspartner grundlos die Annahme, so gilt die Leistung „physischer Zugang zum HVt“ nach Ablauf des Kalendertages, für den der Abnahmetermin vereinbart wurde, als abgenommen.

Der physische Zugang umfasst alle generellen Leistungen, die für den Entbündelungspartner erforderlich sind, um bei Vornahme der für die Herstellung des Zugangs seitens des Entbündelungspartners zu einer konkreten betroffenen TASL nötigen Leistungen diese Leitung für anordnungskonforme Zwecke zu nutzen, insb. folgende Leistungen:

- allenfalls (außer bei Outdoor Cabinet) Kollokationsraum bzw. Kollokationsfläche in anordnungs- und bestellkonformer Spezifikation
- allenfalls Weiterführungskabel
- allenfalls anordnungs- und bestellkonforme Stromversorgung des Outdoor Cabinet
- Schlüssel bzw. sonstige Öffnungsbehelfe für Kollokationsraum bzw. -fläche
- funktionsfähiger Übergabeverteiler (TA-seitig)
- Zugangsberechtigung

8.4. Verfahren zur Bestellung zusätzlicher Doppeladern

Hinsichtlich der Möglichkeit, zusätzliche Doppeladern zu bestellen, gibt TA jederzeit unverzüglich dem Entbündelungspartner die nötigen Auskünfte.

Eine diesbezügliche Bestellung richtet sich nach dem Bestellungsprozess der Pkte 8.1. bis 8.3. unter entsprechender Anwendung der dort festgelegten Bestimmungen. Die Bereitstellung erfolgt ohne unnötigen Aufschub, längstens innerhalb der in Punkt 9.3. vorgesehenen Fristen.

8.5. Ressourcenplanung betreffend Doppeladern

Bei Kollokationsersatzlösungen wird TA, insb. bei erkennbarer Knappheit von Kabelrohren zur Ausführung von Kupferdoppeladerkabeln aus dem betreffenden Gebäude, das Ausführungskabel, welches die Funktion des Verbindungskabels hat, bedarfsorientiert dimensionieren; dies gemessen an der Anzahl der am betreffenden HVt angeschalteten Teilnehmer.

Kann TA der Bestellung zusätzlicher Doppeladern eines Netzbetreibers oder Diensteanbieters, der mit TA einen dieser Anordnung vergleichbaren Vertrag abgeschlossen hat, nicht nachkommen, weil keine weiteren Kabelrohre verfügbar sind, fordert TA alle anderen Netzbetreiber oder Diensteanbieter, die bereits am betreffenden Kupferschwerpunkt angeschaltet sind, auf, überschüssige Kapazitäten an auf den Verteilern aufgeführten Kupferdoppeladern zurückzugeben. Der Entbündelungspartner kommt einer solchen Aufforderung nach, widrigenfalls TA das Recht zur außerordentlichen Kündigung zusteht.

Lässt sich das Problem auf diese Art nicht lösen, schafft TA, falls dies möglich ist, zusätzliche Kabelausführungskapazitäten (Mauerdurchbrüche, falls erforderlich).

Ist es nicht möglich, derartige zusätzliche Ausführungskapazitäten zu schaffen, gilt das Prinzip „first come – first served“.

TA ist berechtigt, eine gewisse Reserve an Kabelausführungskapazitäten für Zusammenschaltungsverbindungen frei zu halten.

8.6. Kündigung der Kollokation (des Kollokationsersatzes)

Die Kündigung des physischen Zugangs zu einem bestimmten HVt hat schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Monaten zum letzten eines jeden Kalendermonats zu erfolgen.

Die Kündigung muss zumindest folgende Angaben enthalten:

- Name des Entbündelungspartners, Ansprechpartner/Stelle, Telefon- und Faxnummer
- teilnehmerspezifische Angaben (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Teilnehmernummer)
- Standort des HVt inkl. HVt-ID
- TASL-Nummer
- Kündigungstermin
- Datum, Unterschrift

TA ist nicht berechtigt, eine ordentliche Kündigung ohne das Vorliegen eines besonderen objektiven Grundes vorzunehmen. Objektive Gründe sind insbesondere:

- Umsiedlung des betreffenden HVt;
- Auflassung des HVt-Standortes;
- nachzuweisender dringender, nicht durch Erweiterung und/oder Adaptierung bestehender Räumlichkeiten behebbarer Eigenbedarf zu übertragungs- und/oder vermittlungstechnischen Zwecken seitens TA an den für Kollokation bzw. Kollokationsersatz zur Verfügung gestellten Flächen, wobei TA in diesem Fall dem Entbündelungspartner auf Kosten von TA eine möglichst äquivalente Ersatzlösung zur Verfügung zu stellen hat.

Der Kündigungsempfänger hat innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Zugang der Kündigung per Telefax den Erhalt zu bestätigen.

8.7. Außerordentliche Kündigung

Beide Parteien sind berechtigt, den Zugang des Entbündelungspartners zu einem bestimmten HVt mit Wirkung zum Ablauf desselben Arbeitstages außerordentlich zu kündigen, wenn die weitere Fortsetzung dieses Zugangs unzumutbar ist. Die außerordentliche Kündigung ist insbesondere in den in Punkt 7. letzter Absatz und Punkt 8.5 dieses Anhangs ausdrücklich genannten Fällen zulässig.

Beruht der Grund für die außerordentliche Kündigung auf Verschulden oder Verursachen der anderen Partei, so ist die außerordentliche Kündigung zuvor schriftlich anzukündigen, dies verbunden mit einer angemessenen Fristsetzung für die Herstellung des anordnungskonformen Zustandes.

8.8. Kündigung einzelner Doppeladern

Die Kündigung von einzelnen Doppeladern oder einer bestimmten Anzahl von Doppeladern folgt sowohl bei der ordentlichen als auch bei der außerordentlichen Kündigung den vorstehenden Regelungen der Pkte 8.6. und 8.7. unter sinngemäßer Anwendung. Der dritte Kündigungsgrund zugunsten von TA (Eigenbedarf) fällt jedoch weg. Die Kündigungsfrist beträgt 5 Arbeitstage statt zwei Monate.

8.9. Rechtsfolge der Beendigung eines physischen Zugangs zu einem Hauptverteiler

Der Entbündelungspartner wird nach vorheriger Terminabsprache mit TA die Entfernung des Weiterführungskabels durch TA bis zum Kündigungstermin veranlassen. Andernfalls entfernt TA das Weiterführungskabel ohne vorherige Terminabsprache. Die Kosten für die Entfernung des Kabels sind vom Entbündelungspartner zu tragen. Der Entbündelungspartner ist verpflichtet, die von ihm angebrachten Einrichtungen innerhalb der Kündigungsfrist auf seine Kosten zu entfernen und den Kollokationsraum zu räumen. Der Kollokationsraum ist im Zustand der Abnahme zu übergeben, außer der Entbündelungspartner macht einen anderen Netzbetreiber oder Diensteanbieter namhaft, der den Kollokationsraum in dem veränderten Zustand übernehmen möchte.

Ein vom Entbündelungspartner auf dem von TA benützten Grundstück errichtetes Outdoor Cabinet oder Outdoor Container ist binnen 4 Wochen ab Beendigung des physischen Zugangs auf eigene Kosten durch den Entbündelungspartner abzubauen.

Bei verschuldetem verspätetem Abbau des Outdoor Cabinets oder Outdoor Containers auf dem von TA benützten Grundstück durch den Entbündelungspartner fällt pro Arbeitstag der Verspätung eine Pönale in der in Anhang 8 vorgesehenen Höhe an.

Spätestens am letzten Arbeitstag vor Wirksamwerden der Kündigung erfolgt eine gemeinsame Übergabe der zu räumenden Flächen. Die Übergabe wird der Entbündelungspartner spätestens 5 Arbeitstage vor dem Übergabetermin unter Nennung von Datum, Uhrzeit und Ansprechstelle per Telefax angekündigt. Die Terminankündigung ist durch den Entbündelungspartner binnen eines weiteren Arbeitstages nach Zugang per Telefax zu bestätigen.

Bei der Übergabe wird ein Übergabeprotokoll erstellt. Der Entbündelungspartner hat dabei die ihm überlassenen Schlüssel bzw. sonstige Öffnungsbehelfe sowie die Zugangsberechtigungen an TA zu übergeben.

8.10. Kostenaufteilung

Die TA hat Anspruch auf Ersatz ihrer Kosten bzw. ihres Aufwandes, sowie auf ein Nutzungsentgelt jeweils gemäß Anhang 8. Hinsichtlich der Zahlung derartiger Entgelte durch den Entbündelungspartner ist zwischen Kosten des Entbündelungspartners zu unterscheiden sowie gemeinsamen Herstellungskosten, die zwar durch eine Bestellung des Entbündelungspartners ausgelöst werden können, aber mittel- oder langfristig von anderen vergleichbaren Nutzern von Kollokationsflächen getragen werden müssen, weil sie die diesbezüglichen Leistungen tatsächlich in Anspruch nehmen.

Derartige gemeinsame Herstellungskosten (also jene, die über die spezifischen Kosten der individuellen Bestellung hinausgehen) werden dem jeweiligen Nutzer von Kollokationsflächen anteilig im Ausmaß der von ihm genutzten Kollokationsfläche verrechnet. Zusätzlich werden dem ersten Zugang begehrenden Nutzer von Kollokationsflächen 50 % der auf die ungenutzte Kollokationsfläche entfallenden Herstellungskosten verrechnet. Die verbleibenden 50 % trägt vorerst TA. Der nächste Netzbetreiber oder Diensteanbieter, der

die durch die gemeinsamen Kosten bereits hergestellte Leistung nachfragt, zahlt ebenfalls die der von ihm genutzten Kollokationsfläche entsprechenden Herstellungskosten. Die verbleibenden, auf die ungenutzte Kollokationsfläche entfallenden Herstellungskosten werden zu gleichen Teilen auf TA und die beiden alternativen Betreibern aufgeteilt. TA und der Entbündelungspartner erhalten vom hinzugekommenen alternativen Betreiber eine entsprechende Rückvergütung. Bei jedem Hinzutritt eines weiteren alternativen Betreibers wird die Kette entsprechend fortgesetzt.

Die Beendigung des physischen Zugangs berechtigt den Entbündelungspartner nicht zum Ersatz der von ihm getragenen Kosten. Der Entbündelungspartner erhält allerdings weiterhin die durch neu hinzutretende alternative Betreiber entsprechend dem vorigen Absatz zu bezahlenden Rückvergütungen; die vom Entbündelungspartner aufgelassene Kollokationsfläche ist bei der Errechnung der Rückvergütungen als genutzt anzusehen.

Anhang 7 Entstörung und vorbeugende Wartung von Überspannungsschutzeinrichtungen

1. Allgemeines

TA beseitigt unverzüglich Störungen ihrer technischen Einrichtungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten, soweit diese Störungen im Verantwortungsbereich von TA liegen. Bei begründetem Verdacht, dass eine Störung im Verantwortungsbereich des Entbündelungspartners, aber auf von TA genutzten Grundstücken besteht, gewährt TA dem Entbündelungspartner den für die Störungslokalisierung und -behebung notwendigen Zutritt zu ihren Grundstücken. Die Zutrittsregeln des Anhang 6 Punkt 6 sind dabei zu beachten.

Im Verantwortungsbereich von TA liegt die Entstörung der dem Entbündelungspartner überlassenen TASLen, d.h. die Entstörung des Abschnitts zwischen dem Abschluss des Verbindungskabels am Übergabeverteiler und dem Netzabschlusspunkt. Im Falle der Teilentbündelung entstört die TA dem Entbündelungspartner überlassene Teilabschnitte der TASL mit Ausnahme des direkten Zugangs zur Hausverkabelung iSd Pkt. 2.5. des Anhangs 5. Für Zwecke der Entstörung des Verbindungskabels ist TA der Zugang zum Schaltkasten des Entbündelungspartners zu gestatten. Störungen außerhalb des Verantwortungsbereiches von TA werden nicht von TA entstört.

Auf Nachfrage entstört die TA auch das Weiterführungskabel gegen gesondertes Entgelt.

Wird im Rahmen der Störungsbearbeitung festgestellt, dass die Verantwortlichkeit für diese Störung nicht bei TA liegt, so hat der Entbündelungspartner den TA entstandenen Aufwand entsprechend den Regeln des Anhangs 8 zu ersetzen.

Umgekehrt hat TA dem Entbündelungspartner jenen Aufwand entsprechend den Regeln des Anhangs 8 zu ersetzen, der dem Entbündelungspartner durch eine unrichtige Zuweisung der Störungsverantwortlichkeit an ihn durch TA entsteht.

Ändert TA gegenüber den eigenen Teilnehmer die Bedingungen für das Entstörungsservice, so hat sie diese Bedingungen auch dem Entbündelungspartner anzubieten.

2. Entstörungsfrist

Bei Störungsmeldungen, die an Arbeitstagen, und zwar montags 07:00 Uhr bis freitags 19:00 Uhr, bei der gemäß Punkt 3. dieses Anhangs eingerichteten Störungsnummer eingehen, beseitigt TA die Störung innerhalb der Entstörungsfrist von 24 Stunden nach Eingang der Störungsmeldung des Entbündelungspartners. Während der Entstörung ist erforderlichenfalls von verfügbaren Leitungen zur Ersatzschaltung Gebrauch zu machen. Bei Störungsmeldungen, die freitags nach 19:00 Uhr, samstags, sonntags oder an gesetzlichen Feiertagen eingehen, beginnt die Entstörungsfrist am folgenden Arbeitstag um 07:00 Uhr. Fällt das Ende der Entstörungsfrist außerhalb des im 1. Satz genannten Zeitfensters oder auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Lauf der Entstörungsfrist gehemmt und am folgenden Arbeitstag um 07:00 Uhr fortgesetzt. Die Entstörungsbehebung erfolgt grundsätzlich an Werktagen zwischen 07:00 und 17:00 Uhr.

Gegen gesondert zu verrechnendes Entgelt (siehe Anhang 8) wird auch ein Entstörungsservice mit täglichen Entstörungszeiten von 00.00 bis 24.00 Uhr angeboten (siehe letzter Satz Punkt 1 dieses Anhangs).

Verspätungen, die vom Entbündelungspartner bzw. dessen Teilnehmer zu vertreten sind, verlängern die Entstörungsfrist entsprechend.

3. Verfahren bei Störungen

Für Störungen im Sinne dieser Anordnung richtet TA eine eigene Störungsnummer ein, unter der Störungen fernmündlich durch den zuständigen Ansprechpartner des Entbündelungspartners täglich zwischen 00.00 bis 24.00 Uhr gemeldet werden können. Überdies erfolgt durch den Entbündelungspartner ehestmöglich eine Meldung per Telefax bei der von TA eingerichteten, eigenen Störungsannahmestelle für die überlassenen TASLen bzw. Teilabschnitte unter Angabe folgender Informationen:

- Empfänger der Störungsmeldung bei TA (Stelle, Ansprechpartner, Tel-Nr., Fax-Nr.)
- spezifische Angaben über den Entbündelungspartner (Ansprechpartner, Tel.-Nr., Fax-Nr., zeitliche Erreichbarkeit)
- TASL-Nummer bzw. Bezeichnung des Teilabschnitts
- Interne Störungsnummer beim Entbündelungspartner
- Ortsnetzkennzahl der gestörten TASL bzw. des Teilabschnitts
- Standort des HVt inkl. HVt-ID bzw. Standort der Schaltstelle
- Leitungsbezeichnung
- Anschrift und Tel.-Nr., ggf E-Mail-Adresse des Teilnehmers
- Ggf. Termin beim Teilnehmer
- Störungsbeschreibung
- Datum, Zeit, Unterschrift

Vor einer Störungsmeldung bei TA hat der Entbündelungspartner seinen Verantwortungsbereich überprüft und dort keine Störungsursache festgestellt.

Der Entbündelungspartner verpflichtet sich, jeden Teilnehmer entsprechend zu informieren, dass für die Entstörung der TASL bzw. des Teilabschnitts der Besuch eines Servicetechnikers von TA notwendig sein kann. Ist für die Entstörung durch TA ein Termin mit dem Teilnehmer erforderlich, so stellt TA drei Terminvorschläge zur Verfügung, zu denen TA und der Entbündelungspartner gleichzeitig Störungsbehebungsmaßnahmen vornehmen können. Der Entbündelungspartner vereinbart mit seinem Teilnehmer den Entstörungstermin frühestens für den auf die Störungsmeldung folgenden Arbeitstag in der Zeit von 07:00 bis 17:00 Uhr und teilt diesen TA mit.

Ist die Beseitigung der Störung durch TA im vereinbarten Zeitraum aus Gründen, die TA nicht zu vertreten hat, nicht möglich, wird ein neuer Termin vereinbart und eine gegebenenfalls zusätzliche Anfahrt dem Entbündelungspartner in Rechnung gestellt.

TA teilt dem zuständigen Ansprechpartner des Entbündelungspartners die erfolgreiche Beseitigung der Störung unverzüglich per Telefax mit den unten genannten Angaben mit. Im Falle von Störungen, bei denen mehrere Anschlussleitungen betroffen sind, erfolgt nur eine Mitteilung über die Beseitigung sämtlicher Störungen.

Die Entstörungsmeldung von TA muss folgende Angaben enthalten:

- spezifische Angaben über den Entbündelungspartner (Ansprechpartner, Tel.-Nr., Fax-Nr.)
- TASL-Nummer
- Störungsnummer beim Entbündelungspartner
- Leitungsbezeichnung
- Tel.-Nr. und Fax-Nr. des Ansprechpartners bei TA
- Störungsnummer bei TA
- Datum und Uhrzeit des Eingangs der Störungsmeldung bei TA
- Datum und Uhrzeit der Störungsbeseitigung
- Ggf. zusätzliche Angaben (zB bei einer ungerechtfertigten Störungsmeldung)
- Beschreibung der Störung und der durchgeführten Arbeiten
- Datum, Unterschrift

4. Vorbeugende Wartung von Überspannungseinrichtungen

Zudem ist TA in ihren Schaltstellen für die vorbeugende Wartung von Überspannungsschutzvorrichtungen auf entbündelten TASLen bzw. Teilabschnitten verantwortlich.

Der Entbündelungspartner hat TA den entstehenden Aufwand entsprechend den Regeln des Anhangs 8 zu ersetzen.

Anhang 8 Entgelte

1. Allgemeines

1.1. Entgeltpflicht und Grundsätze des Entgelts

Für sämtliche in dieser Anordnung geregelten Leistungen (beider Parteien) ist, soferne diese nicht als unentgeltliche Leistungen bezeichnet werden, ein angemessenes Entgelt zu leisten. Dieses richtet sich, sofern nichts anderes bestimmt ist, nach den in diesem Anhang festgelegten Grundsätzen oder nach der in diesem Anhang genau bezeichneten Höhe.

Diese Anordnung unterscheidet zwischen:

- laufenden monatlichen Nutzungsentgelten
- Pauschalentgelten
- Aufwändentgelten

Ist für eine Leistung weder ein laufendes monatliches Nutzungsentgelt noch ein Pauschalentgelt vorgesehen, so ist das Entgelt nach Aufwand zu berechnen. Soweit eine entgeltpflichtige Leistung nach Aufwand zu verrechnen ist, kann die leistungserbringende Partei folgende Entgelte verrechnen:

- Personalaufwand gem Pkt 1.2
- Sachaufwand
- zugekaufte Leistungen zu den jeweils eigenen Einkaufskonditionen
- sonstiger im Rahmen der konkreten Leistungserbringung entstandene Aufwendungen

Bei der Verrechnung sind die einzelnen Kostenelemente gesondert und nachvollziehbar auszuweisen. Die leistungserbringende Partei hat die Personal-, Sach- und die zugekauften Leistungen, soweit in dieser Anordnung nichts anderes bestimmt ist, auf das zur Erfüllung des mit der Leistung verknüpften Zwecks notwendige und nützliche Maß zu beschränken. Über dieses Maß hinausgehender Aufwand muss von der leistungsempfangenden Partei nicht ersetzt werden. Sollte von Seiten der leistungserbringenden Partei Unklarheit über das notwendige und nützliche Ausmaß der Leistung bestehen, steht es ihr frei, die Zustimmung der anderen Partei einzuholen.

1.2. Personal

Das Entgelt für das von den Parteien bei Leistungserbringung einzusetzende Personal richtet sich vorerst für beide Seiten nach den derzeit gültigen allgemeinen Verrechnungssätzen von TA (siehe Anlage A zu Anhang 8).

TA gibt Änderungen der für sie geltenden Verrechnungssätze dem Entbündelungspartner einen Monat vor Inkrafttreten bekannt. Auch der Entbündelungspartner ist berechtigt, TA geänderte für ihn geltende Richtsätze durch schriftliche Mitteilung bekannt zu geben.

Die angefangene halbe Stunde wird als halbe Stunde verrechnet.

1.3. Sonderregeln für Miete

Soweit in der unten stehenden Tabelle bei der Miete ein ortsübliches Entgelt vorgesehen ist, gelten orts- bzw. marktübliche Geschäftsraummieten (in der Art der Nutzung eines Kollokationsraumes) in der jeweiligen Ausstattung vor Eingreifen eines speziellen, durch den Entbündelungspartner abgegoltenen, Errichtungsaufwandes. Als Maßstab für die Bestimmung der Orts- bzw. Marktüblichkeit ist der periodisch von der Bundesinnung der Immobilien- und Vermögenstreuhänder herausgegebene „Mietenspiegel“, in der jeweils geltenden Fassung, heranzuziehen.

An Betriebskosten werden lediglich jene Aufwendungen (anteilig) verrechnet, die dem Entbündelungspartner auch tatsächlich zugutekommen. Der Verbrauch von Strom und Telefonkosten kann pauschal oder nach Aufwand verrechnet werden.

2. *Die Entgelte*

2.1. Überlassungsentgelt für die TASL bzw. den Teilabschnitt

Position	Leistung	laufend/einmalig	Höhe des Entgelts	
			ab 1.4.01 bis 31.12.01	ab 1.1.02
A	1 CuDA, bis 144 kb/s	monatlich	ATS 160,- Euro 11,63	ATS 150,- Euro 10,90
B	1 CuDA, hochbitratig	monatlich	ATS 160,- Euro 11,63	ATS 150,- Euro 10,90
C	1 CuDA mit Pair Gain System, analog/digital	monatlich	ATS 160,- Euro 11,63	ATS 150,- Euro 10,90
D	1 CuDA der Teilstrecke B2	monatlich	ATS 160,- Euro 11,63	ATS 150,- Euro 10,90

E	1 CuDA der Teilstrecke C1	monatlich	ATS 124,-- Euro 9,01	ATS 116,-- Euro 8,43
F	1 CuDA der Teilstrecke C2	monatlich	ATS 0,- Euro 0,-	ATS 0,- Euro 0,-

Die Entgelte der Positionen A - E beinhalten die Kosten für die Wartung und Instandhaltung der jeweiligen TASL. Für die Pos. F gilt, dass bei Wartung und Instandhaltung durch TA auf Wunsch des Entbündelungspartners der anfallende Aufwand der TA vom Entbündelungspartner separat zu ersetzen ist.

2.2. Entgelte für sonstige Leistungen

2.2.1. Pauschalentgelte

Position	Leistung	laufend/einmalig	Höhe des Entgelts
1	Information über Anschlussbereichsgrenzen von HVtn	einmalig	ATS 744,- Euro 54,07 je Blatt ÖK50
2	Kostenvoranschlag für Bereitstellung der Indoor Kollokation bzw. der Outdoor Kollokation gem. Anhang 6	einmalig	ATS 5.597,- Euro 406,75
3	Antwort auf Voranfrage iSd Anhangs 4	einmalig	ATS 724,- Euro 52,62
4	Bestellung für Teilabschnitte der TASL	einmalig	ATS 724,- Euro 52,62
5	Übernahme/Durchschaltung der TASL oder von Teilabschnitten der TASL (ohne Arbeiten beim Teilnehmer)	einmalig	ATS 750,- Euro 54,50
6	Herstellung der TASL (mit Arbeiten beim Teilnehmer)	einmalig	ATS 1.500,- Euro 109,01
7	Übernahme der TASL oder von Teilabschnitten der TASL ab dem 2. Anschluss im Zuge der selben Übernahme am selben Standort ohne Arbeiten beim Teilnehmer	einmalig	ATS 500,- Euro 36,34

2.2.2. Orts- bzw. marktübliche Entgelte

Position	Leistung	laufend/einmalig	Höhe des Entgelts
8	Miete für Kollokationsfläche bei physischer Kollokation	laufend	orts-/marktüblich gem. Pkt. 1.3. des Anhangs 8
9	Kollokationsmiete im Outdoor Container	laufend	orts-/marktüblich gem. Pkt. 1.3. des Anhangs 8
10	Miete für Flächenüberlassung für Outdoor Cabinet oder Container	laufend	orts-/marktüblich gem. Pkt. 1.3. des Anhangs 8

2.2.3. Entgelte nach Aufwand zu Verrechnungssätzen

Position	Leistung	laufend/einmalig	Höhe des Entgelts
11	Information über Anschlussbereichsgrenzen von Schaltstellen iSd Anhangs 5	einmalig	nach Aufwand, gem. Pkt. 1.1. und 1.2. des Anhangs 8
12	Antwort auf Voranfrage iSd Anhangs 5 bzw Anhangs 6	einmalig	nach Aufwand, gem. Pkt. 1.1. und 1.2. des Anhangs 8
13	Angebot für Herstellung des physischen Zugangs zum HVt	einmalig	nach Aufwand, gem. Pkt. 1.1. und 1.2. des Anhangs 8
14	Angebot für Herstellung des physischen Zugangs zur relevanten Schaltstelle	einmalig	nach Aufwand, gem. Pkt. 1.1. und 1.2. des Anhangs 8
15	Herstellung der physischen Kollokation am HVt	einmalig	nach Aufwand, gem. Pkt. 1.1. und 1.2. des Anhangs 8
16	Herstellung der Kollokation an der relevanten Schaltstelle	einmalig	nach Aufwand, gem. Pkt. 1.1. und 1.2. des Anhangs 8
17	Bekanntgabe des Ranges nach negativer Antwort auf Nachfrage nach Kollokation	einmalig	nach Aufwand, gem. Pkt. 1.1. und 1.2. des Anhangs 8
18	Anbindung der Outdoor Kollokation	einmalig	nach Aufwand, gem. Pkt. 1.1. und 1.2. des Anhangs 8
19	Herstellung des Verbindungs-kabels, inklusive ÜVt, bei Outdoor Kollokation beim HVt	einmalig	nach Aufwand, gem. Pkt. 1.1. und 1.2. des Anhangs 8
20	Herstellung des Verbindungs-kabels an der relevanten Schaltstelle, inklusive Übergabe-Anschalteisten	einmalig	nach Aufwand, gem. Pkt. 1.1. und 1.2. des Anhangs 8
21	Bereitstellung zusätzlicher CuDA im Verbindungskabel, bei Outdoor Kollokation	einmalig	nach Aufwand, gem. Pkt. 1.1. und 1.2. des Anhangs 8

22	Beendigung von Kollokation oder Kollokationsersatz am HVt bzw an der relevanten Schaltstelle	einmalig	nach Aufwand, gem. Pkt. 1.1. und 1.2. des Anhangs 8
23	Entstörung, wechselseitig	einmalig	nach Aufwand, gem. Pkt. 1.1. und 1.2. des Anhangs 8 unter Einhaltung der Bedingungen des Anhangs 7
24	Ungerechtfertigte Störungsmeldung	einmalig	nach Aufwand, gem. Pkt. 1.1. und 1.2. des Anhangs 8
25	Nachprüfungsverfahren gemäß Anhang 9	einmalig	nach Aufwand, gem. Pkt. 1.1. und 1.2. des Anhangs 8 unter Einhaltung der Bedingungen des Anhangs 9

3. *Abrechnungsverfahren*

3.1. Verrechnungs-/Teilnehmernummer

Bei allen Bestellungen, Kostenvoranschlägen, Auftragsbestätigungen und Rechnungen sind entsprechende, einseitig durch die jeweilige Anordnungspartei zu vergebende Verrechnungs-/Teilnehmernummern von den Anordnungsparteien anzugeben.

3.2. Rechnungsgliederung und –inhalt

Die Parteien weisen laufende monatliche Nutzungsentgelte, Pauschalentgelte und sonstige nach Aufwand berechnete Entgelte in ihren Rechnungen gesondert aus.

Rechnungen für alle Entgeltarten haben jedenfalls folgende Daten zu enthalten:

- das Rechnungsdatum
- die Teilnehmernummer, die von jeder Partei für die andere als die einheitliche Verrechnungsnummer zu vergeben ist sowie
- die jeweilige Rechnungsnummer
- die Rechnungsanschrift

Rechnungen für nach Aufwand berechnete Entgelte haben darüber hinaus die unter Punkt 1.1. dieses Anhangs vorgesehenen Informationen zu enthalten.

3.3. Rechnungslegung

TA stellt eine Monatsrechnung über alle geschuldeten laufenden monatlichen Nutzungsentgelte auf und übermittelt sie an den Entbündelungspartner. Die Rechnungen werden nach spätestens 15 Tagen und, sofern möglich, auf Datenträger abgesandt.

Die Rechnungslegung sonstiger einmaliger Entgelte (Pauschalentgelte und sonstige nach Aufwand berechnete Entgelte) erfolgt nach Fertigstellung und schriftlichem Hinweis auf die Bereitstellung sowie abgeschlossener Abnahme durch die jeweils andere Partei. Diese einmaligen sonstigen Entgelte (Pauschalentgelte und sonstige nach Aufwand berechnete Entgelte) müssen spätestens als Anlage zu den Rechnungen über die laufenden monatlichen Nutzungsentgelte übermittelt werden. Sie können aber auch zu einem früheren Zeitpunkt unverzüglich nach Entstehung des Anspruches gesondert fakturiert werden.

Bei der Verrechnung einmaliger Entgelte für die Bereitstellung des physischen Zugangs zum HvT ist Anhang 6 Punkt 8.10. zu beachten.

4. **Pönen**

Für die nachstehenden Leistungen sind im Falle des Verzugs bzw. der Verletzung der Bestimmungen dieser Anordnung die in der nachstehend aufgelisteten Tabelle jeweils täglich zahlbaren Pönen fällig.

Die Höhe der pro Arbeitstag fälligen Pönen entspricht in der ersten Woche der Verzögerung dem jeweils in der nachstehenden Tabelle angeführten Betrag, in der zweiten Woche der Verzögerung dem zweifachen, in der dritten Woche dem dreifachen und in der vierten Woche dem vierfachen Betrag aus der Tabelle.

Alle Pönen verstehen sich unter Ausschluss des richterlichen Mäßigungsrechts (§ 348 HGB). Weitergehender Schadenersatz ist nicht ausgeschlossen.

Alle Pönen sind verschuldensabhängig; es gilt jedoch die Beweislastumkehrregel des § 1298 ABGB.

Anordnungsbestimmung		Pönaelauslösendes Verhalten	Pro Arbeitstag/e inmalig	Höhe des Pöne
Anhang 2	Pkt 4.2	Nichtmitteilung der Nutzungsänderung durch den Entbündelungspartner	einmalig	ATS 20.000 Euro 1.453,46
Anhang 4	Pkt 1.4	Verspätete Antwort auf eine Voranfrage	pro Arbeitstag	ATS 1.000 Euro 72,67
	Pkt 2.2	Verspätete Antwort auf eine Bestellung	pro Arbeitstag	ATS 1.000 Euro 72,67
	Pkt 3.1	Verspätete Bereitstellung des Zugangs zur TASL bzw. zum Teilabschnitt (verspätete Vornahme der Um- bzw. Rückschaltung)	pro Arbeitstag	ATS 1.000 Euro 72,67
Anhang 5	Pkt 2.1	Verspätete Antwort auf eine Voranfrage	pro Arbeitstag	ATS 1.000 Euro 72,67
	Pkt 4	Verspätete Bereitstellung des Zuganges	pro Arbeitstag	ATS 1.000 Euro 72,67

Anordnungsbestimmung		Pönaleauslösendes Verhalten	Pro Arbeitstag/e inmalig	Höhe des Pönale
Anhang 6	Pkt 1.2	Verspätete Antwort auf eine Voranfrage	pro Arbeitstag	ATS 5.000 Euro 363,36
	Pkt 9.2	Verspätete Unterbreitung des Angebot des physischen Zugangs oder des Kollokationsersatzes	pro Arbeitstag	ATS 5.000 Euro 363,36
	Pkt 9.3	Verspätete Bereitstellung des physischen Zugangs oder des Kollokationsersatzes	pro Arbeitstag	ATS 8.000 Euro 581,38
	Pkt 9.9	Verspäteter Abbau eines Outdoor Cabinet oder Containers	pro Arbeitstag	ATS 5.000 Euro 363,36
Anhang 9	Pkt 3.2	Verspätete Mitteilung der Überprüfungsergebnisse	pro Arbeitstag	ATS 1.000 Euro 72,67

Anlage A zu Anhang 8

Verrechnungssätze:

Verrechnungssätze für Leistungen der TA in ATS

	Normalstund e	Überstunden in %		
		50	100	200
Fernmelde-Baudienst				
Planungsgruppe	780,00	952,00	1112,00	1440,00
Zeichenstelle	524,00	632,00	724,00	932,00
Bautrupp außen	612,00	724,00	836,00	1056,00
Montagetrupp außen	572,00	672,00	772,00	980,00
KMI-Stelle	640,00	780,00	928,00	1224,00
Messbeamter	760,00	936,00	1128,00	1492,00
Fernmelde-Betriebsdienst				
Systemspezialist	1032,00	1172,00	1320,00	1616,00
Systemtechniker	992,00	1112,00	1244,00	1496,00
Fachtechniker	896,00	1016,00	1132,00	1368,00
Fachdienst Entstörer	864,00	972,00	1084,00	1296,00
Telekom Kompetenz Zentrum				
Referent	1240,00	1240,00	1240,00	1240,00
Messmechaniker	700,00	852,00	852,00	852,00
Fachtechniker	604,00	744,00	744,00	744,00
Zeichner	632,00	792,00	792,00	792,00

Verrechnungssätze für Leistungen der TA in Euro

	Normalstunde	Überstunden in %		
		50	100	200
Fernmelde-Baudienst				
Planungsgruppe	56,68	69,18	80,81	104,65
Zeichenstelle	38,08	45,93	52,62	67,73
Bautrupp außen	44,48	52,62	60,75	76,74
Montagetrupp außen	41,57	48,84	56,10	71,22
KMI-Stelle	46,51	56,68	67,44	88,95
Messbeamter	55,23	68,02	81,98	108,43
Fernmelde-Betriebsdienst				
Systemspezialist	75,00	85,17	95,93	117,44
Systemtechniker	72,09	80,81	90,41	108,72
Fachtechniker	65,11	73,84	82,27	99,42
Fachdienst Entstörer	62,79	70,64	78,78	94,18
Telekom Zentrum	Kompetenz			
Referent	90,11	90,11	90,11	90,11
Messmechaniker	50,87	61,92	61,92	61,92
Fachtechniker	43,89	54,07	54,07	54,07
Zeichner	45,93	57,56	57,56	57,56

Anhang 9 Übertragungssysteme und Netzverträglichkeit

1. Übertragungssysteme – Allgemeines

Als Übertragungssysteme kommen die in Anhang 2 erwähnten Übertragungssysteme auf Kupferdoppeladern zur Anwendung. Sämtliche in Anhang 2 genannte Übertragungssysteme gelten als "generell netzverträglich". Bei den unter Punkt 4.2. lit b des Anhangs 2 genannten Übertragungssystemen können sich Einschränkungen in der Anwendung aus den jeweiligen TA-internen Richtlinien (siehe Anhang 2) bzw. in weiterer Folge aus den Anschalte- und Nutzungsbedingungen im Hinblick auf die Kabelverträglichkeit im Einzelfall ergeben.

2. Konkrete Netzverträglichkeit (Kabelverträglichkeit)

Der Einsatz von Übertragungssystemen hat mit der größtmöglichen Schonung der Kabelressourcen (Kabelfüllgrad), unter Berücksichtigung des gewünschten Dienstes, zu erfolgen. Im Fall des Auftretens von Störungen wegen fehlender Netzverträglichkeit ist jenes System, welches sich im konkreten Fall im Zuge eines Nachprüfungsverfahrens gemäß Pkt 3. als unverträglich herausstellt (zB weil es nicht den oben genannten Kriterien entspricht und zu Störungen führt, die sich auch nicht durch Umrangierung beseitigen ließen) außer Betrieb zu nehmen.

2.1. Prüfung der konkreten Netzverträglichkeit - Grundsatz

Mit der Prüfung soll der störungsfreie Betrieb sämtlicher an ein Kabelbündel geschalteter Übertragungssysteme sichergestellt werden.

(a) Soweit die TASL oder ein Teilabschnitt einer TASL auf Eignung gemessen werden muss, führt TA diese Messungen gemäß den selbst angewendeten Richtlinien bzw. den in den Anschalte- und Nutzungsbedingungen festgelegten Kriterien durch.

(b) Funktionstests werden vom jeweiligen (künftigen) Betreiber durchgeführt, also im Fall der beabsichtigten Nutzung der Leitung durch den Entbündelungspartner von diesem. Der Testbeginn und das Testergebnis ist im Fall der Durchführung des Tests durch den Entbündelungspartner von diesem TA auf deren Wunsch bekanntzugeben. Hinsichtlich der Dauer und des Inhalts des Tests gelten die TA-internen Richtlinien bzw. in weiterer Folge die Anschalte- und Nutzungsbedingungen (siehe Anhang 2).

(c) Stellt sich im Zuge einer derartigen Netzverträglichkeitsprüfung heraus, dass durch die Anschaltung eines Übertragungssystems Störungen entstehen, kommt das Nachprüfungsverfahren gemäß Pkt. 3 zur Anwendung. Bis zum Abschluss des Nachprüfungsverfahrens gemäß Pkt. 3 muss die Anschaltung des gegenständlichen Übertragungssystems unterbleiben.

2.2. Sonstiges

Solange noch keine Anschalte- und Nutzungsbedingungen vorliegen, die klären, unter welchen Umständen eine Anschaltung ohne Prüfung der konkreten Netzverträglichkeit erfolgen kann, findet eine Prüfung in jedem Einzelfall anhand der von TA dem Entbündelungspartner gem. Anhang 2 Punkt 1 anzuzeigenden TA-internen Richtlinien statt.

3. *Nachprüfungsverfahren*

3.1. Allgemeines

Das folgende Nachprüfungsverfahren kann vom Entbündelungspartner in jeder Situation herangezogen werden, in der eine vom Entbündelungspartner genutzte TASL bzw. ein Teilabschnitt gestört ist oder der Entbündelungspartner den begründeten Verdacht hat, dass ein Übertragungssystem von TA oder eines anderen Netzbetreibers oder Diensteanbieters die Anschalte- und Nutzungsbedingungen nicht einhält.

3.2. Nachprüfungsverfahren

Treten an einer vom Entbündelungspartner genutzten TASL bzw. auf einem Teilabschnitt im Einzelfall Störungen auf, so kann der Entbündelungspartner per Telefax bei der ihm genannten Ansprechstelle der TA eine auf Überprüfung aller am relevanten Kabelbündel angeschalteten Übertragungssysteme nachfragen.

Aufgrund einer solchen Nachfrage hat TA binnen fünf Arbeitstagen die Planungs- und/oder Messdaten sowie Testergebnisse aller am relevanten Kabelbündel angeschalteten Übertragungssysteme zu überprüfen. Die Ergebnisse einer solchen Überprüfung sind dem Entbündelungspartner unverzüglich mitzuteilen.

Bei verschuldeter verspäteter Mitteilung der Überprüfungsergebnisse fällt eine Pönale in der in Anhang 8 vorgesehenen Höhe an.

3.3. Nachprüfungsverfahren im Verdachtsfall

Hat der Entbündelungspartner den begründeten Verdacht, dass eines der angeschalteten Übertragungs-systeme die TA-internen Richtlinien bzw. in weiterer Folge die Anschalte- und Nutzungsbedingungen (siehe Anhang 2) nicht einhält, so kann der Entbündelungspartner auch dann das oben beschriebene Nachprüfungsverfahren heranziehen, wenn es zu keiner Störung gekommen ist.

3.4. Konsequenzen

Stellt sich im Zuge des Nachprüfungsverfahrens heraus, dass ein bereits angeschaltetes Übertragungssystem entgegen den TA-internen Richtlinien bzw. in weiterer Folge entgegen die vereinbarten Anschalte- und Nutzungsbedingungen betrieben wird oder sich sonst nach den Kriterien des Pkt 3., erster Absatz, als unverträglich herausstellt und Störungen bei anderen Übertragungssystemen verursacht, so ist jene Anordnungspartei, die das betreffende Übertragungssystem betreibt, gem. Punkt 2 dieses Anhangs verpflichtet, ein solches System außer Betrieb zu nehmen.

Der Entbündelungspartner trägt die Kosten für den im Zuge des Nachprüfungsverfahrens TA entstandenen Aufwands (siehe Anhang 8), es sei denn, es stellt sich im Zuge des Nachprüfungsverfahrens heraus, dass TA selbst der Betreiber des störenden Übertragungssystems ist. Hinsichtlich des Ersatzes des vom Entbündelungspartner getragenen Aufwandes durch dritte Netzbetreiber oder Diensteanbieter, die das störende Übertragungssystem betreiben, gelten die allgemeinen zivilrechtlichen Regeln (§ 1042 ABGB; Vertrag mit Schutzwirkungen zu Gunsten Dritter etc.).

B.) Weitere Anordnungen

1. *Informationspflichten*

(a) Gemäß Art 4 Abs. 2 lit b der VO Nr. 2887/2000 und § 83 Abs. 2 und 3 TKG haben die Telekom Austria AG und die UTA Telekom AG der Telekom-Control-Kommission laufend ab Zustellung dieses Bescheides für jedes Kalendervierteljahr (Quartalsende) spätestens bis zum 10. des darauf folgenden Monats die folgenden Informationen über das Ausmaß der Inanspruchnahme von entbündelten TASLen (und damit zusammenhängenden Leistungen) der Telekom-Control-Kommission, p.A. ihrer Geschäftsstelle, in elektronischer Form bekannt zu geben.

TA hat folgende Daten zu übermitteln

- Die Gesamtzahl der entbündelten und teilentbündelten CuDA,
- Gesamtanzahl der im Berichtszeitraum zurückgegebenen CuDA,
- Gesamtanzahl der zum Berichtszeitpunkt im Rahmen der Entbündelung portierten Rufnummern sowie

pro Hauptverteilerstandort (mit zugehörigem Anschlussbereich) und pro Entbündelungspartner sowie pro Entbündelungsvariante aufgeschlüsselt:

- Anzahl der Schaltstellen, an denen entbündelte CuDA übergeben wurden,
- die Gesamtzahl der bestellten, aber zum Berichtszeitpunkt noch nicht übergebenen TASLen bzw. Teilabschnitte lt. Anhang 4,
- die Gesamtzahl der entbündelten und teilentbündelten CuDA zum Berichtszeitpunkt,
- die Anzahl der TASLen bzw. Teilabschnitte, die zu den entbündelten bzw. teilentbündelten CuDA gehören, differenziert nach Nutzbitraten (bis inkl. 144 kb/s, von 144 kb/s bis inkl. 2048 kb/s und größer als 2048 kb/s)

sowie pro Hauptverteilerstandort und pro Entbündelungspartner aufgeschlüsselt:

- Anzahl der offenen Bestellungen lt. Anhang 6 zum Berichtszeitpunkt,
- Anzahl der realisierten Bestellungen lt. Anhang 6 zum Berichtszeitpunkt.

UTA hat folgende Daten zu übermitteln:

- Die Gesamtzahl der entbündelten und teilentbündelten CuDA,
- Gesamtanzahl der im Berichtszeitraum zurückgegebenen CuDA
- Gesamtanzahl der zum Berichtszeitpunkt im Rahmen der Entbündelung portierten Rufnummern,

pro Hauptverteilerstandort (und zugehörigem Anschlussbereich) der TA sowie pro Entbündelungsvariante aufgeschlüsselt:

- Anzahl der Schaltstellen, an denen entbündelte CuDA übernommen wurden,

- die Gesamtzahl der bestellten, aber zum Berichtszeitpunkt noch nicht übernommenen TASLen bzw. Teilabschnitte lt. Anhang 4,
- die Gesamtzahl der entbündelten und teilentbündelten CuDA zum Berichtszeitpunkt,
- die Anzahl der TASLen bzw. Teilabschnitte, die zu den entbündelten bzw. teilentbündelten CuDA gehören, differenziert nach Nutzbitraten (bis inkl. 144 kb/s, von 144 kb/s bis inkl. 2048 kb/s und größer als 2048 kb/s)
- die Anzahl der Teilnehmer (Vertragsverhältnisse), die an entbündelten Leitungen angeschalten sind

sowie pro Hauptverteilerstandort aufgeschlüsselt:

- Anzahl der offenen Bestellungen lt. Anhang 6 zum Berichtszeitpunkt,
- Anzahl der realisierten Bestellungen lt. Anhang 6 zum Berichtszeitpunkt.

(b) Gemäß Art 4 Abs. 2 lit b der VO Nr. 2887/2000 und § 83 Abs. 2 und 3 TKG haben die Telekom Austria AG und die UTA Telekom AG der Telekom-Control-Kommission darüber hinaus die folgenden Informationen zu übermitteln:

- Anzeige der Änderung von Verrechnungssätzen gem. Punkt 1.2. des Anhangs 8.
- Anzeige der im Sinne von Punkt 1 des Anhangs 2 der UTA übermittelten TA-internen Richtlinien bzw quartalsweise Übermittlung der im Sinne von Punkt 3 des Anhangs 2 der UTA übersandten Anschalte- und Nutzungsbedingungen (bzw. der Entwürfe derselben).

(c) Gemäß Art 4 Abs. 2 lit b der VO Nr. 2887/2000 und § 83 Abs. 2 und 3 TKG hat die Telekom Austria AG binnen eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides die Anschlussbereiche sämtlicher HVt in Form eines ArcView-Shapefile unter Bezeichnung der eindeutigen Identifikationsnummer jedes HVt-Anschlussbereiches (HVt-ID), Name und Adresse einmalig und bei jeder Änderung der Telekom-Control-Kommission bekanntzugeben. Zusätzlich ist einmalig und bei jeder Änderung eine Liste der HVt-Standorte unter Angabe von HVt-ID, Name und Adresse des HVt-Standortes in elektronischer Form im Datenformat Excel zu übermitteln.

2. *Struktur der unter B. 1. a) zu übermittelnden Daten*

Die unter B. 1. a) zu übermittelnden Daten haben der nachstehend angeführten Struktur zu entsprechen und sind im Datenformat Excel vorzulegen; es ist dabei sicherzustellen, dass sich die angeforderten Informationen in den jeweiligen Zellen wie oben dargestellt wiederfinden.

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N
1	Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitung													
2	Hvt-Standort													
3	Name	Hvt-ID		Name des Entbündelungspartners										
4				Entbündelungsvariante										
5				A	1									
6				B2										
7				C1										
8				C2										
9				A	1									
10				B2										
11				C1										
12	Summe	-	-	-										
13														
14	Summe entbündelter CuDA													
15	Zurückgegebene CuDA													
16	portierte Rufnummern													
17														
18														
19	Anmerkung ⁽¹⁾													
20														
21	Anmerkung ⁽²⁾													
22	Anmerkung ⁽³⁾													
23														
24														
	TASL \ Kollokation \ Hvt-ID /													

	A	B	C	D	E	F
1	Bestellungen je Hvt					
2	Hvt-Standort					
3	Name	Hvt-ID	Name des Entbündelungspartners			
4			Anzahl offene Bestellungen lt. Anhang 6			
5				Anzahl realisierte Bestellungen		
6						

C.)

Alle übrigen Anträge der Verfahrensparteien werden - soweit ihnen im Spruch nicht ausdrücklich Folge gegeben wird - abgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Die damalige UTA Telekom AG (nunmehr Tele2UTA Telecommunication GmbH, im Folgenden UTA bzw. Tele2UTA), vertreten durch RA Dr. Stefan Köck, Seilergasse 16, 1010 Wien, brachte am 28.09.2000 einen Antrag auf Erlass einer Entbündelungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 ZVO iVm §§ 37, 40 und 41 Abs. 3 TKG, hinsichtlich der Telekom Austria AG (im Folgenden TA), damals vertreten durch Cerha Hempel & Spiegelfeld, Partnerschaft von Rechtsanwälten, Parkring 2, 1010 Wien, bei der Geschäftsstelle der Telekom-Control-Kommission ein (ON 1).

Darin begeht UTA, die Telekom-Control-Kommission möge

„den als Anhang A angeschlossenen Text als zwischen der Antragstellerin einerseits und der Telekom Austria AG andererseits wirksame Regelung über den Zugang der Antragstellerin zu Teilnehmeranschlussleitung der Telekom Austria AG, sowie Teilen davon, anordnen.“

Dieser Antrag wird damit begründet, dass zwischen UTA und TA ein Rechtsverhältnis betreffend den Zugang der Antragstellerin zu Teilnehmeranschlussleitungen der TA bestehe, welches durch den von der Telekom-Control-Kommission zu Z 1/99 erlassenen Bescheid begründet wurde. Gemäß Pkt 10.1 der bestehenden Anordnung habe UTA mit Schreiben vom 30.6.2000 (Beilage ./A) der TA begründete Änderungswünsche mitgeteilt. Weitere Schreiben von UTA seien am 7.7. und am 28.7.2000 ergangen (Beilagen ./B und ./C). Ende Juni habe die TA ihrerseits den Text einer neuen Entbündelungsvereinbarung, wie sie die TA vorsehen würde, erhalten. In der Folge hätten Gespräche zwischen den Parteien über das ab 1.10.2000 zur Anwendung kommende Rechtsverhältnis stattgefunden. Die diesbezüglichen Protokolle wurden als Beilagen ./D bis ./F dem Antrag beigelegt. Die Gespräche seien gescheitert. Mit Schreiben vom 26.9.2000 (Beilage ./G) habe die Antragstellerin den Abbruch der Verhandlungen mitgeteilt.

Inhaltlich entspricht die beantragte Regelung im Wesentlichen dem Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 2.7.1999, Z 1/99-67. Änderungswünsche gegenüber diesem Bescheid wurden von der Antragstellerin im Rahmen einer „kommentierten Fassung“ als Beilage ./b hervorgehoben und begründet. Diese beantragte Anordnung beinhaltet einen allgemeinen Teil sowie insgesamt 10 Anhänge. Im Wesentlichen finden sich darin Regelungen über die folgenden Bereiche: Präambel, Definitionen, Anordnungsgegenstand, Regelungen über die Bestellung, Bereitstellung und Kündigung von in der Anordnung geregelten Leistungen, Testverfahren, Entstörung, Auskunfts- und Informationspflichten, Entgelte, Zahlungsmodalitäten, Haftung, Geltungsdauer, Kündigung, Anordnungsanpassungen, Geheimhaltung, Gewerbliche Schutzrechte, Geistiges Eigentum, Kooperation, Teilnichtigkeit, Abtretung und Rechtsnachfolge. Die dem allgemeinen Teil angeschlossenen Anhänge bilden dem Antrag nach einen integrierenden Bestandteil der Anordnung. Die beantragten Anhänge betreffen die folgenden Bereiche: Abkürzungen und Definitionen; entbündelte Nutzung der TASL (ohne vorgesetzte Übertragungs- oder Vermittlungstechnik); entbündelte Nutzung der TASL bei Verwendung von Systemen zur Mehrfachnutzung der TASL (Pair Gain Nutzung); Bestellung, Bereitstellung und Kündigung der TASL; Teilentbündelung; Entstörung; Entgelte; Übertragungssysteme und Netzverträglichkeit und Muster-Bestandvertrag.

UTA spricht sich im Wesentlichen für die Teilentbündelung, eine Reduktion des monatlichen Überlassungsentgeltes für die TASL, die Anordnung desselben Überlassungsentgeltes auch für die breitbandige Nutzung der TASL, für offene Kollokation, für Regelungen betreffend die HVt-Anschaltung und für die Anordnung von Pönen aus.

Dem Antrag legte UTA zusätzlich zur bereits oben angeführten gewünschten Entbündelungsanordnung (Beilage ./a und ./b) noch Schriftverkehr und Protokolle über Entbündelungsverhandlungen der UTA mit der TA als Beilagen bei.

Die Telekom-Control GmbH stellte im Auftrag der Telekom-Control-Kommission den Antrag, einschließlich aller Beilagen (mit Ausnahme derer, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten) unter Beigabe des Gutachtens von Ernst & Young, der TA mit Schreiben vom 28.9.2000 zu und forderte die TA auf, zum Antrag binnen einer Frist von drei Wochen Stellung zu nehmen (ON 2).

In ihrer Sitzung vom 9.10.2000 beschloss die Telekom-Control-Kommission gemäß § 52 Abs. 1 AVG DI Mag. Dr. Bernhard Mayr, Ing. Dr. Martin Lukanowicz, Mag. Martin Pahs, Ing. Mag. Dr. Rainer Schnepfleitner, Mag. Bernd Hartl, Mag. Paul Pisjak sowie MMag. Bettina Bauer als Amtssachverständige zu bestellen. Die Amtssachverständigen wurden gemeinsam mit der Erstellung eines wirtschaftlich-technischen Gutachtens zu volkswirtschaftlichen und technischen Aspekten sowie zur Frage der Kosten im Zusammenhang mit dem Zugang zur entbündelten TASL beauftragt. Dies wurde den Parteien mit Schreiben vom 10.10.2000 (ON 4, 5) zur Kenntnis gebracht.

Am 11.10.2000 teilte UTA mit, dass sie sich mit der Übernahme der von Dockner/Zechner zu Z 33/99 ermittelten Kapitalkosten für Entbündelungszwecke nicht einverstanden erklärt (ON 5a). Der ANB schlägt vor, dass gegenüber dem zuletzt herangezogenen Dockner/Zechner-Gutachten ein angemessener Abschlag für das Risiko des Teilnehmeranschlussnetzes ermittelt wird.

Am 12.10.2000 wurden die Fragen der Amtssachverständigen an die UTA den Verfahrensparteien übermittelt (ON 6, 7). Die Beantwortung derselben wurde bis zum 26.10.2000 aufgetragen.

Mit Schriftsatz vom 20.10.2000 (ON 9) nahm die TA zum Antrag des ANB Stellung. Im Wesentlichen spricht sich die TA dafür aus, den Antrag der UTA hinsichtlich der Anordnung eines Mustermietvertrages (Anhang 10 der Anlage ./b) zurückzuweisen, hinsichtlich der übrigen Inhalte abzuweisen und statt dessen eine Anordnung gemäß Beilage ./1 zu treffen (Gegenantrag). In eventu, sollte die Telekom-Control-Kommission zu der Ansicht gelangen, dass sie für die Anordnung von Bestandverhältnissen zuständig sei, wird beantragt ein Bestandverhältnis gemäß Anlage ./3 anzugeben.

Die beantragte Anordnung beinhaltet einen allgemeinen Teil sowie insgesamt neun Anhänge. Im Wesentlichen finden sich darin Regelungen über die folgenden Bereiche: Einleitung, Definitionen, Vertragsgegenstand, Regelungen über die Bestellung, Bereitstellung und Kündigung von in der Vereinbarung geregelten Leistungen, Testverfahren, Entstörung, Auskunfts- und Informationspflichten, Entgelte, Zahlungsmodalitäten, Haftung, Vertragsdauer, Kündigung, Vertragsanpassung, Geheimhaltung, Gewerbliche Schutzrechte, Geistiges Eigentum, Kooperation, Teilnichtigkeit, Reziprozität, Abtretung und Rechtsnachfolge. Die dem allgemeinen Teil angeschlossenen Anhänge bilden den Antrag

nach einen integrierenden Bestandteil der Anordnung. Die beantragten Anhänge betreffen die folgenden Bereiche: Abkürzungen und Definitionen; entbündelte Nutzung der TASL (ohne vorgesetzte Übertragungs- oder Vermittlungstechnik); entbündelte Nutzung der TASL bei Verwendung von Systemen zur Mehrfachnutzung der TASL (Pair Gain Nutzung); Bestellung, Bereitstellung und Kündigung der TASL, xDSL-Beschaltungsrichtlinien, physischer Zugang zu einem Hauptverteiler, Entstörung, Entgelte, Übertragungssysteme und Netzverträglichkeit.

Wesentlich ist für die TA die reziproke Ausgestaltung des Entbündelungsverhältnisses und für den Fall vollständiger Entbündelung die Befreiung der TA von ihrer Verpflichtung zur Bereitstellung von Universaldienstleistungen. Der Zugang zu Teilen der TASL wird ebenso abgelehnt wie die offene Kollokation. Vorgeschlagen wird die Möglichkeit der passiven Verlängerung. TA spricht sich generell gegen die Anordnung von Pönen (mit Ausnahme der Konventionalstrafe im Falle der Verletzung von Geheimhaltungspflichten) aus und verlangt die Möglichkeit angemessene Sicherheitsleistungen von den ANB zu verlangen. Die Entgelte sollten bis 31.12.2002 befristet angeordnet werden. Als monatliches Überlassungsentgelt für 1 CuDA bis 144 kbit/s, mit Pair Gain System (analog/digital) oder der Hausverkabelung werden jeweils ATS 274.- beantragt. Die hochbiträtige Nutzung der CuDA soll ATS 708.- kosten. Die Anordnung eines Muster-Bestandvertrages wird von TA wegen Nichtzuständigkeit der Regulierungsbehörde abgelehnt.

Der Stellungnahme legte die TA zusätzlich zum bereits oben angeführten Gegenantrag (Beilage ./1) noch eine AK-TK Empfehlung zur Entbündelung (Beilage ./2) und einen Bestandvertrag (Beilage ./3) bei.

Die Stellungnahme der TA wurde der UTA mit Schreiben vom 23.10.2000 (ON 10) übermittelt.

In ihrer Sitzung vom 23.10.2000 beschloss die Telekom-Control-Kommission, die TA zur Mitteilung ihrer Infrastrukturkostendaten zum Referenzmodell WIK aufzufordern. Weiters wurde die Telekom-Control GmbH von der Telekom-Control-Kommission ersucht, die Studie der Univ.-Prof. Feilmayr und Kalasek den Parteien, nach Unkenntlichmachung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (vorherige Anfrage bei der TA) zuzustellen. Ebenso beschloss die Telekom-Control-Kommission o. Univ.-Prof. Dr. Engelbert J. Dockner (Bescheid vom 23.10.00, Z 15/00-15a) und o. Univ.-Prof. Dr. Josef Zechner (Bescheid vom 23.10.00, Z 15/00-15b) mit der Erstellung eines Ergänzungsgutachtens zu dem im Verfahren Z 30/99 erstellten Gutachten über die Bestimmung der Kapitalkosten unter besonderer Berücksichtigung des Telekommunikationsmarktes für die Erbringung des Sprachtelefoniedienstes mittels eines festen Netzes insbesondere zur Frage, ob ein Abschlag für das Risiko des Teilnehmeranschlussnetzes gerechtfertigt ist, zu beauftragen.

Am 24.10.2000 wurden der TA die Fragen der Amtssachverständigen übermittelt, deren Beantwortung bis zum 7.11.2000, Frage 1 (Übermittlung der Infrastrukturkostendaten zum Referenzdokument WIK) bis 31.10.00, aufgetragen wurde (ON 11). Ebenso wurden diese Fragen der UTA am selben Tage zur Kenntnisnahme übersandt (ON 12).

Mit Schreiben vom 24.10.2000 (ON 13) wurde der TA der Beschluss der Telekom-Control-Kommission bezüglich der Übermittlung der Infrastrukturkostendaten mitgeteilt.

Ebenso am 24.10.2000 wurde der TA ein Endbericht von ao. Prof. Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang Feilmayr und Herrn Dipl.-Ing. Robert Kalasek zur „Klassifikation des österreichischen Siedlungsraumes“ mit der Aufforderung übersandt darin enthaltene Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der TA binnen einer Woche zu kennzeichnen (ON 14).

Am 25.10.2000 wurde den Parteien die Bestellung der Univ.-Prof. Dockner und Zechner als nichtamtliche Sachverständige (ON 16, 17) zur Kenntnis gebracht.

Mit Schreiben vom 25.10.2000 (eingelangt per Fax am 26.10.2000 und als Einschreiben am 27.10.00) beantwortete die UTA die Fragen der Amtssachverständigen (ON 18). Die Antworten wurden der TA mit Schreiben vom 30.10.2000 zur Kenntnis gebracht (ON 19).

Mit Schreiben vom 31.10.2000 sprach sich die TA gegen die Übermittlung der Infrastrukturkostendaten aus (ON 20). Diese Stellungnahme der TA wurde der UTA mit Schreiben vom 2.11.2000 übersandt (ON 21).

Am 31.10.2000 fand ein Einschautermin der Amtssachverständigen in das Kostenrechnungsmodell OROS und in die Anlagenbuchhaltung statt.

Mit Schreiben vom 2.11.2000 (eingelangt am 3.11.2000) nahm die TA zur Übermittlung der Studie von ao. Prof. Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang Feilmayr und Herrn Dipl.-Ing. Robert Kalasek (ON 14) Stellung. TA könne der Aufforderung ihre Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu kennzeichnen nicht nachkommen, da die oben genannten Gutachter im gegenständlichen Verfahren Z 14/00 nicht als nichtamtliche Sachverständige bestellt worden seien, das Gutachten daher in diesem Verfahren nicht verwertbar sei und Geheimhaltungsinteressen der TA verletzt worden seien (ON 24).

Mit Schreiben vom 6.11.2000 (eingelangt am 7.11.2000) übermittelte die TA ergänzende Informationen zur Einsichtnahme in ihr Kostenrechnungssystem, die allesamt Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der TA darstellen (ON 25).

Mit Schreiben vom 7.11.2000 beantwortete die TA die Fragen der Amtssachverständigen mit Ausnahme der Frage 1 (Übermittlung der Infrastrukturkostendaten) (ON 26). Die um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bereinigten Antworten der TA wurden der UTA am 10.11.2000 übermittelt (ON 27).

Am 13.11.2000 fand in den Räumlichkeiten der Telekom-Control GmbH für die Verfahrensparteien ein Termin der Amtssachverständigen zur Einsichtnahme in das Bottom-up Modell statt.

Mit Schriftsatz vom 15.11.2000 (eingelangt per Fax am 15.11.2000 und per Einschreiben am 17.11.00, ON 29) teilte UTA mit, dass UTA an einem weiteren Einsichtstermin in das WIK-Modell interessiert sei. Die sich daraus ergebende Verfahrensverzögerung würde in Kauf genommen werden. Dieser Schriftsatz wurde der TA am 16.11.2000 zugestellt (ON 30).

Am 16.11.2000 fordern die betriebswirtschaftlichen Amtssachverständigen die TA telefonisch nochmals auf Daten, insbesondere zum Anteil an Luftverkabelung, Anteil Mitverlegung und zu Kosten und Größe von Kabelabzweigern zu liefern (ON 30a).

Mit Schreiben vom 17.11.2000 (eingelangt am selben Tage) hat die TA im Hinblick auf die Übermittlung des Endberichtes zur „Klassifikation des österreichischen Siedlungsraumes“ (ON 14) erneut ihrer Sorge Ausdruck verliehen, dass mit der Übermittlung dieses Siedlungsberichtes Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der TA verletzt werden könnten (ON 31). Mit Schreiben vom 24.11.2000 (ON 39) stellte die TA klar, dass aufgetretene Missverständnisse geklärt werden konnten, sie über die als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichneten Stellen (die von der Regulierungsbehörde ausgewählt wurden) informiert worden sei und sie nunmehr davon ausgehe, dass ihre Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt seien. Des Weiteren wies die TA erneut darauf hin, dass sie die gewählte Vorgangsweise aus verfahrensrechtlicher Sicht (AVG) als problematisch ansehe.

Am 22.11.2000 fanden Ermittlungen der Amtssachverständigen zu technischen Fragestellungen in den Räumlichkeiten der Telekom-Control GmbH statt.

Mit Schriftsatz vom 22.11.2000 (eingelangt per Fax am 22.11.2000 und als Einschreiben am 23.11.2000) erstattete die Antragsstellerin eine Replik (ON 35). In diesem Schriftsatz tritt der ANB im Wesentlichen den Ausführungen der TA in ihren Stellungnahmen (ON 9, 20) entgegen und bekräftigt ihre bereits im Antrag dargelegten Standpunkte. Mit Schreiben vom 23.11.2000 wurde diese Replik der TA zugestellt (ON 36).

Ebenso am 23.11.2000 übermittelten die Universitätsprofessoren Dockner und Zechner ihr Ergänzungsgutachten über die Bestimmung der Kapitalkosten an die Telekom-Control-Kommission (ON 37).

Am 27. und 28.11.2000 fanden weitere Einschautermine in das WIK-Modell für die Vertragsparteien bei der Telekom-Control GmbH statt.

Mit Schreiben vom 1.12.2000 (eingelangt per Fax am 1.12.2000 und per Einschreiben am 4.12.2000) erstattete die UTA eine Stellungnahme zur Fragebeantwortung der TA vom 10.11.2000 (ON 42). Dieser Schriftsatz wurde der TA mit Schreiben vom 5.12.2000 zugestellt (ON 43).

Im Auftrag der Telekom-Control-Kommission übermittelte die Telekom-Control GmbH am 6.12.2000 den Verfahrensparteien das wirtschaftlich-technische Gutachten der Amtssachverständigen samt Anlagen und forderte die Parteien gemäß § 45 Abs. 3 AVG auf, dazu binnen 3 Wochen Stellung zu nehmen. Ebenso wurde das Gutachten von den Univ.-Prof. Dockner und Zechner zu den Kapitalkosten im Verfahren Z 30/99 übermittelt (ON 45, 46).

Die Rechtsvertreter der TA ersuchten am 7.12.2000 telefonisch um Fristverlängerung für die Stellungnahme zum Gutachten der Amtssachverständigen. Die Frist wurde bis zum 4.1.01 erstreckt (ON 47).

Mit Schriftsatz vom 22.12.2000 (eingelangt per Telefax am 22.12.2000 und per Boten am 27.12.00, ON 48) erstattete die TA eine Duplik. Diese wurde der UTA mit Schreiben vom 2.1.01 (ON 49) übermittelt.

Am 5.1.2001 erstattete die TA eine Stellungnahme zum Gutachten der Amtssachverständigen, der sie als Beilagen eine Studie von Prof. Ergas und Anmerkungen von Prof.

Knieps zum Ergänzungsgutachten von Prof. Dockner und Prof. Zechner anschloß (ON 50). Beide Anlagen waren als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der TA gekennzeichnet. Auf Nachfrage im Auftrag der Telekom-Control-Kommission bei der TA wurden die Anmerkungen zum Ergänzungsgutachten von Prof. Dockner und Prof. Zechner zur Versendung an den ANB freigegeben. In der am 9.1.2000 eingelangten Stellungnahme der TA (ON 54) führte die TA zur Studie von Prof. Ergas aus, dass diese im Auftrag der Telecom Italia erstellt worden sei und berechtige Interessen der Telecom Italia und der TA gewahrt werden müßten.

Mit Schreiben vom 10.1.2001 wurde die Stellungnahme der TA zum Gutachten der Amtssachverständigen samt der Anmerkungen von Prof. Knieps an den ANB übermittelt (ON 56).

Mit Schriftsatz vom 4.1.2001 (per Einschreiben eingelangt am 8.1.2001, ON 52) erstattete der ANB eine Stellungnahme zum wirtschaftlich-technischen Gutachten, die mit Schreiben vom 8.1.2001 der TA übermittelt wurde (ON 53).

In ihrer Sitzung vom 15.1.2001 beschloss die Telekom-Control-Kommission Ing. Alois Sommerer als Amtssachverständigen zu bestellen und beauftragte ihn mit einer Befundaufnahme vor Ort von Hausverteilern, Kabelverzweigern und zugehörigem Hauptverteiler der Telekom Austria AG.

Mit Fax vom 16.1.2001 wurde die TA im Auftrag der Telekom-Control-Kommission aufgefordert genau zu erläutern, warum ein Trennen einzelner Adern bei papierhohlraumisierten Kabeln nicht möglich ist und die Problematik rund um den Überspannungsschutz näher zu beschreiben. Zusätzlich wurde der TA mitgeteilt, dass die Telekom-Control-Kommission beschlossen hat, Ing. Alois Sommerer als weiteren Amtssachverständigen beizuziehen und mit einer Befundaufnahme vor Ort von Hausverteilern, Kabelverzweigern und Hausverteilern der TA beauftragt wurde (ON 57).

Im Auftrag der Telekom-Control-Kommission wurde der TA am 17.1.2001 die der Stellungnahme zum Gutachten der Amtssachverständigen beigelegte Studie von Prof. Ergas zurückgestellt (ON 58).

Mit Schreiben vom 17.1.2001 legte UTA in Ergänzung ihrer Stellungnahme eine Stellungnahme von Ing. Dr. Wolf zur Herkunft des Inputdatensatzes für das WIK-Modell vor. Es handelte sich dabei um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter (ON 59).

Mit Schreiben vom 30.1.2001, eingelangt am selben Tage, erläuterte die TA die Probleme beim Entfernen einzelner Adern aus Endverschlüssen bei papierhohlraumisierten Kabeln und die Problematik rund um den Überspannungsschutz (ON 60).

Im Auftrag der Telekom-Control-Kommission übermittelte die Telekom-Control GmbH am 2.2.2001 den Verfahrensparteien das technische Ergänzungsgutachten des Amtssachverständigen und gab den Parteien Gelegenheit, dazu binnen 2 Wochen Stellung zu nehmen (ON 62, 63). Weiters wurde ANB das Schreiben der TA von 30.1.2001 übermittelt.

Mit Schriftsatz vom 12.2.2001, eingelangt am 13.2.2001, erstattete der ANB eine Replik verbunden mit einer Stellungnahme und eine Stellungnahme verbunden mit einer

Antragsänderung (ON 65a, 65b). Diese Schriftsätze wurden der TA mit Schreiben vom 13.2. übermittelt (ON 66).

Mit Schriftsatz vom 16.2.2001 nahm die TA zum technischen Ergänzungsgutachten Stellung (ON 67). Eine um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bereinigte Version wurde ANB mit Schreiben vom 19.2.2001 (ON 68) übersandt.

In der Sitzung vom 12.03.2001 beschloss die Telekom-Control-Kommission einstimmig den Bescheid Z 15/00. Aufgrund einer von der Antragsgegnerin dagegen erhobenen Beschwerde behob der Verwaltungsgerichtshof diesen Bescheid (im folgenden „Erstbescheid“) mit Erkenntnis vom 06.09.2005, Zl. 2001/03/0133-12 infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften.

Über Aufforderung durch die Telekom-Control-Kommission brachten TA und Tele2UTA jeweils mit Schreiben vom 13.10.2005 vor, dass sie ihre Anträge im fortgesetzten Verfahren weiterhin aufrecht erhalten.

Mit Schreiben vom 18.10.2005 wurden die Parteien aufgefordert, insbesondere zu den im Erkenntnis des VwGH thematisierten Fragen der Hausverkabelung und der Pönenal Stellung zu nehmen. Gleichzeitig wurde den Parteien das Protokoll der mündlichen Verhandlung im zwischen denselben Parteien geführten Verfahren Z 7/04 sowie ein Auszug aus dem Protokoll der Sitzung der Telekom-Control-Kommission vom 17.10.2005, in der Fragen an den Amtssachverständigen gestellt wurden, mit der Mitteilung zugestellt, dass die darin enthaltenen Aussagen der Parteien und des Amtssachverständigen auch im gegenständlichen Verfahren Berücksichtigung finden würden. Am 18.10.2005 wurde den Parteien zum Thema Pönenal ein Schreiben der Inode Telekommunikationsdienstleistungen GmbH (ON 140) zur Kenntnis gebracht. Weitere Schriftsätze der Parteien langten am 31.10.2005 (Tele2UTA) bzw. am 04.11.2005 (Telekom Austria) ein.

In der Sitzung vom 14.11.2005 beschloss die Telekom-Control-Kommission einstimmig den gegenständlichen Ersatzbescheid Z 15/00-150.

2. Festgestellter Sachverhalt

2.1. Zum Status der Verfahrensparteien

UTA war bei Erlassung des Erstbescheides am 12.03.2001 (§ 133 Abs. 2 TKG) Inhaberin einer Konzession für den öffentlichen Sprachtelefondienst (Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 17.12.1997, K 2/97-22) eine Konzession für das Erbringen des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines selbstbetriebenen festen Telekommunikationsnetzes sowie einer Konzession für das Erbringen des öffentlichen Mietleitungsdiensstes mittels eines selbstbetriebenen festen Telekommunikationsnetzes.

TA war bei Erlassung des Erstbescheides am 12.03.2001 (§ 133 Abs. 2 TKG) Inhaberin einer Konzession für den öffentlichen Sprachtelefondienst (Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 17.12.1997, K 7/97) und einer Konzession für das Erbringen eines öffentlichen Mietleitungsdiensstes jeweils mittels eines selbstbetriebenen festen Telekommunikationsnetzes.

2.2. Zur Marktbeherrschung der Verfahrensparteien – gemeldete Betreiber

UTA verfügte bei Erlassung des Erstbescheides am 12.03.2001 auf dem Markt für das Erbringen des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines selbst betriebenen festen

Telekommunikationsnetzes über einen Marktanteil von unter 5%, auf dem Markt für das Erbringen des öffentlichen Mietleitungsdiestes mittels eines selbst betriebenen festen Telekommunikationsnetzes über einen Marktanteil von unter 10 % und damit über keine marktbeherrschende Stellung (Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 15.6.1999, M 1/99-218).

Die Marktbeherrschung der TA auf den Märkten für das Erbringen eines öffentlichen Sprachtelefondienstes bzw. eines öffentlichen Mietleitungsdiestes jeweils mittels eines selbst betriebenen festen Netzes bzw. auf dem Zusammenschaltungsmarkt wurde mit Bescheiden der Telekom-Control-Kommission M 1/99-218 vom 15.06.1999 bzw. M 1/99-255 vom 23.07.1999 festgestellt. Demzufolge verfügte die TA bei Erlassung des Erstbescheides am 12.3.2001 auf dem Markt für das Erbringen eines öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels fester Telekommunikationsnetze über einen Marktanteil von über 95% und auf dem Mietleitungsmarkt über einen Marktanteil von mehr als 90% (M 1/99-218). Die TA wurde als Betreiberin mit beträchtlicher Marktmacht im Bereich der Bereitstellung öffentlicher Telefonfestnetze und entsprechender Dienste im Sinne von Anhang I Abschnitt 1 der RL 97/33/EG bzw. der RL 98/10/EG der Europäischen Kommission gemeldet (RINT 15/99).

Die TA wies in ihrem Geschäftsbericht 1999 eine Zahl von 3.201.600 Teilnehmeranschüssen per 31.12.1999 (TA-Geschäftsbericht 1999, Umschlagseite) bei einer Gesamtanzahl von 3.250.000 Haushalten und einer Bevölkerung von 8.082.800 Einwohnern in ganz Österreich aus (www.oestat.gv.at, Homepage des Österreichischen Statistischen Zentralamtes, Zahlen per 31.09.1999); der Prozentsatz der zum 31.12.1998 aktivierten Teilnehmeranschlüsse der Antragsgegnerin wurde als Ergebnis des im Verfahren M 1/99 durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens mit über 90% beziffert.

2.3. Zum Stand der Entbündelung in Österreich bei Erlassung des Erstbescheides am 12.03.2001

Bis zum 31.01.2001 wurden nach Angaben der TA weniger als 800 TASLen tatsächlich entbündelt. Die TA hat mit mehreren alternativen Sprachtelefoniebetreibern Entbündelungsvereinbarungen abgeschlossen; darüberhinaus ergingen in drei Verfahren (Z 1, 3, 4/99) Anordnungen der Telekom-Control-Kommission, in denen die TA zur Überlassung entbündelter TASLen an alternative Sprachtelefoniebetreiber verpflichtet wurde. Mit Bescheid Z 18/99-35 der Telekom-Control-Kommission vom 7.2.2000 wurde TA verpflichtet, der Gredenberg & Augustin OEG den von ihr beantragten Zugang zu einer entbündelten TASL zum Zwecke der Nutzung für hochbitratige Übertragungsverfahren des Typs SDSL mit Bruttobitraten von 784 bzw. 1168 kb/s zu gewähren. Mit Bescheid Z 29/99-34 wurde TA zur Überlassung entbündelter TASLen an die ISP at-net Dr. Franz Penz und Silver Server – Oskar Obereder verpflichtet. Im Verfahren Z 3/00 erließ die Telekom-Control-Kommission eine Entbündelungsanordnung in Bezug auf den Zugang eines Mietleitungsanbieters, der Salzburger Stadtwerke AG, zu entbündelten TASLen der TA.

2.4. Zur Nachfrage nach den beantragten Leistungen

Die von der Regulierungsbehörde im Verfahren Z 1/99 am 2.7.1999 erlassene Anordnung in Bezug auf den Zugang der UTA zu Teilnehmeranschlussleitungen im Netz der TA endete am 30.09.2000 (Pkt 10.1 des Bescheides der Telekom-Control-Kommission vom 2.07.1999, Z 1/99). Mit Schreiben vom 29.6.2000 (ON 1, Beilage ./H) teilte die TA der UTA unter Beilage eines Vertragsangebotes Änderungswünsche mit. TA schlug im Wesentlichen vor, ADSL-basierende „Internetzugangslösungen“ für Endkunden auch im Rahmen der Entbündelung aufzunehmen und wäre bereit, den Zugang zur Hausverkabelung zu gewähren. Weiters sollten die von TA entwickelten und im AK TK präsentierten Anschalte- und Nutzungsbedingungen in den Vertrag aufgenommen werden, der Zugang zur TASL zwischen den Vertragsparteien reziprok gewährt werden und neue Entgelte für den Zugang

zu TASLn, für die höherbiträtige Nutzung der TASL und den Zugang zur Hausverkabelung vereinbart werden. Mit Schreiben vom 30.06.2000 (ON 1, Beilage ./A) teilte UTA der TA ihre Änderungswünsche mit und ersuchte um die Aufnahme von Verhandlungen. Mit Schreiben vom 7.07.2000 (ON 1, Beilage ./B) ersuchte UTA die TA um Auflistung der gewünschten Abweichungen vom bisherigen Vertragsstatus und eine sachlich nachvollziehbare Begründung der Abweichung bis spätestens 14.07.2000. Weiters wiederholte UTA den Wunsch nach Aufnahme von Verhandlungen. Am 18.07.2000 fand ein erstes Gespräch zwischen UTA und TA statt, in welchem die wichtigsten Punkte des Nachfrageschreibens der UTA vom 30.06.2000 erörtert wurden. Ein Schreiben der UTA vom 28.07.2000 an TA (ON 1, Beilage ./C) enthielt einige Klarstellungen zur Nachfrage der UTA vom 30.06.2000. Am 31.07.2000 fand eine weitere Verhandlungs runde zwischen den Parteien des gegenständlichen Verfahrens statt, bei der aber ebenfalls keine Einigung erzielt werden konnte. In einem Telefax an TA vom 9.08.2000 (ON 1, Beilage ./F) übermittelte UTA eine Aufstellung der aus ihrer Sicht gravierendsten Dissenspunkte und ersuchte um die Übersendung eines neuen Angebots der TA. In einem weiteren Telefax vom 26.09.2000 (ON 1, Beilage ./G) stellte UTA fest, dass sie auf Grund der Nichtübermittlung eines neuen Vertragsangebotes durch TA die Verhandlungen als beendet betrachten müsse.

2.5. Zu den technischen Rahmenbedingungen der Entbündelung der TASL

2.5.1. Zur Struktur des Anschlussnetzes der TA

Das Zugangsnetz der TA besteht aus der Gesamtheit aller Teilnehmeranschlussleitungen inklusive aktiver und passiver zwischengeschalteter technischer Einrichtungen. In der Regel ist jedem Teilnehmer der TA eine Kupferdoppelader zugeordnet, welche den Netzabschlusspunkt (NAP) des Teilnehmers mit dem Hauptverteiler (Hvt) im Anschlussbereich des Teilnehmers verbindet (Gutachten der Amtssachverständigen, S 30).

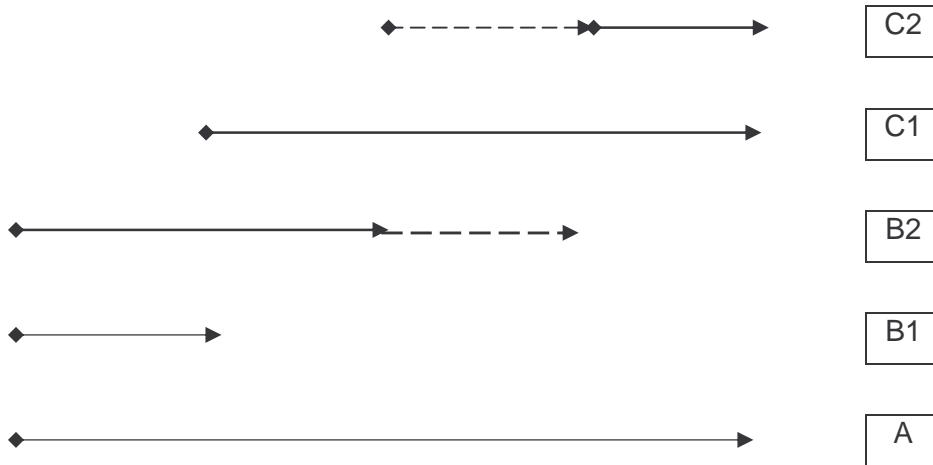
In jedem Anschlussbereich ist das Zugangsnetz baumförmig organisiert, wobei der Hvt die Wurzel des Baumes bildet. Vom Hvt aus werden die Teilnehmeranschlussleitungen in Kabeln großer Stärke (bis zu 1800 Doppeladern) in Richtung der Teilnehmer geführt. Dabei verzweigen sich die Kabel fortlaufend je nach geografischer Lage der Teilnehmer, sodass die Kabelstärke am Ort der Kabelabschlusseinrichtung (Kabelausmündung bzw. Hausverteiler) nur einige Doppeladern beträgt (Gutachten der Amtssachverständigen, S 30).

Nach Ausführungsform der Kabelverzweigungen sind zwei Formen des Anschlussnetzes zu unterscheiden: das *starre Netz* bzw. das *Schaltnetz*. Beim starren Netz sind die Verzweigungen in Form unterirdischer, fix verdrahteter Abzweigemuffen ausgeführt; diese Ausführungsform tritt in Ballungsräumen auf, wo die Teilnehmerstandorte bekannt und zudem nur geringfügig variabel sind. Beim Schaltnetz sind die Verzweigungen in Form oberirdischer Kabelverzweiger (KV) ausgeführt, wobei die einzelne Teilnehmeranschlussleitung am Ort des KV rangiert wird. Das Schaltnetz tritt im locker besiedelten Raum auf bzw. dort, wo Teilnehmerstandorte variabel sind, z.B. in Siedlungserweiterungsgebieten, um auf veränderliche Teilnehmeranforderungen angemessen reagieren zu können (Gutachten der Amtssachverständigen, S 30).

2.5.2. Zur Nutzung von Teilen der TASL

Beantragt wird die Entbündelung an allen relevanten Schaltstellen im Schaltnetz der TA (siehe ON 1). Darunter sind folgende Punkte zu verstehen: Kabelverzweiger (KV); Kabelausmündung (KA) bzw. Hausverteiler (HsV) sowie ggf. der Stockwerksverteiler. Die relevanten Teile der Anschlussleitung bzw. die relevanten Schaltstellen werden in der folgenden Abbildung dargestellt (Gutachten der Amtssachverständigen, S.30).

Hauptverteiler (HVt)	Kabelverzweiger (KV)	Kabelausmündung (KA); Hausverteiler (HsV)	Stockwerkverteiler (StVt)	Netzabschlusspunkt (NAP)
----------------------	----------------------	---	---------------------------	--------------------------



Der Entbündelungspartner beantragt Zugang zu den mit Pfeilen gekennzeichneten Leitungsteilstücken im Zugangsnetz mit Ausnahme des Stückes B1. Die TA bietet in ihrem Gegenantrag zwei Entbündlungsvarianten an: die volle Teilnehmeranschlussleitung (sie entspricht der Variante „A“) sowie den Zugang zur Hausverkabelung in Form einer Überlassung der Teilnehmerzuleitung, d.h. das Teilstück von der Kabelabschlusseinrichtung (KA/HsV) bis zum NAP. Letzteres entspricht der Variante „C2“, jedoch ist die Möglichkeit zur Entbündelung am Stockwerkverteiler davon nicht umschlossen. Weitere Teilentbündelungsvarianten werden seitens TA nicht angeboten (Gutachten der Amtssachverständigen, S. 31).

2.5.3. Zur Situation an den Schaltstellen der TA im Einzelnen

Grundsätzlich sind in den Schaltstellen der TA zwei Arten von Schaltelementen zu unterscheiden, nämlich Kabelendverschlüsse und offene Rangierleisten. Beide Schaltelemente haben frei zugängliche Rangierpunkte für das „Schalten“ (verbinden, rangieren) von CuDA.

Ein Kabelendverschluss ist eine Rangierleiste, die einen feuchtigkeitsdichten Abschluss eines bleummantelten, papierhohlraumisolierten Kabels bewirkt. In den Kabelendverschluss führt von unten das mit Bleimantel versehene papierhohlraumisierte Kabel. Die Größe des Kabelendverschlusses ist auf die Adernanzahl des Kabels abgestimmt. Im Kabelendverschluss selbst werden die einzelnen Kupferadern des Kabels (und zwar alle) mit Anschlussstiften mittels Löten verbunden. Anschließend wird der rückwärtige Deckel aufgeschraubt und zuletzt der Kabelendverschluss mit Kunstharz über eine eigens hierfür vorgesehene Öffnung vergossen (Gutachtensnachtrag S 9f). Jede einzelne Kupferader des Kabels ist auf der Vorderseite des Kabelendverschlusses in Form einer Schraubklemme zugänglich. Ein Lösen einzelner Kupferadern des Kabels vom Kabelendverschluss ist infolge der feuchtigkeitsdichten Kunstharzvergießung nicht möglich.

In blitzgefährdeten Gebieten werden idR Kabelendverschlüsse verwendet, die eine Aufnahmemöglichkeit für Überspannungsableiter integriert haben (Gutachtensnachtrag S 61f).

Eine offene Rangierleiste bietet einem dort aufgeführten Kabel keine Feuchtigkeitsabdichtung. Deshalb werden diese Rangierleisten nur in Zusammenhang mit kunststoffisierten Kabeln und Schlauchdrähten verwendet. Offene Rangierleisten sind entweder als Lötverteiler, Verteiler mit Schraubklemmen oder Verteiler mit Schneidklemmen ausgeführt. Die einzelnen Kupferadern eines von der Rangierleiste abgehenden Kabels werden von der Seite (Lötstellen bzw. Schraubklemmen) bzw. von hinten (Schneidklemmen) an die Rangierleiste angebracht. Die Rangierpunkte sind seitlich (Lötstellen bzw. Schraubklemmen) oder auf der Vorderseite (Schneidklemmen) der Rangierleiste für das „Schalten“ von Kupferdoppeladern zugänglich. Ein Herauslösen eines von der offenen Rangierleiste abgehenden Kabels oder Loslösen einzelner Kupferdrähte von der Hinterseite eines Schneidklemmenleiste ist praktisch nicht möglich, weil schon die bestehende Rangierung idR verhindert, dass man die Rangierleiste von ihrer Verankerung losschraubt, um an ihre Rückseite zu gelangen. Zudem würde man die Gefahr des Drahtbruchs riskieren, wenn man die Rangierleiste auf die Seite biegt, um an die Hinterseite zu gelangen (Gutachtensnachtrag S 12f, 65f). Im Falle einer Lötliste bzw. Schraubklemmenleiste ist ein Loslösen von Kupferadern des abgehenden Kabels idR möglich, wenn die Kabelzuführung seitlich erfolgt ist (bei Kabelzuführung von hinten gibt es die gleichen Probleme wie bei der Schneidklemmenleiste).

In blitzgefährdeten Gebieten werden entweder besondere Rangierleisten offener Bauart mit Aufnahmemöglichkeit für Überspannungsableiter verwendet oder es werden die Überspannungsableiter mittels Kupferdrähten mit den zu schützenden CuDA verbunden (Gutachtensnachtrag S 56).

Am Hauptverteiler der TA führen von der waagrechten Seite kunststoffisierte Kabel zu den Teilnehmerschaltungen der Vermittlungsstelle, von der senkrechten Seite gehen kunststoffisierte Kabel in den Muffenraum (Gutachtensnachtrag S 30). Die Rangierung einzelner TASLen erfolgt stets zwischen der senkrechten und der waagrechten Seite des HVt (Gutachtensnachtrag S 24).

IdR werden die von der Vermittlungsstelle kommenden Kabel von unten an die waagrechten Rangierleisten herangeführt und jede einzelne Ader mittels Schneidklemme elektrisch angeschaltet. An der Oberseite der Rangierleiste werden Rangierdrähte ebenfalls mittels Schneidklemme befestigt und zur senkrechten Seite des HVt geführt (Gutachtensnachtrag S 25).

Auf der senkrechten Seite des HVts enden die aus dem Muffenraum kommenden kunststoffisierten Kabel an (senkrecht montierten) Rangierleisten. Die Kabelzuführung zur Rangierleiste erfolgt von links, während von rechts die Rangierdrähte eingeführt werden (Gutachtensnachtrag S 25f).

In blitzschutzgefährdeten Gebieten werden die senkrechten Rangierleisten mit Überspannungsableitern bestückt (Gutachtensnachtrag S 27).

Die senkrechte Seite des HVts ist idR wesentlich mehr ausgelastet als die waagrechte Seite (Gutachtensnachtrag S 54).

Kabelverzweiger sind jene Schaltstellen, die im Verteilnetz der TA zwischen Hauptverteiler und Kabelausmündung installiert sind. Es gibt sowohl In-Door- als auch Out-Door-Varianten. Im Falle der In-Door-Variante kann es sich auch um eine Mischform aus Kabelverzweiger und Hausverteiler bzw. Kabelausmündung handeln, weil idR ein solcher Kabelverzweiger auch zumindest die Teilnehmer in dem Gebäude, in dem er untergebracht ist, versorgt (Gutachtensnachtrag S 19). Im Falle der Out-Door-Variante verwendet die TA Normgehäuse wie zB das KV2000, bei dem Erdkabel durch den Betonsockel von unten in die Schaltstelle führen. Bei großen Kabelverzweigern an Standorten im Freien werden zwei Normgehäuse direkt und feuchtigkeitsdicht aneinandergebaut, wobei häufig die rechte Seite (rechtes Normgehäuse) die Kabelendverschlüsse des vermittelstellenseitigen Verteilnetzes, die linke Seite (linkes Normgehäuse) die Kabelendverschlüsse des in Richtung Teilnehmer

weiterführenden Verteilnetzes beinhaltet und mittels Rangierdrähten die linke mit der rechten Seite zusammengeschaltet wird. Um letzteres zu ermöglichen, werden feuchtigkeitsdichte Verbindungen zwischen den beiden Gehäusen hergestellt (Gutachtensnachtrag S 14f). Für den Fall, dass ein Entbündelungspartner eine Schaltstelle an einen bestehenden Out-Door-Kabelverzweiger der TA anbauen will, müsste einerseits eine Verbindungsbohrung geschaffen und andererseits auf eine entsprechende Feuchtigkeitsabdichtung der Schaltstellen geachtet werden (Gutachtensnachtrag S 67f, S 72).

Kabelausmündungen sind jene Schaltstellen der TA, bis zu denen das Verteilnetz ohne konkrete Bestellung eines Teilnehmers quasi „präventiv“ ausgebaut wird und von denen aus mittels Teilnehmerzuleitungen in Form von Schlauchdrähten (bei In-House-Verkabelung) bzw. dünner Erdkabel (zB im Bereich von Einfamilienhäusern) die einzelnen Teilnehmer versorgt werden. Die für die Zuführung der Telefonleitung in die Wohnungen verwendeten Schlauchdrähte sind üblicherweise 3-adrig, wobei (seit es keine Vierteltelefone mehr gibt) die dritte Ader (Erdleitung) nicht mehr verwendet wird (Gutachtensnachtrag S 21f).

Kabelausmündungen haben etwa die Größe einer A4-Seite und sind entweder als In-Door- oder als Out-Door-Variante im Einsatz, wobei im letzteren Fall noch zwischen der frei stehenden „Betonverzweiger“-Ausführung für die Situierung am Gehsteigrand und der in einer strassenseitigen Hausaußenmauer eingelassenen Variante unterschieden wird. Bei Kabelausmündungen sind die zu den einzelnen Teilnehmern führenden Teilnehmerzuleitungen idR direkt an der offenen Rangierleiste bzw. an den Kabelendverschluss des vermittlungsstellenseitig ankommenden Kabels angeschaltet. Es gibt jedoch auch die Variante, wo die Teilnehmerzuleitungen auf einer eigenen Rangierleiste aufgeführt sind, wobei dann die „Schaltung“ in Form eines Verbindens der entsprechenden Schaltpunkte auf beiden Rangierleisten mittel Rangierdraht erfolgt.

Bei Kabelausmündungen, die als „Betonverzweiger“ ausgeführt sind, wird ein von unten ankommendes, bleummanteltes Erdkabel mittels dünner Kunststoffkabel auf benachbarte (Einfamilien-)Häuser aufgeteilt. Die Kunststoffkabel sind ebenfalls in die Erde verlegt und gehen nach unten durch den Betonsockel weg (Gutachtensnachtrag S 34f).

Bei den im Freien befindlichen Schaltstellen (Kabelausmündungen und Kabelverzweiger) der TA wurde besonderes Augenmerk auf das Nichtauftreten von Problemen durch Feuchtigkeit (von außen bzw. Schwitzwasser) gelegt (Gutachtensnachtrag S 45).

Im Gegensatz zur Kabelausmündung sind im Falle eines Hausverteilers bzw. einer Mischform aus Hausverteiler und Kabelausmündung immer zwei Schaltelemente vorhanden, nämlich eines für das vermittlungsstellenseitig ankommende Kabel und eines für das ins Haus weiterführende Kabel zu einem Stockwerksverteiler. Die „Schaltung“ zwischen den ankommenden CuDA und den ins Haus weiterführenden CuDA erfolgt mittels Rangierdraht (Gutachtensnachtrag S 31f).

In einem Stockwerksverteiler gibt es idR eine Rangierleiste, von der die vom Hausverteiler via kunststoffisoliertem Kabel ankommenden CuDA direkt auf die in die Wohnungen führenden Schlauchdrähte verteilt werden. In Stockwerksverteilern werden nur offene Rangierleisten verwendet (weil dort kein bleummanteltes, papierhohlraumisoliertes Erdkabel ankommt) (Gutachtensnachtrag S 33).

2.5.4.

Zu den Verwertungsmöglichkeiten der bei TA verbleibenden Leitungsabschnitte

Prinzipiell ist jedem Teilnehmer eine Doppelader zugeordnet, die den NAP beim Teilnehmer mit dem HVt verbindet. Wenn nicht genug Kupferdoppeladern verfügbar sind, tritt jedoch der Fall ein, dass mehrere Teilnehmer mittels sogenannter „Pair Gain Systeme“ über eine Doppelader an den HVt herangeführt werden müssen (diese Situation ergab sich stellenweise im Zuge der Umrüstung von Teilanschlüssen zu vollwertigen Einzelanschlüssen seitens TA).

Während die Übertragungssysteme für Sprachtelefondienst bzw. ISDN-Dienst keine bzw. nahezu keine Störungen in Systemen hervorrufen, die an im Kabel benachbarten Doppeladern angeschaltet sind, ist die Situation im Bereich der xDSL-Übertragungssysteme hinsichtlich wechselseitiger Störungen kritischer. Der maximale Beschaltungsgrad der Kabel von 50%, wobei in diesem Fall nur ADSL-Systeme an die im Kabel befindlichen Doppeladern angeschaltet werden dürfen, verdeutlicht dieses Problem. Dies bedeutet, dass maximal 50% aller Sprachtelefoneteilnehmer der TA mit ADSL-Diensten versorgt werden können (Gutachten der Amtssachverständigen, S 32).

Im Fall der Teilentbündelung verbleiben der TA die folgenden Stücke der Teilnehmeranschlussleitung:

Entbündelungsform C2 – Doppeladerstück vom HVt bis KA/HsV bzw. Stockwerverteiler
Entbündelungsform C1 – Doppeladerstück vom HVt bis zum KV
Entbündelungsform B2 – Hausverkabelung

Hinsichtlich der Verwertbarkeit von CuDA-Stücken, die durch die teilweise Entbündelung bei der TA verbleiben, kann keine generelle Aussage getroffen werden.

Eine Nutzungsmöglichkeit besteht darin, die CuDA-Stücke, welche bei der Entbündelungsvariante „C2“ bei TA verbleiben, dahingehend auszunutzen, anderen Teilnehmern der TA Dienste anzubieten, die eine separate CuDA erfordern, beispielsweise symmetrische Datendienste auf der Basis HDSL/SDSL.

Um „Pair Gain“ Systeme, an denen n Teilnehmer angeschaltet sind, durch freie CuDA-Stücke rückbauen zu können, müssen immer (n-1) bzw. (n-2) Teilstücke frei sein; dies wird aufgrund der aus Sicht der TA zufälligen Teilentbündelung nur selten der Fall sein, sodass diese Verwendungsmöglichkeit kaum zum Tragen kommen wird (Gutachten der Amtssachverständigen, S 33).

Schließlich ist es möglich, die freien CuDA-Stücke zur Rangierung im Zusammenhang mit der Realisierung von ADSL oder anderer xDSL-Systeme zu benutzen.

2.5.5.

Zum Blitz- und Überspannungsschutz

Im Telekommunikationsnetz der TA wird der Überspannungsschutz neben der Verwendung von Wellmantel- und Blitzschutzkabeln bzw. der Mitverlegung von Blitzschutzdrähten vorwiegend über den Einsatz von Gasentladungsableitern in den Schaltstellen der TA gewährleistet.

Dabei sind der äußere Blitzschutz und der Überspannungsschutz auf den Kupferadern zu unterscheiden. Beim äußeren Blitzschutz wird ein Erdkabel (egal ob mit Blei- oder Kunststoffmantel) gegen Blitzschlag entweder durch eine Flach- oder Runddrahtbewehrung geschützt oder durch Darüberlegen von Blitzschutzdrähten (30 cm Abstand vom Kabel) mit elektrischer Verbindung zwischen Kabelmantel und Blitzschutzdrähten in 100m-Abständen (Gutachtensnachtrag S 56).

Der äußere Blitzschutz mit Blitzschutzdrähten kommt insbesondere dann zur Anwendung, wenn das Kabel in steinigem oder sonstigem, schlechtleitendem Erdreich verlegt wird.

Der Überspannungsschutz auf Kupferadern wird mittels Überspannungsableitern realisiert. Er gilt quasi als Zweitmaßnahme und wird parallel zum äußeren Blitzschutz angewandt. Der Überspannungsschutz hat insbesondere die Aufgabe, Personen vor einer Gefährdung und

Telekommunikationssysteme vor unzulässigen Beanspruchungen durch Überspannungen zu schützen. Diese Überspannungen sind meist kurzzeitig (transient) zwischen den Leitern oder gegen Erde auftretende Spannungen, die den höchsten dauernd zulässigen Wert der Betriebsspannung überschreiten. Sie können Personen gefährden und sowohl Telekommunikationssysteme als auch Fremdanlagen (z.B. Elektroinstallationen; Elektrogeräte) durch unzulässige Beanspruchungen schädigen. Als Überspannungsschutzeinrichtungen werden Gasentladungsableiter, Grobfunkenstrecken, Übertrager, Gehörschutzgeräte und in seltenen Fällen der Drosselspulenschutz verwendet. Gasentladungsableiter begrenzen die Höhe der Überspannungen dadurch, dass sie über eine Bogenentladung eine gutleitende Verbindung zum Erder herstellen. Die Grobfunkenstrecken begrenzen die Höhe der Überspannungen dadurch, dass sie über eine Entladung (Lichtbogen) eine Verbindung zur Erde herstellen. Übertrager (hochspannungssichere Fernleitungsübertrager) können auch die Aufgabe haben, Personen vor einer Gefährdung und Telekommunikationssysteme vor unzulässigen Beanspruchungen durch Überspannungen mittels einer galvanischen Trennung zu schützen. Der Schutz durch die Übertrager ist durch die hohe Prüfspannung für die Isolation zwischen Primär- und Sekundärwicklung einerseits und zwischen beiden Wicklungen und dem Gehäuse anderseits gewährleistet. Der Drosselspulenschutz besteht aus Luftdrosselspulen, Grobfunkenstrecken und Gasentladungsableitern und dient bei Freileitungen in erhöht bzw. extrem blitzgefährdeten Gebieten als Überspannungsschutzeinrichtung (Gutachtensnachtrag S 57).

Hinsichtlich der Erdung ist zwischen der Überspannungsschutzerdung, die zur Ableitung von Strömen im Falle von Überspannungen und der Blitzschutzerdung, welche die Aufgabe hat, atmosphärische Entladungen so in das Erdreich abzuleiten, dass an den zu schützenden Telekommunikationssysteme kein Schaden entsteht, zu unterscheiden. Folgende Arten von Erdern werden hierzu verwendet: Band- und Drahterde (Strahlen-, Ring-, Maschen- oder Fundamenteerde) sowie Staberde (Tiefenerde) und Erdnetze. Die Auswahl des Erders hängt von den örtlichen Verhältnissen, vom Verwendungszweck, vom zulässigen Wert des Ausbreitungswiderstandes und von wirtschaftlichen Erwägungen ab (Gutachtensnachtrag S 57).

In einem Schaltnetz in blitzgefährdetem Gebiet werden somit an jeder CuDA Überspannungsableiter am Hauptverteiler, am Kabelverzweiger und an der Kabelausmündung bzw. am Haus- und gegebenenfalls Stockwerksverteiler zusätzlich zum äußeren Blitzschutz montiert. Am Anfang und am Ende eines bleiummantelten Erdkabels (zB im HVt und im Kabelverzweiger) wird der Bleimantel jedenfalls geerdet.

Überspannungsableiter werden nicht nur in blitzgefährdeten Gebieten eingesetzt, sondern auch dort, wo Kabel entlang Hochspannungsleitungen oder Eisenbahnschienen (wegen Oberleitungen, Speiseleitungen, etc.) verlegt wurden (Gutachtensnachtrag S 56).

Überspannungsableiter (im Regelfall Gasentladungsableiter) stellen bei Auftreten einer Überspannung durch einen Lichtbogen eine Verbindung mit der Erde her. Der Lichtbogen verlöscht, wenn die Spannung unter die „Brennspannung“ des Gasentladungsableiters gesunken ist. Im Falle sehr hoher und lang anhaltender Überspannung kann der Gasentladungsableiter beschädigt werden, was sich durch eine dauerhafte Erdverbindung auch nach Abklingen der Überspannung zeigt („Fail-Safe-Funktion“, dh, der Gasentladungsableiter ist kaputt und muss getauscht werden). Zudem ist es erforderlich, Überspannungsableiter präventiv nach 10 Jahren zu prüfen und nach 20 Jahren zu tauschen.

Die Anbringung der Überspannungsableiter erfolgt entweder dadurch, dass nahe am Kabelendverschluss Elemente mit Überspannungsableitern montiert werden und diese Elemente mit den Klemmen am Kabelendverschluss verbunden werden oder dass der Kabelendverschluss/die Rangierleiste bereits die Möglichkeit für die Unterbringung von Überspannungsableitern integriert hat (Gutachtensnachtrag S 56).

Bei Teilentbündelung ist Blitz- und Überspannungsschutz in den Schaltkästen des Entbündelungspartners bzw. an dessen Kabelendverschlüssen in gleicher Art erforderlich. Dies nicht nur aus Gründen, die im Interesse des Entbündelungspartners liegen, sondern

weil sonst zB ein Überspringen von auf dem Kabel des Entbündelungspartners liegender Hochspannung auf die Leitungen der TA möglich ist.

2.5.6.

Zur hochbitratigen Nutzung und den Anschaltebedingungen

Generell hat der Entbündelungspartner beim Betrieb von xDSL-Modems auf Stücken der Teilnehmeranschlussleitung darauf zu achten, dass die Netzintegrität nicht gestört wird; insbesondere sollten nur Modems eingesetzt werden, deren Sendepegel so geregelt werden kann (aktiv oder passiv), dass Übertragungssysteme, die auf benachbarten CuDA über die gesamte Länge der Teilnehmeranschlussleitung betrieben werden, nicht nachhaltig gestört werden bzw. deren Betrieb gänzlich unmöglich wird. Natürlich kann die Pegelangleichung auch auf anderem technischen Weg realisiert werden, beispielsweise durch Einbringung eines geeigneten Dämpfungsgliedes zwischen dem Modem am HsV/KA bzw. KV und dem entbündelten Teilstück der Leitung (Gutachten der Amtssachverständigen, S 32).

In diesem Zusammenhang erscheint - wie von TA selbst vorgeschlagen - eine Aufnahme typischer Dämpfungsverläufe der in ihrem Netz gebräuchlichen Teilnehmeranschlussleitungen in die Anschalte- und Nutzungsbedingungen der TA für hochbitratige Systeme sinnvoll (Gutachten der Amtssachverständigen, S 32).

Der Entbündelungspartner ist mit diesen im AK-TK festgelegten Anschalte- und Nutzungsbedingungen für hochbitratige Systeme derzeit einverstanden; zudem wird gefordert, diese Anschaltebedingungen laufend an den Stand der Technik anzupassen.

Die TA hat die im AK-TK beschlossenen Anschaltebedingungen in ihr Standardentbündelungsangebot aufgenommen. Außerdem hat die TA in ihrem Standardentbündelungsangebot das SDSL-Verfahren gemäß ETSI TS 101 524 in die Liste jener Übertragungsverfahren, deren Einsatz auf der Teilnehmeranschlussleitung unter Beachtung der geltenden Anschaltebedingungen möglich ist, aufgenommen.

Hinsichtlich der Aktualisierung der Anschalterichtlinien durch die TA ist ein vierteljährliches Intervall angemessen, da zum einen die technologische Entwicklung rasch voranschreitet und zum anderen durch den Einsatz von xDSL-Systemen laufend neue Erfahrungen gewonnen werden (Gutachten der Amtssachverständigen, S 33).

2.5.7.

Zu Pair Gain Systemen

Eine Modifikation der bestehenden Entbündelungsanordnung hinsichtlich der „Pair Gain“-Systeme für ISDN erscheint sinnvoll: zum einen auf Grund der Tatsache, dass bei ISDN keine Leitungsschnittstelle definiert ist und der Ausdruck „U_{k0}-Schnittstelle“ deshalb unzutreffend verwendet wird, und zum anderen auf Grund der Tatsache, dass TA die NT bei Entbündelung der Leitung nicht dem alternativen Netzbetreiber überlassen will.

Zur Präzisierung ist bei der vermittlungsstellenseitigen Beschreibung der Schnittstelle die Einfügung des Ausdrucks „... Leitungsschnittstelle gemäß ETSI TS 102 080, Annex A“ sinnvoll (Gutachten der Amtssachverständigen, S 33).

2.5.8.

Zur Montage des HLA durch den Entbündelungspartner beim Teilnehmer

Bei Neuschaltung einer Leitung bzw. bei Fehlen eines „hochohmigen Leitungsabschlusses (HLA)“ ist die Errichtung eines solchen in Form der Standard-Telefondose (TDo) beim Teilnehmer sinnvoll. Hierdurch sind einheitliche Schnittstellenbedingungen beim Teilnehmer gegeben (alle Endgeräte bzw. allfällige NT werden mittels Patchkabel an die TDo angeschlossen), und zum anderen ist es aufgrund des HLA für die TA jederzeit einfach

möglich, die physikalische Verfügbarkeit der entbündelten Teilnehmeranschlussleitung zu überprüfen (Störungsmanagement). Bei Entbündelung von drei oder mehr Teilnehmeranschlussleitungen an einem Teilnehmerstandort ist anstelle der Installation einer entsprechenden Anzahl von TDo die Errichtung eines anderen NAP nach Stand der Technik (z.B. Mehrfachsteckdose oder Steckverteiler) möglich (Gutachten der Amtssachverständigen, S 34).

2.5.9.

Kollokation an relevanten Schaltstellen bei Teilentbündelung

Die TA bietet die Teilentbündelung nur am Hausverteiler (bzw. der Kabelausmündung) an. Dem entsprechend wird lediglich für diese Schaltstelle eine Kollokationslösung vorgeschlagen. Diese wird von TA in Form einer Kollokationsersatzlösung angeboten, wobei der Entbündelungspartner in der Nähe des HsV/KA einen eigenen Schaltkasten errichtet, welcher die Übergaberangierleisten enthält.

Demgegenüber fordert der Entbündelungspartner die Teilentbündelung an allen relevanten Schaltstellen im Anschlussnetz der TA. Die dafür benötigten Kollokationslösungen werden für den HsV/KA beantragt, sie gelten jedoch für andere relevante Schaltstellen sinngemäß. Dabei soll der Zugang zur Schaltstelle der TA primär durch eine Kollokationsersatzlösung in Form eines eigenen Schaltkastens erfolgen. Nur in zweiter Linie möchte der Entbündelungspartner die Form der physischen Kollokation in Anspruch nehmen und seine Übergaberangierleisten in den Schaltkästen der TA montieren. Für den Fall einer Ressourcenknappheit ist eine Ausschöpfung vorhandener Kapazitäten an der Schaltstelle der TA auch unter Berücksichtigung des hiermit verbundenen Aufwandes technisch machbar (Gutachten der Amtssachverständigen, S 40).

2.5.11.

Zum physischen Zugang zum Hauptverteiler

(a)

In den Räumlichkeiten der TA (In-Door Collocation)

Bei der offenen Kollokation werden definitionsgemäß technische Einrichtungen der TA und eines oder mehrerer alternativer Netzbetreiber im selben Raum (HVt-Raum) untergebracht. Die Gerätschaften der einzelnen Betreiber werden durch Gitterwände von einander getrennt. Offene Kollokation wird von TA als „grundsätzlich höchst risikoreiche Variante beurteilt“ und daher abgelehnt.

Der Entbündelungspartner hält dem entgegen, dass er über die erforderliche Fachkunde und technische Kenntnis hinsichtlich der Errichtung und des Betriebs von Telekommunikationsanlagen verfüge. Daher könne davon ausgegangen werden, dass sich die Mitarbeiter in diesen Räumen fachgerecht verhalten würden. Weiters wird ausgeführt, dass die Mitarbeiter die notwendigen Sicherheitsaspekte beachten würden und man sich den Zutrittsregelungen von TA unterwerfe. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der TA könnten durch diverse Vorrichtungen wie geschlossene Schrankbauweise, Anbringung eines Sichtschutzes, usw. oder durch Anwesenheit eines Mitarbeiters der TA ausreichend geschützt werden.

Unter geschlossener Kollokation wird das Aufstellen von technischen Einrichtungen eines oder mehrerer alternativer Betreiber in Gebäuden der TA verstanden, wobei die Räume, die für Kollokation benutzt werden, baulich von jenen Bereichen getrennt sind, die von TA benutzt werden.

Der Platzbedarf für die Entbündelung besteht aus einer Grundfläche (z.B. für die übertragungstechnischen Einrichtungen) sowie einem variablen Anteil (abhängig von der

Zahl der entbündelten CuDA). Die verfügbare Kollokationsfläche stellt eine begrenzte Ressource dar. Um deren effiziente Nutzung zu gewährleisten, wird beantragt, die zugeteilten Flächen in zweierlei Hinsicht zu begrenzen: zum einen hinsichtlich der Stärke des Verbindungskabels vom HVt zum Übergabeverteiler und zum anderen hinsichtlich der gesamten, verfügbaren Kollokationsfläche an einem HVt-Standort. Die beantragten Flächen sind in der untenstehenden Tabelle aufgelistet.

Stärke des Verbindungskabels (Anzahl der CuDA)	Maximale Kollokationsfläche, bei einer Gesamtkollokationsfläche von mehr als 40 m ² (in m ²)	Maximale Kollokationsfläche, bei einer Gesamtkollokationsfläche von weniger als 40 m ² (in m ²)
300	8	8
600	11	10
900	14	12
1200	17	14
1500	20	15
1800	22	15

Die TA lehnt den beantragten Schlüssel für die Zuteilung maximaler Kollokationsflächen ab. Dieser sei im AK-TK nicht besprochen worden.

Der AK-TK hat in die Empfehlung „Administrativ betriebliche Abläufe der Entbündelung“ zwei Richtwerte für die benötigte Kollokationsfläche aufgenommen. Diese Werte betragen – je nach Aufstellung der für die Entbündelung benötigten Geräte – 14 m² bzw. 22 m², jeweils für den Fall, dass die Stärke des Verbindungskabels 1800 CuDA beträgt (AK-TK-Empfehlung zur Entbündelung, S. 16ff). Im AK-TK wurde nur der Fall von 1800 CuDA erörtert. Die beiden, dort empfohlenen Werte (14 m² bzw. 22 m²), wurden allgemein akzeptiert (Gutachten der Amtssachverständigen, S 36).

(b) Außerhalb der Räumlichkeiten der TA (Out-Door Collocation)

Hinsichtlich der Kollokation außerhalb von Gebäuden der TA existieren neben der „Passiven Verlängerung“ zwei Varianten: Kollokation in einem „Out-Door Container“ bzw. Kollokation in einem „Out-Door Cabinet“.

Bei der Variante Out-Door Container wird auf dem Grundstück der TA eine Massivbox („Container“) errichtet. Es ist zulässig, dass mehrere alternative Betreiber gemeinsam einen „Out-Door Container“ benutzen. Die Bereitstellungsfrist für einen „Out-Door Container“ beträgt ab Annahme der Bestellung 8 Wochen.

Bei der Variante Out-Door Cabinet wird die Massivbox („Cabinet“) auf dem Grundstück der TA oder auf öffentlichem Grund, wenn möglich angrenzend an das Gebäude bzw. Grundstück der TA, errichtet. Das „Out-Door Cabinet“ wird in der Regel von einem Betreiber benutzt. Die Bereitstellungsfrist für ein „Out-Door Cabinet“ beträgt ab Annahme der Bestellung 4 Wochen.

(c) Passive Verlängerung der a/b-Adern (Adjacent Collocation)

Bei dieser Übergabeviante werden die zu entbündelnden Teilnehmeranschlussleitungen durch bloße Verlängerung der Leitungen an den „Point of Presence“ (z.B. ein Raum in einem zum HVt-Gebäude benachbarten Gebäude) des alternativen Netzbetreibers herangeführt, wobei in diesem Fall der alternative Netzbetreiber keine Kollokationsflächen am HVt der TA für die Entbündelung benötigt.

Die Frage, welche Strecke durch passive Verlängerung sinnvoll überbrückt werden kann (d.h. jenes Kabelstück vom Übergabeschacht beim HVt-Gebäude der TA bis zum ÜVt am PoP des alternativen Netzbetreibers), wird unterschiedlich gesehen: während der Entbündelungspartner eine Länge von 300m fordert, wobei in begründeten Ausnahmefällen

auch größere Strecken zulässig sein sollen, hält TA eine maximale Länge von 200m für sinnvoll.

Von der Telekom-Control-Kommission wurde im Verfahren Z 29/99 die maximale Länge des Verbindungskabels mit 300m festgelegt, wobei Ausnahmen von dieser Regel im begründeten Einzelfall zulässig sind. Diese Regelung wurde von der TA auch in ihr Standardangebot zur Entbündelung aufgenommen.

Eine Kabellänge von 300m reicht in der überwiegenden Anzahl der Fälle aus, um die passive Verlängerung zum PoP der Antragstellerin durchzuführen; in jenen Einzelfällen, wo mit einer Kabellänge von 300m nicht das Auslangen gefunden wird (Platzmangel, exponierter Standort des HVt), soll eine darüber hinausgehende Verlängerung möglich sein, weil sonst für den Entbündelungspartner die Entbündelung am betreffenden Standort gänzlich unmöglich wird. Prinzipiell, jedoch besonders in den begründeten Ausnahmefällen einer passiven Verlängerung über 300m hinaus, muss der Entbündelungspartner sicher stellen, dass durch die Verlängerung der Teilnehmeranschlussleitungen Störungen in anderen Teilnehmeranschlussleitungen des Anschlussbereiches, die nicht verlängert sind, vermieden werden. Daraus folgt, dass der Entbündelungspartner im Zuge der Erschließung eines HVt-Bereiches durch passive Verlängerung u.U. nicht den gesamten Anschlussbereich versorgen kann, da jene Teilnehmer, die vom HVt weit entfernt sind, durch die zusätzliche Verlängerung der Teilnehmeranschlussleitung aus dem technisch sinnvoll versorgbaren Bereich herausfallen (Gutachten der Amtssachverständigen, S 37f).

(d) **Zum Vorgehen bei Ressourcenknappheit**

Im Fall knapper Ressourcen ist prinzipiell das Prinzip „first come – first served“ beantragt; darüber hinaus wird beantragt, dass jene Interessenten, denen im Zuge einer Voranfrage eine abschlägige Antwort übermittelt wurde, dann informiert werden, wenn am jeweiligen Hauptverteilerstandort zu einem späteren Zeitpunkt Kollokationsflächen bzw. Kollokationsräume verfügbar werden.

Die TA beurteilt die Regelungen hinsichtlich einer Verständigung im Fall der späteren Verfügbarkeit von Kollokationsflächen oder Kollokationsräumen aufgrund des damit verbundenen Aufwands ablehnend.

2.5.12. **Zur Nutzung der Kollokationsräume bzw. Kollokationsflächen**

Bei Kollokation in den Räumen bzw. Ersatzflächen ist die Unterbringung von Geräten, die für den Zugang zur entbündelten Teilnehmeranschlussleitung bzw. deren Nutzung eingesetzt werden, erforderlich. Explizit ausgenommen davon sind Einrichtungen zur Vermittlung von Sprachtelefonie. Eine zusätzliche Unterbringung technischer Einrichtungen zur Netzzusammenschaltung in Kollokationsräumen bzw. Kollokationsflächen liegt im Interesse einer effizienten Nutzung der knappen Ressource „Kollokationsraum“.

2.5.13. **Zum Verfahren bei Ressourcenkonflikt**

Auf Grund der Erfahrungen im Zuge des Entbündelungsprozesses sind Maßnahmen sinnvoll, die dem Problem des „vollen Hauptverteilers“ (senkrechte wie waagrechte Seite) entgegenwirken sollen. (Wenn der Fall eintritt, dass der HVt vollständig beschaltet ist, kann aufgrund fehlender Anschaltpunkte keine Entbündelung durchgeführt werden).

Der Entbündelungspartner fordert, dass das Recht der TA, für sich selbst Anschalteplätze auf der senkrechten bzw. der waagrechten Seite des HVt zu reservieren, zahlenmäßig beschränkt werden muss.

Auf der senkrechten HVt-Seite soll diese Reserve mit der im allgemeinen Teil der beantragten Anordnung festgelegten Betriebsreserve festgelegt werden.

Auf der waagrechten HVt-Seite soll für TA eine Reserve von 300 Doppeladern vorgesehen werden, welche gleichermaßen für schmal- oder breitbandige Dienste genutzt werden können. Dies entspricht maximal 900 Belegungspunkten auf der waagrechten HVt-Seite (300 für POTS/ISDN bzw. 2x300 für ADSL im Zuge der Auskopplung des ADSL-Signals am DSLAM). Sobald die TA 250 reservierte Doppeladern verbraucht hat, kann sie weitere 300 Doppeladern für den Eigenbedarf reservieren.

Für den Entbündelungspartner ist seitens TA auf der waagrechten Seite gleichfalls eine angemessene Reserve von 300 Doppeladern vorzusehen.

Im Fall von Ressourcenknappheit sind seitens TA alle jene Doppeladern zur Verfügung zu stellen, welche die erlaubten, vorreservierten Kapazitäten übersteigen.

Wenn eine gewünschte Entbündelung aufgrund fehlender Ressourcen am HVt nicht durchgeführt werden kann, soll das folgende mehrstufige Verfahren eine Lösung herbeiführen:

1. Ausschöpfen der Kapazitätsreserven am HVt, d.h. Vergabe von Anschaltekapazitäten, die weder von TA noch von alternativen Netzbetreibern oder Diensteanbietern genutzt werden noch unter die oben beschriebenen vorreservierten Reserven fallen.
2. Anschaltung des Verbindungskabels bei physischer Kollokation auf senkrechter HVt-Seite für den Fall, dass auf der waagrechten Seite nicht ausreichend Platz geschaffen werden kann.
3. Bereinigung der senkrechten und waagrechten HVt-Seite, d.h. Schaffung von neuen Anschaltekapazitäten durch Entfernung nicht mehr benötigter Kabel.
4. Konfliktverfahren gem. Anhang 6, Pkt.2 des Antrages
5. Erweiterung des HVt als letzte Möglichkeit zur Schaffung neuer Anschaltekapazitäten, wobei die Kosten von Antragstellern und TA anteilig getragen werden.

Die TA steht den beantragten Regelungen in Bezug auf Kapazitätsfestlegungen am HVt und Lösungsmöglichkeiten bei Ressourcenkonflikt ablehnend gegenüber, da sie sich nicht in der Lage sieht, zu prüfen, ob und in welchem Umfang ein Betreiber an einem HVt Reserven an Doppeladern vorrätig hält.

Zudem wird TA-intern strikt zwischen Erdkabeln, die an der senkrechten Seite des HVt angeschaltet werden, und Kabeln, die in der Vermittlungsstelle geführt werden und auf der waagrechten Seite des HVt angeschaltet sind, getrennt. Ein Abgehen von dieser Vorgangsweise ist nach Angabe der TA aus betrieblich-organisatorischen Gründen (Verwaltungssystem), aber auch aus technischen Gründen (z.B. unterschiedlicher Kabeldurchmesser auf senkrechter und waagrechter Seite) nicht möglich. Bei physischer Kollokation könnte deshalb das Verbindungskabel zum Entbündelungspartner nur auf der waagrechten HVt-Seite angeschaltet werden und bei Kollokationsersatz auf der senkrechten HVt-Seite.

Maßnahmen zur Bereinigung des HVt können aus Sicht der TA nicht mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand durchgeführt werden; zur Schaffung neuer Infrastruktur (HVt-Erweiterung) sieht sich TA nicht verpflichtet, insbesondere dann, wenn der TA anteilige Kosten dafür verrechnet würden.

Auf der senkrechten Seite eines HVt müssten zumindest 1800 Anschaltpunkte frei bleiben, um im Notfall einen raschen Kabeltausch zu ermöglichen; die Zahl der Anschalteleisten auf der waagrechten HVt-Seite sei auf die Größe der Vermittlungsstelle (Versorgung der Teilnehmer mit Schmalbanddiensten) abgestellt; Erweiterungen für die Einführung von xDSL-Diensten würden lediglich entsprechend dem Geschäftsplan der TA vorgenommen.

2.6. Zu den betrieblichen Abläufen beim Zugang zur entbündelten TASL

2.6.1.

Zu verwendende Formulare

UTA beantragt „Die Anordnungsparteien erarbeiten gemeinsam für sämtliche Bestell- und Mitteilungsvorgänge, die in dieser Anordnung geregelt sind, einheitliche Formulare bzw. Vordrucke“

TA beanstandet, dass UTA in Bezug auf Bestell- und Mitteilungsvorgänge nur bilateral erarbeitete Arbeitsformulare und Vordrucke verwenden will, und beantragt die Verwendung der im AK-TK erarbeiteten Formulare und Vordrucke.

2.6.2.

Zu den Informationserfordernissen über das durch die Schaltstelle erschlossene Gebiet

Nach Angaben der TA liegen die Bereichsgrenzen der Kabelverzweiger analog komplett, digital jedoch nur zu einem geringen Teil vor. Aufgrund der Bauordnungen sind diese Karten zur Beauskunftung gegenüber den Behörden erforderlich, weshalb sie hinreichend genau dokumentiert und unverzüglich verfügbar sein müssten. Nach den der Telekom-Control-Kommission vorliegenden Erkenntnissen ist der TA mittelfristig auch eine Erteilung von Auskünften über die Bereichsgrenzen in elektronischer Form möglich.

2.6.3.

Zur Nachrichtenübermittlung

Der Entbündelungspartner beantragt die Bestätigung der Bestellung via e-mail und begründet dies mit „rascher kostengünstiger und effizienter als die Kommunikation per Telefax“.

TA lehnt dies aufgrund von Be- und Nachweisbarkeit und aufgrund praktischer Bedenken ab. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass im AK-TK CPS am 30.10.2000 vereinbart wurde, dass „im Dezember 2000 mit der Implementierung der TA-internen Abläufe zur Bestellung mittels strukturiertem e-mail“ zu rechnen sei (Gutachten der Amtssachverständigen, S 79).

2.6.4.

Zum Umschaltezeitfenster

Die gewöhnlichen Umschaltezeitfenster liegen an Arbeitstagen zu folgenden Zeiten (bisherige Regelung):

06:00 bis 08:00 Uhr, 12:00 bis 14:00 Uhr, 19:00 bis 21:00 Uhr. Bei aufwendigeren Projektierungen und insb. bei Teilnehmern, für die eine Unterbrechung der Telefonversorgung nicht akzeptabel ist, kommen (zu abweichenden Entgeltsätzen) folgende Umschaltezeitfenster in Betracht: Mo bis Fr zwischen 01:00 und 05:00 Uhr, an Feiertagen und an Wochenenden zwischen 22:00 und 06:00 Uhr.

Der Entbündelungspartner beantragt Zweistundenblöcke an Arbeitstagen von 07:00 bis 17:00 und für aufwendigere Projektierungen ein offenes Umschaltezeitfenster von 00:00 bis 24:00. TA hat sich hiermit einverstanden erklärt; die Parteien praktizieren die erweiterten Umschaltezeitfenster bereits offensichtlich im Einvernehmen (Gutachten der Amtssachverständigen, S 80).

2.7. Zu den Kosten für die verfahrensgegenständlichen Leistungen

2.7.1. Monatliches Mietentgelt für eine TASL

Als Ausgangsbasis der Bewertung des monatlichen Mietentgelts für eine TASL standen drei unterschiedliche Kostenrechnungsmodelle zur Verfügung:

- das Top-Down Kostenrechnungsmodell der TA,
- das analytische Bottom-Up Modell des VAT (Modell von Wolf) und
- das analytische Bottom-Up Modell – WIK V2.0.

Auf der Grundlage dieser Kostenrechnungsmodelle errechneten die Verfahrensparteien die von ihnen beantragten monatlichen Entgelte für die Überlassung der TASL:

Die TA stützte sich auf ihr Top-Down Kostenrechnungsmodell und beantragte, aufgrund der sich aus ihren Berechnungen ergebenden Kosten, als Preis für die Überlassung der TASL (1 CuDA) zur Nutzung bis maximal 144kb/s, zur Nutzung mit Pair Gain System und für die Hausverkabelung ATS 274.- (Euro 19,91) monatlich. Für die hochbiträtige Nutzung einer CuDA beantragte die TA ATS 696,-- (Euro 50,58) monatlich. Die Entgelte beinhalten die Kosten für die Wartung und Instandhaltung der TASL. Die Top-Down Kostenrechnungsmethode basiert auf historischen Werten (vergangenheitsorientiert) und berücksichtigt grundsätzlich keine möglichen Effizienzgewinne.

Die Antragstellerin stützte sich im wesentlichen auf ein im Auftrag des VAT entwickeltes analytisches Bottom-Up Modell (die Projektgruppe bestand aus Mitarbeitern von Ernst&Young; Univ.-Prof. i.P. Dr. Peter Swoboda als wissenschaftliche Begleitung; Ing. Dr. Eike Wolf als Konsulent für Telekommunikation) aus dem Verfahren der Telekom-Control-Kommission Z 1/99 und beantragte – unter richtiger Anwendung des Kostenstandards FL-LRAIC - für die Inanspruchnahme der entbündelten TASL ein Entgelt von ATS 116, 85 (Euro 8,49) excl. USt (einschließlich Instandhaltung und Wartung).

Das Bottom-Up Modell ist ein theoretisches Modell, dem nicht tatsächliche (historische) Kosten, die bei Errichtung eines Netzes entstanden sind, sondern zukunftsgerichtete Investitionskosten, die bei der Errichtung eines optimalen (Anschluss-) Netzes durch einen effizienten Netzbetreiber entstehen würden, zugrunde liegen.

Die folgende Tabelle zeigt die wesentlichen Charakteristika der beiden Ansätze im Vergleich:

	Top-Down-Ansatz	Bottom-Up-Ansatz
Kostenbasis	Anschaffungswerte	Wiederbeschaffungswerte
Technologie	tatsächlich eingesetzte Technologie	state of the art - Technologie
Netztopologie	bestehendes Netz	effizientes optimiertes Netz
Datenbasis	vertrauliche Daten des Unternehmens	nicht unternehmensspezifische Daten
Ergebnis	Vollkosten	FL-LRAIC und Markup, simulierter Wettbewerbspreis

Beide Modelle sind der Regulierungsbehörde seit dem Verfahren Z 1/99 bekannt. Aufgrund dieser Kostenrechnungsbasis wurde durch betriebswirtschaftliche Amtssachverständige die Berechnung der Kosten der entbündelten TASL durch die Verfahrensparteien anhand beider methodischer Ansätze überprüft und die Kosten neu berechnet.

(a) Zur Top-Down Berechnung mittels des Modells der TA

Für den Nachweis der Kosten im Zugangsnetz zog die TA das Kostenrechnungsmodell Beta mit Kosten aus 1999 heran. Der TA war es nicht möglich, aus dem Kostenrechnungsmodell einen Forward-Looking-Ansatz abzuleiten, sodass die Kalkulation im Wesentlichen auf historischen Anschaffungskosten beruht.

Aus dem Kostenrechnungsmodell der TA gehen die Gesamtkosten für das Zugangsnetz (nur POTS-Anschlüsse) aus dem Jahre 1999 hervor. Da in diesen Kosten auch Kosten enthalten sind, die für eine entbündelte Teilnehmerleitung nicht anfallen (zB Werbung und Vertriebsaktivitäten) wurden diese von den Amtssachverständigen herausgerechnet. Unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Teilnehmerstandes von 1999 für die Berechnung ergeben sich daraus Kosten pro Teilnehmeranschlussleitung von ATS 259.- (Euro 18,82) im Unterschied zu den von der TA errechneten ATS 274.- (Euro 19,91).

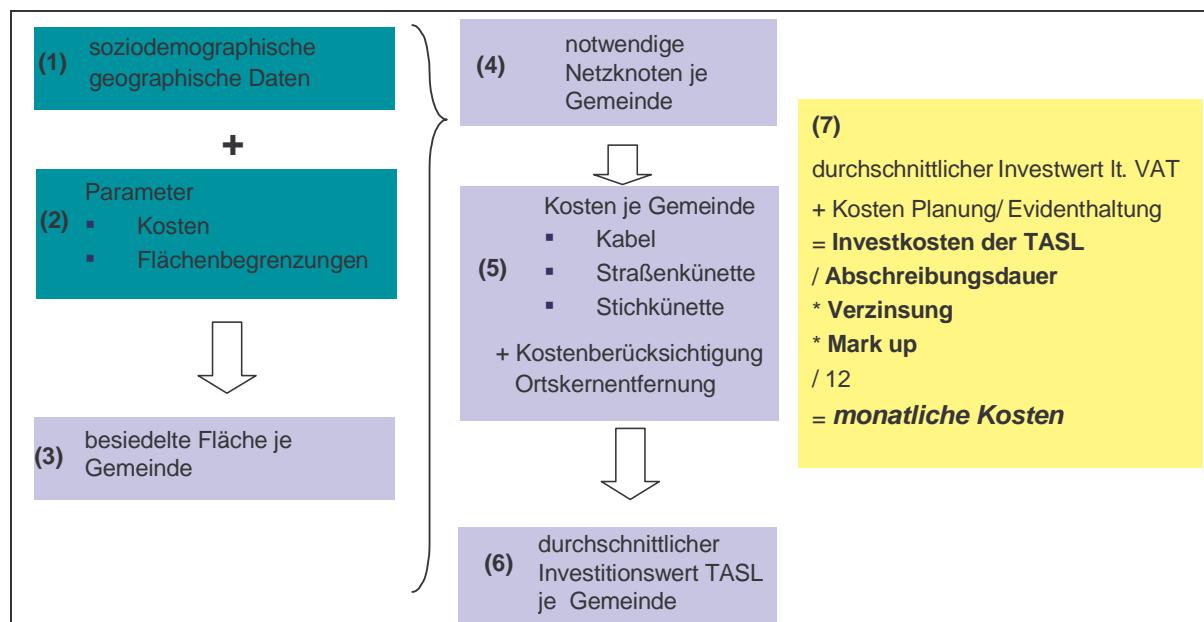
In der Folge wurde die Kapitalverzinsung von den Amtssachverständigen unter Heranziehung des Ergänzungsgutachtens von Dockner/Zechner auf 9,34% korrigiert und die Abschreibungsdauer mit 21,2 Jahren angenommen. Daraus ergibt sich ein monatliches Entgelt von ATS 200,81 (Euro 14,59) (Gutachten der Amtssachverständigen, S 43).

(b) Zur Bottom-Up Berechnung mittels des Modells des VAT (Modell von Wolf)

In den Verfahren Z1/99ff wurde als eine der Grundlagen zur Kostenberechnung das Bottom Up Modell von Wolf verwendet.

Dieses Modell basiert nicht auf den vorgegebenen Anschlussbereichsgrenzen und Positionen der Hauptverteiler, sondern zieht als Grundlage soziodemografische und geografische Daten auf Gemeindeebene heran.

Die Modellierung erfolgte auf Basis Excel, jede Gemeinde wurde in einer separaten Zeile modelliert.



Ausgehend von soziodemografischen Daten und geografischen Daten je Gemeinde (1) gepaart mit Einschränkungen (2) für die Aufbereitung der als Bauflächen und Gartenflächen ausgewiesenen Gebiete wurde die besiedelte Fläche je Gemeinde ermittelt (3).

Anhand dieses Gebietes wurden mit der Einschränkung TASL < 4000m die notwendigen Netznoten je Gemeinde ermittelt (4).

Im nächsten Schritt wurden die Kosten für die Künnetten und Kabel rechnerisch festgestellt (5) und man gelangt so zu den Investitionskosten je TASL für jede Gemeinde (6).

Ausgehend von diesen Investitionskosten unter Zurechnung von noch nicht berücksichtigten Kostenfaktoren konnten dann unter Anwendung der entsprechenden Nutzungsdauern und Zinssätze die monatlichen Kosten ermittelt werden (7) (Gutachten der Amtssachverständigen, S 49). Die ermittelten Kosten betragen ATS 116,85 (Euro 8,49).

Die Hauptkritikpunkte am Modell richten sich gegen

- die relativ grobe Granularität
- somit fußend auf statistischen Mittelungen
- keine Berechnung von Teilen der TASL möglich
- Modellgrundlage sind Gebietsabgrenzungen nach politischen und nicht nach telekommunikationsspezifischen Überlegungen

(c) Zur Bottom-Up Berechnung mittels des WIK Modells

Erstmals kam das analytische Kostenrechnungsmodell des Wissenschaftlichen Institutes für Kommunikationsdienste (WIK) für das Anschlussnetz bei der Entscheidung der deutschen Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) vom 08.02.1999 zur Festlegung der Entgelte für die TASL zum Einsatz. Gegenüber dem in Deutschland eingesetzten Modell (WIK-Modell Version 1.0) wurden einige Veränderungen vorgenommen (siehe Gutachten der Amtssachverständigen, S. 51f).

Das eingesetzte Modell basiert auf einer Bottom-up Investitionsrechnung für das Telekommunikationsnetz. Ausgehend von einer repräsentativen Stichprobe von Ortsnetzen in Österreich (72 plus 10 Beobachtungen) wurden die Investitionskosten errechnet und in einem separaten Schritt (Excel) auf die monatliche Miete der TASL umgerechnet. Sodann wurden die Ergebnisse der Modellierung der ausgewählten Ortsnetze (Stichprobe) auf die Grundgesamtheit in einem externen Modul hochgerechnet (Gutachten der Amtssachverständigen, S. 51).

Die Modellierung der ausgewählten Ortsnetze basiert auf analogen Landkarten, auf denen die Anschlussbereichsgrenzen dargestellt sind (ÖK 50).

Ein Anschlussbereich ist dadurch definiert, dass jeder Teilnehmer in einem Verzweigerbereich (VZB) durch eine dezidierte Leitung (CuDA) mit dem Hvt des Anschlussbereiches (ASB) verbunden ist. Auf dieser Ebene weist das Netz folglich eine Sternstruktur auf. Als Schaltpunkt fungieren Kabelverzweiger, die Hauptkabel und Verzweigerkabelnetz trennen. Die Doppeladern mehrerer VZB werden allerdings in gemeinsamen Kabeln geführt, deren Paarigkeit zum Hauptverteiler hin zunimmt (Gutachten der Amtssachverständigen, S. 54).

Die Anschlussbereichsgrenzenkarten werden manuell gerastert; anschließend werden pro Ortsnetz bzw. Anschlussbereich die besiedelten Flächen ermittelt und relativ zum Nullpunkt eines Koordinatensystems kodiert. Anhand der ermittelten Kosten- und Strukturparameter wird die Netzstruktur ermittelt. Hierbei werden Teilnehmer zu Verzweigerbereichen zusammengefasst und diese Hauptverteilern zugeordnet. Nach Festlegung des Verzweigerbereiches ist ein Standort für den Kabelverzweiger im Mittel- oder Schwerpunkt des Bereiches zu bestimmen (Gutachten der Amtssachverständigen, S. 52ff).

Die Anbindung der Verzweigerbereiche an den Hauptverteiler erfolgt im Modell anhand der Methode des „minimalen Spannbaumes“. Ein minimaler spannender Baum ist im Modell

dadurch definiert, dass alle Verzweigerbereiche eines Anschlussbereiches so mit dem HVt angebunden werden, dass die Summe der Grabungs- und Kabelkosten minimiert wird. Es wird dabei angenommen, dass die Kabel an den Orten der Kabelverzweiger Knoten in Form von Abzweigmuffen aufweisen. Die Standorte dieser Verzweiger werden folglich als Netzknoten interpretiert, die miteinander verbunden werden (Gutachten der Amtssachverständigen, S. 54).

Im Modellansatz kommt ein erweiterter *Prim*-Algorithmus zur Bestimmung des minimal spannenden Baumes zur Anwendung. Beim Ansatz von Prim wird ausgehend von einem Knoten (HVt) immer zunächst der Knoten (Kabelverzweiger/Verzweigerbereich) angebunden, dessen Anbindung im Vergleich zu allen anderen Kombinationen die geringsten Kosten verursacht. Soll zu einer bestehenden Menge bereits untereinander verbundener HVt und VZB ein weiterer noch alleinstehender VZB angebunden werden, so wird er an den Knoten der bestehenden Menge angebunden, zu dem die Anbindung die geringsten inkrementellen Kosten verursacht. Hinsichtlich der zuvor beschriebenen Clusterbildung gilt, dass Cluster, die keinen Hauptverteiler aufweisen, also etwa kleine Siedlungen am Stadtrand, insgesamt nur eine Verbindung zu einem anderen Cluster unterhalten können. D.h., das Problem der kostenminimalen Anbindung wird in die Teilprobleme derart zerlegt, dass innerhalb der Cluster minimale Spannbäume bezogen auf die VZB intern errechnet werden, um dann Verbindungen zwischen Clustern festzulegen (Gutachten der Amtssachverständigen, S. 54).

Bei der Anbindung externer Cluster wird folgendermaßen vorgegangen. Nachdem ein Knoten eines Clusters angebunden ist, werden alle benachbarten Knoten über eben diesen angebunden. Der erste angebundene Knoten konstituiert somit jeweils die Wurzel eines neuen Spannbaumes (Gutachten der Amtssachverständigen, S. 55).

Der Spannbaum-Algorithmus legt fest, wie Verzweigerbereiche mit der Wurzel, also dem Hauptverteiler, verbunden werden. Bei der Ermittlung der Kabel- und Trassenlängen innerhalb des Spannbaumes wird zunächst die Distanz zwischen zwei Knoten als Luftlinienverbindung errechnet. Anschließend wird die errechnete Entfernung mit einem Umwegfaktor („road factor“) multipliziert, durch den pauschal berücksichtigt wird, dass Strassenverläufen gefolgt wird oder Hindernisse umgangen werden müssen (Gutachten der Amtssachverständigen, S. 55).

Die Anbindung der Teilnehmer an den Kabelverzweiger innerhalb der Verzweigerbereiche wird mit Hilfe der gleichen Algorithmen vorgenommen wie im Hauptkabelabschnitt.

Die Kabelkosten werden abschnittsweise anhand der ermittelten Kabelpaarigkeiten bestimmt, wobei stets die nächsthöhere verfügbare Bündelstärke angenommen wird. Dieses Vorgehen macht eine Regressionsanalyse entbehrlich, und die auf einem Kabelabschnitt benötigten Abzweig- und Verbindungsmuffen anhand technischer Randbedingungen können direkt errechnet werden (Gutachten der Amtssachverständigen, S. 55).

Das eingesetzte Modell erlaubt somit Kostenanalysen für Anschlussnetze, die durchgehend als passives Kupferdoppeladernetz aufgebaut sind, wie sie bei den bestehenden Netzen der etablierten Telefongesellschaften überwiegend vorliegen (Gutachten der Amtssachverständigen, S. 55).

Die Inputdaten für die mit dem WIK-Bottom-Up-Modell durchgeführten Berechnungen beruhen auf Erhebungen, die von dem Ingenieurkonsulenten Ing. Dr. Eike Wolf im Auftrag des VAT durchgeführt wurden. Auf Basis dieser Inputdaten wurde einer der beiden Inputparametersätze gebildet.

Für den anderen Inputparametersatz wurden Daten herangezogen, die im Rahmen der von der Telekom-Control GmbH durchgeführten öffentlichen Konsultation von Entbündelungspartnern, Baufirmen und sonstigen Anbietern zur Verfügung gestellt wurden. Die im Rahmen der Konsultation erhobenen Daten flossen dann in die Inputparameter ein, die anschließend für die Berechnung der Investitionskosten der entbündelten TASL in das WIK-Bottom-Up-Modell eingegeben wurden.

Für jeden dieser zwei Inputdatensätze erfolgte jeweils ein gesonderter Rechnungsdurchlauf anhand des WIK-Modells.

Die TA wurde im Mai 2000 - im Vorfeld der Konsultation - zur Mitarbeit an der Adaptierung und Kalibrierung des WIK Modells eingeladen. Bei einem Erstgespräch am 16.06.2000 wurden die grundsätzlichen Fragen zur Modellogik mit Experten der TA besprochen. Der Infrastrukturkostenfragebogen wurde von der TA nicht kommentiert, und die TA stellte hierzu keine Werte zur Verfügung. In den Verfahren zur Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitung wurde die TA mehrfach zur Lieferung von Inputdaten aufgefordert, die von der TA jedoch verweigert wurde.

Auch bei den Einschauterminen in das WIK Modell am 13.11.2000 und am 27.11.2000 wurden keine Daten von der TA übermittelt. Am 27.11.2000 wurden zwar von den Mitarbeitern der TA mit gutachterlicher Unterstützung das WIK Modell mit Daten gefüttert, jedoch erfolgte seitens der TA keine schriftliche Übergabe der verwendeten Daten. Bei dieser Einschau hatten Vertreter der TA die Möglichkeit genutzt anhand von ihnen ausgewählten Anschlussbereichen die Validität des Modells kritisch zu überprüfen. Es zeigte sich, dass durch Änderung einiger weniger Modellstrukturparameter eine Anpassung an die bei TA gebräuchliche Praxis möglich war (zB Anzahl der Kabelverzweiger) (Gutachten der Amtssachverständigen, S 57).

Die Inputparameter lassen sich in Infrastrukturkostenparameter und Strukturparameter unterteilen.

Dabei werden die Infrastrukturkostenparameter unterschiedlich für die Dichtekategorien (urban, suburban, kleinstädtisch, rural bedingen zB unterschiedliche Grabungskosten) und Dichtegebiete (zB unterschiedliche Kosten für Muffen, Kabelausmündungen etc) erhoben.

Die Strukturparameter können wiederum in allgemeine Strukturparameter für alle Anschlussbereiche – differenziert nach Dichtegebieten – (zB Abstand der Verbindungsmuffen) sowie spezifische Strukturparameter, welche je ASB separat angegeben werden (wie Radius des starren Netzes, Steinerfaktoren, Radius der Kabelausmündung, etc), unterteilt werden (Gutachten der Amtssachverständigen, S. 57).

In den Modelldurchrechnungen wurden folgende Strukturparameter generell für alle Anschlussbereiche herangezogen: Mietleitungsanteil, Reservekapazitäten im Amtskabelnetz, Reservekapazitäten im Verteilnetz, Umwegfaktor im Amtskabelnetz und Verteilnetz, Anzahl der CuDA pro Verzweigerbereich, pro Kabelausmündung, pro Abzweigmuffe und pro Ein- bzw Zweifamilienhaus. Zudem wurden als Infrastrukturkostenparameter für das gesamte Netz fixe Investitionen pro HVt und Kabelverzweiger bzw pro jeweils zugehörigen CuDA berücksichtigt (Gutachten der Amtssachverständigen, S. 58/59).

Im Anschluss hieran wurden die ermittelten Werte hochgerechnet, um hierdurch einen Rückschluss auf die Grundgesamtheit vornehmen zu können. Auf Basis der Daten von bereits optimierten und durchgerechneten Anschlussbereichen wurde ein Modell entworfen, das die Investitionskosten je TASL für die restlichen Anschlussbereiche möglichst genau prognostiziert und aus den Prognosewerten durchschnittliche Kosten je TASL berechnet. Die Hochrechnung erfolgte mittels eines neuronalen Netzwerkmodells. Die erklärenden Variablen beruhen zum einen auf soziodemografischen Variablen, zum anderen wurde der Hochrechnung die Typisierung der Anschlussbereiche in Form von neun durch eine Klassifikation der Siedlungsstruktur ermittelten Clustern zu Grunde gelegt. Die Vorgangsweise bei der Modellwahl wurde in zwei Stufen durchgeführt: In der ersten Stufe standen 72 Beobachtungen zur Verfügung. An Hand dieser Daten wurde ein erstes Modell bestimmt und die restlichen Anschlussbereichskosten prognostiziert. In einem zweiten Schritt wurden einige Anschlussbereiche (nämlich die mit den höchsten und niedrigsten Prognosewerten) im WIK-Modell zusätzlich modelliert, wobei die Ergebnisse bestätigten, dass diese Anschlussbereiche tatsächlich sehr hohe bzw. niedrige Investitionskosten

verursachen. Im dritten Schritt wurde das endgültige Modell bestimmt (Gutachten der Amtssachverständigen, S. 57).

Die Anwendung des Modells auf die unbekannten Anschlussbereiche ergab einen durchschnittlichen Investitionsbetrag für die Kostenvarianten, wobei die Anschlussbereiche mit der Summe der TASLen des Bereichs eingehen (Gutachten der Amtssachverständigen, S. 70).

Zur Ermittlung der monatlichen Mietkosten wurden folgende Parameter herangezogen: die sich aus der Hochrechnung ergebenden Investitionskosten, die gewichtete Nutzungsdauer, die Kapitalverzinsung, die zusätzlichen jährlichen Kosten je TASL für Planzeug und Evidenthaltung, das Markup sowie der Betriebskostenaufschlag für operative Kosten je TASL für nicht von Dritten zu behebende Schäden (Gutachten der Amtssachverständigen, S. 71).

In weiterer Folge ergeben sich aus den Werten der obenerwähnten Investitionsparameter, den Kosten des durchschnittlich eingesetzten Kapitals sowie den – mit einem Markup versehenen – Abschreibungskosten, Zusatzkosten für Planzeug und Evidenthaltung und operativen Kosten die monatlichen Kosten der TASL wie folgt (Gutachten der Amtssachverständigen, S. 71):

	Investment pro TASL [1]	WACC [2]	AfA Dauer [3]	Zusatz- kosten pro CuDA [4]	Betriebs- kosten- aufschlag [5]	Markup [6]	Kosten pro TASL		
							pro Jahr [12]	pro Monat [13]	
		9,34%	21,2	64	0,20%	16,20%			12
		Kapital- verzinsung [7]	AfA [8]	Zusatz- kosten [9]	Betriebs- kosten [10]	Markup [11]	pro Jahr [12]	pro Monat [13]	
		$=[1]/2*[2]$	$=[1]/[3]$	$=[6]$	$=[8]*[5]$	$=[(8]+[9]+[10])*[6]$	$=[7]+[8]+[9]+[10]+[11]$	$=[12]/12$	
WOLF	15.214	710	718	64	1	127	1.620	135,04	
KON	23.741	1.109	1.120	64	2	192	2.487	207,25	
Mittel	19.478	910	919	64	2	160	2.054	171,14	

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die über Österreich gemittelten monatlichen Kosten der Teilnehmeranschlussleitung, je nach zugrundegelegtem Inputdatensatz, zwischen ATS 135,- (Euro 9,81) (WIK; Datensatz WOLF) und ATS 201, - (Euro 14,61) (korrigiert TA) zu liegen kommen.

(d) Kosten bei Entbündelung von Teilen der TASL

Um den „Wert“ einer Teilstrecke einer entbündelten Teilnehmeranschlussleitung zu ermitteln müssen einerseits die Teilstrecken der TASL, die dem Entbündelungspartner zur Nutzung überlassen werden, von den Teilen, die bei TA verbleiben, unterschieden werden:

Folgende Teilstrecken der TASL können dem Entbündelungspartner zur Nutzung überlassen werden: die Teilstrecke zwischen Hauptverteiler und Kabelausmündung bzw. Hausverteiler (HsV) (Entbündelungsform B2), die Teilstrecke zwischen Kabelverzweiger und Netzabschlusspunkt (Entbündelungsform C1) und die Teilstrecke zwischen Kabelausmündung bzw. Hausverteiler oder Stockwerksverteiler und Netzabschlusspunkt (Entbündelungsform C2).

In Bezug auf die Teile, die bei der TA verbleiben, muss weiters wie folgt unterschieden werden: bei der Variante „starres Anschlussnetz“ die Entbündelungsform B2 (Verbleib der

Hausverkabelung bei TA) und die Entbündelungsform C2 (Verbleib des Doppeladerstücks vom Hauptverteiler bis zur Kabelausmündung/zum Hausverteiler bzw. Stockwerksverteiler bei TA); in Bezug auf die Entbündelungsform C1 ist ein Verbleib von Teilstücken der TASL bei der TA nicht möglich. Bei der Variante „Schaltnetz“ verbleibt bei der Entbündelungsform B2 wiederum die Hausverkabelung bei TA, bei der Entbündelungsform C1 verbleibt das Doppeladerstück vom Hauptverteiler bis zum Kabelverzweiger bei TA, bei der Entbündelungsform C2 das Doppeladerstück vom Hauptverteiler bis zur Kabelausmündung/zum Hausverteiler bzw. Stockwerksverteiler (Gutachten der Amtssachverständigen, S 73/74).

TA bietet den Zugang zur Hausverkabelung (C2) in ihrem Standardentbündelungsvertrag an, das vorgeschlagene Entgelt wird in der selben Höhe wie das für die gesamte TASL angesetzt.

Entbündelungsform B2 (HVt – KA):

Zu Entbündelungsform B2 wurde im Kostenrechnungssystem der TA (Top-Down) ebenso wie im analytischen Bottom-Up-Kostenrechnungsmodell (WIK) die gleiche Abgrenzung der Kosten vorgenommen. Es wurden die Kosten zwischen HVt und KA/HsV ermittelt. Die Kosten dieser Teilstrecke entsprechen denjenigen der gesamten TASL (Gutachten der Amtssachverständigen, S 76).

Entbündelungsform C1 (Teilstrecke zwischen Kabelverzweiger und Netzabschlusspunkt):

Zur Ermittlung der Kosten der Entbündelungsform C1 (Teilstrecke KV – KA/HsV/NAP) wurden im Rahmen des Bottom-Up-Kostenrechnungsmodells (WIK) die Kosten des starren Anschlussnetzes und Schaltnetzes getrennt ausgewertet (die Entbündelungsform C1 ist im starren Netz nicht möglich). Für die Hochrechnung auf gesamtösterreichische Durchschnittskosten des Schaltnetzes wurde anhand der Stichprobe der 82 modellierten Anschlussbereiche das Verhältnis der Durchschnittskosten des Teilabschnitts C1 im Schaltnetz zu den Durchschnittskosten der Gesamtheit aller TASLen ermittelt (Gutachten der Amtssachverständigen, S 74).

In der Stichprobe betragen die durchschnittlichen Kosten des Teilabschnitts C1 im Schaltnetz (gewichtet mit der Anzahl der CuDa in den modellierten Anschlussbereichen) 77,45% der Durchschnittskosten aller TASLen. Die daraus ableitbaren Kosten entsprechen den Kosten für die Entbündelungsform C1 (Gutachten der Amtssachverständigen, S 76).

Entbündelungsform C2 (KA [bzw. HsVt/StVt] – NAP) „Hausverkabelung“:

Zu den Kosten der Entbündelung lediglich der „Hausverkabelung“ wird auf Punkt 2.10 verwiesen.

(e) Einfluss einer hochbitratigen Nutzung auf die Kosten der TASL

TA veranschlagt als Entgelt für die hochbitratige Nutzung der TASL ATS 708,-- (später eingeschränkt auf ATS 696,--) monatlich und begründet dies damit, dass neben dem höheren wirtschaftlichen Wert insbesondere jene Kosten zu berücksichtigen seien, welche dadurch entstünden, dass durch die Verwendung hochbitratiger Übertragungssysteme in einem Kabel benachbarte TASLen für hochbitratige Dienste nicht mehr nutzbar seien (Opportunitätskosten).

Die TA verrechnet ihren Teilnehmern für A-Online Speed alpha (ADSL + POTS-Anschluss) ATS 665,83 (Euro 48,39) (exkl. USt). Zieht man davon das Grundentgelt für einen POTS-Anschluss im Standardtarif ab, so verbleiben ATS 465,83 (Euro 33,85) (exkl. USt). Zu berücksichtigen ist jedoch, dass in dem Betrag von ATS 465,83 (Euro 33,85) auch Kosten für Marketing, Call-Center, etc. und Kosten für ADSL-Modem, Splitter und Anteile am DSLAM enthalten sind (Gutachten der Amtssachverständigen, S 76).

Unter Berücksichtigung dessen, dass der Grenzbeschaltungsgrad bisher nicht erreicht wurde und daher keine Opportunitätskosten angefallen sind, ist ein Kostenunterschied zwischen hoch- und niederbitratig genutzten TASLen nicht gegeben (Gutachten der Amtssachverständigen, S 76).

2.7.2. Entgelte für sonstige Leistungen

Die folgende Tabelle zeigt – abgesehen von dem den EB Sprachtelefonie der TA entsprechenden Pauschalentgelt für die Herstellung der TASL iHv ATS 1.500,-- (Euro 109,01) – jene sonstigen Leistungen, für die ein pauschales Entgelt von der TA verlangt wird. Alle anderen sonstigen Entgelte werden nach Aufwand nach Maßgabe der jeweiligen Stundensätze ermittelt.

			Entgelte Z1/99	Entgelt TA- RULLO	ca. Arbeitsstunden	Stundensatz neu
1	Information über Anschlussbereichsgrenzen	einmalig	744,00	1.294,00	1,63	794
2	Kostenvoranschlag für Bereitstellung der Indoor- bzw. Outdoor- Kollokation	einmalig	5.597,00	11.850,00	14,92	794
3	Voranfrage für eine TASL	einmalig	724,00	724,00	0,91	794
4	Übernahme/Neuschaltung der TASL ohne Arbeiten beim Kunden	einmalig	750,00	750,00	0,79	946
5	Übernahme der TASL ab dem 2. Anschluss im Zuge der Übernahme am selben Standort ohne Arbeiten beim Endkunden	einmalig	500,00	500,00	0,53	946

Die Stundensätze wurden den aktuellen Kosten angepasst und zwischen 7,7% und 8,3% angehoben.

In Anbetracht dessen, dass die alten Stundensätze aus dem Jahr 1996 stammen, ist eine Erhöhung dieser Sätze gerechtfertigt.

2.8. Zu den volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Zugangs zur entbündelten TASL

2.8.1. Marksituation

(a) Sprachtelefonie

Bei Erlassung des Erstbescheides am 12.03.2001 stellte sich die Situation von Teilnehmernetzen mit eigenen Leitungen gemessen an festen Teilnehmeranschlüssen wie folgt dar: Wie aus dem Börseprospekt der TA bekannt, beträgt die Anzahl der Teilnehmeranschlüsse der TA mit Ende Dezember 1999 – POTS sowie ISDN-Basis- und Multianschlüsse heruntergebrochen auf 64 kbit-äquivalente Nutzkanäle – 3,862 Mio. Zugangskanäle. Ende 1999 existierten in Österreich insgesamt 3,939 Mio. Zugangskanäle für POTS sowie ISDN-Basis- und Multianschlüsse - letztere heruntergebrochen auf 64 kbit-äquivalente Nutzkanäle (vgl. Bescheid M 2/99-99 der Telekom-Control-Kommission). Demnach lag Ende 1999 der Anteil der ANB an Zugangskanälen bei ca. 2%. Eine Betrachtung der ISDN-Multianschlüsse auf Basis von 64 kbit-äquivalenten Nutzkanälen zeigt einen Anteil der ANB von 17%. Aus diesen Zahlen ist erkennbar, dass ANB hauptsächlich Teilnehmer mit hohem Verkehrsaufkommen angeschlossen haben.

Ein Vergleich der Daten für Dezember 1998, als die TA 3,996 Mio. Zugangskanäle aufwies, mit der Anzahl der Teilnehmeranschlüsse aus M 1/99 zeigt, dass im Dezember 1998 der Anteil der ANB an Nutzkanälen deutlich weniger als 0,3% betrug; der Anteil der ANB an ISDN-Multi-Zugangskanälen lag bei unter 8%. Die ANB konnten somit gegenüber dem Vorjahr ihre Marktpräsenz ausweiten, weisen aber immer noch einen wesentlich geringeren Anteil an Teilnehmeranschlüssen auf als die TA (Gutachten der Amtssachverständigen, S 15).

(b) Mietleitungen

Der Mietleitungsmarkt war gleichfalls durch hohe Marktanteile der TA gekennzeichnet. 1998 lag der Marktanteil der TA für das Anbieten von öffentlichen Mietleitungen gemäß M 1/99 bei über 90%. Wie dem Marktbericht der Telekom-Control GmbH entnommen werden kann, erwirtschafteten 1999 mehr als 10 Anbieter einen geschätzten Umsatz von ATS 3 Mrd. (Euro 0,22 Mrd.). Gemäß den Angaben im TA-Börseprospekt lag der Umsatzerlös der TA für Mietleitungen im ersten Halbjahr 1999 bei ATS 1,458 Mrd. (Euro 106 Mio.), was auf einen geschätzten Umsatz von knapp unter ATS 3 Mrd. (Euro 0,22 Mrd.) für 1999 schließen lässt. Das lässt vermuten, dass der tatsächliche Umsatz des Marktes um einiges höher liegt, als der Marktbericht festhält. Ursache dafür könnte auch eine andere Berechnungsmethode sein (Gutachten der Amtssachverständigen, S 15).

Mietleitungen stellen die Basis für viele Telekommunikationsdienste dar, weshalb viele Dienste auf dieses Angebot zurückgreifen. Sie werden in Übertragungsraten von 64 kb/s bis zu 155 Mb/s und mehr angeboten, der Großteil der Mietleitungen weist eine Übertragungskapazität von bis zu 2 Mb/s auf.

(c) Internet- und Breitbanddienste

Zahlreiche Sprachtelefoniekonzessionsinhaber boten zusätzlich zur Telefonie diverse Internetdienste an, so auch TA, tele.ring, Telekabel und UTA. Andere Unternehmen betätigen sich nur als Internetdiensteanbieter. Eine Möglichkeit, hochbitratigen Internetzugang anzubieten, liegt im „Bitstromzugang“ über die Leitungen der TA, der durch ein Abkommen zwischen TA und ISPA (Internet Service Providers Austria) im Frühjahr 2000 ermöglicht wurde. Von Juli bis Oktober 2000 wurden mehr als 3.000 ADSL-Anschlüsse

basierend auf dem ADSL-Wholesale-Offer nachgefragt; die TA selbst weist nach einem Jahr mehr als 25.000 ADSL-Teilnehmer auf. Von den 118 Access Providern, die Mitglied der ISPA sind, nutzen mindestens 20 ISP die Möglichkeit, ihren Teilnehmern einen breitbandigen ADSL-basierenden Zugang auf Grundlage des Abkommens anzubieten. Neben dem ADSL-Angebot besteht für Teilnehmer die Möglichkeit, über eine Einwahlnummer aus dem Telefonnetz mit Diensten eines ISP versorgt zu werden. Alle ISP bieten diese Form eines Zugangs mit niedriger Bitrate an. Teilnehmer mit hohem Internet-Verkehrsaufkommen verfügen zumeist über eigene Standleitungen zum jeweiligen ISP. Die Anbindung von Standleitungsteilnehmern erfolgt wegen des größeren Datenvolumens im Fall von Internetzugängen zumeist über Mietleitungen, die auf Grund der marktbeherrschenden Position der TA und der damit verbundenen Marktdurchdringung idR nur von der TA bis zum Netzabschlusspunkt beim Teilnehmer angeboten werden können und daher in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle von der TA zur Verfügung gestellt werden. Durch das Angebot des Bitstromzugangs sind die ISP von der TA abhängig, die die Geschwindigkeit der Entwicklung von Diensten höherer Bandbreite und die Ausbaugebiete vorgibt. Weiters werden laut Angaben der TA 22% der Privatkunden mit A-Online, einem Produkt der TA-Tochter Jet2Web Internet Services GmbH, bedient (Gutachten der Amtssachverständigen, S 16).

2.8.2.

Auswirkungen auf den lokalen Wettbewerb und auf die Bereitstellung von Breitband- und Internetdiensten

Bei den beantragten Zugangsformen handelt es sich um Möglichkeiten, die auch in der EU-Empfehlung zur Entbündelung enthalten sind.

Die von den Entbündelungspartnern beantragten Formen der Entbündelung (gewöhnliche Entbündelung inkl. Teilentbündelung) sind für diese aus unterschiedlichen Gründen von Interesse.

Bei der gewöhnlichen Entbündelung können sowohl Dienste mit niedrigen Bitraten als auch hochbitratige Dienste durch den Entbündelungspartner erbracht werden. Der Entbündelungspartner ist – was die Art der Dienste als auch die Entwicklungsgeschwindigkeit von neuen Diensten betrifft – nicht von der TA abhängig; der Teilnehmer steht einzig mit dem Entbündelungspartner in Kontakt.

Durch die Entbündelung von Teilen der TASL bestehen vor allem für jene Netzbetreiber Vorteile, die schon Telekommunikationsinfrastruktur in der Nähe der potentiellen Übergabestellen haben:

- Teilnehmernetzbetreiber, welche sich bereits mit ihrem Anschlussnetz beim bzw. im Haus befinden. Dies können insbesondere solche sein, welche ein Glasfasernetz ausbauen (FTTB – Fiber To The Building) und nur mehr die letzten Meter zum Teilnehmer mittels eines Teils der vorhandenen TASL überbrücken wollen.
- Kabel-TV-Betreiber, welche bereits Infrastruktur im Haus besitzen; diese können so noch nicht ans Kabelnetz angeschlossene Teilnehmer, die lediglich Sprachtelefonie nachfragen, durch die vorhandene Hausinfrastruktur anbinden.
- WLL-Betreiber, welche durch die Benutzung der vorhandenen Hausinfrastruktur jene nicht duplizieren müssen.

Solche Betreiber vermeiden bei der Entbündelung von Teilen der TASL im Vergleich zur gewöhnlichen Entbündelung die Duplizierung der Infrastruktur von ihrem Standort zum Hauptverteiler (Gutachten der Amtssachverständigen, S 16).

Eine frühe teilnehmerseitige Übernahme hochbitratigen Verkehrs kann die Dienstangebotsmöglichkeiten eines alternativen Betreibers verbessern, der sonst allenfalls durch technische Faktoren in der Linientechnik des marktbeherrschenden Unternehmens – etwa bei Einsatz von Pair Gain Systemen – limitiert werden könnte. Bei hochbitratigen Datendiensten sind kürzere Leitungslängen zu bevorzugen. Auch hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass

vorhandene Ressourcen am HVt beschränkt sind und so durch eine Entbündelung an anderen Stellen – allerdings nur bis zu einem gewissen Grad – Entlastung geschaffen werden kann.

Eine Entbündelung der Teilstrecke Hauptverteiler/Kabelausmündung – wie von der Antragstellerin begehrte – ist dann interessant, wenn zB ein Gebäude mit eigener Hausinfrastruktur ausgestattet ist und das Entgelt der in Teilen entbündelten Teilnehmeranschlussleitung unter jenem der gesamten Teilnehmeranschlussleitung liegt.

Die TA bietet in ihrem Standardentbündelungsangebot den Zugang zur Hausverkabelung an, will aber einer entsprechenden Nachfrage von ANB nach Entbündelung am Kabelverzweiger aus technisch-betrieblichen Gründen nicht entsprechen. Sie gibt an, dass der nicht vom Entbündelungspartner in Anspruch genommene Teil nicht mehr oder nur sehr eingeschränkt für andere Verwendungen einsetzbar sei. Zu den wirtschaftlichen Gründen befragt, erläutert die TA einerseits, dass das EDV-System zur Netzverwaltung auf den gesamten Leitungszug der TASL abgestimmt und eine Umstellung des Systems mit vertretbarem wirtschaftlichem Aufwand nicht beizukommen sei, schreibt aber andererseits, dass der Hausverteiler den Beginn des Inhouse-Netzes darstelle, welches nicht in den EDV-Systemen der TA verwaltet werde.

Die oben angeführte Betrachtung der Märkte und Dienste lässt erkennen, dass der Wettbewerb im lokalen Bereich bei der Anzahl der Teilnehmeranschlüsse, auf dem Mietleitungsmarkt und auch bei Internet- und Breitbanddiensten von der TA dominiert wird (Gutachten der Amtssachverständigen, S 17).

Je stärker die Charakteristika eines monopolistischen Flaschenhalses gegeben sind und je geringer der Wettbewerb ist, desto eher ist Entbündelung zu befürworten. Erwägungsgrund 6 der Verordnung zum entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss führt an, dass es für neue Marktteilnehmer unwirtschaftlich wäre, innerhalb einer angemessenen Frist ein komplettes Gegenstück zu den zum Teilnehmeranschluss führenden Metallleitungen des etablierten Betreibers zu schaffen. Da die Teilnehmeranschlussleitung den kostenintensivsten Teil des gesamten Telekommunikationsnetzes darstellt, werden mit der Entbündelung durch geringe Eintrittskosten (im Vergleich zum Errichten eigener Leitungen) die Voraussetzungen für einen intensiven lokalen Wettbewerb und die Förderung technologischer Alternativen geschaffen. Entbündelung steht nicht dem Aufbau eigener Infrastruktur entgegen, sondern ist ein erster Schritt hin zum Infrastrukturrwettbewerb. Entbündelung stellt eine Komplementärfunktion zum Ausbau eines eigenen Netzes dar, um Lücken im eigenen Netz mit Hilfe der Infrastruktur Dritter zu schließen. Da eine Reihe von Betreibern bereits einzelne Teilnehmer (mit hohem Verkehrsaufkommen) an ihr Netz angeschalten haben, ergibt sich durch die Entbündelung die Möglichkeit, Teilnehmer mit niedrigerem Verkehrsaufkommen „mitzunehmen“. Auf diese Art können die Entbündelungspartner den Markt testen, bevor sie eigene Infrastruktur aufbauen. Das gilt auch bei Teilentbündelung. Einen vollwertigen Ersatz für eigene Leitungen stellt die entbündelte Teilnehmeranschlussleitung nicht dar, obwohl die Entbündelungspartner durch Entbündelung bei der Erbringung von Telekommunikationsdiensten unabhängig von der TA sind, diese jedoch stets Eigentümerin der TASL bleibt.

Es wird daher erwartet, dass die beantragten Entbündelungsformen den Wettbewerb im lokalen Bereich intensivieren und die Versorgung der Bevölkerung mit innovativen Telekommunikationsdienstleistungen wie hochbitratigen Übertragungsdiensten oder Multimedienanwendungen wird. Die Erreichung dieser Ziele steht auch im Mittelpunkt der EU-Verordnung zur Entbündelung. Positive wettbewerbliche Auswirkungen sind neben dem Sprachtelefoniemarkt auch für Internet- und Breitbanddienste und den Mietleitungsmarkt zu erwarten. Gemäß Erwägungsgrund 9 der Empfehlung der Kommission betreffend den Zugang zum entbündelten Teilnehmeranschluss (ABI 2000 L 156/44 v. 29.06.2000) dient der entbündelte Zugang Dritter zum Teilnehmeranschluss des gemeldeten Betreibers insbesondere dazu, der Nachfrage nach einem wettbewerbsorientiertem Mietleitungsangebot und schnellem Internetzugang gerecht zu werden.

Es ist zu erwarten, dass einige bestehende (Teile von) Mietleitungen in der Folge durch entbündelte Teilnehmeranschlussleitungen ersetzt werden. Im Gegensatz dazu ist es möglich, dass der Bedarf an hochbitratigen Mietleitungen durch Entbündelung steigt, um noch nicht vorhandene Endpunkte an das eigene Netz anbinden zu können. Werden bisher durch Mietleitungen angeschaltete Endpunkte nun durch eine entbündelte Teilnehmeranschlussleitung angeschlossen, so hat der Betreiberwechsel keine Auswirkungen auf das Netzgefüge. Durch die Anbindung von zB Mietleitungsteilnehmern an das eigene Netz mittels TASLn werden vermutlich HVt erschlossen, die anderenfalls nicht wirtschaftlich angegraben werden könnten. Durch diese bereits erschlossenen HVt werden andere Teilnehmer „mitentbündelt“, für die alleine sich ein Erschließen eines HVts nicht lohnen würde. Dieser Mitnahmeeffekt ist positiv zu beurteilen (Gutachten der Amtssachverständigen, S 18).

Der Entbündelungspartner erwartet durch die Teilentbündelung eine wesentlich höhere Wirkung auf den Wettbewerb im lokalen Bereich als durch die gewöhnliche Entbündelung, jeweils unter Veranschlagung des beantragten Entgelts, das weit unter jenem der gewöhnlichen Entbündelung liegt. Diese Wirkung entfaltet sich demnach auf Grund von Kostenvorteilen, gesteigerter Geschwindigkeit der Durchführung (die Entbündelung am HsV ist rascher möglich als am HVt) und einer höheren Effizienz (kein Doppelverlegen von Infrastruktur).

Die Entbündelung am Hausverteiler bzw. an der Kabelausmündung ist sinnvoll und administrierbar, da der Hausverteiler den Beginn des Inhouse-Netzes darstellt, das nicht in den EDV-Systemen der TA verwaltet wird.

Die Ermöglichung aller Entbündelungsvarianten wird zu einer Verstärkung der Wettbewerbsintensität führen, da der Entbündelungspartner gemäß seinen jeweiligen Unternehmensschwerpunkten und dem Anforderungsprofil des Teilnehmers unterschiedliche Produkte und Dienstleistungen anbieten kann. So ist zu erwarten, dass neben einem stärkeren Preiswettbewerb vermehrt innovative Dienstleistungen angeboten werden, die so zu einer höherwertigen Nutzung der TASL beitragen, als dies durch die TA der Fall sein könnte. Die wettbewerbsorientierte Bereitstellung einer vollständigen Palette von Telekommunikationsdiensten – Sprachtelefonie und Breitbanddienste – wird gefördert. Die bisher beobachteten Fälle von entbündelten TASLs zeigen, dass diese in Summe derzeit hauptsächlich für Dienste mit niedrigen Bitraten genutzt werden. Trotz der zu erwartenden Zunahme an breitbandigen Diensten (insbesondere im xDSL-Bereich) lässt eine Interpretation der bisherigen Entbündelungspraxis keine schlüssige Aussage über die zukünftigen Anwendungen entbündelter TASLs zu.

Eine aussagekräftige Prognose über die Nachfragesteigerung bei Sprachtelefon- und Multimediadiensten ist schwer möglich. Es ist jedoch auf Basis der exemplarisch weiter unten angeführten Studien und Aussagen von TA und der Entbündelungspartner davon auszugehen, dass die Anzahl der Internetnutzer und die Nachfrage nach breitbandigen Multimediadiensten zunehmen wird. Daraus lässt sich schließen, dass durch vermehrte technologische Entwicklungen, verfügbare Dienste und entsprechendes Marketing eine Steigerung des Bandbreitenbedarfs in Zukunft zu erwarten ist (Gutachten der Amtssachverständigen, S 19).

Entbündelung mit dem ausschließlichen Zweck der Erbringung von schmalbandigen Diensten scheint zum derzeitigen Entgelt wenig attraktiv, weshalb die Gefahr besteht, dass es auf Basis der derzeit gültigen Entgelte für alternative Anbieter unwirtschaftlich ist, auf breiter Basis Produkte anzubieten. Andererseits muss jedoch verhindert werden, dass es beim Festsetzen eines zu geringen Entgelts zu unzumutbaren, die Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit des marktbeherrschenden Unternehmens behindernden Einschränkungen kommt (Gutachten der Amtssachverständigen, S 20).

Eine regionale Aufgliederung der Teilnehmeranschlüsse zur Messung der Intensität des Wettbewerbs im lokalen Bereich ist außer bei der TA auf Grund der vorliegenden Daten nicht möglich.

2.8.3.

Alternative Zugangstechnologien als Substitute

Das folgende Kapitel beschäftigt sich mit Substituten im lokalen Wettbewerb aus Betreibersicht, die ökonomisch gangbare Alternativen zum beantragten Zugang zu den Teilnehmeranschlussleitungen der TA darstellen. Weiters wird dargestellt, welche Substitutionsmöglichkeiten dem Teilnehmer im lokalen Bereich offenstehen.

Die Frage ist, ob Substitute zur entbündelten Teilnehmeranschlussleitung vorhanden sind, die bereits Wettbewerb um den Teilnehmer zulassen. Im lokalen Bereich setzt potentieller Netzwettbewerb voraus, dass ein Teilnehmer zwischen wenigstens zwei Betreibern von lokalen Telekommunikationsnetzen wählen kann. Allein das Vorhandensein von Wahlmöglichkeiten für Teilnehmer erlaubt freilich nicht den Schluss auf die Existenz effektiven Wettbewerbs. Hierzu bedarf es einer detaillierten Analyse. Auch aus Sicht der Entbündelungspartner bedeutet das Vorhandensein von Alternativen nicht unbedingt die Möglichkeit, diese auch nutzen zu können.

Über die entbündelte Teilnehmeranschlussleitung können prinzipiell zwei Arten von Diensten übertragen werden:

- Dienste mit niedrigen Bitraten (Sprachtelefonie, Internet) über POTS und ISDN-BA mit max. 144 kb/s und
- Dienste mit höheren Übertragungsraten (Video on Demand, schneller Internetzugang etc.) auf Basis der xDSL-Technologien.

Abhängig von der Art des zu erbringenden Dienstes können unterschiedliche Zugangsformen zum Einsatz kommen. Folgende Möglichkeiten bestehen, einen Zugang zum Teilnehmer herzustellen:

- direkter Zugang mittels eigenem Anschlussnetz und
- indirekter Zugang durch Nutzung von fremder Infrastruktur.

Auf die Möglichkeit des Selbstverlegens von Leitungen (Kupfer-, Koaxialkabel oder Glasfaser) wird nicht eingegangen, da diese keine Alternative zur Entbündelung der Kupferdoppelader der TA für die flächendeckende Versorgung von Teilnehmern des Entbündelungspartners darstellt. Derzeit werden idR durch das Entbündelungspartner-eigene Leitungsnetz lediglich spezielle Teilnehmersegmente (zB Bürogebäude) erreicht. Das Selbstverlegen von Leitungen durch den Entbündelungspartner ist in Abhängigkeit vom Ausbaustand des eigenen Netzes und der dafür verwendeten Technologie eine Option, die um so realistischer ist, je besser erschlossen der jeweilige Teilnehmeranschlussbereich ist, dh je mehr Größen-, Verbund- und Dichtevorteile der Entbündelungspartner realisieren kann. Eine flächendeckende Versorgung mittels eines eigenen alternativen (duplicativen) Anschlussnetzes ist weder ökonomisch noch betriebswirtschaftlich sinnvoll. Eine Alternative zur Entbündelung stellt sie, auf Grund ökonomischer Gegebenheiten (ähnliche Kostenstrukturen in der Errichtung, time to market, hohe Einstiegskosten, sunk costs etc.), in vielen Fällen nicht dar (Gutachten der Amtssachverständigen, S 21).

2.8.4.

Alternative Zugangstechnologien - direkter Zugang

Folgende Formen des direkten Zugangs durch eigene Infrastruktur werden diskutiert: Kabel-TV, GSM, UMTS, WLL und Powerline.

(a) Kabel-TV Netze (CATV)

Die Verwendung von Kabel-TV Netzen stellt derzeit die meist diskutierte Alternative zur Teilnehmeranschlussleitung des etablierten Betreibers dar. Dies liegt in der Möglichkeit,

bereits auf ein in weiten Teilen Österreichs flächendeckendes Netz zurückgreifen zu können und in der Tatsache, dass die Infrastruktur bis zum Teilnehmer reicht. Über das vorhandene Netz können Teilnehmer bei entsprechender zusätzlicher Investition neben Fernseh- und Hörfunkprogrammen auch mit Sprachtelefonie- und Breitbanddiensten versorgt werden. Voraussetzung für die Übertragung dieser neuen Dienste ist die Rückkanalfähigkeit des Netzes. Die tatsächlichen Übertragungsraten bei Datendiensten sind abhängig von der Anzahl der zu versorgenden Teilnehmer.

Insgesamt waren in Österreich per Dezember 1999 254 Kabelunternehmer operativ, die ca. 1 Mio. Haushalte versorgten; ca. 100 Unternehmen haben mehr als 500 Teilnehmer angeschlossen. 36 Kabelbetreiber bieten ihren Teilnehmern Internetdienste, weitere Unternehmen planen Investitionen in die Rückkanalfähigkeit ihrer Netze (Stand Dezember 1999). Eine regionale Aufsplittung dieser Dienste ist nicht möglich, da die Fragebögen anonymisiert wurden. Sprachtelefoniedienste werden von einer geringeren Anzahl von Betreibern angeboten: Je ein Betreiber in Niederösterreich und in Tirol planten zum Umfragezeitpunkt Dezember 1999, solche Dienste zu erbringen. Ein Kabelbetreiber (Priority) versorgt Haushalte in Wien, Graz und Klagenfurt mit Sprachtelefoniediensten, wobei in Wien 80% der Haushalte potentiell erschlossen sind, d.h. die jeweiligen Gebäude sind an das Netz von Priority über einen rückkanalfähigen Anschluss, über den sowohl Sprachtelefonie als auch Internet angeboten werden können, angeschlossen. Das bedeutet jedoch nicht, dass auch jeder Endkunde in seiner Wohnung mit einer Leitung von Priority versorgt ist.

Umgerüstete Kabel-TV Netze stellen daher für den Teilnehmer eine Alternative zur entbündelten TASL dar, würden jedoch nur für jene Entbündelungspartner eine Option darstellen, die auch CATV-Betreiber sind. Nicht-CATV-Betreibern könnte ein Zugang zum Kabel-TV Netz eines CATV-Betreibers angeboten werden, eine regulatorische Verpflichtung hierzu besteht aber nicht. Kabel-TV Netze sind daher für Entbündelungspartner trotz der grundsätzlich gegebenen technologischen Möglichkeiten keine Alternative zur Entbündelung der TASL, außer für Kabel-TV Betreiber selbst in ihren jeweiligen Ausbaugebieten (Gutachten der Amtssachverständigen, S 21/22).

(b) GSM und UMTS

GSM erfuhr zur Zeit der Erlassung des Erstbescheides durch Einbindung der HSCSD- bzw. GPRS-Technologie eine Erweiterung der Datenrate von 9,6 kb/s auf bis zu 100 kb/s, abhängig vom Endgerät und vom Standort des Teilnehmers. Zukünftig wird durch die EDGE-Technologie eine Datenrate von 384 kb/s möglich sein. Dies ermöglicht die Erbringung von Datendiensten über das GSM-Netz. Trotz dieser Erweiterung sind die Kapazitäten viel geringer als bei xDSL Technologien, zukünftig können sie vermöge der EDGE-Technologie aber höher als bei ISDN sein. GSM bietet daher auch in Zukunft keine Alternative zu xDSL Diensten.

Eine sich jedenfalls abzeichnende technologische Option ist die Bereitstellung hochbitratiger Dienste für den Massenmarkt über UMTS (bis 2 Mb/s bei stationärer Versorgung bzw. geringer Mobilität). Die Vergabe der verfügbaren Frequenzpakete fand Anfang November 2000 statt; es wurden 6 Konzessionen vergeben. Die Verfügbarkeit von breitbandigen UMTS-Datendiensten ist für 2002-2005 zu erwarten.

Während GSM in der jetzigen Form kein vollwertiges Substitut für die entbündelte TASL darstellt, wird UMTS derzeit noch nicht angeboten (Gutachten der Amtssachverständigen, S 22).

(c) Funkanbindungen über WLL

Neben Richtfunk, der – aufgrund seiner Punkt-zu-Punkt Charakteristik – primär zur Anbindung weniger Teilnehmer mit hohem Verkehrsaufkommen als Option in Betracht

kommt, sind terrestrische, nicht mobile Funkanbindungen im Frequenzbereich 3,5 GHz und 26 GHz (Wireless Local Loop) sowie 40 GHz (Video Distribution Systems) Technologien, die als zukünftige Alternativen zur TASL in Betracht zu ziehen sind. Während Wireless Local Loop Systeme im Bereich 3,5 GHz primär für die Anbindung von Schmalbanddiensten konzipiert sind, erlauben jene im Bereich 26 GHz eine hochbitratige Anbindung und sind damit, zumindest hinsichtlich der verfügbaren Bandbreite, als technologische Alternative zu xDSL zu sehen. Abhängig von der angeschlossenen Teilnehmerzahl und deren Nutzungsgewohnheiten kann eine Übertragungsrate von über 1 Mb/s erreicht werden. Soweit heute überhaupt absehbar, dürften diese Systeme allerdings eher zur Anbindung von Klein- und Mittelunternehmen dienen. Die Vorteile von Funkanbindungen liegen in der Geschwindigkeit des Aufbaus, im flexiblen Einsatz der Technologie und vergleichsweise geringen Investitionskosten. Die Nachteile liegen in der begrenzten Verfügbarkeit von Frequenzspektrum bzw. in der Notwendigkeit des Vorhandenseins einer Sichtverbindung zwischen den WLL-Sende- bzw. Empfangsstationen.

Einen Breitbandinternetzugang über Funk bot zum Zeitpunkt der Erlassung des Erstbescheides ein österreichisches Unternehmen (eWave) flächendeckend für Wien an. Verwendet wird ein Frequenzspektrum, das frei nutzbar ist und für das keine Frequenzzuteilung notwendig ist. Ermöglicht wird eine Datenübertragungsrate von ca. 4 Mb/s; angeboten wird dieser Dienst Business- wie Privatkunden.

Für Teilnehmer im Raum Wien besteht die Möglichkeit, mittels Funkanbindung mit breitbandigem Internet durch ein Unternehmen versorgt zu werden; weitere Unternehmen werden nach Vergabe von WLL-Konzessionen frühestens gegen Ende des Jahres 2001 ihre Dienste anbieten. WLL ist daher gegenwärtig nicht als Äquivalent zur entbündelten TASL anzusehen (Gutachten der Amtssachverständigen, S 22/23).

(d) Powerline Communication

Wirtschaftliche Anwendungsgebiete für Powerline - die Bereitstellung von Telekom-Dienstleistungen über Stromverteilnetze - werden in der Punkt-zu-Punkt-Übertragung auf der Mittelspannungsebene, zur Schaffung von alternativen Teilnehmeranschlussnetzen auf der Niederspannungsebene, zum Datentransport in Gebäuden sowie zur Datenübertragung im Stromnetz von industriellen Anlagen gesehen.

Vorteile der Powerline Communication liegen in der universellen Abdeckung der Haushalte und der Nutzung eines bestehenden Netzes, welches durch eigene Endgeräte telekommunikationstauglich wird. Nachteilig gestaltet sich, dass der technologische Durchbruch noch nicht geschafft wurde. Systeme für höherbitratige Anwendungen befanden sich zum Zeitpunkt der Erlassung des Erstbescheides im Entwicklungsstand, eine breite Einführung der Technologie wurde erwartet, aber trotz einiger Ankündigungen nicht umgesetzt. Zum Zeitpunkt der Erlassung des Erstbescheides wurde die Nutzung des Stromnetzes zur Datenübertragung von Energieversorgungsunternehmen in Feldversuchen getestet. Geplant war eine monatliche Fixgebühr für das Internet, die unter den am Markt üblichen Preisen zu liegen kommen soll.

Powerline kommt nur für Dienste mit niedrigen Übertragungsraten (Fernwirken, Ablesen von Zählern etc.) in Frage und ist daher weder aus Teilnehmer- noch aus Betreibersicht als Alternative zur Entbündelung der TASL anzusehen (Gutachten der Amtssachverständigen, S 23).

2.8.4. Alternative Zugangstechnologien – indirekter Zugang

Die hier diskutierten Formen des indirekten Zugangs umfassen das „Call-by-Call“-Verfahren (CbC), das „Carrier Preselection“ Verfahren (CPS) und den ADSL-basierenden Internetzugang für ISPs.

(a) Carrier Selection mittels Call by Call und Carrier Preselection

Auch wenn dem Teilnehmer lediglich Sprachtelefoniedienste und Internetdienste mittels niedriger Übertragungsraten angeboten werden, ist der Zugang zum Teilnehmer unerlässlich. Ein solcher Zugang kann indirekt neben der Entbündelung auch über die Zusammenschaltung von Netzen erfolgen.

Call by Call Selection (CbC) und Carrier Preselection (CPS) ermöglichen dem TA-Teilnehmer, bei Gesprächen zwischen unterschiedlichen Verbindungsnetzbetreibern und der TA zu wählen. Das Grundentgelt wird weiterhin von der TA verrechnet, die Verbindungsentgelte vom betroffenen Entbündelungspartner. Die Entwicklung und das Anbieten von neuen Dienstmerkmalen ist jedoch nur eingeschränkt möglich; Breitbandprodukte können mittels CbC und CPS nicht erbracht werden.

In ihrer Anordnung Z 1/98 vom 5.10.1998 – nach Aufhebung durch den VwGH wurde ein gleichlautender Vertrag der Parteien abgeschlossen und die Anträge im fortgesetzten Verfahren zurückgezogen – hat die Telekom-Control-Kommission entschieden, dass die TA verpflichtet ist, den Zusammenschaltungspartnern über deren Nachfrage eine Zusammenschaltung mit dem TA-Netz auch an allen Netzvermittlungsstellen (NVSt) und Ortsvermittlungsstellen (OVSt) anzubieten. Diese im Bescheid Z 1/98 angeordnete Verpflichtung gilt seit 1.1.1999. Darüber hinaus wurden in der Anordnung der Telekom-Control-Kommission vom 3.11.1999, Z 14/99, erstmals Regelungen betreffend die physikalische Verbindung des Netzes der TA mit dem Netz des Zusammenschaltungspartners an bestimmten Teilnehmervermittlungsstellen getroffen. Der originierende Verkehr aus dem Verbindungsnetzbetrieb wird nicht mehr an der HVSt-Ebene übergeben, sondern kann bereits an der OVSt bzw. NVSt in das Netz des Entbündelungspartners eingespeist werden. Dies führt zu niedrigeren Kosten der Zusammenschaltung. Die zum Zeitpunkt der Erlassung des Erstbescheides aktuellste Entscheidung der Telekom-Control-Kommission zur Zusammenschaltung auf unterer Netzhierarchieebene finden sich im Bescheid Z 9/00 vom 13.09.2000.

CbC und CPS können für jenen Teil der Teilnehmer ein Substitut zur Entbündelung der TASL darstellen, der nur Dienste mit niedrigen Bitraten von einem anderen Betreiber nachfragt.

Es ist offensichtlich, dass die Nachfrage nach Entbündelung mit der Höhe der Interconnectionentgelte verknüpft ist. Sind die Kosten der Zusammenschaltung niedrig, so werden wahrscheinlich wenig entbündelte Leitungen nachgefragt werden, sollte sich die Nachfrage nur auf die Erbringung von POTS- und ISDN-BA-Diensten beziehen. Hohe Zusammenschaltungskosten lassen die Entbündelung gegebenenfalls auch dann sinnvoll erscheinen, wenn keine Breitbanddienste erbracht werden (Gutachten der Amtssachverständigen, S 24).

Andererseits erleichtert die Zusammenschaltung auf unterer Netzhierarchieebene die Entbündelung, da bereits ein Point of Interconnection (PoI) hergestellt wurde, der letztlich auch zur Entbündelung genutzt werden kann.

(b) ADSL-basierender Internetzugang für ISPs

Eine Möglichkeit, hochbitratigen Internet-Zugang anzubieten, liegt im Bitstromzugang über die Leitungen der TA, der auf Grund der Nichtdiskriminierung angeboten werden muss. Die Datenübertragungskapazitäten liegen derzeit bei 512 kb/s downstream (vom Provider zum Teilnehmer) und 64 kb/s upstream (vom Teilnehmer zum Provider). Nachdem die TA nun selbst eine höhere upstream-Übertragungskapazität anbietet, beinhaltet auch das ISPA-Angebot der TA eine Übertragungsgeschwindigkeit von 256 kb/s upstream.

Möglich ist neben einer Übertragung von Daten auch Voice over IP (VoIP), die jedoch im ISPA-Angebot der TA ausgeschlossen wurde.

Da die TA über die technologischen Möglichkeiten bestimmen kann, stellt dies keine Alternative zur entbündelten TASL dar, sondern nur ein Komplement.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vorhandenen Zugangsmöglichkeiten den Schluss zulassen, dass für den Teilnehmer derzeit wohl einige wenige Alternativen zum TA-Anschluss bestehen, diese aber nicht flächendeckend angeboten werden und nicht dieselbe Funktionalität (Datenübertragungsrate) aufweisen. Die vorhandenen Zugangstechnologien stellen auch für den Entbündelungspartner keine vollständigen Substitute zur entbündelten Teilnehmeranschlussleitung der TA dar. Von einem effektiven Wettbewerb im lokalen Bereich aus Betreiber- wie aus Teilnehmersicht kann nicht gesprochen werden (Gutachten der Amtssachverständigen, S 25).

Bei Erlassung des Erstbescheides lagen nur in wenigen europäischen Ländern (Österreich, Deutschland, Dänemark, Finnland, Niederlande) Erfahrungen zur Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitung vor. Der Vergleich mit den USA, wo die Entbündelung der TASL bereits ab dem Jahre 1996 erfolgt, also mit einem reiferen Markt, zeigt mögliche Trends auf.

In **Österreich** wurde die gewöhnliche Entbündelung der Kupferleitung mit Bescheid Z 1/99 erstmalig statuiert. Andere Entbündelungsvarianten wurden bisher nicht angeordnet. Der ADSL-basierende Internet-Zugang ist auch anderen Betreibern zu ermöglichen, da die TA diesen Dienst sich selbst und verbundenen Unternehmen anbietet. Die Telekom-Control-Kommission setzte das Entgelt für die Kupferleitung befristet bis 30.09.2000 mit ATS 170 (Euro 12,35) fest, im Vergleich dazu liegt die Höhe des Grundentgelts im TA-Standardtarif bei ATS 200,- (Euro 14,53). Entbündelung wurde angeordnet für Sprachtelefoniekonzessionsinhaber, ISPs und Inhaber von Mietleitungskonzessionen.

In **Deutschland** wurde das Entgelt bis Ende März 2001 für eine Kupferdoppelader sowie für Bitstromentbündelung mit ATS 178,75 (Euro 12,99) festgesetzt. Im Vergleich dazu beträgt das Grundentgelt für einen POTS-Anschluss nur ATS 150,54 (Euro 10,94). Insgesamt wurden 19 unterschiedliche Formen der Entbündelung ermöglicht, u.a. die gewöhnliche Entbündelung, Bitstromentbündelung und Entbündelung von Glasfaser. Teilentbündelung sowie Frequenzentbündelung wurden nicht angeordnet; der Zugang zur Hausverkabelung ist jedoch möglich. Bisher wurden 90 Verträge unterzeichnet und ca. 230.000 (Schätzung) Leitungen entbündelt. Bis Ende des dritten Quartals 2000 wurden ca. 260.000 Teilnehmeranschlüsse (von insgesamt 45 Mio.) entbündelt, davon sind ca. 98% Kupferdoppelzweidrahtadern.

In den **Niederlanden** wurde durch OPTA der Basispreis für eine Kupfer-Teilnehmeranschlussleitung mit ATS 171,73 (Euro 12,48) bis 01.07.2001 festgesetzt; das Grundentgelt liegt bei ATS 180,26 (Euro 13,10). Das Entgelt ist abhängig von der Anzahl der entbündelten Teilnehmeranschlussleitungen; der ermittelte Fixpreis wird zwischen allen entbündelten TASLen aufgeteilt. Weiters wurde das Entgelt auf Basis historischer Kosten ermittelt, in den nächsten 5 Jahren wird jedoch auf Current Costs umgestellt. Somit kann in Zukunft ein anderer Preis vorliegen. Entbündelung wird vom marktbeherrschenden Unternehmen und anderen Betreibern angeboten. Der Zuschlag für die Breitbandnutzung wurde noch nicht festgesetzt, da diesbezügliche Untersuchungen noch nicht abgeschlossen sind. Die Notwendigkeit der Teilentbündelung wurde ob der kurzen Leitungslänge von durchschnittlich 1,8 km nicht gesehen.

Finnland verfügt in Europa über die größte Erfahrung bei der Entbündelung. Die ca. 45 lokalen Netzbetreiber haben die Verpflichtung zur gewöhnlichen Entbündelung der Kupferleitung. Derzeit wird darüber diskutiert, ob auch Line Sharing vorgeschrieben werden soll; einen Preis dafür gibt es aber noch nicht. Der Preis für die Kupferleitung ist in der Regel längenabhängig und unterschiedlich je nach Betreiber und liegt bei einem gewichteten Durchschnitt von ATS 240,81 (Euro 17,50). Das Entgelt wird von jedem Betreiber selbst festgelegt. Ein Vergleich mit dem Grundentgelt kann nicht gezogen werden, da die Betreiber unterschiedliche Entgelte verrechnen. Jedoch kann bemerkt werden, dass in einigen Fällen die TASL-Miete höher als das Grundentgelt ist, da Betreiber teilweise noch alte Verträge mit ihren Teilnehmern haben. Etwa 5.000 TASLen wurden bisher entbündelt, die für schmalbandige Dienste sowie Datenverkehr genutzt werden.

In **Dänemark** besteht seit der zweiten Hälfte des Jahres 1999 die Verpflichtung zur Entbündelung. Die entbündelte TASL kostet unabhängig von ihrer Länge ATS 114,21 (Euro 8,3) pro Monat; die Berchnungsmethode LRAIC wird erst ab 2003 angewandt werden. Das Grundentgelt beträgt durchschnittlich ATS 158,24 (Euro 11,50). Bisher wurden sieben Verträge abgeschlossen, ermöglicht wird Entbündelung in unterschiedlichen Varianten:

Kupfer auch in Teilen, Glasfaser und Koaxialkabel. Sollten auch Bitstrom- oder Frequenzentbündelung verlangt werden, so ist dem statzugeben. Diesbezüglich gab es jedoch noch keine Nachfrage. Entbündelte TASLen werden von Sprachtelefonbetreibern, ISPs und Großverkäufern nachgefragt.

In **Schweden** bietet der Incumbent entbündelten Zugang auf freiwilliger Basis an, der Preis der TASL liegt bei ATS 196,77 (Euro 14,3) pro Monat.

In **Großbritannien** ist British Telecom durch eine im August 2000 ihrer Lizenz von OFTEL neu hinzugefügten Bedingung verpflichtet, bis Juli 2001 Zugang zur entbündelten Kupfer teilnehmeranschlussleitung zu ermöglichen, nicht jedoch, gemeinsamen Zugang anzubieten. Dieser wird derzeit im Rahmen eines Konsultationsverfahrens diskutiert. Der Bitstromzugang wird bereits ermöglicht. Im September 2000 konnten erstmals Anfragen zur Kollokation gestellt werden, die Flächen werden ab Jänner 2001 übergeben. Zu diesem Zeitpunkt können die ersten Anfragen nach Local Loops an BT gerichtet werden. Der Preis der TASL wurde durch die Regulierungsbehörde im Januar 2001 bekannt gegeben. Das monatliche Nutzungsentgelt wurde mit ATS 219,93 (Euro 16,--) festgesetzt und gilt von 30.12.2000 bis 01.04.2002; dann wird das Entgelt überarbeitet und einem Price-Cap unterworfen werden. Das Grundentgelt für einen Standardanschluss beträgt ATS 180,67 (Euro 13,13). Weiters wurde von Oftel festgesetzt, dass die Universaldienstverpflichtung – die Verfügbarmachung einer Leitung, wo diese nicht vorhanden ist - weiterhin erbracht werden muss.

Italien plant die kommerzielle Anwendung der Entbündelung von Kupfer- und Glasfaserleitungen für 1. Jänner 2001. Zur Zeit laufen Versuche in Mailand, weitere sind für Rom und Turin geplant. Bisher wurden 10 Verträge abgeschlossen, die auf dem Standardentbündelungsangebot der Telecom Italia basieren. Kritisiert wurde das Standardangebot durch die Betreiber unter anderem wegen der Höhe des Entbündelungsentgelts, welches über dem Endkundentarif liegt. Der genehmigte Tarif für die Kupferleitung liegt bei ATS 157,78 (Euro 11,47).

Die **Schweiz** ordnete im Zusammenhang mit einem Interkonnectionsgesuch erstmals den Bitstromzugang an; in Bezug auf gewöhnliche Entbündelung und Frequenzentbündelung wird der Incumbent verpflichtet, ein Standardangebot auszuarbeiten. Für den Bitstromzugang werden 4 Bandbreiten von 256 – 2.048 kb/s vorgeschrieben.

In den **USA** besteht seit 1996 die Möglichkeit zur Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitung (nebst anderen Teilen des Netzes). Bereitgestellt werden müssen bei der Entbündelung der TASL die gewöhnliche Entbündelung inkl. Teilen sowie Frequenzentbündelung. Bisher hat die FCC in allen ihren Entscheidungen den Entbündelungspartnern die Möglichkeit zur Miete von Teilen der Teilnehmeranschlussleitung nicht eingeräumt. Diese Position wurde in der Entscheidung vom 15. September 1999 revidiert. Incumbents müssen nun Teile der TASL zur Verfügung stellen. Die Verpflichtung zur Frequenzentbündelung wurde im November 1999 statuiert. Die Möglichkeit der Bitstromentbündelung existiert nicht. Entbündelt wird neben Kupferleitungen auch dark fiber.

Der Preis wird auf Basis von Forward Looking durch jeden US-Bundesstaat selbst errechnet. Mindestens drei geografische Bevölkerungsdichteklassen sind zu bilden; der anzuwendende Bevölkerungsschlüssel wird vom einzelnen Bundesstaat selbst bestimmt. Dieses von der FCC vorgegebene Prinzip wird jedoch nicht in allen Bundesstaaten angewandt. Die Entgelte variieren stark, sowohl zwischen den einzelnen Bundesstaaten als auch innerhalb der Dichteklassen und bei unterschiedlichen Betreibern je Bundesstaat. Die Entgelte in ausgewählten Bundesstaaten streuen von \$ 3,72 - \$ 25,70 in den dichtesten Zonen bis \$ 11,53 - \$ 52,74 in den Zonen mit der geringsten Bevölkerungsdichte.

Im August 2000 veröffentlichte die FCC den aktuellsten „Local Competition Report“. Dieser Report basiert auf Daten bis Ende 1999 und zeigt die Bedeutung von Entbündelung in den Vereinigten Staaten. Bis Juni 1999 wurden ca. 685.000 TASLen entbündelt, was einer Steigerung gegenüber dem Vorjahr von mehr als 180% entspricht; Ende 1999 waren es fast 1,5 Mio. entbündelte TASLen. Die Anzahl der in den USA insgesamt vorhandenen Teilnehmeranschlüsse beträgt 190 Mio.

Hinsichtlich Kollokation werden offene sowie geschlossene Kollokation als auch Formen des Street Cabinets ermöglicht. Auch die Unterbringung von Zusammenschaltungsequipment gemeinsam mit Entbündelungsgequipment ist möglich.

Zusammenfassend können verschiedene Phasen der Entbündelung erkannt werden. Erst in wenigen EU-Mitgliedsstaaten wurde die Entbündelung der TASL tatsächlich angewandt (neben Österreich waren dies Deutschland, Niederlande, Finnland und Dänemark); einige Staaten befinden sich derzeit in einer Versuchsphase (z.B. Italien). In Schweden werden durch den etablierten Betreiber – freiwillig – Entbündelungsverträge angeboten.

Bei den monatlichen Entgelten können große Unterschiede ausgemacht werden, ebenso bei einem Vergleich der Miete mit dem durchschnittlichen Grundentgelt. Die Kosten für die entbündelte TASL können hier höher als das Grundentgelt (Deutschland, UK, in einigen Regionen Finlands) oder niedriger (sonst) ausfallen.

Ein Vergleich der möglichen Entbündelungsvarianten lässt erkennen, dass hier eine Vielzahl von nationalen Eigenheiten vorliegt. Es ist zu bemerken, dass sich die meisten Länder in der „ersten Runde“ der Entbündelung befanden, die sich naturgemäß auf die Öffnung des Zuganges zur entbündelten Teilnehmeranschlussleitung in der Form der gewöhnlichen Entbündelung der Kupferleitung bezieht. Die Ausweitung auf die weiteren technischen Formen, Frequenzentbündelung sowie Bitstromentbündelung bzw. die Entbündelung von Teilen der Teilnehmeranschlussleitung, steht in den meisten europäischen Ländern noch bevor.

Jene Staaten, über die Angaben zur Anzahl der entbündelten TASL vorliegen, zeigten nach anfänglich geringer Nachfrage eine stark steigende Tendenz. Die Kernaussage ist, dass die Nutzung der entbündelten TASL mit all den verbundenen Aufgaben (Kollokation, Abläufe) einer gewissen Anlaufzeit bedarf, aber längerfristig mit einer intensiven Nutzung zu rechnen ist (Gutachten der Amtssachverständigen, S 26 - 29).

2.9. Zu den Pönenal:

Zur Sicherstellung der Einhaltung der angeordneten Verpflichtungen der Parteien sind jeweils täglich zahlbare Pönenal bei Verzögerungen bzw. bei Verletzung von Bestimmungen dieser Anordnung angemessen und geeignet, die in der ersten Woche der Verzögerung dem jeweils in der nachstehenden Tabelle angeführten Betrag, in der zweiten Woche der Verzögerung dem zweifachen, in der dritten Woche dem dreifachen und in der vierten Woche dem vierfachen Betrag aus der folgenden Tabelle entsprechen:

Anordnungsbestimmung		Pönaleauslösendes Verhalten	Pro Arbeitstag/e inmalig	Höhe des Pönenal
Anhang 2	Pkt 4.2	Nichtmitteilung der Nutzungsänderung durch den Entbündelungspartner	einmalig	ATS 20.000 Euro 1.453,46
Anhang 4	Pkt 1.4	Verspätete Antwort auf eine Voranfrage	pro Arbeitstag	ATS 1.000 Euro 72,67
	Pkt 2.2	Verspätete Antwort auf eine Bestellung	pro Arbeitstag	ATS 1.000 Euro 72,67
	Pkt 3.1	Verspätete Bereitstellung des Zugangs zur TASL bzw. zum Teilabschnitt (verspätete Vornahme der Um- bzw. Rückschaltung	pro Arbeitstag	ATS 1.000 Euro 72,67
Anhang 5	Pkt 2.1	Verspätete Antwort auf eine Voranfrage	pro Arbeitstag	ATS 1.000 Euro 72,67

Anordnungsbestimmung		Pönaleauslösendes Verhalten	Pro Arbeitstag/e inmalig	Höhe des Pönale
	Pkt 4	Verspätete Bereitstellung des Zuganges	pro Arbeitstag	ATS 1.000 Euro 72,67
Anhang 6	Pkt 1.2	Verspätete Antwort auf eine Voranfrage	pro Arbeitstag	ATS 5.000 Euro 363,36
	Pkt 9.2	Verspätete Unterbreitung des Angebot des physischen Zugangs oder des Kollokationsersatzes	pro Arbeitstag	ATS 5.000 Euro 363,36
	Pkt 9.3	Verspätete Bereitstellung des physischen Zugangs oder des Kollokationsersatzes	pro Arbeitstag	ATS 8.000 Euro 581,38
	Pkt 9.9	Verspäteter Abbau eines Outdoor Cabinet oder Containers	pro Arbeitstag	ATS 5.000 Euro 363,36
Anhang 9	Pkt 3.2	Verspätete Mitteilung der Überprüfungsergebnisse	pro Arbeitstag	ATS 1.000 Euro 72,67

2.10. Zu den Kosten für das Teilstück „C2“ (Hausverkabelung):

Nach der Herstellung des betreffenden Leitungszuges für das Teilstück C2 (Hausverkabelung) fallen außer den vom Teilnehmer zu bezahlenden Herstellungskosten und den vom Entbündelungspartner zu ersetzenen Kosten, wie z. B. für Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten, keine weiteren Kosten der Telekom Austria an.

3. Beweiswürdigung

3.1. Vorbemerkung:

Die folgende Beweiswürdigung entspricht – auch wegen der Bindungswirkung des aufhebenden Erkenntnisses im fortgesetzten Verfahren – inhaltlich der des Erstbescheides Z 15/00. Aus verfahrensrechtlichen Gründen (vgl Punkt 4.2) wurde diese Beweiswürdigung auch in den gegenständlichen Ersatzbescheid aufgenommen und stellt nach die vor die Basis der Feststellungen dar.

Zusätzlich zu der in der Folge dargestellten Beweiswürdigung verweist die Telekom-Control-Kommission auch auf das aufhebende Erkenntnis des VwGH. Soweit sich aus diesem und dem Vorbringen der Parteien im fortgesetzten Verfahren zu den Themen der Pönalen und des Entgelts für die Hausverkabelung das Erfordernis weiterer Beweiswürdigung ergab, wird auf die Punkte II.3.4 und II.3.5 dieses Ersatzbescheides verwiesen.

3.2. Allgemeines

Die Feststellungen ergeben sich aus den jeweils in Klammern angeführten Beweismitteln.

Der Ablauf der Verhandlungen zwischen der Antragstellerin und TA ist anhand des vom Entbündelungspartner vorgelegten Schriftverkehrs zwischen den Beteiligten bzw. anhand der vorgelegten Besprechungsprotokolle zweifelsfrei nachvollziehbar.

Die mit Bescheid M 1/99-218 der Telekom-Control-Kommission vom 15.06.1999 festgestellte marktbeherrschende Stellung der TA auf dem Markt für öffentliche Sprachtelefonie über ein festes Netz ist amtsbekannt und unstrittig. Das Standardentbündelungsangebot der TA liegt der Regulierungsbehörde vor; ebenso die bisher von der TA mit dritten Betreibern auf Basis dieses Angebots abgeschlossenen Entbündelungsverträge (amtsbekannt).

Die technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie die Kosten der TA im Zusammenhang mit dem Zugang zur entbündelten TASL ergeben sich aus dem Gutachten der amtlichen Sachverständigen, welches im Auftrag der Telekom-Control-Kommission von Mitarbeitern ihrer Geschäftsstelle, der Telekom-Control GmbH, Mag. Paul Pisjak, MMag. Bettina Bauer, Ing. Dr. Martin Lukanowicz, Ing. Mag. Dr. Rainer Schnepfleitner, Mag. Martin Pahs, Mag. Bernd Hartl und DI Dr. Bernhard Mayr angefertigt wurde.

Dabei wurden die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Entbündelung der TASL im volkswirtschaftlichen Teil des Gutachtens der Amtssachverständigen untersucht. Die gutachterliche Beurteilung gründet sich auf den im Gutachten angegebenen Quellen, insbesondere auch auf Auskünfte von Mitarbeitern anderer Regulierungsbehörden, sowie auf einen internationalen Vergleich mit den Verhältnissen in anderen europäischen Staaten sowie in den USA.

Die von der TA gegen die volkswirtschaftliche Bewertung im Rahmen dieses Gutachtens vorgebrachten Argumente vermochten die Plausibilität des wesentlichen Inhalts des Gutachtens nicht zu schmälern. Die Interpretation, welche die TA in Bezug auf die Marktanteile der alternativen Anbieter am Mietleitungsmarkt vornimmt, übersieht, dass der durch 10 Anbieter erwirtschaftete, im Gutachten erwähnte geschätzte Jahresumsatz 1999 von ATS 3 Mrd. (Euro 0,22 Mrd.) den Umsatz der TA auf diesem Markt einschließt. Die Tatsache, dass das Gutachten gleich anschließend den im TA-Börseprospekt genannten Mietleitungsumsatz der TA in der ersten Jahreshälfte 1999 mit ATS 1,458 Mrd. (Euro 106 Mio.) anführt, zeigt deutlich, dass der von TA erhobene Vorwurf der Unplausibilität der Vermutung der Gutachter, dass der tatsächliche Gesamtjahresumsatz auf diesem Markt höher liege als im Marktbericht der Telekom-Control GmbH, nicht zutrifft.

Zum Vorbringen von TA, dass Wettbewerb auch dadurch herbeigeführt werden könne, dass alternative Anbieter mit Direktanschlüssen Teilnehmer gewinnen, weshalb die Feststellung im Gutachten, dass das Selbstverlegen von Leitungen nicht als Alternative angesehen werden könne, im Hinblick auf eine Verringerung des Infrastrukturrwettbewerbs und eine Erhöhung des Servicewettbewerbs nicht gutgeheißen werden könne, ist auszuführen, dass die Entwicklung funktionierenden Netzwettbewerbs im Vergleich zu Dienstwettbewerb einen deutlich längeren Zeitraum beansprucht.

Zum Vorbringen der TA, dass etwa die Telekabel Wien GmbH in einigen Ballungszentren wie insbesondere Wien über ein flächendeckendes Kabel-TV-Netz verfüge und somit über eine marktbeherrschende Stellung im räumlich relevanten Markt verfüge, ist anzumerken, dass zum einen in den diesbezüglichen Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission die Telekommunikationsmärkte für das Erbringen des öffentlichen Sprachtelefon- bzw. Mietleitungsdienstes räumlich mit dem gesamten Bundesgebiet abgegrenzt wurden und kein CATV-Betreiber auf diesen Märkten als marktbeherrschend festgestellt wurde, weshalb sich die Feststellung des Gutachtens, dass für CATV-Betreiber keine regulatorische Verpflichtung zur Gewährung von Zugang von Netzzugang bestehet, als zutreffend erweist. Zum anderen

erweist sich das von TA behauptete Bestehen einer Substitutionsmöglichkeit schon angesichts der im Gutachten erwähnten Zahlen (von 254 operativen CATV-Netz-Betreibern hatten Ende 1999 nur 100 Unternehmen mehr als 500 Teilnehmer angebunden und nur die Telekabel Wien GmbH versorgte Haushalte im Großraum Wien und zwei weiteren Landeshauptstädten mit Sprachtelefondiensten) als unzutreffend.

Die Ausführungen der TA zu den Möglichkeiten einer Nutzung von Datendiensten über Stromverteilnetze („Powerline“) ändern nichts an der im Gutachten richtig getroffenen Feststellung, dass der technologische Durchbruch bislang nicht geschafft wurde und serienreife Endgeräte derzeit nicht zur Verfügung stehen. Da diese Technologie also auf absehbare Zeit keine Marktreife erlangt, trifft die Feststellung des Gutachtens zu, dass sie auch keine Alternative zur Entbündelung darstellt.

Die technischen Rahmenbedingungen für die entscheidungsrelevanten Punkte wurden durch den technischen Teil des Gutachtens der Amtssachverständigen und durch den Gutachtensnachtrag des technischen Amtssachverständigen Ing. Alois Sommerer – gleichfalls in schlüssiger und widerspruchsfreier Weise – geklärt.

Die von TA in ihren Stellungnahmen zum Gutachten und zum Gutachtensnachtrag vorgebrachten Kritikpunkte vermochten den Wert der gutachterlichen Beurteilung nicht zu mindern. Ein Teil der Erwägungen zur Unmöglichkeit einer Zugangsgewährung bei Teilentbündelung sind rechtlicher Natur, so zB der Verweis auf § 3 Abs. 2 ZVO, und für die Beweiskraft der Gutachten unerheblich.

Die in Bezug auf die gutachterliche Beurteilung der Teilentbündelung geäußerten Bedenken der TA sind nicht gerechtfertigt.

Die von TA aus dem auch von den Gutachtern konzidierten häufigen Platzmangel an den Schaltstellen der TA gezogene Schlussfolgerung, dass aus diesem Grunde bei jeder ihrer Schaltstellen, an der Zugang begehrte, eine Erweiterung bzw. ein Neubau erforderlich würde, was angesichts der großen Zahl der Schaltstellen eine technische Unmöglichkeit darstelle und nicht zumutbar sei, erweist sich angesichts der Darstellung der Platzsituation im Gutachtensnachtrag anhand einer repräsentativen Auswahl der vom Gutachter gemeinsam mit Vertretern der TA besichtigten Schaltstellen als nicht überzeugend. In ihrer Stellungnahme zum Gutachtensnachtrag weist TA selbst darauf hin, dass die Durchführung einer Teilentbündelung im Zusammenhang mit dem Platzangebot im Schaltkasten der TA einer Prüfung im konkreten Einzelfall bedürfe.

Aus dem Umstand, dass auf die Verhältnisse vor Ort Bezug genommen werden muss, um für den Einzelfall eine technisch machbare Lösung finden zu können, lässt sich jedenfalls nicht – wie TA meint – ableiten, dass es Grundtenor des Gutachtensnachtrags sei, dass eine allgemeine Lösung für die Teilentbündelung nicht angeordnet werden könne. Insb. steht die Tatsache, dass die vom Entbündelungspartner gewünschte Realisierung nicht in jedem Fall bzw. nur unter gewissen Umständen bzw. Einschränkungen möglich ist, einer Teilentbündelung nicht entgegen. Vielmehr werden im Gutachtensnachtrag verschiedene Lösungsmöglichkeiten für den Zugang zu Schaltstellen der TA aufgezeigt (vgl Gutachtensnachtrag S 65 ff.).

Dort, wo an Annahmen der Gutachter technisch relevante Kritik geübt wurde, ließ sich die Kritik häufig anhand des Gutachtens selbst entwerten, so zB hinsichtlich des Vorwurfs, die Gutachter kämen zu keiner denkbaren Verwertung von Teilen der CuDA, während im Gutachten selbst explizit auf eine Verwertungsmöglichkeit für symmetrische HDSL-/SDSL-Datendienste hingewiesen wurde (vgl. Gutachten S 32), oder hinsichtlich des angeblichen Störpotenzials beim Einsatz hochbitratiger Systeme auf dem Teilabschnitt C1 unter Berücksichtigung der Möglichkeit von Netzverträglichkeitsprüfungen bzw. der im Gutachten

erwähnten Herbeiführung von Pegelangleichungen durch Einbringung von Dämpfungsgliedern (vgl Gutachten S 32).

Schließlich ist auch die Behauptung der TA, dass das Gutachten unvollständig und ergänzungsbedürftig sei, da es den Antrag der TA zur Energieversorgung von Entbündelungspartnern mit eigenem Stromzähler nicht erwähne, unzutreffend. Zum einen gilt auch beim Strombezug die Kostentragungspflicht des Entbündelungspartners aus § 40 Abs. 1 TKG. Zum anderen ist eine Stromversorgung für den Betrieb der Telekommunikationsausrüstung des Entbündelungspartners im Kollokationsraum notwendig und die Einleitung einer gesonderten Stromversorgung unzweckmäßig, da die von TA genutzten Gebäude idR über eine bestehende Stromversorgung verfügen, von der ohne größeren Aufwand ein Abzweiger zum Kollokationsraum gelegt werden kann. Dies ist gegenüber den von TA abgelehnten Umbaumaßnahmen am Hvt durch den Entbündelungspartner zwecks Einleitung einer gesonderten Stromversorgung weniger eingriffsintensiv.

3.3. Zu den Kosten der TA

3.3.1. Zur Bewertung der Kostenrechnungsmodelle bzw. des betriebswirtschaftlichen Gutachtensteils

Zur Ermittlung der Kosten der TA wurde der betriebswirtschaftliche Teil des Gutachtens der Amtssachverständigen herangezogen. Auch unter Berücksichtigung der von den Parteien hierzu vorgetragenen Kritikpunkte hat die Telekom-Control-Kommission keine Veranlassung dazu gesehen, bei der Festlegung der Entgelte von der im Gutachten enthaltenen eindeutigen und schlüssigen Beurteilung der Kosten der TA abzuweichen.

Die Amtssachverständigen hatten die Möglichkeit, im Rahmen der gutachterlichen Beurteilung der Kosten der TA in den verfahrensgegenständlichen Bereichen die Abhängigkeiten zwischen den einzelnen Kostenfaktoren sowie die Kostenfaktoren als solche zu überprüfen.

Dabei scheinen der Telekom-Control-Kommission die im Rahmen der von den Gutachtern vorgenommenen Auswertung ermittelten Ergebnisse sowohl in Bezug auf das Top-Down-Modell der TA als auch in Bezug auf das WIK-Bottom-Up-Modell unter Berücksichtigung der von der Antragstellerin vorgelegten Input-Parameter und der Input-Parameter aus der Konsultation glaubhaft und nachvollziehbar. Dabei wurde auch darauf Bedacht genommen, dass die TA außer Stande oder nicht willens war, die zur Überprüfung der den Modellen zugrundegelegten Daten erforderlichen Angaben zu machen (zB hinsichtlich der Kosten mit Wiederbeschaffungswerten für 2000 bzw. 2001, mangelnde Dokumentation des eigenen Netzes, Geltendmachung von Kosten).

Ein Teil der im Top-Down-Kostenrechnungsmodell „Beta“ der TA abgebildeten, für die Top-Down-Kosten des Anschlussnetzes relevanten Zahlen wurden den betriebswirtschaftlichen Amtssachverständigen im Rahmen mehrerer Einschautermine bei der TA zugänglich gemacht.

Das den vom Entbündelungspartner beantragten Entgelten zu Grunde liegende Bottom-Up-Modell des VAT von Wolf ist den Amtssachverständigen bereits aus dem Verfahren Z 1/99 bekannt.

Insbesondere zum Top-Down-Kostenrechnungsmodell der TA wird schon im Gutachten angemerkt, dass auch die von TA verwendeten Kosten aus 1999 kostenrechnerisch „historische“ Werte sind, da es der TA nicht möglich war, aus dem Kostenrechnungsmodell

einen „forward-looking-Ansatz“ abzuleiten; darüber hinaus hätte die Bewertung tatsächlich anhand von Werten für 2000 und 2001 erfolgen müssen. Dass sich TA auch knapp 1 ½ Jahre nach Erlass des Bescheids Z 1/99 mit der Erstellung eines geeigneten Kostenrechnungsmodells nach wie vor in Verzug befindet, darf jedoch nicht zu Lasten der Entbündelungspartner als ihrer Wettbewerber gehen. Wie schon im Verfahren Z 1/99 besteht das Hauptproblem darin, dass das Top-Down-Kostenrechnungsmodell „Beta“ der TA im Bereich des Anschlussnetzes im Wesentlichen nicht auf Wiederbeschaffungskosten, sondern auf historischen Anschaffungskosten beruht. Schon aus diesem Grund war die Heranziehung des im Auftrag der Telekom-Control GmbH weiterentwickelten analytischen Kostenrechnungsmodells des Wissenschaftlichen Instituts für Kommunikationsdienste notwendig, um die entsprechenden Kosten eines effizienten Netzes unter Berücksichtigung des FL-LRAIC-Ansatzes ermitteln zu können.

Auch die von den Parteien in ihren Stellungnahmen zu den Gutachten geäußerte Kritik haben an der Überzeugungskraft des betriebswirtschaftlichen Teils des Gutachtens keine Zweifel hervorgerufen.

Im Rahmen ihrer Stellungnahme zum Gutachten führt TA aus, dass die Gutachter die Korrektur des Ansatzes der TA hinsichtlich der Teilnehmerzahl mit dem Ziel der Senkung des Entgeltes für die entbündelte Teilnehmeranschlussleitung vorgenommen hätten, und die Vorgehensweise in keiner Weise nachvollziehbar und rechtswidrig sei.

Demgegenüber ist anzumerken, dass die von Seiten der TA angegebenen Kostendaten Werte aus dem Jahr 1999 darstellen, diese auch nur durch den Teilnehmerbestand des Jahres 1999 dividiert werden können. Bei den Kosten handelt es sich um Werte, die auf einen konkreten Zeitraum bezogen sind, bei einer Teilnehmerzahl „zum Jahresende 1999“ jedoch um einen Wert, der auf einen Zeitpunkt bezogen ist. Um den Teilnehmerbestand auf die Periode des betreffenden Jahres beziehen zu können, ist daher der „durchschnittliche Teilnehmerbestand“ der betreffenden Periode als Mittelwert des Teilnehmerbestandes zu Periodenbeginn und Periodenende zu bilden. Für eine — wie von der TA gefordert — zukunftsorientierte Betrachtung für das Jahr 2001 konnten von der TA jedoch keine Kostenwerte vorgelegt werden, ebensowenig wie für das Jahr 2000.

TA beanstandet außerdem, dass intransparente Anfragen bei Baufirmen im Rahmen einer nicht öffentlichen Konsultation stattgefunden hätten und dass Informationen zur Art der Fragen und Antworten der Baufirmen fehlten.

Wie im Gutachten erwähnt (S 8), handelt es sich um ein öffentliches Konsultationsverfahren zur Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitung, das von der Telekom-Control GmbH im Zeitraum vom 7. Juli 2000 bis 11. August 2000 durchgeführt wurde und zu dem auch die TA Stellung genommen hat. Sämtliche Fragebögen und auch die Ergebnisse des Konsultationsverfahrens, soweit diese nicht als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der beteiligten Unternehmen bezeichnet wurden, waren der Öffentlichkeit – also auch der TA – auf der Website der Telekom-Control GmbH zugänglich. Einen Bestandteil der Konsultation bildete auch der allgemein verfügbare und insbesondere der TA bekannte Fragebogen zur Infrastrukturkostenerhebung. Dieser blieb von der TA jedoch trotz mehrmaliger Einladung unbeantwortet. Auch im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens weigerte sich die TA, entsprechende Kostendaten zu liefern. Eine Veröffentlichung der Antworten zur Infrastrukturkostenerhebung erfolgte nicht, da diese von den betreffenden Firmen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet worden waren.

Nach Ansicht der TA ist die Beurteilung der Gutachter nicht nachvollziehbar, dass die von den Baufirmen erhobenen Werte tendenziell oberhalb der Marktwerte liegen.

Hierzu ist anzumerken, dass die Werte aus der Konsultation deshalb tendenziell über den Marktpreisen zu liegen kommen, da es sich zum Teil um Listenpreise handelt, die im Rahmen einer tatsächlich stattfindenden Ausschreibung üblicherweise mit teils erheblichen

Rabatten versehen werden. Weiters ergibt sich im Rahmen einer Ausschreibung der Marktpreis aus dem Zuschlag des Auftrages an den Bestbieter, der bei üblicherweise vergleichbarer Leistung auch der Billigstbieter ist. Um eventuelle Unschärfen in der Beantwortung zur Infrastrukturkostenerhebung abzufangen, haben die Gutachter einen Preisspiegel berechnet, wobei zur Durchschnittsbildung der Angaben der Baufirmen nach Streichung des jeweils höchsten und niedrigsten Wertes arithmetische Mittelwerte gebildet wurden.

Zu dem von TA erhobenen Vorwurf der Intransparenz bei Entwicklung und Verwendung des Bottom-Up-Modells des Wissenschaftlichen Instituts für Kommunikationsdienste wird schon im Gutachten auf den Umstand hingewiesen, dass TA bereits im Mai 2000, also im Vorfeld der oben erwähnten, von der Telekom-Control GmbH durchgeführten Konsultation, zur Mitarbeit an der Adaptierung und Kalibrierung des Modells eingeladen und bei einem Gespräch zwischen Mitarbeitern der TA und der Telekom-Control GmbH am 16.06.2000 grundsätzliche Fragen zur Modellogik erörtert wurden. Darüber hinaus wurde das methodisch gleiche, dem für die Telekom-Control GmbH weiterentwickelten WIK-Modell zu Grunde liegende „analytische Kostenrechnungsmodell für das Anschlussnetz“ bereits im Februar 1999 bei der Entscheidung der deutschen Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post zur Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitung eingesetzt und ist seit geraumer Zeit auch auf der Website dieser Behörde öffentlich zugänglich, so dass für die TA hinlänglich Gelegenheit bestand, sich jedenfalls mit dem methodischen Ansatz dieses Modells vertraut zu machen.

Aus diesem Grunde vermag auch die Kritik der TA, dass ihr keine Software-Version dieses Modells zur Verfügung gestanden hätte, nicht zu überzeugen, da ihr im November 2000 bei zwei Einschau-Terminen in den Räumen der Telekom-Control GmbH im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens das Modell präsentiert wurde und die Möglichkeit bestand, das Modell mit Daten zu füttern und dessen Validität anhand ausgewählter Anschlussbereiche zu überprüfen. Von der Möglichkeit, Daten in das Modell einzugeben, hat TA im Rahmen des zweiten Einschautermins Gebrauch gemacht, jedoch von einer schriftlichen Übergabe dieser Inputdaten an die Regulierungsbehörde abgesehen. Insoweit ist der Vorwurf, dass das Recht der TA auf Akteneinsicht verletzt worden sei, jedenfalls zurückzuweisen.

Die von der TA kritisierte Verwendung der Feilmayr-Studie „Klassifikation des österreichischen Siedlungsraums“ im Rahmen der Gutachtenserstellung begegnet nach Auffassung der Telekom-Control-Kommission ebenfalls keinen Bedenken. Im Rahmen der Heranziehung und gutachterlichen Würdigung wissenschaftlicher Arbeiten – auch wenn diese im Auftrag der Telekom-Control GmbH im Hinblick auf eine spätere Verwendung im Rahmen ihrer Tätigkeit erstellt wurden – sind die Amtssachverständigen keinerlei Beschränkungen unterworfen. Die diesbezüglich vorgebrachten Einwände der TA gegen die Verwendung der Studie sind daher gänzlich unbegründet.

Soweit TA darauf hinweist, dass das Gleichbleiben des Entgelts für die Nutzung von TASLen mit niedrigen bzw. hohen Bitraten angesichts höherer Opportunitätskosten bei hochbitratiger Nutzung insb. unter Berücksichtigung der Aussagen des zum Verfahren Z 1/99 erstatteten betriebswirtschaftlichen Gutachtens nicht nachvollziehbar sei, ist anzumerken, dass diese Opportunitätskosten erst bei Erreichen des Grenzbeschaltungs-grades zum Tragen kommen.

Die Anmerkung der TA, dass die im Rahmen des Modells verwendeten Daten und das Kartenmaterial aus dem Jahre 1991 stammten und daher für die Modellierung eines „forward-looking“-Ansatzes nur bedingt verwendbar seien, ist unzutreffend, da die ÖK 50 laufend überarbeitet wird. Die ältesten Karten sind 8 Jahre alt, das Durchschnittsalter liegt bei 4 Jahren. Für das Modell wurden somit die aktuellsten verfügbaren Karten verwendet, deren Erhebungsstand üblicherweise in der Vergangenheit liegt. Dass die Errichtung neuer Siedlungen meist am Ortsrand und in verdichteter Bauweise erfolgt, traf auch schon für den Zeitraum vor 1991 zu, weshalb die diesbezüglich von der TA geäußerte Kritik an der

Nichtberücksichtigung dieses Umstandes ins Leere geht; der von TA behauptete Bauboom der letzten Jahre wird nicht näher belegt.

Die Einheit des Zählsprengels stellt die kleinste Einheit dar, für die soziodemographische Daten österreichweit verfügbar sind. Auch hier wurden im Gutachten die aktuellsten verfügbaren Daten verwendet. Zur mangelnden Feststellbarkeit fernmeldetechnischer Erfordernisse hinsichtlich der in den Karten enthaltenen Gebäude sei nur bemerkt, dass der TA die Möglichkeit einer Einbringung entsprechender Daten in das Modell, wie schon oben erwähnt, stets offen gestanden ist.

Dass die im Gutachten unterschiedenen Dichteklassen keine Abbildung der kostentreibenden Faktoren zulassen, wie die TA meint, ist unzutreffend: eine realitätsnahe Dichteermittlung wird über Berücksichtigung von Siedlungsdichte und realen Gebäudezahlen sehr wohl ermöglicht. Die Erhebung von Vorschreibungen der einzelnen Gebietskörperschaften für die Wiederherstellung befestigter Oberflächen ist angesichts der nahezu 1500 Anschlussbereiche nicht möglich und erscheint im Hinblick darauf, dass die Anzahl kleiner Orte im ruralen Bereich, die Fußgängerzonen mit hochwertigen Oberflächen besitzen, gegenüber der Gesamtzahl kleiner Orte im ruralen Bereich jedenfalls vernachlässigbar.

Zu der von TA geäußerten Kritik an der Bewertung der einzelnen Inputparameter für das Modell im Gutachten ist Folgendes festzuhalten:

Ein Umwegfaktor von 1,414 (Wurzel aus 2) ist der in einem orthogonalen Raster maximal auftretende Wert, ein Durchschnitt liegt deutlich darunter. Darauf, dass dies nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch der Fall ist, weist das Gutachten auf Seite 58 hin: „Aus Gesprächen mit Hr. Hofrat Desoye (ÖSTAT) ist bekannt, dass die Entfernung von Orten Luftlinie vs. Straßenkilometern ein Verhältnis von 1,2 bis 1,3 hat.“ Dass diese Werte im Einzelfall auch überschritten werden können, ist darin begründet, dass es sich hierbei um Durchschnittswerte handelt. Aus diesem Grund erscheint der im Gutachten angenommene, von TA als zu niedrig angesehene Wert von 1,25 plausibel.

Bei der Kabelverlegung handelt es sich im Modell um Maximal- und nicht um Durchschnittswerte, weshalb der von TA als zu hoch bezeichnete Wert von 4 (bzw. 6 oder 12) Kabeln pro Künnette anzusetzen war. Ein Widerspruch zu dem von TA angegebenen Durchschnittswert von 1,7 – 2 Kabeln pro Künnette besteht in Wirklichkeit nicht.

Zur Frage der Reservekapazitäten gibt TA an, dass die im Gutachten angenommenen Kabelreserven von 10% für das Amtskabelnetz und 15% für das Verteilkabelnetz nicht realistisch seien, da die durch die zur Verfügung stehenden Abstufungen des Kabelsortiments bei Abzweigmuffen stehendbleibenden Doppeladern nicht berücksichtigt würden. Diese „unvermeidbaren Reserven“, die keine Reserven im eigentlichen Sinn darstellen, werden vom Modell im Algorithmus jedoch explizit berücksichtigt und sind daher enthalten.

Hinsichtlich der von TA kritisierten Höhe des Mitverlegungsanteils geht die TA ohne näheren Beleg von höchstens 1% an möglicher Gesamtersparnis aus, während das Gutachten die mögliche Gesamtersparnis mit 10 – 30% (Werte aus der Konsultation) bzw. 2 – 33% (Inputparameter von Wolf) beziffert; diesbezüglich wird wiederum auf die bereits im Verfahren Z 1/99 angeführten tatsächlichen Erfahrungen alternativer Betreiber in Deutschland verwiesen, deren Mitverlegungsanteile bei 30 - 40% liegen (vgl Gerpott/Winzer, Kosten der Teilnehmeranschlussleitungen in Deutschland, K&R 2000, 527f).

Zu den darüber hinaus von TA vorgetragenen Kritikpunkten in Bezug auf die im Modell verwendeten Inputparameter ist nochmals festzuhalten, dass TA im Rahmen des Verfahrens mehrfach zur Lieferung eigener Daten für das Modell aufgefordert wurde, der Aufforderung jedoch nicht nachgekommen ist.

3.3.2.

Zur Berechnung der Abschreibungsdauer bzw. des WACC

Als wesentliche Indikatoren für die Höhe des Überlassungsentgelts wurden sowohl von den Parteien als auch von den betriebswirtschaftlichen Gutachtern die Abschreibungsdauer und der verwendete Kapitalkostenzinssatz identifiziert.

Die Amtssachverständigen legten ihrem Gutachten eine durchschnittliche Abschreibungsdauer von 21,1 Jahren zugrunde; darin sind – nach dem Wert der benutzten Infrastruktur für das Anschlussnetz entsprechend gewichtet – 20 Jahre Nutzungsdauer für die Kabel und 30 Jahre Nutzungsdauer für die Kabelkanäle (sowie weitere im Verhältnis jedoch unbedeutende Nutzungsdauern für Gebäudeinfrastruktur) enthalten. Diesen Werten standen vom ANB angenommene Nutzungsdauern von jeweils 25 Jahren für Kabel und Kabelkanäle und von der TA angenommene Nutzungsdauern von 15 Jahren (Kabel) und 27 (Kabelkanäle) gegenüber. Eine exakte Feststellung der tatsächlichen Nutzungsdauern war nicht möglich, da TA entweder über keine ausreichenden Informationen über Anschaffungswerte und Anschaffungszeitpunkte verfügt oder aber diese trotz mehrfacher Aufforderung den Gutachtern nicht zugänglich gemacht hat. Es mussten daher Annahmen getroffen werden. Die Telekom-Control-Kommission folgt den von den Gutachtern getroffenen Annahmen, und zwar aus folgenden Gründen: zum einen entsprechen die Angaben der TA nicht dem internationalen Vergleich (TA konnte keinen Grund angeben, warum die Nutzungsdauer der Infrastruktur in Österreich niedriger anzusetzen sei), zum anderen müssen die Daten aus der Buchhaltung der TA nicht zwingend mit Kostenrechnungsdaten konform gehen.

Zur Klärung der Höhe des Kapitalkostenzinssatzes (WACC – durchschnittlich gewichtete Kapitalkosten nach Körperschaftssteuer) hat die Telekom-Control-Kommission ein Ergänzungsgutachten bei den nicht amtlichen Sachverständigen Univ.Prof. Dr. Dockner und Univ.Prof. Dr. Zechner, Professoren an der Universität Wien, Institut für Betriebswirtschaftslehre, in Auftrag gegeben. Gegenstand des Ergänzungsgutachtens war die Untersuchung der Frage, ob bei den Kapitalkosten in Bezug auf die Erbringung des Sprachtelefondienstes mittels eines festen Netzes ein Abschlag für das Risiko des Anschlussnetzes der TA gerechtfertigt ist. Als Grundlage wurden diejenigen Kapitalkosten herangezogen, welche bereits durch ein im Rahmen des Verfahrens Z 30/99 im März 2000 vorgelegtes Gutachten der oben genannten nicht amtlichen Sachverständigen festgestellt worden waren.

Die nicht amtlichen Sachverständigen kamen zu dem Ergebnis, dass ein solcher Abschlag für das Risiko des Anschlussnetzes gerechtfertigt sei, da gegenüber den im März 2000 ermittelten Kapitalkosten berücksichtigt werden müsste, dass einerseits die Inflationsrate sowie die Betas der Benchmarkunternehmen gestiegen sei, während sich andererseits effektiver Körperschaftssteuersatz der TA und geschätzter Marktwert ihres Eigenkapitals verringert hätten. Daraus ergebe sich, dass sich die realen Kapitalkosten im Intervall zwischen 8,46% und 10,23%, also im Mittel bei 9,34%, bewegten.

Dieser Mittelwert wurde sodann von den betriebswirtschaftlichen Gutachtern der Berechnung des Überlassungsentgelts für die TASL (sowohl nach der Bottom-Up- als auch nach der Top-Down-Berechnungsmethode) zugrundegelegt (vgl Gutachten S 71).

Die Parteien verwendeten hingegen in ihren Anträgen (bzw. den von ihnen zur Rechtfertigung der beantragten Überlassungsentgelte beigelegten Gutachten) deutlich abweichende Kapitalkostenzinssätze: Der Entbündelungspartner ging unter Heranziehung des zum Verfahren Z 1/99 im Auftrag des VAT von Ernst & Young erstellten Gutachtens „über die Bestimmung des Mietpreises für eine Teilnehmeranschlussleitung im Ortsbereich“ von einem WACC von 4,64% aus. Dabei bezog sich das Gutachten Ernst & Young darauf, dass der Anschlussbereich aufgrund seiner Eigenschaft eines natürlichen Monopols abgekoppelt von den übrigen Geschäftsfeldern im Bereich Telekommunikation betrachtet

werden und daher der Zinssatz geringer sein müsse. Der angezogene Vergleich insb. mit Energieversorgungsunternehmen berücksichtigt jedoch nicht in ausreichender Weise die besonderen wirtschaftlichen Gegebenheiten im Bereich der Telekommunikation.

TA wiederum trat wie schon im Verfahren Z 1/99 ohne nähere Begründung für die Anwendung eines Kapitalkostenzinssatzes von 12% ein und sprach sich unter Vorlage einer gutachterlichen Stellungnahme von Univ.-Prof. Knieps, Universität Freiburg, Institut für Verkehrswissenschaft und Regionalpolitik, für die Anwendung des von ihr beantragten 12%igen Zinssatzes aus.

Zur Kritik der TA, dass das Risiko im aktuellen Ergänzungsgutachten Dockner-Zechner anders als in dem zum Verfahren Z 30/99 erstellten Gutachten Dockner-Zechner durch Unterteilung der TA-Geschäftsbereiche in mobile Sprachtelefonie, regulierten Bereich (einschließlich der Entgelte für Teilnehmeranschlussnetz und Zusammenschaltung) und einen sonstigen Bereich einschließlich Festnetztelefonie bestimmt werde, ist anzumerken, dass eine solche Aufteilung angesichts des Gebots der Kostenorientierung und der getrennten Kostenrechnung für unterschiedliche Geschäftsbereiche gemäß den entsprechenden Empfehlungen der EU-Kommission zur Ermittlung der korrekten Höhe der Kapitalkosten im Anschlussnetz erforderlich erscheint.

Eine Vorverlegung des Beginns des Beobachtungszeitraums für die im Gutachten Dockner-Zechner zum Verfahren Z 30/99 enthaltenen Beta-Schätzungen von 1.1.1996 auf 2.1.1998 war notwendig, da Betafaktoren im Zeitablauf nicht konstant sind und ein kürzerer Beobachtungszeitraum einem allfälligen Trend zur Erhöhung der Betafaktoren und damit zu einem höheren Kapitalkostenzinssatz besser Rechnung trägt.

Zur Berechnung des Marktwerts für die Eigenkapitalermittlung wurde der Marktwert des Eigenkapitals mit einem Wert von Euro 9,--/Aktie berechnet, da sich durch die Marktentwicklungen im Telekommunikationsbereich während der Gutachtenserstellung bereits abzeichnete, dass der Emissionskurs der TA-Aktie am unteren Ende des damals angegebenen Preisbandes von Euro 9 – 12 zu liegen kommen werde, was durch den tatsächlichen Emissionskurs bestätigt wurde. Überdies sei angemerkt, dass seit der Notierung der TA-Aktie der Kurs signifikant niedriger als der Emissionskurs liegt.

Der von TA vermutete Widerspruch, dass die nicht amtlichen Sachverständigen einerseits feststellen, dass ein Beta-Faktor für das Festnetz nicht direkt beobachtet werden kann, und andererseits den Schwankungsbereich für „Beta-Festnetz“ mit einem Wert zwischen 0,89 und 1,02 ermitteln, besteht in Wirklichkeit nicht und beruht auf einem Verständnisfehler der TA: tatsächlich liegt der in Tabelle 4 angegebene Schwankungsbereich zwischen 0,89 und 1,21 (der Durchschnittswert liegt bei 1,02) und beinhaltet nicht, wie von TA angenommen, den Beta-Faktor für den regulierten Bereich, sondern „unlevered betas“ fünf anderer europäischer Mischtelefonieunternehmen, was auch durch die Ausführungen auf S 11 des Gutachtens bestätigt wird („Tabelle 7 zeigt, dass das durchschnittliche unlevered beta der Mobiltelefongesellschaften bei 1,09 liegt. Im Vergleich dazu liegt das durchschnittliche unlevered beta der Mischtelefonieunternehmen in Tabelle 4 bei 1,02.“).

Dass bei der Schätzung der Fremdkapitalzinsen nur die Yield-to-Maturity von zwei Unternehmen, nämlich KPN und France Télécom, betrachtet werden, beruht offensichtlich darauf, dass nur diese beiden Benchmarkunternehmen börsennotierte Anleihen in Euro emittiert haben – wie auch im Gutachten (S 15) ausgeführt wird –, weshalb die beobachteten Renditen eine sinnvolle Schätzung für die Schätzung der Fremdkapitalkosten der TA darstellen.

Bei der von TA kritisierten Auswahl der Benchmarkunternehmen im Bereich Mobilfunk handelt es sich um diejenigen relevanten börsennotierten Gesellschaften innerhalb der Europäischen Union, die kein Festnetz betreiben.

Zur Behauptung der TA, dass bei der Berechnung der Gewichte für das verzinsliche Fremd- bzw. Eigenkapital ein Fehler passiert sei, da die Summe der Gewichte nicht dem Wert 1 entspreche, ist auszuführen, dass diese Summe tatsächlich nicht 1 ergeben darf, da ein Teil des Fremdkapitals dem Unternehmen nichtverzinslich zur Verfügung steht.

Nach all dem vermögen auch die von TA zur Frage der Kapitalkosten vorgetragenen Argumente die Glaubwürdigkeit des Ergebnisses der von der Telekom-Control-Kommission bestellten Gutachter nicht in Zweifel zu ziehen.

3.3.3.

Zusammenfassung

Die Darlegung der Kosten der TASL - bemessen anhand der verfügbaren Top-Down-Kostenrechnung der TA bzw. bemessen an den Kosten eines effizienten Netzbetreibers bei der Neuerrichtung eines Teilnehmeranschlussnetzes – sowie jene der sonstigen verfahrensrelevanten Kosten der TA für sonstige Leistungen (zB im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Voranfragen, Bestellungen, etc. oder in Zusammenhang mit der Ermöglichung physischer Kollokation am Hvt bzw. an einer relevanten Schaltstelle der TA) ergibt sich aus dem schlüssigen Gutachten der Sachverständigen Mag. Paul Pisjak, MMag. Bettina Bauer, Ing. Dr. Martin Lukanowicz, Ing. Mag. Dr. Rainer Schnepfleitner, Mag. Martin Pahs, Mag. Bernd Hartl und DI Dr. Bernhard Mayr. Die Ermittlung des WACC unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Telekommunikationsmarktes beruht auf dem überzeugenden Ergänzungsgutachten von Univ.-Prof. Dr. Dockner und Univ.-Prof. Dr. Zechner zu dem im Verfahren Z 30/99 erstellten Gutachten über die Bestimmung der Kapitalkosten unter besonderer Berücksichtigung des Telekommunikationsmarktes bei der Erbringung des Sprachtelefondienstes mittels eines festen Netzes insb. zur Frage, ob ein Abschlag für das Risiko des Anschlussnetzes gerechtfertigt ist. Die gegen die Gutachten vorgebrachten Einwände der Verfahrensparteien bzw. die Äußerungen der von den Parteien beigezogenen Gutachter vermochten die Stichhaltigkeit und Glaubwürdigkeit der Ergebnisse nicht zu erschüttern.

3.4. Zu den Kosten für das Teilstück „C2“ (Hausverkabelung):

Die Feststellung, dass für das Teilstück C2 (Hausverkabelung) außer den vom Teilnehmer zu bezahlenden Herstellungskosten und den vom Entbündelungspartner zu ersetzenden Kosten, z.B. für Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten, keine weitere Kosten anfallen, beruht auf den Ergebnissen der im Verfahren eingeholten Beweise, insbesondere auf der im fortgesetzten Verfahren auf Befragen durch die Telekom-Control-Kommission erstatteten Aussage des Amtssachverständigen Mag. Pahs in der Sitzung vom 17.10.2005.

Die Telekom-Control-Kommission weist diesbezüglich darauf hin, dass auch die im Erstverfahren aufgenommenen Beweisergebnisse diese Feststellung stützen.

Die Amtssachverständigen beurteilten im Erstverfahren Z 15/00 die Berechnung der Wartungskosten als plausibel, konnten sich aber „einer Festlegung auf Höhe der reinen Wartungskosten nicht anschließen.“ Umgekehrt sei nach Meinung der Amtssachverständigen eine „Festlegung von Mietentgelten, welche jenen der vollen TASL ... entsprechen ... bei weitem überzogen.“

Damit haben die Amtssachverständigen lediglich zum Ausdruck gebracht, dass die Festsetzung eines monatlichen Entgelts auf der Basis des (nicht notwendigerweise monatlich anfallenden) Wartungsaufwandes aus ihrer Sicht nicht zweckmäßig erscheint. Nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission wurde damit allerdings nicht (positiv) ausgesagt, dass über allfälligen Wartungsaufwand hinaus monatliche Kosten auflaufen. Wie der VwGH diesbezüglich ausführt, konnte diese Frage auf der Basis des Gutachtens vielmehr nicht nachvollziehbar geklärt werden. In der Sitzung vom 17.10.2005 wurde daher im fortgesetzten Verfahren an den Amtssachverständigen Mag. Pahs die Frage gestellt, ob nach der Herstellung des betreffenden Leitungszuges für das Teilstück C2 (Hausverkabelung) außer den von Teilnehmer zu bezahlenden Herstellungskosten und den

vom Entbündelungspartner zu ersetzen den Kosten für Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten weitere Kosten anfallen können. Diese Frage wurde negativ beantwortet (ON 137).

Die von der Antragstellerin in das Verfahren eingebrachten ATS 3,20 waren laut deren Vorbringen ausdrücklich für die „Wartung“ des Teilstücks C2 veranschlagt. Auch die Antragstellerin beantragte daher keine Festsetzung einer monatlichen Entbündelungsmiete von ATS 3,20, sondern brachte lediglich vor, dass sich die Wartungskosten, die ohnedies gesondert zu bezahlen sind, in dieser Höhe bewegen. Auch die Antragstellerin argumentierte vielmehr, dass die Hausverkabelung durch das Herstellungsentgelt abgedeckt ist, so dass der Telekom Austria dafür keine Miete zustehe.

Wie bereits dargestellt, wurde Telekom Austria im Hinblick auf die Ausführungen des VwGH zur Hausverkabelung in der mündlichen Verhandlung vom 29.08.2004 im zwischen denselben Parteien geführten Verfahren Z 7/04 auch dazu befragt, ob ihrer Meinung nach Kosten für die Hausverkabelung anfallen. Das Protokoll dieser Verhandlung wurde den Parteien auch im Verfahren Z 15/00 zugestellt, mit dem Hinweis, dass eine Verwertung auch in diesem Verfahren beabsichtigt ist. Telekom Austria führte zwar allgemein aus, dass es sich bei der Hausverkabelung um jene Strecke handle, die vom Keller bis ins letzte Stockwerk eines Gebäudes führt. Diese sei sehr kostenintensiv, da das Kabel bis zum jeweiligen Teilnehmer geführt werden müsse. Bei Neubauten werde von Telekom Austria in den meisten Fällen eine Verkabelung durchgeführt. Wenn die Mieter dann nicht Kunden der Telekom Austria würden, dann erhalte diese kein Herstellungsentgelt. Dieses decke andererseits auch die Kosten nicht ab. Konkrete Angaben zu den nach Ansicht der Telekom Austria anfallenden Kosten wurden weder dem Grunde nach, noch der Höhe nach getätigt.

Nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission konnte Telekom Austria diesbezüglich auch nicht in der Folge im Schriftsatz vom 04.11.2005 nachvollziehbar darlegen, ob und wenn ja in welcher konkreten Höhe Kosten anfallen könnten, die auf der Basis des Erkenntnisses des VwGH die Anordnung eines Entgelts begründen könnte. Die Telekom-Control-Kommission weist diesbezüglich darauf hin, dass zwar grundsätzlich eine Pflicht zur Ermittlung der materiellen Wahrheit besteht, dass aber, wie der VwGH im Erkenntnis vom 11.12.2002, 2000/03/190 betreffend das Verfahren Z 2/00 der Telekom-Control-Kommission ausgeführt hat, diesem Grundsatz eine Verpflichtung der Partei zur Mitwirkung bei der Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts korrespondiert. Dies hat insbesondere dann zu gelten, wenn der amtswegigen behördlichen Erhebung im Hinblick auf die nach den materiell-rechtlichen Verwaltungsvorschriften zu beachtenden Tatbestandsmerkmale faktische Grenzen gesetzt sind und die Behörde daher zur Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts der Mitwirkung der Partei bedarf, weil die für den maßgeblichen Sachverhalt relevanten Daten nicht von Amts wegen beigeschafft werden können.

Die konkrete Höhe der anfallenden Kosten der Hausverkabelung stellen nach Ansicht der Telekom Austria derartigen Daten dar, die die Telekom-Control-Kommission ohne Mitwirkung der Telekom Austria nicht erheben kann, zumal nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission derartige Kosten gar nicht anfallen, so dass es Sache der Telekom Austria gewesen wäre, entsprechende Kostenpositionen schon dem Grund nach deutlich zu benennen. Telekom Austria hat trotz Aufforderung derartige Informationen nicht in nachvollziehbarer Weise geliefert. Auch unter Berücksichtigung der Mitwirkungsverpflichtung der Telekom Austria erscheint daher deren Antrag auf Anordnung eines Entgelts für die Hausverkabelung nicht begründet.

Demgegenüber steht die ausdrückliche Aussage des Amtssachverständigen, wonach außer den Kosten, die gesondert abzugelten sind, wie z.B. Wartungs- und Instandhaltungskosten, keine weiteren Kosten auflaufen. Unter Berücksichtigung der Verfahrensergebnisse, insbesondere dieser glaubwürdigen Aussage des Amtssachverständigen konnte daher die Feststellung in Punkt II.2.10 getroffen werden.

3.5. Zu den angeordneten Pönen:

Mit Erkenntnis vom 08.06.2005, Zl. 2001/03/0129-12 betreffend den Bescheid Z 14/00-80, – bzw. mit Erkenntnis vom 06.09.2005, Zl. 2001/03/0133 über einen Verweis im gegenständlichen Verfahren – führte der VwGH aus, dass die Telekom-Control-Kommission zur Anordnung von Pönen im Erstbescheid grundsätzlich berechtigt war. Inhaltlich müsse eine Pönenzahlung einer Nichtbefolgung der in der Anordnung auferlegten Pflichten entgegenwirken und einen fairen Ausgleich der berechtigten Interessen beider Parteien herbeiführen, also angemessen und durch die Umstände gerechtfertigt sein, weshalb die Behörde die Interessen beider Teile tatsächlich zu ermitteln, im Einzelnen darzustellen und bewertend gegeneinander abzuwegen sowie Einwendungen gegen die Zulässigkeit im Einzelnen zu widerlegen habe.

Die Telekom-Control-Kommission hat diesbezüglich erwogen:

Erforderlichkeit von Pönen dem Grunde nach:

Im Hinblick auf diese Ausführungen des VwGH wurden die Parteien in der mündlichen Verhandlung vom 29.08.2004 im zwischen denselben Parteien geführten Verfahren Z 7/04 dazu befragt, welches Interesse sie jeweils an der Anordnung von Pönen haben. Das Protokoll dieser Verhandlung wurde den Parteien auch im Verfahren Z 15/00 zugestellt, mit dem Hinweis, dass eine Verwertung auch in diesem Verfahren beabsichtigt ist.

Telekom Austria führte in dieser mündlichen Verhandlung aus, dass insbesondere die Pönalierung der Einhaltung der Vertragspflicht des Entbündelungspartners zur Mitteilung von Nutzungsänderungen (Anhang 2, Punkt 4.2) für sie wichtig sei, da die Information, welche Dienste über die jeweilige Leitung abgewickelt werden, erforderlich sei, um Störungen verhindern zu können. Auch die Gefahr von Überbestellungen mit nachfolgenden Stornierungen sei wesentlich, da Telekom Austria in diesen Fällen Kosten erwachsen, die im Wege von Pönen zu ersetzen wären. Tele2UTA führte aus, dass auch seitens der Telekom Austria oft Termine verschoben und Nachfragen nicht beantwortet worden seien, was für Tele2UTA insbesondere im Hinblick auf Firmenkunden problematisch sei. Auch die Einhaltung der Prozesse, wie sie im Bescheid angeordnet seien, wäre für Tele2UTA wichtig. Das Vorgehen der Telekom Austria gefährde den Infrastrukturausbau der Tele2UTA, weshalb Pönen erforderlich seien.

Auch in weiteren Schriftsätzen vom 31.10.2005 (Tele2UTA) bzw. vom 04.11.2005 (Telekom Austria) gehen beide Parteien grundsätzlich davon aus, dass Pönen aus ihrer Sicht erforderlich sind.

Wenn auch die meisten pönalisierten Fälle die Einhaltung von Verhaltenspflichten durch die Telekom Austria betreffen, so ist doch auf der Basis des Vorbringens der Parteien am grundsätzlichen Interesse beider Parteien an der Anordnung von Pönen nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission nicht zu zweifeln.

Zur festgestellten Höhe der Pönen:

Bezüglich der Höhe der anzuordnenden Pönen führte der VwGH im zitierten Erkenntnis aus, dass es bei der Beurteilung der Angemessenheit der Vertragsstrafe durch den Verwaltungsgerichtshof zwar nicht nur auf die Höhe der durch Nichterfüllung bzw. verspätete Erfüllung drohenden Schäden ankomme, dass aber die für die gebotene Abwägung in Bezug auf die Höhe der Pönen zu treffenden Feststellungen eine Überprüfung der Anordnung auf ihre Angemessenheit und Geeignetheit ermöglichen müssen.

Konkret führte Telekom Austria in der mündlichen Verhandlung im Verfahren Z 7/04 auf Befragen durch den Vorsitzenden der Telekom-Control-Kommission zur Höhe der Pönen aus, dass man derzeit aus ihrer Sicht mit der bestehenden Regelung noch das Auslangen finde und führe korrespondierend damit zuletzt im Schriftsatz vom 04.11.2005 aus, dass sich Pönen in der bisher (Z 15/00 Erstbescheid bzw. Z 24/02) geltenden Höhe „als

ausreichende Maßnahme für das Entgegenwirken einer Nichteinhaltung der auferlegten Verpflichtungen .. gezeigt haben“.

Auch Tele2UTA brachte in ihrem Schriftsatz vom 31.10.2005 vor, dass die in der „*Erstanordnung festgelegten Pönenalen keineswegs zu hoch*“ seien und führte (in den Punkten 1.1. und 1.2 der Stellungnahme) auch zur Höhe der einzelnen täglichen Pönenalen aus, warum diese angemessen seien. Auf der Basis dieses Vorbringens beantragt Tele2UTA ausdrücklich die Anordnung von Pönenalen in der (in Punkt 2.9II.2.9 dieses Bescheides festgestellten) bisherigen Höhe.

Dieses Vorbringen beider Parteien wird auch dadurch unterstützt, dass Inode Telekommunikationsdienstleistungs GmbH in einem Schreiben vom 27.10.2005 mitgeteilt hat (ON 140), dass auch aus der Sicht eines (weiteren) großen Entbündelungspartners der Telekom Austria die Pönenalen als ausreichend betrachtet werden können. Auch die Tatsache, dass in etwa 91% der von Inode als Beispiel angeführten Fälle Telekom Austria ihre terminlichen Verpflichtungen einhält – knapp 9% werden als Fälle von Verspätungen/Verschiebungen angegeben – weist nach Meinung der Telekom-Control-Kommission darauf hin, dass die Pönenalen durchaus geeignet sind, Telekom Austria in wesentlichem Ausmaß zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen zu bewegen. Soweit Telekom Austria diesbezüglich ausführt, dass der Inode als Nichtpartei „keinerlei Stellungnahmerecht“ zukomme, wird darauf hingewiesen, dass nach dem von der Telekom-Control-Kommission anzuwendenden AVG sowohl eine Unbeschränktheit der möglichen Beweismittel besteht, als auch im Rahmen der Verpflichtung zur Ermittlung der materiellen Wahrheit eine Berücksichtigung auch von Stellungnahmen einer Nichtpartei stattfinden kann.

Zusammengefasst ist daher auszuführen, dass die Telekom-Control-Kommission auf der Basis der Stellungnahmen und Anträge der Parteien und der sonstigen Beweisergebnisse des fortgesetzten Verfahrens die festgestellten Pönenalen für angemessen und geeignet hält, um Verzögerungen bzw. Verletzungen von Bestimmungen dieser Anordnung hintanzuhalten.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zur Frage der im fortgesetzten Verfahren anwendbaren Sach- und Rechtslage:

Nach den einschlägigen Bestimmungen des AVG haben Verwaltungsbehörden (auch) bei der Erlassung von Ersatzbescheiden im fortgesetzten Verfahren grundsätzlich nach der Sach- und Rechtslage zu entscheiden, die im Zeitpunkt der Entscheidung gegeben ist. Dieser Grundsatz gilt allerdings nur insoweit, als nicht abweichende gesetzlichen Regelungen anderes vorschreiben (vgl. die in Hauer–Leukauf, Verwaltungsverfahren⁵, E 100 zu § 56 AVG zitierte Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach lediglich „*mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung ... auf die Sachlage im Zeitpunkt der beh. Entscheidung abzustellen*“ ist).

Eine derartige abweichende gesetzliche Regelung besteht nun im gegenständlichen Fall. Nach § 133 Abs. 2 TKG 2003 sind abweichend von der zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes Verfahren, deren abschließender Bescheid auf Grund der Bestimmungen des TKG (1997) erlassen und durch Erkenntnis des Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshofs behoben wurde, nach der zum Zeitpunkt dieses abschließenden Bescheides bestandenen Sach- und Rechtslage zu Ende zu führen.

Im gegenständlichen Verfahren wurde der durch den Verwaltungsgerichtshof aufgehobene Bescheid Z 15/00 am 12.03.2001 erlassen. Die im damaligen Zeitpunkt bestehende Sach- und Rechtslage, insbesondere daher das TKG (1997) und nicht das derzeit geltende TKG 2003, ist daher auch der Entscheidung im fortgesetzten Verfahren zu Grunde zu legen.

Soweit daher in diesem Bescheid lediglich das „TKG“ ohne Zusatz zitiert wird, ist damit das TKG, BGBI. I Nr. 100/1997 in der am 12.03.2001 geltenden Fassung gemeint.

4.2. Zur Zulässigkeit von Verweisen auf andere Bescheide:

Die Rechtssprechung des VwGH zur Frage der Zulässigkeit von Verweisen in der Begründung eines Bescheides auf die Begründung eines anderen Bescheides, insbesondere zu Verweisen im Ersatzbescheid auf den aufgehobenen Bescheid, ist – soweit überblickbar – uneinheitlich.

So hat der Gerichtshof in seinem Erkenntnis vom 19.03.1991 zur Zahl 85/08/0042 erkannt, dass es nicht rechtswidrig ist, „*in der Begründung eines Bescheides auf jene eines anderen Bescheides zu verweisen. Insbesondere gilt dies für einen Ersatzbescheid, in welchem auf die Begründung des aufgehobenen ersten Bescheides verwiesen wird.*“

Gegenteilig fiel jedoch die Entscheidung im Erkenntnis vom 30.03.1993, 92/04/0253, aus. Danach verletzt die „*Behörde ihre Begründungspflicht, wenn sie im fortgesetzten Verfahren auf Ausführungen des insoweit durch den VwGH behobenen Bescheides verweist.*“

Zu Vermeidung eines diesbezüglichen Verfahrensfehlers im fortgesetzten Verfahren wird der gegenständliche Bescheid ohne Verweise auf andere Bescheide, insbesondere ohne Verweis auf den aufgehobenen Bescheid vom 12.03.2001 begründet. Die Tatsache, dass sich die Begründungen dieses Bescheides inhaltlich größtenteils mit den Begründungen dieses Erstbescheids decken, ist insbesondere auf die Bindungswirkung des aufhebenden Erkenntnisses des VwGH vom 06.09.2005 zurückzuführen, in dem der VwGH wesentliche Teile der Begründung des Erstbescheides als rechtsrichtig erkannt hat.

Dies betrifft insbesondere die Teilentbündelung, die Entgeltberechnung auf ausschließlicher Basis eines Bottom-up-Modells, das festgelegte Monatsentgelt für die entbündelte TASL, die Verpflichtung zur Bereinigung der waagrechten Leiste am Hauptverteiler, den Grundsatz der Kostentragung für ungenutzte Kollokationsflächen durch Telekom Austria und das dem ANB ausdrücklich eingeräumte Recht zur Erbringung von Mietleitungsdienssten auf TASLen und schließlich die festgelegten Informationspflichten.

4.3. Zum rechtlichen Rahmen der Entbündelung der TASL und Teilen davon

Vorweg gilt festzuhalten, dass sich die anzuwendenden materiell- bzw. verfahrensrechtlichen Bestimmungen über den Netzzugang in den Bestimmungen der Verordnung Nr. 2887/2000 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 18.12.2000 über den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss (ABI L 336 vom 30.12.2000, S. 4f), in den §§ 37-41 TKG bzw. in der Zusammenschaltungsverordnung (ZVO), BGBI II 14/1998, finden.

Die am 18. Dezember 2000 vom Europäischen Parlament und dem Rat erlassene Verordnung Nr. 2887/2000 regelt den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss. Sie wurde am 30.12.2000 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht und trat mit 2.1.2001 als in allen Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbare Rechtsvorschrift in Kraft.

Ziel der VO Nr. 2887/2000 ist es für größeren Wettbewerb, wirtschaftliche Effizienz und größtmöglichen Nutzen für die Nutzer im Bereich der Ortsanschlussnetzinfrastruktur zu sorgen und somit für alle Bürger Universalienst und einen erschwinglichen Zugang zu gewährleisten. Unternehmen und Bürgern soll der Zugang zu einer kostengünstigen Kommunikationsinfrastruktur von internationalem Rang und zu einer breiten Palette von Dienstleistungen ermöglicht werden (1. und 2. Erwägungsgrund zur VO Nr. 2887/2000).

Da es für neu eintretende Marktteilnehmer unwirtschaftlich wäre innerhalb angemessener Frist ein komplettes Gegenstück zur Infrastruktur des etablierten Betreibers zu schaffen und alternative Infrastrukturen (wie TV-Kabelnetze, Satellitenverbindungen oder drahtlose Teilnehmeranschlüsse) nicht die gleiche Funktionalität und Omnipräsenz bieten, werden Betreiber mit beträchtlicher Macht auf dem Markt für die Bereitstellung öffentlicher Telefonfestnetze (sog. „gemeldete Betreiber“, s. unter Pkt. 2.2 des festgestellten Sachverhalts) nach Art 3 Abs. 2 der VO Nr. 2887/2000 dazu verpflichtet, Zugang zu ihren Teilnehmeranschlüssen und zugehörigen Einrichtungen zu gewähren. Daher müssen diese gemeldete Betreiber angemessenen Anträgen von Begünstigten unter transparenten, fairen und nichtdiskriminierenden Bedingungen stattgeben. Der Zugang zu Teilnehmeranschlüssen und zugehörigen Einrichtungen beinhaltet dabei auch den Zugang zum Teilnetz, eine Teilkomponente des Teilnehmeranschlusses, die den NAP am Standort des Teilnehmers mit einem Konzentrationspunkt oder einem festgelegten zwischengeschalteten Zugangspunkt des öffentlichen Telefonnetzes verbindet. Eine Ablehnung des Zugang zum Teilnehmeranschluss ist nur aufgrund objektiver Kriterien, die sich auf die technische Machbarkeit oder die notwendige Aufrechterhaltung der Netzintegrität beziehen, möglich.

Die Preise für den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss und zu zugehörigen Einrichtungen, die von gemeldeten Betreibern in Rechnung gestellten werden, haben sich nach Art 3 Abs. 3 der VO Nr. 2887/2000 an den Kosten zu orientieren. Dies soll gewährleisten, dass der Anbieter des Teilnehmeranschlusses seine entsprechenden Kosten decken kann und einen angemessenen Gewinn erzielt, damit die langfristige Weiterentwicklung und Verbesserung der Ortsanschlussinfrastruktur gesichert ist. Zudem soll ein fairer und nachhaltiger Wettbewerb gefördert und Wettbewerbsverzerrungen, insbesondere Druck auf die Spanne zwischen den Preisen auf der Großhandelsstufe und den Preisen für Endverbraucher des gemeldeten Betreibers, ausgeschlossen werden.

Der Entbündelungspartner ist jedenfalls ein Begünstigter in dem Sinn, als er iSd Art 2 b) der VO Nr. 2887/2000 über eine Lizenz zur Erbringung von Telekommunikationsdiensten iSd RL 97/13/EG verfügt oder nach einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zur Erbringung von Telekommunikationsdiensten berechtigt ist (§ 13 TKG). Insbesondere sind Anbieter von Telekommunikationsdiensten iSd § 13 TKG als Nutzer iSd § 3 Z 8 TKG, § 2 Abs. 2 ZVO dann zum entbündelten Netzzugang berechtigt, wenn sie den Netzzugang nachfragen, um selbst Telekommunikationsdienste anzubieten. Die TA hat also – ihre Betreibereigenschaft und ihre Marktbeherrschung vorausgesetzt – den Zugang zur TASL grundsätzlich zu ermöglichen.

Auch die Verpflichtung des § 34 Abs. 1 TKG unterstützt dieses Ergebnis: Demnach haben marktbeherrschende Anbieter Wettbewerbern unter Einhaltung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung unter vergleichbaren Umständen zu gleichwertigen Bedingungen in derselben Qualität Leistungen bereitzustellen, die sie am Markt anbieten oder die sie für ihre eigenen Dienste oder für Dienste verbundener Unternehmen bereitstellen. Der Verkehrsausschussbericht bemerkt dazu: „Leistungen im Sinne dieser Bestimmung sind die technischen, betrieblichen oder ökonomischen Leistungen eines Netzes oder von Teilen desselben“ (wiedergegeben in *Stratil/Weissenburger*, TKG). Zweifelsohne ist auch die TASL eines solche Leistung. Nun ist es unstrittig, dass die TA TASLen sich selbst bereit stellt und diese (unter anderem) zur Erbringung des öffentlichen Sprachtelefondienstes nutzt. Daher ist die TA – ihre Betreibereigenschaft und ihre Marktbeherrschung vorausgesetzt – schon aufgrund von § 34 Abs. 1 TKG dazu verpflichtet, auch Wettbewerbern den Zugang zu diesen TASLen zu gleichwertigen Bedingungen zu ermöglichen.

Ein Angebot des gemeldeten Betreibers über entbündelten Zugang muss gemäß Art 3 Abs. 1 der VO Nr. 2887/2000 hinreichend entbündelt sein, dass der Begünstigte nicht für Netzbestandteile oder –einrichtungen aufkommen muss, die für die Bereitstellung seiner Dienste nicht erforderlich sind. Konform hierzu sieht § 3 Abs. 1 ZVO vor, dass Netzzugang in

einer Weise anzubieten ist, dass „keine Leistungen abgenommen werden müssen, die nicht nachgefragt werden“ (Entbündelungsgrundsatz).

4.4. Zur Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission

Nach Art 4 Abs. 5 der VO Nr. 2887/2000 kommen bei Streitigkeiten zwischen Unternehmen über den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss die im Einklang mit der Richtlinie 97/33/EG festgelegten einzelstaatlichen Streitbeilegungsverfahren zur Anwendung, wobei die Behandlung der Streitigkeiten rasch, fair und transparent zu erfolgen hat.

Das von der Richtlinie 97/33/EG vorgegebene Streitbeilegungsverfahren wurde innerstaatlich in § 41 TKG umgesetzt. Gemäß § 41 Abs. 2 TKG kann die Regulierungsbehörde von jedem an der Zusammenschaltung Beteiligten angerufen werden, wenn zwischen einem Betreiber eines Telekommunikationsnetzes, der Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit anbietet, und einem anderen Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes eine Vereinbarung über Zusammenschaltung binnen einer Frist von sechs Wochen ab dem Einlangen der Nachfrage nicht zustande kommt. Die Anordnung der Regulierungsbehörde ersetzt dabei die zu treffende Anordnung (Art 41 Abs. 3 TKG).

Eine Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission gemäß § 111 Z 6 TKG idgF („Festlegung der Bedingungen für die Zusammenschaltung im Streitfall gemäß §§ 37 bis 41“) ist gegeben.

4.5. Zur Antragslegitimation von ANB

Für die Zulässigkeit der Anrufung der Regulierungsbehörde ist Voraussetzung, dass ANB als Nutzer den Zugang zur entbündelten TASL vor der Anrufung der Regulierungsbehörde nachgefragt hat und dass keine Vereinbarung über den besonderen Netzzugang zwischen den Verfahrensparteien zustandegekommen ist.

4.5.1.

Betreiber eines Telekommunikationsnetzes als Nutzer

ANB ist – ebenso wie Anbieter anderer Telekommunikationsdienste – Begünstigter iSd Art 2 b) der VO Nr. 2887/2000 und Nutzer iSd § 2 Abs. 2 ZVO. § 2 Abs. 2 ZVO sieht vor, dass die Pflicht des marktbeherrschenden Betreibers, einen besonderen Netzzugang anzubieten, dann ausgelöst wird, wenn Nutzer diese Leistung entweder als Anbieter von Telekommunikationsdiensten oder Betreiber von Telekommunikationsnetzen nachfragen. Nutzer iSd TKG sind nach der Legaldefinition des § 3 Z 8 TKG alle Nachfrager nach Telekommunikationsdienstleistungen, einschließlich Endbenutzer (Konsumenten) und Diensteanbieter als Nachfrager nach Dienstleistungen bei anderen Diensteanbietern.

Mit dem Ersuchen an die TA, ihm TASLen zur Verfügung zu stellen, fragt ANB in seiner Eigenschaft als Betreiber eines Telekommunikationsnetzes andere Telekommunikationsdienstleistungen - hier Zugang zu entbündelten TASLen - mit dem Ziel einer Nutzung der TASLen zur Erbringung von Telekommunikationsdiensten nach.

Eine solche Nachfrage eines Anbieters von Telekommunikationsdiensten iSd § 2 Abs. 2 ZVO löst beim marktbeherrschenden Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes die in § 2 Abs. 2 ZVO verankerte Pflicht aus, ein Angebot über besonderen Netzzugang zu legen. Soweit der marktbeherrschende Betreiber die Auffassung vertritt, dass der nachgefragte Zugang auf Grund fehlender technischer Machbarkeit oder wegen der

Aufrechterhaltung der notwendigen Netzintegrität nicht gewährt werden kann, beinhaltet seine Pflicht zur Führung des in § 37 Abs. 1 S 2 TKG verlangten Nachweises derjenigen Tatsachen, auf Grund derer seine Verpflichtung zur Zugangsgewährung sachlich nicht gerechtfertigt ist, diese Tatsachen gegenüber dem nachfragenden Nutzer offen zu legen. Dies folgt im Übrigen bereits aus § 34 Abs. 2 S 2 TKG.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Kreis der Netzzugangsberechtigten nicht ausschließlich auf andere Inhaber einer Sprachtelefoniekonzession beschränkt ist, wie die Telekom-Control-Kommission schon in ihren Entscheidungen in den Verfahren Z 18/99, Z 29/99 und Z 3/00 ausgeführt hat.

4.5.2. Streitigkeiten im Rahmen von Verhandlungen und Nichteinigung

Der zwischen den Verfahrensparteien geführte Schriftverkehr zeigt, dass sich aus den im Anschluss an die von ANB übermittelten Änderungswünsche (Nachfrage) geführten Verhandlungen über den Netzzugang Streitigkeiten ergeben haben, die keiner Lösung zugeführt werden konnten. Die Nichteinigung ist evident; beide Parteien hielten auch während des anhängigen Verfahrens an ihren divergierenden Ansichten fest. Der Anwendungsbereich des Art 4 Abs. 5 der VO Nr. 2887/2000, umgesetzt in § 41 Abs. 3 TKG iVm § 2 Abs. 4 ZVO, ist deshalb im vorliegenden Fall eröffnet.

4.6. Zur Marktbeherrschung

Die Verpflichtungen des Art 3 Abs. 2 der VO Nr. 2887/2000 bzw. des § 37 Abs. 1 TKG treffen jeden Betreiber eines Telekommunikationsnetzes, der Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit anbietet und über eine marktbeherrschende Stellung verfügt. Es kommt dabei nicht darauf an, welche Telekommunikationsdienstleistungen (Sprachtelefonie, Mietleitungen) angeboten werden. Sobald ein Netzbetreiber auf einem Markt für das Erbringen von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit marktbeherrschend ist, treffen ihn auch die Netzzugangsverpflichtungen. Die gemäß § 33 TKG auf den gemäß § 33 Abs. 1 TKG iVm Anhang I RL 97/33/EG relevanten Märkten (vgl. Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 15.06.1999, M 1/99) marktbeherrschenden Betreiber sind daher, im Einklang mit Art 4 Abs. 2 RL 97/33/EG zur Gewährung von Netzzugang verpflichtet. In jedem Fall reicht gemäß Art 16 RL 98/10/EG eine Beherrschung des Marktes für das Anbieten fester öffentlicher Telefonnetze iSd Art 2 Abs. 3 lit a RL 98/10/EG iVm Anhang I RL 97/33/EG, also das Anbieten eines vermittelten Telekommunikationsnetzes, das die Übermittlung von Sprache und Ton unterstützt, aus, um eine Netzzugangsverpflichtung auszulösen. Die Marktbeherrschung auf dem Markt für das Erbringen des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines festen Telekommunikationsnetzes ist daher nach der VO Nr. 2887/2000 bzw. nach § 37 Abs. 1 TKG jedenfalls ein Auslöser der Pflicht zur Gewährung von Netzzugang.

Die Telekom Austria AG wurde mit rechtskräftigem Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 15.06.1999, M 1/99-218, auf dem Markt für das Erbringen des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines festen Telekommunikationsnetzes als marktbeherrschend im Sinne des TKG festgestellt. Im gleichen Bescheid wurde sie darüber hinaus auch als marktbeherrschend auf dem Markt für das Erbringen des öffentlichen Mietleitungsdiensstes mittels eines festen Telekommunikationsnetzes festgestellt. Die Vorfrage der Marktbeherrschung im Sinne des Art 3 Abs. 2 der VO Nr. 2887/2000 bzw. des § 37 Abs. 1 TKG ist daher hinsichtlich der TA verbindlich geklärt.

TA ist daher als Betreiber eines Telekommunikationsnetzes, der Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit anbietet (Sprachtelefonie, Mietleitungen) und über eine marktbeherrschende Stellung verfügt, zur Gewährung von Zugang zu ihren Teilnehmeranschlüssen und zugehörigen Einrichtungen verpflichtet.

UTA wurde im Verfahren M 1/99 nicht als marktbeherrschend auf dem Markt für das Erbringen des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines festen Telekommunikationsnetzes festgestellt. Auf dem genannten Markt hat die TA mit einem Umsatzanteil von über 95 % eine derart überragende Marktstellung, dass sie iSd § 33 Abs. 1 Z 1 keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt war. Die Wettbewerber der TA, darunter die UTA, sind schon aus diesem Grund nicht marktbeherrschend iSd § 33 Abs. 1 TKG. Auch auf dem Mietleitungsmarkt ist UTA derart weit unter der Grenze der 25 % (§ 33 Abs. 2 TKG), sodass UTA auch auf dem Mietleitungsmarkt nicht marktbeherrschend ist.

4.7. Zur Reziprozität

TA begeht in ihrem Antrag den reziproken Zugang der TA zu Leitungen, über die der Entbündelungspartner, einer seiner Gesellschafter oder ein mit ihnen verbundenes Unternehmen verfügt.

Wie bereits im Verfahren Z 1/99 sieht die Telekom-Control-Kommission auch im gegenwärtigen Verfahren von der Anordnung einer Reziprozitätsklausel ab.

Da UTA gemäß der VO Nr. 2887/2000 bzw. § 37 Abs. 1 TKG als nicht marktbeherrschendes Unternehmen auch nicht zur Gewährung von Netzzugang verpflichtet ist, ist dem Antrag der TA schon aus inhaltlichen Gründen nicht stattzugeben.

Darüber hinaus wird den Parteien in der vorliegenden Anordnung ein Kündigungsrecht eingeräumt, von dem sie zB bei wesentlichen Veränderungen in der Marktstruktur Gebrauch machen können. In einer nach erfolgter Kündigung bei Nichteinigung der Parteien zu erlassenden neuerlichen Regulierungsentscheidung könnten neue Entwicklungen entsprechend berücksichtigt werden.

4.8. Zum Bestehen lokalen Wettbewerbs

§ 37 TKG gewährt Nutzern gegenüber dem marktbeherrschenden Telekommunikationsanbieter unter anderem Zugang zu entbündelten Teilen seines Telekommunikationsnetzes. In Übereinstimmung mit § 3 Abs. 3 ZVO ist jedoch im Einzelfall von der Regulierungsbehörde auf die tatsächliche Entwicklung des Wettbewerbs im lokalen Bereich Bedacht zu nehmen. Bei Bestehen und Funktionieren eines lokalen Wettbewerbs können sich damit Beschränkungen der Verpflichtung zum Zugang zur entbündelten TASL des marktbeherrschenden Unternehmens ergeben. Als zentrale Frage in diesem Zusammenhang stellt sich folglich jene nach der sachlichen und räumlichen Marktabgrenzung zur Beurteilung des Bestehens von lokalen Wettbewerben iSd § 3 Abs. 3 ZVO.

Unter Wettbewerb im lokalen Bereich iSd § 3 Abs. 3 ZVO sind nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission jedenfalls kleinere als das gesamte Bundesgebiet umfassende Märkte zu verstehen.

Ob der Markt räumlich mit Gemeinde- bzw. Bezirksgrenzen, dem HVt-Bereich oder weitergehend räumlich abgegrenzt wird, kann im gegenständlichen Verfahren dahingestellt bleiben, da die Marktentwicklung zum Zeitpunkt dieser Anordnung jedenfalls noch nicht so weit fortgeschritten ist, dass man von einer marktbeherrschenden Stellung eines Entbündelungspartners auch in einem lokalen Bereich ausgehen kann.

Im Zusammenhang mit der sachlichen Marktabgrenzung stellt sich die Frage nach der Substituierbarkeit der leitungsgebundenen TASL der TA. Im volkswirtschaftlichen Teil des Gutachtens der Amtssachverständigen werden alternative Zugangstechnologien zur TASL der TA untersucht. Die dort angesprochenen nicht leitungsgebundenen Zugangstechnologien haben jedoch angesichts der gravierenden funktionalen Unterschiede zu leitungsgebundenen TASLen bei der Frage der sachlichen Marktabgrenzung außer Betracht zu bleiben. Als funktionale Alternativen verbleiben grundsätzlich Kabel-TV Netze und Stromverteilnetze, deren Substitutionspotential auch vor dem Hintergrund der Preisrelationen sowie möglicher produktsspezifischer Wechselkosten (Betreiberwechsel, neue Anschlüsse) zu beurteilen ist. Für die Nutzung von Stromverteilnetzen für Telekommunikationsdienste („Powerline“) ist nach Angabe des Gutachtens ein technologischer Durchbruch nach wie vor nicht absehbar. Zur Frage eines lokalen Wettbewerbes in jenen Bereichen, in denen Kabel-TV-Netze vorliegen, wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Von der Anordnung einer „Substituierbarkeitsklausel“, wie von der TA beantragt (vgl. ON 1, Anlage ./A, Pkt. 3.3.1: „Die Telekom Austria bietet den Zugang zur TASL dort an, wo diese für den Teilnehmer nicht substituierbar ist. Die Substituierbarkeit ist immer dann gegeben, wenn durch den nachfragenden Vertragspartner der zu erbringende Telekommunikationsdienst über alternative Endkundenzugänge des Vertragspartners (zB WLL, Kabelnetze) in zumindest in gleicher Qualität realisiert werden kann.“) wird abgesehen.

Tatsächlich lässt sich aus § 37 TKG nichts über derartige Grenzen der Verpflichtung zur Überlassung der entbündelten TASL ableiten. Die Telekom-Control-Kommission hält eine Klausel, der gestalt wie sie von der TA beantragt wird, überdies für die Durchführung dieser Anordnung nicht unmittelbar für notwendig. Eine Regelung über die Substituierbarkeit im Sinne des TA-Antrags würde im Gegenteil zahlreiche Auslegungsprobleme mit sich führen und die Befolgung der Anordnung gefährden. Ungeachtet der Frage, ob Art 16 der RL 98/10/EG auf die Entbündelung im Verhältnis zu anderen Netzbetreibern anzuwenden ist, schreibt diese Bestimmung keinesfalls notwendigerweise eine Einschränkung der Verpflichtung zur Bereitstellung fester öffentlicher Telefonnetze durch die marktbeherrschenden Anbieter vor, sondern erlaubt es dem Mitgliedstaat lediglich, Einschränkungen für den Fall, dass technisch und kommerziell gangbare Alternativen zu dem beantragten Sonderzugang bestehen, vorzusehen. Auch in Erwägungsgrund 6 der VO Nr. 2887/2000 wird festgestellt, dass alternative Infrastrukturen wie TV-Kabelnetze, Satellitenverbindungen oder drahtlose Teilnehmeranschlüsse derzeit im Allgemeinen nicht die gleiche Funktionalität und Omnipräsenz besitzen.

4.9. Universaldienstverpflichtung

Wie die Telekom-Control-Kommission auch schon in anderen Entscheidungen ausgesprochen hat (Z 29/99, Z 3/00), ist davon auszugehen, dass ein Endkunde, der sich an einen Entbündelungspartner wendet, damit ihm dieser Telekommunikationsdienste über eine entbündelte TASL erbringt, hierdurch zu erkennen gibt, dass er auf die Erbringung von Universaldienstleistungen durch die TA ihm gegenüber - für die Dauer der Entbündelung – verzichtet.

4.10. Zu den angeordneten Pönen:

Die Anordnung von Pönen in der im fortgesetzten Verfahren nunmehr festgestellten angemessenen Höhe beruht im Wesentlichen auf diesbezüglich nicht widersprechenden Anträgen der Parteien.

So beantragte Tele2UTA ausdrücklich die Anordnung von Pönen in derselben Höhe wie im Erstbescheid. Telekom Austria führte, wie im Rahmen der Beweiswürdigung dargestellt wurde, aus, dass sich Pönen in der bisherigen Höhe „*als ausreichende Maßnahme für das Entgegenwirken einer Nichteinhaltung der auferlegten Verpflichtungen*“ erwiesen hätten. Wenn auch von Telekom Austria nicht ausdrücklich eine neuerliche Anordnung in dieser Höhe beantragt wurde, so erscheint der Telekom-Control-Kommission doch hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht worden zu sein, dass Telekom Austria Pönen in dieser Höhe grundsätzlich für angemessen hält und einer derartigen Regelung daher nicht widerspricht.

Telekom Austria beantragte im Schriftsatz vom 04.11.2005 eine Erweiterung der Pönaleregelung. Nach dieser Erweiterung soll, wenn die tatsächliche Bestellung oder Umsetzung auf typische Vorleistungen, wie etwa die Antwort auf eine Voranfrage oder die Unterbreitung eines Angebotes, durch eine Partei ausbleibt, dies ein Indiz für das fehlende Verschulden im Falle eines allfälligen Verzuges der anderen Partei darstellen.

Eine derartige Regelung erscheint der Telekom-Control-Kommission zwar zur Verhinderung allfälliger Missbräuche der Pönaleregelung, wie sie von Telekom Austria in ihrem Schriftsatz vom 04.11.2005 dargestellt werden, nicht grundsätzlich ungeeignet zu sein. Da der gesamte Anhang 8, und damit auch die Pönen, allerdings wie erwähnt durch den Bescheid Z 24/02 ersetzt wurden und daher im gegenständlichen Ersatzbescheid Z 15/00 diesbezüglich lediglich Regelungen für einen zur Gänze in der Vergangenheit liegender Zeitraum angeordnet werden, erscheint die Anordnung dieser Ergänzung der Telekom-Control-Kommission im konkreten Fall nicht erforderlich, zumal konkrete Anwendungsfälle einer derartigen Regelung, die im Zusammenhang mit der Tele2UTA aufgetreten sein sollen, von Telekom Austria nicht behauptet werden.

Die Telekom-Control-Kommission übersieht nicht, dass nach § 133 Abs. 2 TKG 2003 bei der Erlassung des Ersatzbescheides grundsätzlich die Sach- und Rechtslage zu Grunde zu legen ist, die zum Stichtag der Erlassung des aufgehobenen Erstbescheides bestanden hat. Nach Auffassung der Telekom-Control-Kommission ist diese Bestimmung allerdings insofern einschränkend dahingehend zu interpretieren, als die anzuwendende Sachlage lediglich insofern auf den Stichtag einzuschränken ist, als bei Erlassung regulatorischer Entscheidungen z. B. betreffend Entgelte, auf Marktentwicklungen, die seit Erlassung des Erstbescheides eingetreten sind, nicht Bezug zu nehmen ist. Die Bestimmung besagt demgegenüber nicht, dass keine neuen Beweise aufgenommen werden können, die sich auf die damalige Sachlage beziehen (so auch Lehofer in ÖJZ 2003, 783). § 133 Abs. 2 bezieht sich somit auf die materielle Basis der zu treffenden Entscheidung – z. B. auf Prognosen

hinsichtlich Verkehrsmengen oder hinsichtlich entbündelter Leitungen – normiert aber keine Unverwertbarkeit später aufgenommener Beweise.

Da es sich bei den im fortgesetzten Verfahren erhobenen Beweisen nicht um derartige nachträglich eingetretene Marktentwicklungen handelt, sondern um die Überprüfbarkeit der Angemessenheit der bereits damals angeordneten Pönalen, ist die Verwertung auch für den Ersatzbescheid zulässig. Die Tauglichkeit der Regelung für die Praxis und damit deren Angemessenheit lässt sich nämlich nach Auffassung der Telekom-Control-Kommission am besten durch Erfahrungen belegen, die nach der Erlassung gemacht wurden. Nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission können daher auch die Aussagen der Parteien bzw. die von Inode übermittelte Aussage zur Angemessenheit der Pönalen, die sich auf Erfahrungen nach der Anordnung beziehen, berücksichtigt werden. Bei anderer Auslegung, wollte man also § 133 Abs. 2 TKG 2003 eine Deutung unterstellen, wonach neue Beweismittel gar nicht zuzulassen sind, könnte die Telekom-Control-Kommission im Übrigen auch dem sich aus dem Erkenntnis des VwGH ergebenden Auftrag zur Ermittlung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts nicht nachkommen, da Erfahrungen betreffend die Pönaleregelung überhaupt erst nach deren Anordnung vorliegen können.

4.11. Sicherheitsleistung

Dem Antrag der TA, ihr die Möglichkeit einzuräumen, den Zugang zu entbündelten TASLen vom Erlag einer Sicherheitsleistung des Entbündelungspartners in angemessener Höhe abhängig machen zu können, wurde in dieser Anordnung keine Folge gegeben.

Die TA hat hierzu vorgebracht, dass sie mit dem Zahlungsverhalten alternativer Netzbetreiber sehr schlechte Erfahrungen gemacht habe. Die schlechte Zahlungsmoral habe sich überwiegend im Bereich der Zusammenschaltung gezeigt, betreffe aber ebenso Betreiber, die mit der TA ein Vertragsverhältnis bzw. eine Anordnung betreffend Entbündelung hätten. Konkret auf den Antragsteller bezogen hat die TA aber keine Beweise einer schlechten Zahlungsmoral des ANB vorgelegt.

Der ANB hat sich gegen den Erlag einer Sicherheitsleistung ausgesprochen, da der ANB seine Verbindlichkeiten aus dem entbündelten Netzzugang stets fristgerecht beglichen habe und aufgrund seiner Bonität auch in Zukunft seinen Zahlungen nachkommen werde.

Da die TA konkret auf den Antragsteller bezogen keine Beweise einer schlechten Zahlungsmoral vorgebracht hat, konnte nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission von der verpflichtenden Festlegung einer Sicherheitsleistung in diesem Verfahren abgesehen werden. Nach dem in § 1052 ABGB festgelegten allgemeinen Grundsatz sind Leistungen Zug um Zug zu erbringen.

Die Erlegung einer Sicherheitsleistung auf Verlangen der TA kann aber im Einzelfall legitim sein, um dem Interesse der TA an der Verhinderung finanzieller Einbußen gerecht zu werden. Eine sachliche Rechtfertigung kann beispielsweise dann vorliegen, wenn ein Entbündelungspartner seiner Zahlungsverpflichtung trotz Fälligkeit, Nachmahnung und Nachfristsetzung nicht nachgekommen ist. Wenn die TA in einem solchen Fall eine Sicherheitsleistung erheben würde, wäre weder von einem Verstoß der TA gegen das Diskriminierungsverbot auszugehen noch von einem Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung der TA. Eine im Einzelfall sachlich gerechtfertigte Sicherheitsleistung sollte jedoch so ausgestaltet sein, dass sie eine möglichst geringe Markteintrittsbarriere darstellt und nicht dazu führt, kleinere Mitbewerber aus dem Markt zu drängen. Hierzu gehört zB die Festsetzung in angemessener Höhe. Im Falle eines Algorithmus, der die Sicherheitsleistung je nach Häufigkeit der Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung um den Faktor 2, 3, 5, 7 bis 12 erhöht, könnte jedoch von einer unzulässigen Markteintrittsbarriere ausgegangen werden.

4.12. Zur Anordnung im Einzelnen – Allgemeiner Teil

1. *Einleitung*

Die Einleitung beschreibt den wesentlichen Inhalt der Anordnung und deren Rechtsgrundlagen und gibt einen Überblick über die Anordnung. Dies erscheint im Hinblick auf deren Länge zweckmäßig.

2. *Definitionen*

Dieser Punkt der Anordnung dient als Verweis und zur Klarstellung.

3. *Anordnungsgegenstand*

3.1. Nutzung von TASLen der TA bzw. von deren Teilabschnitten durch den Entbündelungspartner

(a) Allgemeines

Die unter Punkt 3.1.(a), Abs. 1 und 2, getroffene Anordnung entspricht dem bisherigen Anordnungsstatus (Bescheide der Telekom-Control-Kommission in den Verfahren Z 1/99 vom 2.7.1999, Z 18/99 vom 7.2.2000, Z 29/99 vom 9.5.2000 sowie Z 3/00 vom 14.7.2000, alle veröffentlicht unter www.rtr.at) und den übereinstimmenden Anträgen der Verfahrensparteien.

Absatz 3 der Anordnung verbietet dem Entbündelungspartner, die ihm überlassene TASL bzw. deren Teilabschnitt (in der Ausführungsvariante des Anhangs 2 bzw. des Anhangs 3) zur weiteren Nutzung an dritte Netzbetreiber bzw. Diensteanbieter weiterzugeben. Erlaubt ist jedoch, die Heranführung der entbündelten Leitung über den Übergabeverteiler (und dahinterliegende Infrastruktur) anderer kollozierten Entbündelungspartner an die eigene Netzinfrastruktur vorzunehmen. Nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission ist diese Regelung geeignet, der Begrenztheit der Möglichkeit physischer Zugänge insbesondere an Hauptverteilern, aber auch an anderen relevanten Schaltstellen Rechnung zu tragen, und belebt darüber hinaus den Wettbewerb im Hinblick auf die Versorgung der Bevölkerung mit schnellen breitbandigen Diensten.

Schließlich wirkt die Anordnung auch einer für den Wettbewerb nicht förderlichen Hortung von TASLen bzw. Teilabschnitten durch den Entbündelungspartner entgegen. Ausgenommen vom Überlassungsverbot an Dritte ist die Weitergabe des Nutzungsrechts zwischen verbundenen Unternehmen. Eine derartige Einschränkung müsste als unsachlich angesehen werden.

(b) Nutzungsvereinbarung im Einzelfall

Dieser Punkt der Anordnung hat im wesentlichen bloßen Verweis- und Klarstellungscharakter. Er entspricht den bisherigen Entbündelungsanordnungen und den übereinstimmenden Anträgen der Verfahrensparteien.

(c) Die Pflicht zur Zurverfügungstellung der TASL bzw. des Teilabschnitts im Einzelfall

Punkt 3.1.(c) der Anordnung regelt, wann TA den Zugang zur TASL bzw. zu deren Teilabschnitt im Sinne des Anhangs 2 anzubieten hat bzw. unter welchen Umständen TA von der Verpflichtung zur Zurverfügungstellung der TASL bzw. des Teilabschnitts frei wird.

Von ihrer Verpflichtung wird TA frei, wenn sie das Vorliegen objektiver Gründe nachweist. Die Anordnung der Nachweispflicht zu Lasten der TA steht in Übereinstimmung mit der VO Nr. 2887/2000 und dem TKG. Art 3 Abs. 2 der VO Nr. 2887/2000 erlegt im Zusammenspiel mit § 37 Abs. 1 TKG im Falle von Beschränkungen des Netzzugangs jeweils dem zur Zugangsgewährung Verpflichteten den Rechtfertigungsnachweis auf. Die von TA im Einzelfall vorgebrachten Rechtfertigungsgründe unterliegen der Nachprüfung iSd Art 4 Abs. 5 der VO Nr. 2887/2000 bzw. § 2 Abs. 4 ZVO iVm §§ 37 und 41 TKG.

Die von TA nachzuweisenden Gründen müssen auf objektiven Kriterien beruhen, die sich auf die technische Machbarkeit oder die notwendige Aufrechterhaltung der Netzintegrität beziehen. Ein Ablehnung ist auch aufgrund dessen möglich, dass tatsächlich keine freien Teilnehmeranschlusskapazitäten zur Realisierung der gewünschten Teilnehmeranbindung bestehen (Erwägungsgrund 9 zur VO Nr. 2887/ 2000).

In Bezug auf die Betriebsreserve bei Betriebsstörungen, Wartungsarbeiten, etc. wurde auf die im Bescheid Z 1/99-67 enthaltenen Werte zurückgegriffen. An der Hausverkabelung besteht keine Betriebsreserve, da eine solche an der Hausverkabelung nicht notwendig ist.

Für den Fall, dass das Ausmaß der im relevanten Anschlussbereich tatsächlich zur Verfügung stehenden TASLen geringer ist als das Ausmaß der tatsächlichen Nachfrage durch den Entbündelungspartner und dritte Wettbewerber, soll die Ressourcenknappheit nach dem Grundsatz „first come, first served“ aufgelöst werden. Das heißt, dass dann, wenn die Bestellung des Entbündelungspartners mit der Bestellung eines dritten Netzbetreibers oder Diensteanbieters in Konkurrenz steht und auf Grund der begrenzt vorhandenen Teilnehmeranschlussinfrastruktur nicht sämtliche Nachfragen durch TA befriedigt werden können, der Entbündelungspartner nur dann die TASL(en) zur Verfügung gestellt erhält, wenn seine Bestellung (auf den Zeitpunkt der unverbindlichen Voranfrage kommt es nicht an) nachweislich vor der Nachfrage bzw. Bestellung eines konkurrierenden Netzbetreibers oder Diensteanbieters bei TA eingegangen ist.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der administrative Aufwand bei dieser Lösung gegenüber anderen denkbaren Lösungen (zB Losentscheid nach vorherigem Aufruf zur Interessensbekundung) geringer ist und daher im Interesse der Beteiligten liegt. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass es zu keiner Hortung von TASLen durch den Entbündelungspartner (oder dritte Netzbetreiber bzw. Diensteanbieter) kommt; diesem Zweck dienen die Kündigungsbestimmungen des Anhangs 4 (Punkt 4.).

(d) Umfang der Nutzung der TASL

Punkt 3.1. (d) hat im Wesentlichen bloße Verweisfunktion.

3.2. Physischer Zugang zu Teilen der TASL

Pkt 3.2. hat im Wesentlichen bloße Verweisfunktion.

3.3. Physischer Zugang zum Hauptverteiler (Hvt)

Punkt 3.3 der Anordnung regelt allgemein die Form des Anspruchs des Entbündelungspartners auf physischen Zugang zum Hauptverteiler.

In Bezug auf die Reihenfolge, in der physische Kollokation (dh die im Anhang 6 näher ausgeführte Form der geschlossenen Kollokation) bzw. eine Kollokationsersatzvariante von TA dem Entbündelungspartner anzubieten ist, hat TA je nach Wunsch des Entbündelungspartners jede der beiden Formen des Zugangs zum Hvt anzubieten; es liegt daher grundsätzlich am Entbündelungspartner, über die Form der (wirtschaftlichsten) Realisierung des Zugangs zu entscheiden. TA wird jedoch von der Verpflichtung frei, ein bindendes Angebot zur physischen Kollokation zu machen, wenn sie unverzüglich nach der entsprechenden Nachfrage den Nachweis führt, dass die physische Kollokation unter den gegebenen Umständen sachlich nicht gerechtfertigt ist.

Die Anordnung nennt demonstrativ zwei Gründe, die einer Verpflichtung zu einem Angebot über physische Kollokation entgegenstehen: tatsächlich mangelnde Raumkapazität sowie die Weigerung des Eigentümers der Liegenschaft, einer „Unter Vermietung“ von Teilen der Liegenschaft an den Entbündelungspartner für Kollokationszwecke zuzustimmen. Die näheren Voraussetzungen, wann im Hinblick auf eine angemessene Raumreserve der TA von einer mangelnden Raumkapazität gesprochen werden kann, sind in Anhang 6 geregelt. Die zweite Variante nimmt Bezug auf die Möglichkeit, dass die von TA benutzte Liegenschaft bzw. Räumlichkeit nicht im Eigentum von TA steht.

Da (dritte) Eigentümer der betreffenden Liegenschaft (oder sonstige zur Vermietung/Verpachtung Berechtigte) durch diese Anordnung nicht zu einer gegebenenfalls miet- oder pachtvertraglich vorgesehenen Zustimmung zur Weitervermietung der Räumlichkeiten verpflichtet werden können, muss TA daher von der Verpflichtung, physische Kollokation anzubieten, jedenfalls freiwerden, wenn der Eigentümer die vertraglich vorgesehene Zustimmung verweigert. TA ist jedoch verpflichtet, falls eine Zustimmung auf Grund des Miet-/Pachtverhältnisses erforderlich ist, sich beim Eigentümer um die Zustimmung in angemessener Weise zu bemühen. Der Entbündelungspartner ist verpflichtet, TA für die (erfolgreichen oder erfolglosen) Bemühungen einen dem entstandenen Aufwand angemessenen Ersatz zu leisten (siehe dazu Anhang 8). Um die Möglichkeit einer Umgehung der Verpflichtung, physische Kollokation anzubieten - dadurch, dass nicht TA, sondern eine Gesellschaft, an der TA selbst oder ein Mutter- oder Tochterunternehmen von TA Mehrheitseigentum hält, Eigentümer der betreffenden Liegenschaft bzw. der betreffenden Räumlichkeiten ist - zu verhindern, wurde ein Freiwerden der TA von der Verpflichtung zur physischen Kollokation auf konzernexternes Vermietereigentum begrenzt.

Die grundsätzliche Verpflichtung der TA, physische Kollokation anzubieten, ergibt sich unmittelbar aus der VO Nr. 2887/2000 über den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss und aus § 5 ZVO.

Gem. Art 3 Abs. 2 der VO Nr. 2887/2000 geben gemeldete Betreiber ab dem 31. Dezember 2000 angemessenen Anträgen von Begünstigten auf entbündelten Zugang zu ihren Einrichtungen unter transparenten, fairen, nichtdiskriminierende Bedingungen statt. Eine Ablehnung ist nur aufgrund objektiver Kriterien möglich, die sich auf die technische Machbarkeit oder die notwendige Aufrechterhaltung der Netzintegrität beziehen. Wenn der Zugang verweigert wird, kann die beschwerte Partei das in Art 4 Abs. 5 der VO Nr. 2887/2000 festgelegte einzelstaatliche Streitbeilegungsverfahren in Anspruch nehmen.

Gem. § 5 Abs. 1 ZVO haben marktbeherrschende Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen die Nutzung ihrer öffentlichen Telekommunikationsnetze bzw. von Teilen derselben räumlich an der technisch relevanten Schnittstelle diskriminierungsfrei und zu Bedingungen zu ermöglichen, die sie ihren eigenen Diensten bei der Nutzung dieser Leistungen einräumen. Gem. Abs. 2 dieser Bestimmung ist die Unterbringung der für die Nutzung nach Abs. 1 erforderlichen Einrichtungen in den Räumen des marktbeherrschenden Unternehmens Gegenstand kommerzieller und technischer Vereinbarungen (vgl. auch Art. 11 Abs. 2 der Richtlinie 97/33/EG). Bei Streitigkeiten im Rahmen der Verhandlungen überträgt § 2 Abs. 4 ZVO der Regulierungsbehörde, die von einer der Parteien angerufen wurde, die Pflicht, unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen sowie der Ziele des § 1 TKG über die Streitigkeit zu entscheiden.

Ein gänzliches Verneinen einer Pflicht zur physischen Kollokation stünde jedenfalls auch in Widerspruch zu den Zielen des § 1 TKG. Es dient zweifelsohne dem Ziel der Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs iSv § 1 Abs. 2 Z. 2 TKG, wenn neue Marktteilnehmer nicht darauf angewiesen sind, zeit- und kostenintensive Kollokationsersatzlösungen aufzubauen zu müssen, gleichzeitig aber ausreichende Räumlichkeiten im HVt-Gebäude zur Verfügung stünden. Im Zuge des technischen Fortschritts wird der räumliche Bedarf für die Unterbringung von Vermittlungs- und Übertragungstechnik immer geringer, sodass auch bei einer Verknappung verfügbarer Kollokationsflächen in Ballungsgebieten tendenziell davon auszugehen ist, dass TA als Kollokationsflächen nutzbare Räumlichkeiten tatsächlich zur Verfügung stehen. Überdies sind mit einem vermehrten Aufbau von Kollokationsersatzvarianten auf öffentlichem bzw. privatem Grund städtebauliche und umweltpolitische Nachteile verknüpft, die (ebenso wie die ökonomisch ineffiziente Duplizierung von Einrichtungen) für die Unterbringung vermittelungstechnischer Einrichtungen nicht mit dem Ziel der Schaffung einer modernen Telekommunikationsinfrastruktur iSv § 1 Abs. 2 Z. 1 TKG in Einklang stehen. Detailregelungen wurden in Anhang 6 festgelegt.

Für den Fall, dass zwar Räumlichkeiten zur physischen Kollokation zur Verfügung stehen, dass das Ausmaß des tatsächlich zur Verfügung stehenden Raums jedoch geringer ist, als das Ausmaß der tatsächlichen Nachfrage durch den Entbündelungspartner und dritte Wettbewerber, wird dem Grundsatz „first come, first served“ gefolgt, d.h., dass der Entbündelungspartner, wenn seine Bestellung mit der Bestellung eines anderen Netzbetreibers oder Diensteanbieters in Konkurrenz steht und auf Grund räumlich begrenzter Ressourcen nicht beide Nachfragen befriedigt werden können, nur dann die begrenzten Raumressourcen für die physische Kollokation zur Verfügung gestellt erhält, wenn seine Bestellung (auf den Zeitpunkt der unverbindlichen Nachfrage kommt es nicht an) nachweislich vor der Bestellung des oder der konkurrierenden Netzbetreibers oder Diensteanbieters bei TA eingegangen ist. TA wird unter diesen Voraussetzungen von ihrer Verpflichtung frei, dem Entbündelungspartner physische Kollokation anzubieten.

3.4. Grundsätze der Leistungserbringung

Die in der Anordnung festgelegten Grundsätze der Leistungserbringung für die anordnungsgegenständlichen, von den Anordnungsparteien zu erbringenden Leistungen dienen zum einen dazu, den Zeitraum, innerhalb dessen die Erbringung von Leistungen geschuldet wird, klarzustellen, andererseits dazu, um ein allgemeines, für sämtliche Belange dieser Anordnung geltendes Prinzip der Zusammenarbeit zwischen den Parteien im Dienste der Teilnehmer zu postulieren.

Im Interesse des Teilnehmers werden die Anordnungsparteien gegenseitig verpflichtet, Leistungen nach Wunsch der leistungsempfangenden Anordnungspartei prinzipiell auch außerhalb der eigenen Regelarbeitszeiten anzubieten. Von dieser grundsätzlichen Verpflichtung wird die die Leistungspflicht treffende Anordnungspartei frei, wenn eine Erbringung der Leistung außerhalb der Regelarbeitszeit im Einzelfall nicht gerechtfertigt erschiene, wenn also zB objektiv kein sachliches Interesse (weder unmittelbar der empfangenden Anordnungspartei noch mittelbar eines Teilnehmers) an der Erbringung der Leistung außerhalb der Regelarbeitszeit bestehen kann. Eine sachliche Rechtfertigung scheidet aus, wenn und soweit in der Anordnung die Erbringung bestimmter Leistungen ausdrücklich für bestimmte Zeiten angeordnet wird. Die von den Anordnungsparteien im Einzelfall vorgebrachten Rechtfertigungsgründe unterliegen der Nachprüfung im Sinne von § 2 Abs. 4 ZVO iVm §§ 37 und 41 TKG. Es versteht sich von selbst, dass diese Grundsatzverpflichtung nicht soweit geht, dass sie einen Verstoß gegen zwingende arbeitsrechtliche Regelungen verlangen würde.

Ebenfalls selbstverständlich ist, dass außerhalb der Regelarbeitszeiten erbrachte Leistungen entsprechend, d.h. gemäß den für diesen Fall geltenden Verrechnungssätzen der leistungserbringenden Partei, abzugelten sind. Schließlich muss, um die Transparenz der Entgelt- und Leistungsverpflichtungen sicherzustellen, jede der Anordnungsparteien der anderen ihre generellen bzw. gegebenenfalls für einzelne Leistungen gesonderten Regelarbeitszeiten sowie Änderungen derselben unverzüglich bekannt geben.

Im Übrigen entspricht dies dem bisherigen Anordnungsstatus und den gänzlich übereinstimmenden Anträgen der Verfahrensparteien.

4. Bestellung, Bereitstellung und Kündigung von in dieser Anordnung geregelten Leistungen

4.1. Grundsätzliches

Pkt 4.1. der Anordnung entspricht der bisherigen Anordnungspraxis der Telekom-Control-Kommission und wurde vom ANB ohne Änderungen beantragt.

TA hat die Anordnung im Rahmen des AK-TK erarbeiteter Formulare für alle Bestell- und Mitteilungsvorgänge beantragt. Von der Anordnung dieser Formulare wurde abgesehen, da diese schon im AK-TK vereinbart wurden und in der Praxis zwischen den Mitgliedern dieses Gremiums Verwendung finden. Die Anordnung ist flexibel gestaltet, um eine Anpassung an veränderte bzw. neu ausgearbeitete Bestell- und Mitteilungsvorgänge zu ermöglichen. Im Übrigen wurden die Formulare (Anhang 10) dem Antrag der TA nicht beigelegt.

4.2. Voranfrage

Punkt 4.2. des Hauptteils der Anordnung hat im Wesentlichen bloß Verweischarakter; das Verfahren einschließlich sonstiger zu regelnder Details findet sich in Anhang 4. Bereits in der allgemeinen Form der Anordnung in Punkt 4.2. wird jedoch deutlich, dass den Entbündelungspartner die Pflicht trifft, in der das Voranfrageverfahren auslösenden Nachfrage die gewünschten Informationen im Hinblick auf den Zugang zur TASL zu konkretisieren, als er auch verpflichtet ist, für die in Anspruch genommene Leistung ein angemessenes Entgelt (siehe dazu Anhang 8) an TA zu bezahlen. Ebenfalls deutlich wird, dass TA verpflichtet ist, unverzüglich, also so rasch als möglich, die Voranfrage zu bearbeiten und zu beantworten.

Dieser Punkt der Anordnung entspricht der bisherigen Anordnungspraxis der Telekom-Control-Kommission und dem Antrag der Antragstellerin zur Gänze. Inhaltlich entspricht er auch dem Antrag der TA. Da die von der TA beantragte Reziprozität nicht anzuordnen war (vgl. Pkt 4.7. der Begründung), war auch bei der Voranfrage darauf nicht Bedacht zu nehmen.

4.3. Bestellung, Bereitstellung und Kündigung des Zugangs zur TASL

Die Anordnung unter Punkt 4.3. dient nur dem Verweis auf die einschlägigen Regelungen für Bestellung, Bereitstellung und Kündigung des Zugangs zur TASL in Anhang 4. Die Verpflichtung zu Lasten der TA, den Zugang fristgerecht und auftragsgemäß auszuführen, dient bloß der Klarstellung.

4.4. Voranfrage, Bestellung, Bereitstellung und Kündigung des physischen Zugangs zur relevanten Schaltstelle bzw. zum Hauptverteiler

Auch die Anordnung unter Punkt 4.4. hat bloß Verweisfunktion auf die einschlägigen Regelungen für Bestellung, Bereitstellung und Kündigung des physischen Zugangs zur relevanten Schaltstelle (Anhang 5) bzw. zum Hauptverteiler (Anhang 6). Auch hier dient die Verpflichtung zu Lasten der TA, den Zugang (Kollokation bzw. Kollokationsersatzvariante) fristgerecht und auftragsgemäß auszuführen bloß der Klarstellung. Hinsichtlich des Rechtes des ANBs, Bestellungen zu stornieren, bzw. hinsichtlich des Rechtes und der Voraussetzungen dafür, bereitgestellte Kollokationsvarianten zu kündigen, sei auf die Ausführungen im Anhang 6 verwiesen.

Im Übrigen entspricht die Anordnung den bisherigen Entbündelungsanordnungen und den übereinstimmenden Anträgen der Verfahrensparteien.

4.5. Planungsrunden

Die Abhaltung von Planungsrunden folgt den Regelungen der bisherigen Anordnungen. Eine regelmäßige Planung dient der Abschätzung des Bedarfs des Entbündelungspartners durch TA und damit der Vermeidung von Engpässen und der raschen und reibungslosen Abwicklung im Interesse beider Parteien. Die Regelung unterstützt die administrative Bewältigung der Netzzugangsanfragen des Entbündelungspartners durch TA.

4.6. Koordinationsverfahren

Das in Pkt 4.5. angeordnete Koordinationsverfahren dient einer möglichst effizienten, frühzeitigen Bereinigung von Streitigkeiten zwischen den Verfahrensparteien und zur Vermeidung der Beschreitung des Rechtsweges. Es entspricht dem Antrag des Entbündelungspartners und der Anordnung im Bescheid Z 22/99. Die TA hat sich nicht grundsätzlich gegen die Anordnung vorgelagerter Streitschlichtungsmechanismen ausgesprochen (Stellungnahme der TA, Pkt I.A.8.).

5. ***Testverfahren***

Die Regelung unter Punkt 5. dient bloßen Verweiszwecken.

6. ***Entstörung***

Die Regelung unter Punkt 6. dient bloßen Verweiszwecken. Sie entspricht den gleichlautenden Anträgen der Verfahrensparteien.

7. Auskunfts- und Informationspflichten

7.1. Allgemeines

Den übereinstimmenden Parteienanträgen und auch der bisherigen Regulierungspraxis entsprechend, erfolgt eine Verpflichtung zur unverzüglichen Auskunftserteilung. Diese Verpflichtung sichert die Durchführung dieser Anordnung und gilt gleichermaßen für beide Anordnungsparteien. Im Sinne der bisherigen Regulierungspraxis aber auch aufgrund des Umstandes, dass eine Verzögerung bei der Übermittlung von notwendigen Informationen die Durchführung dieser Anordnung gefährden würde, erscheint der Telekom-Control-Kommission eine unverzügliche Informationsübermittlung als unabdingbar.

7.2. Information zur Störungseingrenzung und –beseitigung

Dieser Anordnungspunkt stimmt mit den – vom inhaltlichen Standpunkt aus betrachtet im wesentlichen gleichlautenden - Anträgen der Parteien überwiegend überein und entspricht im übrigen auch der bisherigen Regulierungspraxis der Telekom-Control-Kommission im Bereich der Entbündelung. Unter den konkreten Informationen sind etwa jene zu verstehen, die das eingesetzte Übertragungsverfahren, die genutzte Bandbreite, die Bitrate des Übertragungssystems, den Typ der übertragungstechnischen Einrichtungen, die Werte der Speise- und Rufwechselspannungen sowie den Typ der Endgeräte betreffen. Der Umfang der zu übermittelnden Informationen variiert je nach Art der Störung. Die Parteien sind nur zur Übermittlung jener Informationen verpflichtet, die für die Eingrenzung und Beseitigung der Störung notwendig sind. Der von der TA in diesem Zusammenhang beantragte Zusatz („aus dem Zuständigkeitsbereich der anderen Vertragspartei“) dient nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission der Klarstellung und war daher spruchgemäß anzutreten. Jedoch war von einer Anordnung der von der TA beantragten Ergänzung, wonach die erforderliche Auskunft „im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten“ [...] zu erteilen ist, abzusehen, da sie nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission in dieser Form zu wenig konkret bzw. die Auslegung einen zu großen Spielraum eröffnet. Zudem bringt die TA keinerlei Begründungserwägungen für die Notwendigkeit der Anordnung einer solchen Ergänzung vor.

Die angeordnete Unterbrechung des Zugangs zur TASL nach 5 Stunden ab erstmaligem Einlangen des schriftlichen Auskunftsersuchen (3 Stunden für die Erteilung der Erstinformation und weitere 2 Stunden zur Beseitigung) gibt den Anordnungsparteien die Möglichkeit, eine rasche technische Überprüfung der Leitung durchzuführen; falls in weiterer Folge (nach nochmaliger Urgenz und dem Ablauf weiterer zwei Stunden) eine rasche Beseitigung der Störung nicht möglich ist, darf TA die störende Leitung (unter bestimmten Voraussetzungen, siehe dazu gleich unten) abschalten. Diese Vorgangsweise entspricht im übrigen auch der bisherigen Regulierungspraxis. Dem Antrag der TA folgend ist lediglich eine Ergänzung insofern vorgenommen worden, als nunmehr die nochmalige schriftliche Nachfrage auch per Telefax übermittelt werden kann. Konsistent hierzu wurde auch für das schriftliche Auskunftsersuchen eine Übermittlung per Telefax aufgenommen. Diese Erweiterungen dienen lediglich der Klarstellung und waren daher spruchgemäß vorzusehen.

Auch die anderen Regelungen entsprechen den inhaltlich im wesentlich übereinstimmenden Parteienanträgen und der bisherigen Regulierungspraxis. Lediglich von einer Anordnung der von der TA beantragten Regelung, wonach die Interessen der Teilnehmer an einem unterbrechungsfreien Zugang zur festnetzgestützten Telekommunikationsdienstleistung

„nach Maßgabe der Möglichkeit“ zu wahren sind, konnte abgesehen werden. Die beantragte Ergänzung erscheint als zu wenig konkret, weswegen von einer Anordnung abzusehen war.

7.3. Vorabinformationen bei strukturellen Veränderungen im Teilnehmeranschlussnetz

Nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission können lediglich strukturelle Veränderungen im Teilnehmeranschlussnetz der TA derart weitreichende Auswirkungen auf den Entbündelungspartner haben, sodass nur in diesem Zusammenhang eine angemessene Vorabinformation durch die TA gerechtfertigt ist. Dass – wie von der TA beantragt – auch eine Verpflichtung zur Vorabinformation bei strukturellen Änderungen für die andere Partei gegenüber der TA gelten soll, erscheint jedoch der Telekom-Control-Kommission insbesondere vor folgendem Hintergrund als nicht gerechtfertigt: Mit der gegenständlichen Regelung in Punkt 7.3. wird darauf abgezielt, dass die TA dem Entbündelungspartner die geplante Verlegung oder Auflassung von einzelnen HVtn, einen vermehrten Glasfasereinsatz oder die Verwendung anderer Kabeltypen mitzuteilen hat.

Eine reziproke Verpflichtung zur Vorabinformation erscheint für die Durchführung der Anordnung auch deshalb als nicht notwendig, da gemäß Punkt 7.1 ohnedies sämtliche für die an den Zielen dieser Anordnung ausgerichteten erforderlichen Informationen und Auskünfte wechselseitig unverzüglich zu erteilen sind. Eine über diese Regelung hinausgehende, sich auch auf die Verpflichtung gemäß Punkt 7.3. erstreckende Verpflichtung zur Informationserteilung wäre unangemessen und ist daher nicht anzuordnen.

Im übrigen entspricht die in Punkt 7.1. der gegenständlichen Anordnung vorgesehene 12-monatige Frist sowohl den übereinstimmenden Parteianträgen als auch der bisherigen Regulierungspraxis.

Hingegen war von einer Anordnung der vom Entbündelungspartner beantragten Pönale abzusehen, da die Voraussetzungen für die Fälligkeit zu unbestimmt sind: der Begriff „strukturelle Veränderungen in der Netzgestaltung“ ist so weit gefasst, dass eine Sanktion in Form einer Pönale auch schon im Falle einer Nichtmitteilung nur unbedeutender Veränderungen seitens TA eintreten könnte, was jedenfalls nicht sachgerecht erscheint. Jedoch wurde Pkt 7.3. um den allgemeinen zivilrechtlichen Grundsatz dahingehend ergänzt, dass der Entbündelungspartner berechtigt ist, bis zu einer anderslautenden Mitteilung auf die von der TA übermittelten Informationen zu vertrauen.

8. Entgelte/Zahlungsmodalitäten

8.1. Höhe der Entgelte

Pkt. 8.1 betrifft die Höhe der Entgelte. Die Parteienanträge sind - von redaktionellen Unterschieden abgesehen – gleichlautend: Der Entbündelungspartner hat der TA die in Anhang 8 angeführten Entgelte für die Inanspruchnahme der physischen Kollokation, die Beantwortung von Voranfragen bzw. sonstige Leistungen zu bezahlen. Die Entgelte sind netto, ohne einer gesetzlichen Umsatzsteuer zu verstehen. Die Umsatzsteuer ist zusätzlich in Rechnung zu stellen.

8.2. Abrechnungszeitraum/Rechnungsgliederung und –inhalt

Pkt. 8.2 regelt den Abrechnungszeitraum (Kalendermonat) für die Nutzung der TASLen und die Inanspruchnahme des physischen Zugangs. Hinsichtlich des Rechnungsinhalts wird auf Anhang 8 verwiesen. Die Regelungen stimmen mit den wortidenten Parteienanträgen sowie den einschlägigen Bestimmungen in den bisherigen Entbündelungsanordnungen (jeweils Pkt. 8.2) überein.

8.3. Fälligkeit/Verzug

Pkt. 8.4 beinhaltet Regelungen über die Fälligkeit der monatlichen Entgelte sowie die Folgen im Falle des Verzugs. Der Pkt. stimmt mit den Anträgen der Parteien – von redaktionellen Abweichungen betreffend des Begriffes „Partei“ – sowie mit der bisherigen Anordnungspraxis der Telekom-Control-Kommission (jeweils Pkt. 8.3) überein. Der Verweis auf das Abrechnungsverfahren in Anhang 8 folgt dem Antrag der TA und dient lediglich der Klarstellung.

9. Haftung

9.1. Grundsatz

Den übereinstimmenden Parteienanträgen und der bisherigen Regulierungspraxis entsprechend wird in Pkt 9.1., 1. Absatz, dieser Anordnung eine Haftungsbegrenzung bei leichter Fahrlässigkeit angeordnet: Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, verlorene Daten und sonstige Folgeschäden auf einen Betrag von maximal ATS 20.000.000,- (Euro 1.453.456,68) pro schädigendem Ereignis, jedoch maximal ATS 100.000.000,-- (Euro 7.267.283,42) pro Jahr der Schadensverursachung begrenzt.

Die in Pkt 9.1., 2. Absatz, dieser Anordnung anzutreffende und ebenfalls den übereinstimmenden Parteienanträgen entsprechende Regelung, wonach ein schädigendes Ereignis auch mehrere Schäden aus derselben Ursache oder Schäden aus Ursachen, die in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang stehen, wobei es sich jedoch um eine einheitliche Einwirkung handeln muss, bezeichnet, dient lediglich der Klarstellung und war daher im Sinne der bisherigen Regulierungspraxis anzuordnen.

9.2. Sonderfälle

Beide Verfahrensparteien waren sich aufgrund ihrer Anträge darüber einig, dass sich die Haftung für Personenschäden und die Verletzung von geistigem Eigentum nach dem Gesetz richten soll. Dem offensichtlich beiderseitigen Willen der Parteien folgend trifft die Anordnung die diesbezügliche Regelungen.

10. *Anordnungsdauer, Kündigung*

10.1. Laufzeit

UTA beantragt, dass die Anordnung mit Zustellung an beide Parteien in Kraft tritt und – mit Ausnahme der Entgelte - auf unbestimmte Zeit gilt (vgl. ON 1, Anlage ./A, Pkt. 10.1). Die Anordnung endet nach dem Antrag der UTA jedenfalls, wenn die Konzession einer Partei zur Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit erlischt.

Anders als die UTA spricht sich die TA dafür aus, dass die Anordnung auch dann enden soll, wenn der Entbündelungspartner die von ihm angezeigten Telekommunikationsdienste „Internet-Zugänge“ bzw. „Internet-Dienste“ nicht mehr erbringt. Ausgenommen von der grundsätzlich unbefristeten Geltung der Anordnung sollen nach dem Antrag der TA, wie auch von der UTA begehrte, die Entgelte bleiben (vgl. Pkt. 10.1 und 10.2 des TA-Antrags).

In Übereinstimmung mit den Anträgen der Parteien war in Pkt. 10.1 des Erstbescheides vorgesehen, dass die Anordnung mit der Zustellung an beide Parteien, somit am 13.03.2001, in Kraft trat und – mit Ausnahme der Regelungen in Pkt. 8 des allgemeinen Teiles sowie des Anhangs 8 (Entgelte) - auf unbestimmte Zeit gilt. Der gegenständliche Ersatzbescheid hat denselben Geltungszeitraum.

10.2. Befristung der Entgelte

Die Geltungsdauer der Regelungen laut Pkt 8 des Allgemeinen Teils sowie Anhang 8 über die Entgelte für die Nutzung der TASLen der TA bzw. für die Nutzung von deren Teilabschnitten durch den Entbündelungspartner, für die Inanspruchnahme der physischen Kollokation, für die Beantwortung von Voranfragen und sonstige nach dieser Anordnung zu bezahlende Entgelte war im Erstbescheid – in Abweichung von Pkt. 10.1. – bis 30.09.2002 befristet, ohne dass es einer Kündigung durch eine der beiden Parteien bedurfte. Im Verfahren Z 24/02 wurde zwischen denselben Parteien eine Anordnung der Entgelte erlassen, die die genannten Teile des Bescheides Z 15/00 ab 21.01.2003 (Zustellung an die Parteien) ersetzte. Da der verfahrenseinleitende Antrag der UTA Telekom AG in diesem Verfahren Z 24/02 rechtzeitig am 30.09.2002 einlangte, galten die Entgeltbestimmungen bis zur Erlassung des Bescheides Z 24/02 weiter. Der nunmehr zu erlassende Ersatzbescheid im gegenständlichen Verfahren Z 15/00 hat daher denselben Geltungszeitraum betreffend die Entgelte wie der Erstbescheid, nämlich vom 13.03.2001 bis zum 20.01.2003.

10.3. Ordentliche Kündigung

Angesichts der Anordnung einer unbefristeten Geltung der sonstigen Bedingungen über den Zugang zur TASL – mit Ausnahme der Entgelte gemäß Anhang 8 (vgl. Punkt 10.2.) – waren dem Antrag des Entbündelungspartners und der TA folgend (vgl. jeweils Pkt. 10.3) Regelungen betreffend die ordentliche Kündigung festzulegen.

Dabei wurde – den übereinstimmenden Anträgen beider Parteien folgend – eine Kündigungsfrist von 4 Monaten zum Quartalsende festgelegt. Selbstverständlich bleibt es den Parteien unbenommen, im Falle der Unmöglichkeit einer Einigung in Bezug auf eine Nachfolgeregelung die Regulierungsbehörde anzurufen. Zur Klarstellung wurde der Hinweis aufgenommen, dass auch der nichtkündigenden Partei auf ihren Wunsch die vorläufige Fortführung der Entbündelungsbeziehung zu ermöglichen ist.

10.4. Außerordentliche Kündigung

Die Regelungen über die außerordentliche Kündigung entsprechen den übereinstimmenden Anträgen beider Verfahrensparteien und auch den bisherigen Entbündelungsanordnungen (vgl. jeweils Pkt. 10.4). Dem Antrag der TA neben technischen und betrieblichen Gründen auch „kommerzielle“ Gründe aufzunehmen, war nicht zu folgen, da dieser Begriff der Telekom-Control-Kommission zu vage erscheint.

10.5. Fristbeginn

Auch diese Regelung entspricht den übereinstimmenden Parteienanträgen und dem bisherigen Anordnungsstatus (vgl. jeweils Pkt. 10.5).

11. *Anordnungsanpassung*

11.1. Anpassung an Entscheidungen der Regulierungsbehörde

Die unter Punkt 11.1. angeordnete Regelung, wonach der Entbündelungspartner eine Anpassung der Anordnung an nachfolgende Entscheidungen der Regulierungsbehörde verlangen kann, entspricht in ihrem wesentlichen Gehalt den beiderseitigen Anträgen der Parteien. Die einzigen Unterschiede, die zwischen den Anträgen bestehen, betreffen zum einen die Reziprozität der Formulierung in TA-Antrag, zum anderen die kumulative Verknüpfung der beiden Bedingungen („in dieser Anordnung nicht oder anders geregelt“ und „nach der Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung Anwendung zu finden haben“) für die Anpassung, die sich zwar im Antrag des Entbündelungspartners, nicht aber im TA-Antrag findet. Eine reziproke Verpflichtung zur Nichtdiskriminierung besteht jedoch nicht. Dies aus folgenden Erwägungen:

Die Verpflichtungen des § 37 Abs. 1 TKG treffen nach dessen ersten Satz jeden Betreiber eines Telekommunikationsnetzes, der Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit anbietet und über eine marktbeherrschende Stellung verfügt. Es kommt dabei nicht darauf an, welche Telekommunikationsdienstleistungen (Sprachtelefonie, Mietleitungen) angeboten werden. Sobald ein Netzbetreiber auf einem Markt für das Erbringen von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit marktbeherrschend

ist, treffen ihn auch die Netzzugangsverpflichtungen des § 37 Abs. 1 TKG. Die gemäß § 33 TKG auf den gemäß § 33 Abs. 1 TKG iVm Anhang I RL 97/33/EG relevanten Märkten (vgl. Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 15.06.1999, M 1/99) marktbeherrschenden Betreiber sind daher im Einklang mit Art 4 Abs. 2 RL 97/33/EG zur Gewährung von Netzzugang verpflichtet. In jedem Fall reicht gemäß Art 16 RL 98/10/EG eine Beherrschung des Marktes für das Anbieten fester öffentlicher Telefonnetze iSd Art 2 Abs. 3 lit a RL 98/10/EG iVm Anhang I RL 97/33/EG, also das Anbieten eines vermittelten Telekommunikationsnetzes, das die Übermittlung von Sprache und Ton unterstützt, aus, um eine Netzzugangsverpflichtung auszulösen. Die Marktbeherrschung auf dem Markt für das Erbringen des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines festen Telekommunikationsnetzes ist daher im Sinne des § 37 Abs. 1 TKG jedenfalls ein Auslöser der Pflicht zur Gewährung von Netzzugang.

Die Telekom Austria AG wurde mit rechtskräftigem Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 15.06.1999, M 1/99, auf dem Markt für das Erbringen des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines festen Telekommunikationsnetzes sowie auf dem Markt für das Erbringen des öffentlichen Mietleitungsdienstes mittels eines festen Telekommunikationsnetzes als marktbeherrschend im Sinne des TKG festgestellt. Die Vorfrage der Marktbeherrschung im Sinne des § 37 Abs. 1 TKG ist daher hinsichtlich der TA verbindlich geklärt.

TA ist daher als Betreiber eines Telekommunikationsnetzes, der Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit anbietet (Sprachtelefonie, Mietleitungen) und über eine marktbeherrschende Stellung verfügt, zur Gewährung von Netzzugang iSd § 37 Abs. 1 TKG verpflichtet.

Dagegen wurde der Entbündelungspartner im Verfahren M 1/99 nicht als marktbeherrschend auf dem Markt für das Erbringen des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines festen Telekommunikationsnetzes festgestellt.

Die TA begeht in ihrem Antrag eine reziproke Anordnung der Verpflichtung.

Die Telekom-Control-Kommission sieht von dieser Anordnung ab, da der Entbündelungspartner gemäß § 37 Abs. 1 TKG als nicht marktbeherrschendes Unternehmen auch nicht zur Gewährung von Netzzugang verpflichtet ist und als nicht marktbeherrschendes Unternehmen auch nicht von der in § 34 TKG statuierten Verpflichtung zu Nichtdiskriminierung erfasst ist. Daher wurde dem TA-Antrag diesbezüglich nicht Rechnung getragen.

Darüberhinaus müssen die beiden in Punkt 11.1. genannten Bedingungen jedenfalls kumulativ auftreten, damit eine Anpassung aufgrund des Nichtdiskriminierungsgrundsatzes überhaupt geboten ist; auch diesbezüglich wurde dem (engeren) Antrag des Entbündelungspartners gefolgt. Die übrigen von TA beantragten Anpassungsbestimmungen unter Pkt. 11 des TA-Antrags („Wird die ursprüngliche Entscheidung der Regulierungsbehörde durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aufgehoben oder für unwirksam erklärt [...]“ wegen Unverständlichkeit bzw. mangelnder Erforderlichkeit nicht angeordnet.

Weiters wurde Pkt 11.1. redaktionell an die nunmehr angeordnete Teilentbündelung und an die mit 2.01.2001 in Kraft getretene Verordnung Nr. 2887/2000 angepasst.

11.2. Anpassung an günstigere Bedingungen für Dritte

Die Anordnung unter Punkt 11.2. übernimmt den diesbezüglichen TA-Antrag und entspricht in seinem wesentlichen Gehalt darüberhinaus dem Antrag des Entbündelungspartners. Das in Punkt 11.2. festgeschriebene Gebot zur Anpassung des Anordnungsverhältnisses zwischen den Verfahrensparteien auch an privatautonom zustande gekommene Vereinbarungen zwischen dem marktbeherrschenden Unternehmen und dritten Betreibern oder Diensteanbietern oder einem verbundenen Unternehmen über den besonderen Netzzugang (zur entbündelten TASL) ist darüberhinaus gesetzlich eindeutig geboten (§ 34 TKG). Die Anordnung hat diesbezüglich daher allein klarstellende Wirkung.

11.3. Besonderes Änderungsbegehr

Punkt 11.3. trägt dem Erfordernis Rechnung, die Anordnung an künftige technische, kommerzielle und regulatorische Entwicklungen, sowie an künftige Erfahrungen in der Abwicklung der angeordneten Leistungen anzupassen. In ähnlicher Weise wurde auch schon im Bereich der Zusammenschaltung sowie in der bisherigen Regulierungspraxis im Bereich der Entbündelung dem Erfordernis einer dynamischen Anpassung der angeordneten Netzzugangsbedingungen im Interesse der Ziele des TKG sowie der Interessen der beteiligten Parteien Rechnung getragen.

11.4. Änderungsverlangen wegen multilateraler Empfehlungen

Unter Punkt 11.4. wird die Einrichtung eines multilateralen Arbeitskreises zur Erarbeitung von Bedingungen für die effizientere Gestaltung der betrieblichen Abläufe in Aussicht gestellt. Die Einrichtung desselben ist nicht verpflichtend. Sollte ein solcher Arbeitskreis errichtet werden und Empfehlungen hinsichtlich der effizienteren Gestaltung der betrieblichen Abläufe für Leistungen, die in dieser Anordnung geregelt sind, abgeben, steht es beiden Anordnungsparteien frei, von der jeweils anderen Partei eine entsprechende Änderung der Anordnung zu verlangen und gegebenenfalls die Regulierungsbehörde im Rahmen der Bestimmungen des Punktes 11.3. anzurufen.

Von der von der TA beantragten Anpassungsklausel (Punkt 11.5. des Allgemeinen Teils des Antrags), wonach Anpassungsbestimmungen in früheren Entbündelungsverträgen bzw. Entbündelungsbescheiden für den Fall der Aufhebung von Bescheiden für den Zeitraum vor Inkrafttreten dieses Bescheides in Kraft bleiben, konnte mangels Notwendigkeit abgesehen werden. So sehen beispielsweise die Bestimmungen der Entbündelungsbescheide Z 1/99-67 bzw. Z 3/99-38 ohnedies in ihrem Punkt 10.1. eine Regelung vor, wonach die Bestimmungen der Entbündelungsbescheide ohnedies bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Spruchs der Regulierungsbehörde weiterhin anzuwenden sind.

12. **Geheimhaltung**

Beide Verfahrensparteien waren sich in ihren Anträgen über den Umfang der Geheimhaltungsverpflichtung, die Dauer sowie die sonstigen Verpflichtungen einig (vgl. jeweils Pkt 12.). Damit stimmen die Anträge auch mit dem bisherigen Anordnungsstatus überein und wurden in die gegenständliche Anordnung übernommen.

In Pkt. 12.6., zweiter Absatz, war es – in Übereinstimmung mit dem Antrag der TA – notwendig, gegenüber dem Antrag des Entbündelungspartners sowie auch der bisherigen Entbündelungsanordnungen, insofern eine Modifikation vorzunehmen, als nunmehr ein Verweis auf § 15 Datenschutzgesetz 2000 vorgenommen wird, der inhaltlich § 20 Datenschutzgesetz entspricht.

UTA fordert in Pkt. 12.8 einen Verweis auf die Regelungen des Anhangs 8, die bei etwaigen Konventionalstrafen zur Anwendung gelangen sollen. Die TA spricht sich nicht generell gegen die Verhängung einer Konventionalstrafe im Falle der Verletzung der Geheimhaltungspflichten aus. Der Antrag der TA sieht dementsprechend auch – wie schon beispielsweise in Pkt. 12.8 des Bescheides Z 1/99 – eine Konventionalstrafe in der Höhe von ATS 500.000,- (Euro 36.336,42) vor. Als Begründung führt die TA an, dass sie über die beantragte hinausgehende Konventionalstrafen ablehne.

Die Telekom-Control-Kommission folgt in diesem Punkt dem Antrag der TA und sieht von einem Verweis auf Anhang 8 des Bescheides ab, sodass die nunmehr angeordnete Bestimmung mit jener übereinstimmt, wie sie die TA in Pkt. 12.8. beantragt hat und beispielsweise bereits im Bescheid Z 1/99 festgeschrieben wurde. Letztlich entspricht dies in Bezug auf Verstöße gegen die Geheimhaltungsverpflichtung inhaltlich auch dem Ansinnen des Entbündelungspartners. Zu den von diesem vorgeschlagenen weiter hinausgehenden allgemeinen Regelungen über Konventionalstrafen in Anhang 8 vergleiche Pkt. 4.10 der Begründung des Allgemeinen Teils.

13. *Gewerbliche Schutzrechte– Geistiges Eigentum*

Die in Pkt. 13. angeordneten Regelungen über gewerbliche Schutzrechte und geistiges Eigentum entsprechen den übereinstimmenden Parteienanträgen sowie den einschlägigen Regelungen in den bisherigen Entbündelungsanordnungen (vgl. jeweils Pkt. 13.).

14. *Kooperation, Teilnichtigkeit*

Auch die in diesem Bescheid angeordneten Regelungen über die Kooperation der Parteien sowie die Teilnichtigkeit von Bestimmungen dieser Anordnung entsprechen den übereinstimmenden Parteienanträgen und dem Anordnungsstatus (vgl. jeweils Pkt. 14.).

15. *Abtretung, Rechtsnachfolge, Anhänge*

Sowohl der Antrag des Entbündelungspartners als auch der Antrag der TA sehen übereinstimmend Regelungen über die Abtretung von Rechten, die Rechtsnachfolge sowie die Anhänge vor.

Der Entbündelungspartner begeht darüberhinaus, in Pkt. 15.1. einen Verweis auf § 115 GmbHG aufzunehmen, der mit § 15 AktG übereinstimmt. Obgleich die TA einen solchen Verweis auch auf § 115 GmbHG in ihrem Antrag nicht vorsieht, wird ein solcher aus Gründen der Klarheit in Pkt. 15.1. aufgenommen.

Anhang 1 Abkürzungen und Definitionen

Die Abkürzungen und Definitionen entsprechen im Wesentlichen denjenigen im Bescheid Z 1/99-67. Einige nicht benötigte Abkürzungen wurden entfernt; aufgenommen wurden die Abkürzungen „EN“ (Europäische Norm), „GSD“ (Gleichstromdurchwahl), „ISP“ (Internet-Service-Provider), „KA“ (Kabelausmündung), „kb/s“ (Kilobit pro Sekunde), „Mb/s“ (Megabit pro Sekunde), „ÖVE“ (Österreichischer Verband für Elektrotechnik), „PoP“ (Point of Presence) und „VO Nr. 2887/2000“ (Verordnung Nr. 2887/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates über den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss vom 18.12.2000 (ABl 2000, L 336, S 4). Im Definitionenverzeichnis wurden neben teilweisen geringfügigen Abänderungen bestehender Definitionen folgende Begriffe neu aufgenommen: „Entbündelungspartner“, „Hausverteiler“, „Hauptverteiler-Identitätsbezeichnung“, „Kabelausmündung“, „Kabelverzweiger“, „Schaltstelle“, „Spleiße“, „Stockwerksverteiler“, „Teilnehmer“, „Teilnehmerzuleitung“, „Übergabeverteiler“, „Verbindungskabel“ und „Zwischenverteiler“.

Anhang 2 Nutzung der entbündelten TASL bzw. des Teilabschnitts (ohne vorgeschalteter Übertragungs- oder Vermittlungstechnik)

1. *Allgemeines zum Einsatz von Übertragungssystemen im Netz der TA*

Konform zur bisherigen Regulierungspraxis der Telekom-Control-Kommission haben beide Parteien beantragt, auf entbündelten Kupferdoppeladern auch den Einsatz hochbitratiger Systeme zu ermöglichen. Dies entspricht dem Grundsatz, dass der marktbeherrschende Betreiber die Nutzung seiner (entbündelten) Infrastruktur durch berechtigte Nutzer in nichtdiskriminierender, also grundsätzlich zumindest in jeder Form zu ermöglichen hat, in der er diese Infrastruktur auch selbst nutzt.

Das wesentliche mit einer hochbitratigen Nutzung einer Kupferdoppelader verbundene technische Risiko besteht im Hinblick auf Art 3 Abs. 2 der VO Nr. 2887/2000 in einer Gefährdung der nach dieser Vorschrift notwendigen Aufrechterhaltung der Netzintegrität. Ursächlich hierfür ist die Tatsache, dass der Betrieb eines hochbitratigen Systems über ein a/b-Adernpaar mit dem Auftreten hochfrequenter elektromagnetischer Felder verbunden ist, die andere Übertragungssysteme, die auf Adernpaaren im selben Kabelbündel betrieben werden, in ihrer Funktionsfähigkeit negativ beeinflussen können. Die Störungsgefahr ist tendenziell umso größer, je höher die Bandbreite bzw. die Bitrate der betreffenden Systeme ist.

Aus der Tatsache, dass auch TA in ihrem Teilnehmeranschlussnetz ADSL-, HDSL- sowie HDB3-Systeme, allesamt hochbitratige Übertragungssysteme, verwendet, und mit Hilfe dieser Systeme Trägerdienste zB für ihr Konzernunternehmen Jet2Web Internet Services GmbH sowie den Dienst ISDN-Multianschluss (ISDN-PRA) erbringt, ist zu schließen, dass die vom Einsatz bestimmter hochbitratiger Systeme ausgehenden Gefährdungen für die Integrität des Netzes nicht so groß sind, dass TA selbst auf deren Einsatz verzichten würde. Die grundsätzlich bestehende Störungsgefahr für bereits im Einsatz befindliche Systeme durch neu angeschaltete Systeme ist unabhängig davon, wer, ob also TA selbst oder ein Dritter, ein neues System in Einsatz bringt; vorausgesetzt, es handelt sich um ein generell als netzverträglich anzusehendes System, und es wird den von TA selbst angewendeten Regelungen für die Anschaltung (bzw. Nutzung) Folge geleistet.

Kongruent mit den bisherigen Entbündelungsanordnungen unterscheiden die übereinstimmenden Anträge der Parteien in Bezug auf die in Anhang 2 angeführten Übertragungssysteme zwischen Systemen, die generell als netzverträglich gelten und ohne Einschränkungen verwendet werden sollen (ISDN-Endgeräte bis 144 kb/s) und solchen Übertragungssystemen, die auch als generell netzverträglich gelten, bei denen aber im Einzelfall eine Überprüfung der konkreten Netzverträglichkeit erforderlich sein könnte (HDSL-Systeme gemäß ETSI TS 101 135 mit Datenraten von 784 bis 2320 kb/s, SDSL-Systeme mit einer Datenrate von 2320 kb/s gemäß ETSI TS 101 524, ADSL-Systeme gemäß ETSI ETR 388 bzw. ETR 328 bzw. ITU-T G.992.1). Die Aufnahme von SDSL-Systemen in den Katalog der generell netzverträglichen hochbitratigen Übertragungssysteme durch TA wird vom Entbündelungspartner ausdrücklich begrüßt. Mit Ausnahme der technisch problematischen HDB3-Systeme muss davon ausgegangen werden, dass sämtliche auf den genannten ETSI-Standards basierenden Systeme als generell netzverträglich gelten; andernfalls könnte TA diese Systeme überhaupt nicht einsetzen.

Die Unterscheidung zwischen hochbitratigen Übertragungssystemen, die als generell netzverträglich gelten, und solchen, deren generelle Netzverträglichkeit noch nicht nachgewiesen ist, beruht darauf, dass es abgesehen von der Frage der generellen Netzverträglichkeit, die darüber Auskunft gibt, ob ein Übertragungssystem grundsätzlich in

einem bestimmten Telekommunikationsnetz betrieben werden kann, vor dem konkreten Einsatz eines Übertragungssystems auch einer Klärung der konkreten Netzverträglichkeit bedarf. Da diese Prüfung eigentlich eine Prüfung der Kabelverträglichkeit darstellt, wurde dem entsprechenden Antrag der TA auf Ersetzung der Passage „... konkreten Netzverträglichkeit, genauer: der Kabelverträglichkeit ...“ nachgekommen. Hingegen wurde dem Antrag der TA, dass eine solche Kabelverträglichkeitsprüfung bei den soeben angeführten hochbitratigen Übertragungssystemen in jedem Einzelfall erforderlich sein solle, nicht entsprochen. Dass ein hochbitratisches System grundsätzlich netzverträglich ist, bedeutet zwar noch nicht, dass es in dem beabsichtigten Kabelabschnitt in jedem Fall ohne Störung der dort gegebenenfalls bereits angeschalteten hochbitratigen Übertragungssysteme angeschaltet werden kann. Nach der bisherigen, hiergegen vom Entbündelungspartner angeführten Praxis hatte TA die Notwendigkeit einer Kabelverträglichkeitsprüfung jedoch jeweils gesondert zu begründen. Im Sinne des Art 3 Abs. 2 der VO Nr. 2887/2000 im Zusammenhang mit § 37 Abs. 1 TKG, der dem marktbeherrschenden Unternehmen bei Beschränkungen des Netzzugangs die Nachweispflicht auferlegt, sollte die bisherige Regelung beibehalten werden.

Die von TA beantragte Ergänzung, bei den zuletzt genannten hochbitratigen Übertragungssystemen jeweils die zugehörigen Signaldefinitionen aufzunehmen, ist technisch sinnvoll und begegne seitens des Entbündelungspartners keinen Bedenken.

2. Blitz- und Überspannungsschutz

Zur Klarstellung wurde als Pkt. 2. des Anhangs 2 zusätzlich eine Bestimmung aufgenommen, wonach der Entbündelungspartner in blitzgefährdeten Gebieten sowie im Falle der Führung von Kabeln an Bahnstrecken oder Hochspannungsleitungen die entsprechenden Schutzvorschriften („äußerer“ Blitzschutz und Überspannungsschutz) einhalten muss. Dabei handelt es sich vor allem um TA-interne Vorschriften für den Schutz vor atmosphärischen Überspannungen oder induktiven Beeinflussungen sowie die allgemeinen Regelungen der einschlägigen ÖVE- bzw. EN-Vorschriften.

3. Weiterentwicklung genereller Anschalte- und Nutzungsbedingungen für Übertragungssysteme

Von der Frage der generellen Netzverträglichkeit ist die Frage zu unterscheiden, unter welchen Bedingungen die Anschaltung und der Betrieb im Einzelfall erfolgen. Es muss daher - sowohl im Interesse aller Teilnehmer, die Dienste, die auf den Einsatz hochbitratiger Systeme aufbauen, in Anspruch nehmen, als auch im Interesse der unmittelbar beteiligten Entbündelungspartner – sichergestellt sein, dass für die einzelnen Übertragungssysteme jeweils einheitliche Regeln, die bestimmen, nach welchen Kriterien Geräte vor der Anschaltung geprüft werden, welche Prüfungen und/oder Messungen bzw. Tests nach Anschaltung des Systems durchzuführen sind und welche Bedingungen beim Betrieb dieser Systeme einzuhalten sind, erarbeitet und verbindlich verwendet werden.

Hierzu sind die von TA erarbeiteten internen Anschalte- und Nutzungsbedingungen sowie allenfalls die Beschaltungsunterlage zur Ausführung des Netzabschlusspunktes und der Dienstbehelf zur Inbetriebnahme heranzuziehen. Damit der Entbündelungspartner weiß, welche TA-internen technischen Vorschriften er einzuhalten hat, wurde die bereits in der zuvor geltenden Entbündelungsanordnung enthaltene Bestimmung, wonach der Entbündelungspartner diese technischen Vorschriften zu übermitteln seien, entsprechend dem Antrag des Entbündelungspartners beibehalten.

Die von TA als Anhang 5 beantragte Aufnahme der – den Parteien bekannten – „xDSL-Beschaltungsrichtlinie“ hatte zu unterbleiben, da nach Auffassung der Telekom-Control-Kommission eine bescheidmäßige Verankerung dieser nicht nur vom Entbündelungspartner, sondern auch von TA als provisorisch angesehenen technischen Regel (3. Absatz der „Beschaltungsrichtlinie“: „Nachstehende Richtlinien gelten bis zum Vorliegen eines international anerkannten Frequenzmanagements und damit verbundenen Beschaltungsrichtlinien sowie vorbehaltlich allenfalls erforderlicher Anpassungen auf Grund erster praktischer Erfahrungen.“) angesichts der dynamischen technologischen Entwicklung nicht die erforderliche Flexibilität zu gewährleisten vermag. Demgegenüber ist einer zwischen den Parteien auf technischer Expertenebene vereinbarten bzw. – wie hier – im Rahmen des AK-TK abgestimmten und bereits gelebten Regelung der Vorzug zu geben. Im Interesse einer einheitlichen und transparenten Handhabung der Anschalte- und Benutzungsbedingungen auf dem jeweils aktuellen Stand der Technik wurde eine Verpflichtung aufgenommen, nach der TA die Anschalte- und Benutzungsbedingungen jeweils zum Quartalsende zu aktualisieren und dem Entbündelungspartner auf dessen Wunsch eine aktualisierte Fassung zu übermitteln hat.

4. *Zugang zur TASL bzw. zum Teilabschnitt ohne Übertragungstechnische Leistungen*

Pkt 4.1. des Anhangs 2 legt allgemein die Ausführungs- bzw. Nutzungsvarianten der TASL bzw. des Teilabschnitts fest, die TA verpflichtet ist, innerhalb der in dieser Anordnung geregelten Grenzen, dem Entbündelungspartner anzubieten bzw. zu überlassen. Da für bestimmte hochbitratige Systeme bis zu drei CuDA benötigt werden, unterscheidet die Anordnung zwischen 1, 2 bzw. 3 CuDA. Des weiteren wird zwischen der Nutzungsvariante bis 144 kb/s und der hochbitratigen Nutzung unterschieden.

Der festgelegte Verfügbarkeitswert von 99,5% entspricht im Jahresdurchschnitt einem Zeitraum von ca. 2 Tagen.

Die unter Pkt. 4.2. des Anhangs 2 festgelegten Pflichten zur gegenseitigen Anzeige der im Rahmen des Angebots an öffentlichen Telekommunikationsdiensten eingesetzten Übertragungssysteme (sowie Änderungen in deren Einsatz) sind erforderlich, damit der Entbündelungspartner darüber informiert ist, welche Systeme TA einsetzt, da er diese Systeme dann grundsätzlich auch selbst auf von TA überlassenen TASLen bzw. Teilabschnitten zu gleichen Bedingungen wie TA einsetzen darf. Auch TA benötigt diese Information, um die Auswirkungen eines Einsatzes hochbitratiger Systeme durch den Entbündelungspartner auf ihr Netz angemessen abschätzen zu können.

Als flankierende Maßnahme zur Gewährleistung einer raschen Störungsbeseitigung wurde zusätzlich eine Bestimmung aufgenommen, wonach der Entbündelungspartner bei konkreten Nutzungsänderungen betreffend hochbitratige Systeme zur Erstattung einer Anzeige gegenüber TA verpflichtet sein soll.

Pkt. 4.2. des Anhangs 2 führt sodann unter lit (a) POTS und ISDN als Übertragungssysteme an, die keiner Netzverträglichkeitsprüfung im Einzelfall bedürfen. Unter lit (b) werden verschiedene hochbitratige Systeme aufgelistet, die ebenfalls als generell netzverträglich anzusehen sind, bei denen jedoch in besonderen Fällen eine Überprüfung der konkreten Kabelverträglichkeit erforderlich sein kann, deren Notwendigkeit von TA schriftlich zu begründen ist.

Schließlich behandelt lit (c) den Fall, in dem der Entbündelungspartner andere als die zuvor genannten Übertragungssysteme einsetzen will. Im Falle gänzlich neuer oder noch junger Übertragungssysteme stehen einander die öffentlichen Interessen an innovativen

Telekommunikationsdienstleistungsangeboten bzw. an der Sicherheit und Funktionalität der über diese Netze bisher erbrachten Dienste gegenüber. Zum einen muss verhindert werden, dass TA durch den Nichteinsatz moderner Übertragungssysteme Dienstleistungsangebote, die im Interesse der Teilnehmer stehen, durch dritte Betreiber oder Diensteanbieter verhindern kann. Auch der potenzielle Wettbewerb ist vom Nichtdiskriminierungsangebot geschützt. Zum anderen bedarf es jedoch auch eines angemessenen Schutzes der bereits tatsächlich angebotenen Dienste und damit der diese Dienste in Anspruch nehmenden Teilnehmer vor Störungen oder sonstigen nachteiligen Beeinflussungen durch den Einsatz neuer Systeme. Im Sinne dieser miteinander konkurrierenden Interessen legt die Anordnung für neuartige hochbitratige Systeme, die nicht in der Liste der generell als netzverträglich anerkannten Systeme aufscheinen, fest, dass deren erstmaliger Einsatz der TA unter Bekanntgabe der Signalkategorie vorher anzuzeigen ist. In Übereinstimmung mit den Anpassungsbestimmungen des allgemeinen Teils dieser Anordnung (Punkt 11.3. des Allgemeinen Teils) können diese Systeme bei Anerkennung der generellen Netzverträglichkeit durch TA zum Bestandteil dieser Anordnung gemacht werden. Zwar ist der technologische Fortschritt im Bereich der Telekommunikation rasch fortschreitend; dennoch bedarf es zwischen internationaler Standardisierung und Entwicklung entsprechender Endgeräte eines solchen Zeitraums, der den Verfahrensparteien Zeit genug lässt, um sich über die generelle Netzverträglichkeit dieser neuen Systeme (bzw. Technologien) zu verständigen und im Falle der Nichtverständigung die Regulierungsbehörde anzurufen.

Der in Pkt. 4.3. des Anhangs 2 enthaltene Hinweis auf die Bestellregeln des Anhangs 4 dient der Klarstellung.

Durch die Regelung in Pkt 4.4. des Anhangs 2 soll explizit sichergestellt werden, dass die Netzintegrität im Anschlussnetz bei Einspeisung von Signalen (insbesondere von xDSL-Modems) direkt am KV bzw KA/HsV nicht beeinträchtigt wird. Es sollten nur Modems eingesetzt werden, deren Sendepegel so geregelt werden kann (aktiv oder passiv), dass Übertragungssysteme, die auf benachbarten CuDA über die gesamte Länge der Teilnehmeranschlussleitung betrieben werden, nicht nachhaltig gestört werden bzw. deren Betrieb gänzlich unmöglich wird. Die TA hat selbst vorgeschlagen, typische Dämpfungsverläufe der in ihrem Netz gebräuchlichen TASLs in ihre xDSL-Beschaltungsrichtlinien aufzunehmen. Diesem Vorschlag wurde nachgekommen. Die Pegel der eingespeisten Signale müssen sich dann an diesen Dämpfungsverläufen orientieren. Bis zur Verfügbarkeit solcher Richtwerte kann TA eine Kabelverträglichkeitsprüfung in jedem Einzelfall ohne besondere Begründung verlangen.

Anhang 3 Nutzung der entbündelten TASL bzw. des Teilabschnitts bei Verwendung von Systemen zur Mehrfachnutzung der TASL (Pair Gain Nutzung)

Die Anordnung im Anhang 3 entspricht derjenigen im Anhang 3 des Bescheides Z 1/99-67 vom 2.7.1999 der Telekom-Control-Kommission, die ohne inhaltliche Änderungen vom Entbündelungspartner beantragt wurde. Von der TA wurde unter Pkt 2 abweichend beantragt, die Passage „Bis zur Fertigstellung vollständiger technischer Spezifikationen hinsichtlich des analogen Zugangs zur TASL im Falle deren Realisierung durch Pair Gain Systeme und der Herstellung des Einvernehmens hierüber mit dem Entbündelungspartner gelten die „Spezifikationen der POTS-Vorfeldeinrichtungen“ gemäß Anhang 3 Anlage (A)“ durch „Hinsichtlich des analogen Zugangs zur TASL über Pair Gain Systeme gelten die Spezifikationen gemäß Anhang 3 Anlage (A).“ zu ersetzen. Die Anordnung wurde unter Stattgebung des Antrags der TA aktualisiert. Von der von TA unter Pkt 2 beantragten Streichung der Textstelle „und der Herstellung des Einvernehmens hierüber mit ANB“ und „allerdings nur unter der Voraussetzung und nur insoweit, als diese auch von TA selbst intern“

angewendet werden. Wendet TA intern abweichende oder ergänzende Spezifikationen an, so sind diese, mit Ausnahme von darin enthaltenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, ANB spätestens vier Wochen nach Zustellung des Bescheids zu übermitteln“ war abzusehen, da dies der Telekom-Control-Kommission nicht sinnvoll erscheint. Die Anordnung muss flexibel genug sein, um sich an abweichende oder ergänzende TA-interne Spezifikationen anpassen zu können. Der Entbündelungspartner muss die Möglichkeit haben, von diesen Spezifikationen Kenntnis zu erlangen und auf die Festlegung der Spezifikationen Einfluss nehmen zu können.

Dem Ersatz der Wortfolgen unter Pkt 2 und 3 „nach Zustellung des Bescheids“ durch „nach Rechtskraft dieser Anordnung“ war nicht zu folgen, da sich nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission daraus keine Änderungen ergeben.

Dem unter Pkt 3 von der TA empfohlenen Ersatz des Begriffes „ISDN-Schnittstellenkarten“ durch „ISDN-Leitungskarten des Amtsteiles“ wurde nachgekommen. Es erschien der Telekom-Control-Kommission jedoch sinnvoll, da die Bezeichnung „Amtsteil“ im Zusammenhang mit Pair Gain-Systemen nicht standardisiert ist, die im Bescheid Z 1/99 verwendeten Begriffe „Ortsteil“ und „Amtsteil“ durch „NT1“ und „LT“ gemäß dem Referenzmodell in ETSI TS 102 080 zu ersetzen und zur besseren Veranschaulichung eine Grafik hinzuzufügen.

Von der TA wurde unter Pkt 3 abweichend beantragt, die Passage „Bis zur Fertigstellung vollständiger technischer Spezifikationen hinsichtlich des digitalen Zugangs zur TASL über Pair Gain Systeme und der Herstellung des Einvernehmens hierüber mit dem Entbündelungspartner gelten die Spezifikationen gemäß Anhang 3 Anlage (B) und (C)“ durch „Hinsichtlich des digitalen Zugangs zur TASL über Pair Gain Systeme gelten die Spezifikationen gemäß Anhang 3 Anlage (B) und (C).“ zu ersetzen. Die Anordnung wurde unter Stattgebung des Antrags der TA aktualisiert. Von der von TA unter Pkt 3 beantragten Streichung der Textstelle „und der Herstellung des Einvernehmens hierüber mit ANB“ und „allerdings nur unter der Voraussetzung und nur insoweit, als diese auch von TA selbst intern angewendet werden. Wendet TA intern abweichende oder ergänzende Spezifikationen an, so sind diese, mit Ausnahme von darin enthaltenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, ANB spätestens vier Wochen nach Zustellung des Bescheids zu übermitteln“ war abzusehen, da dies der Telekom-Control-Kommission nicht sinnvoll erscheint. Die Anordnung muss flexibel genug sein, um sich an abweichende oder ergänzende TA-interne Spezifikationen anpassen zu können. Der Entbündelungspartner muss die Möglichkeit haben, von diesen Spezifikationen Kenntnis zu erlangen und auf die Festlegung der Spezifikationen Einfluss nehmen zu können.

Anhang 4 Bestellung, Bereitstellung und Kündigung der TASL oder von Teilabschnitten der TASL

Die Regelungen des Anhangs 4 folgen im Wesentlichen denjenigen der bestehenden Anordnungen. In einzelnen Details wurde jedoch teilweise den Änderungsanträgen der Parteien Rechnung getragen. Da die Bestimmungen auch auf Bestellung, Bereitstellung und Kündigung von Teilabschnitten der TASL Anwendung finden, waren im Hinblick darauf und auf die unterschiedlichen Varianten der Teilentbündelung (B2 bzw. C1/C2) entsprechende redaktionelle Anpassungen vorzunehmen.

1. Voranfrage

Die Frage, welche Informationen im Rahmen einer Voranfrage abgefragt werden können, wird unter Pkt 1.2. des Anhangs 4 geregelt.

In Var. A und Var. B wurden auf Empfehlung der TA, mit der sich der Entbündelungspartner einverstanden erklärte, die Begriffe „Leitungsdurchmesser“ und „Leitungslänge“ als Beispiele für vom Entbündelungspartner abfragbare technische Parameter aufgenommen. Hingegen wurde sowohl die von TA angeregte Beschränkung der im ersten Punkt der Var. B abfragbaren Anzahl vorhandener (oder durch Rangierung im KV, HsV und/oder Stockwerksverteiler durchschaltbarer) a/b-Adern zu einem bestimmten Teilnehmer bzw. zu einer bestimmten Adresse auf die einem bestimmten Teilnehmer bzw. einer bestimmten Adresse zugeordneten Kabelausmündung als auch die von TA beantragte, vom Entbündelungspartner abgelehnte Streichung der Worte „bzw. Dritten überlassenen, aber von diesen nicht in einem Teilnehmerverhältnis genutzten Leitungen“ bei der Anzahl der davon nicht genutzten Leitungen in Var. B nicht aufgenommen, um die Planungsmöglichkeiten für vom Entbündelungspartner in Aussicht genommene Vorhaben im Vergleich zur bisherigen Regelung nicht einzuschränken.

Unter Pkt. 1.3. des Anhangs 4 legt die Anordnung weiter fest, welche Angaben über die konkret nachgefragten Informationen iSv Pkt. 1.2. des Anhangs hinaus in der Voranfrage enthalten sein müssen. Auf eine Festlegung der konkret zu verwendenden Formulare wurde verzichtet (siehe dazu oben in der Begründung zum Allgemeinen Teil Pkt. 4.1.). Abweichend von Pkt. 4.1. dieses Anhangs (Formfreiheit) wird für die Zustellung der Voranfrage bestimmt, dass sich der Entbündelungspartner (auf dessen eigenen Antrag hin) eines Telefax zu bedienen hat. Dies sollte auch die Nachprüfbarkeit des Zugangs der Erklärung erleichtern.

Der von TA zu der im Rahmen der Voranfrage anzugebenden Adresse des Teilnehmers beantragte Zusatz „genaue“ wäre bei der Voranfrage zu einschränkend und wurde daher nicht vorgesehen.

Die Verpflichtung, den Erhalt der Voranfrage innerhalb von zwei Arbeitstagen zu bestätigen, wurde aufgenommen, da sie dem Entbündelungspartner zusätzliche Sicherheit verschafft, dass seine Nachfrage ordnungsgemäß ausgeführt wurde und nunmehr fristgerecht behandelt werden kann. Dagegen wurde die vom Entbündelungspartner beantragte Verpflichtung der TA, die Bestätigung per email zu übermitteln, nicht vorgesehen. Die Telekom-Control-Kommission geht davon aus, dass die Auswahl der Art der Nachrichtenübermittlung der Disposition der Parteien überlassen bleiben sollte, wobei sich die Übermittlung von Nachrichten via email als zunehmend übliches Kommunikationsmedium erweist, so dass – ähnlich wie eine email-Übermittlung auch von TA selbst zB bei betrieblichen Abläufen im Rahmen der Carrier Preselection angestrebt wird – eine bescheidmäßige Festlegung diesbezüglich nicht notwendig erscheint.

Die Bestimmungen in Pkt. 1.4. betreffen insb. die für die Beantwortung der Voranfrage einzuhaltende Frist, die Verbindlichkeit der abgefragten Informationen und die Frage der Entgeltlichkeit der erbrachten Leistungen.

Zum Ersten bestimmt Pkt. 1.4., dass die Voranfrage ehestmöglich, jedenfalls aber innerhalb von 8 Arbeitstagen zu beantworten ist. Geht man davon aus, dass TA in der Lage sein muss, innerhalb von maximal beinahe 2 Arbeitswochen Auskunft über die Verfügbarkeit von TASLen bzw. Teilabschnitten ihres Anschlussnetzes (gegebenenfalls einschließlich technischer Parameter) zu geben, so erscheint die Regelung angemessen. Zudem wurde TA im Interesse einer zügigen Abwicklung der Umschaltung verpflichtet, dem Entbündelungspartner Ansprechpartner und Telefonnummern für die Vereinbarung eines Umschaltezeitfensters in den einzelnen Regionen bekanntzugeben. Ebenfalls aufgenommen wurde die Verpflichtung, falls die konkret angefragte Nutzungsvariante aus technischen oder betrieblichen Gründen von TA nicht angeboten werden kann, alternative Nutzungsvarianten automatisch anzugeben.

Der zweite Absatz von Punkt 1.4. stellt sodann klar, dass die Antwort auf die Voranfrage kein verbindliches Angebot darstellt: eine Reservierung der TASL(en) erfolgt nicht. Selbstverständlich stellt die Beantwortung der Voranfrage jedoch ein Indiz für die Realisierbarkeit eines letztlich bestellten Zugangs zur TASL dar. Sollte TA daher in Rahmen der Voranfrage die Realisierbarkeit eines bestimmten Vorhabens bejahen, die verbindliche Bestellung jedoch ablehnen, bedürfte es wohl klarer Nachweise für die geänderte Situation (im Hinblick auf die sachliche Rechtfertigung der Ablehnung der Bestellung). Sollte ein dringendes wirtschaftliches Bedürfnis an der Möglichkeit der Reservierung bestehen, steht es den Parteien naturgemäß frei, gegen ein zusätzliches Entgelt oder auch ohne ein solches eine Bindungswirkung der Beantwortung der Voranfrage (oder Teile derselben) zu vereinbaren.

Der dritte Absatz von Punkt 1.4. nimmt Bezug auf die Entgeltverpflichtungen: der Entbündelungspartner muss grundsätzlich ein dem Aufwand entsprechendes angemessenes Entgelt an TA leisten. Eine Pauschalierung wird für die Informationen gem. Variante A Punkt (a) und (b) vorgenommen; hierfür gebührt TA für sämtliche durch die Beantwortung der Voranfrage entstehenden (Arbeits- oder sonstigen) Kosten ein pauschaliertes Entgelt (siehe Anhang 8 bzw. die Begründung zu Anhang 8). Eine Arbeitsstunde wird als jedenfalls ausreichend angesehen, um die Nachfrage des Entbündelungspartners TA-intern an die richtige Stelle (idR wohl der jeweilige HVt) zu leiten, dort unter Nachschau in betrieblichen Aufzeichnungen die Realisierbarkeit zu beantworten und schließlich die Antwort an den Entbündelungspartner zurückzuleiten. Sollte eine im Umfang darüber hinausgehende Voranfrage gestellt werden (im Sinne der Variante B oder bestimmter technischer Parameter iSd Variante A), muss der hierdurch entstehende zusätzliche Aufwand gesondert abgegolten werden.

Entgegen der Anregung der TA wurden die bisherigen Formulierungen mit der Ausnahme der Verwendung des Wortes „Ersatz“ statt „Aufwandersatz“ beibehalten.

Die vom Entbündelungspartner beantragte Pönale wird im Verhältnis zu dem der TA für die Voranfrage zustehenden Entgeltbetrag als überzogen erachtet. Auf Grund der oftmals unzureichenden Einhaltung der zur Bearbeitung der Voranfragen von Entbündelungspartnern festgelegten Fristen erschien es jedoch erforderlich, für den Fall der Nichteinhaltung der Bearbeitungsfrist eine Sanktion vorzusehen, weshalb für den Fall einer verschuldeten verspäteten Antwort eine Pönale in der in Anhang 8 vorgesehenen Höhe festzusetzen war.

2. Bestellung des Zugangs zur TASL bzw. zu Teilabschnitten der TASL

Der Vorschlag des Entbündelungspartners, wonach ihm die Möglichkeit eröffnet werden soll, nach Einlangen der Anmeldung eines Teilnehmers mit TA vorweg telefonisch ein Umschaltezeitfenster zu vereinbaren, ist im Interesse des Teilnehmers geboten und wurde daher als Pkt. 2.1. in die Anordnung aufgenommen. Ebenso sinnvoll erscheint die Festlegung einer Bestimmung, wonach TA verpflichtet sein soll, bei Unmöglichkeit einer Einigung zumindest zwei zeitlich naheliegende Umschaltezeitfenster bekanntzugeben. Die darüber hinaus vom Entbündelungspartner beantragte Regelung, dass eines der zwei bekanntgegebenen Umschaltezeitfenster auch für das von TA zu unterbreitende Angebot verbindlich sein soll, ist an dieser Stelle entbehrlich. Sie wurde systematisch bei Pkt. 2.3. (a) angesiedelt und dahingehend abgewandelt, dass TA im Angebot den Tag der vorvereinbarten Bereitstellung samt Umschaltezeitfenster bzw. eines der von ihr zuvor bekanntgegebenen zeitlich naheliegenden Umschaltezeitfenster anzugeben hat.

Pkt 2.2. des Anhangs 4 behandelt die Frage, welche Angaben in einer Bestellung einer TASL bzw. eines Teilabschnitts durch den Entbündelungspartner zu machen sind. Auch hier

wurde auf eine Festlegung der konkret zu verwendenden Formulare verzichtet (siehe dazu oben im Allgemeinen Teil Pkt 4.1.) und für die Bestellung sowie die Eingangsbestätigung die Form eines Telefax vorgeschrieben (vgl. Begründung zu Pkt 1.3. des Anhangs 4).

In Punkt 2.2. (f) wurde auf Empfehlung des Entbündelungspartners die im TA-Antrag enthaltene Angabe des gewünschten Zeitfensters für einen Besuchstermin beim Teilnehmer nur im Falle der Neuschaltung eines Teilnehmers oder des Nichtvorhandenseins eines Leitungsabschlusses der TA im Einklang mit der Aufnahme des vorvereinbarten Umschaltezeitfensters in Pkt. 2.1. durch die Angabe des gewünschten Bereitstellungstermins und – bei Übereinstimmung mit dem in Pkt. 2.1. vorzuvereinbarenden Zeitfenster bzw. mit einem der von TA bei Nichteinigung gegenüber dem Entbündelungspartner vorgeschlagenen zwei Alternativ-Zeitfenstern allenfalls verbindlichen - Umschaltezeitfensters ersetzt, da auf Grund der jedenfalls erforderlichen Montage einer TDo in jedem Fall der Besuch eines TA-Technikers beim Teilnehmer erforderlich ist (siehe Punkt 3.2. des Anhangs 4).

Der vom Entbündelungspartner beantragte Zusatz „oder gleichzeitige Portierung der Teilnehmernummer“ bei der in Punkt 2.2. (i) angeführten allfälligen Bezugnahme auf eine Voranfrage soll TA – unter Berücksichtigung der häufig mit der Entbündelung verbundenen Portierung - die Behandlung der Anfrage erleichtern, da bereits Vorarbeiten geleistet wurden; sollten sich die relevanten Umstände daher seit der (gegebenenfalls in Anspruch genommenen) Voranfrage nicht geändert haben, bedarf es keiner zusätzlichen Recherchen mehr, um die Bestellung bestätigen zu können.

Hingegen erscheint die von TA als Pkt. 2.2. (j) beantragte verpflichtende Angabe der Portierungs-Auftragsnummer durch den Entbündelungspartner für die Abwicklung der Bestellung nicht zwingend erforderlich; zudem kommen für die Portierung die in den entsprechenden Zusammenschaltungsanordnungen bzw. –verträgen festgelegten Bestimmungen zur Anwendung. Auf den in den bisherigen Anordnungen enthaltenen Pkt. 2.2. (j) zur Portierung bei Call Forwarding wurde im Einklang mit den Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission zur Nummernportabilität (Z 22, 25, 26/99) den übereinstimmenden Anträgen der Parteien folgend verzichtet.

Die von TA beantragten „Stornokosten“ wurden auf Grund der Unbestimmtheit des Begriffs nicht aufgenommen; diesbezüglich wird auf die Kostentragungsregel in § 40 TKG verwiesen.

Unter Pkt. 2.3. des Anhangs 4 regelt die Anordnung die Fristen für und die rechtlichen Konsequenzen der Antwort der TA auf die seitens des Entbündelungspartners erfolgte Bestellung. Die ersten beiden Absätze bestimmen allgemein, dass TA die Realisierungsmöglichkeiten des Zugangs zur TASL unverzüglich zu prüfen hat, dass die Ergebnisse einer etwaigen Voranfrage – soweit mangels geänderter Umstände sinnvoll – für die Antwort heranzuziehen sind und dass die Antwort ehestmöglich, spätestens aber innerhalb von 8 Tagen (bzw. 5 Tagen, wenn sich die Antwort auf die Ergebnisse einer Voranfrage stützt) dem Entbündelungspartner zugehen muss. Hinsichtlich der jedenfalls einzuhaltenden Frist wurde in Übereinstimmung mit der im Rahmen der Voranfrage einzuhaltenden Frist (siehe oben unter Pkt.1.) eine solche von grundsätzlich maximal 8 Tagen festgelegt. Die vom Entbündelungspartner beantragte Verkürzung dieser Frist von 8 auf 6 Arbeitstage erschien angesichts der Tatsache, dass diese Frist bei gleichbleibendem Ergebnis der Voranfrage zumeist nur 5 Tage betragen wird, entbehrlich. Die Ergebnisse der Voranfrage sind immer dann zu berücksichtigen, wenn es zwischen Voranfrage und Bestellung (egal wie lange die Zeitspanne ist) zu keinen das Ergebnis der Voranfrage beeinträchtigenden Veränderungen im relevanten HVt-Bereich gekommen ist (zB Nachfrage nach freien TASL(en) zu einer bestimmten Adresse; Anschaltung von Übertragungssystemen in einem Ausmaß, dass von vornherein die Anschaltung weiterer Übertragungssysteme auf einem Kabelbündel ausscheidet, etc). Im Interesse beider Parteien sollen hierdurch sowohl Aufwand als auch Kosten der Bearbeitung der Antwort gering gehalten werden. Korrespondierend wird für solche Fälle eine Verkürzung der maximalen Bearbeitungsfrist auf 5 Tage angeordnet. Die von TA beantragte, vom Entbündelungspartner abgelehnte Ausschlussfrist von 5 Tagen für die Heranziehung der

Voranfrage wurde nicht aufgenommen, da eine diesbezügliche Einschränkung der Verbindlichkeit der Voranfrage für den Entbündelungspartner zu nicht zumutbaren Planungsunsicherheiten führen würde und zudem das Instrument der Voranfrage entwertet.

Auf Grund der regelmäßig aufgetretenen Verzögerungen bei der Abwicklung der Bestellungen von Entbündelungspartnern innerhalb der festgelegten Fristen wurde – dem entsprechenden Antrag des Entbündelungspartners folgend - auch an dieser Stelle für den Fall der Nichteinhaltung der Bearbeitungsfrist eine Sanktion vorgesehen; diese wurde jedoch gegenüber den vom Entbündelungspartner beantragten ATS 25.000,-- (Euro 1.816,82) aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf die in Anhang 8 vorgesehene Höhe reduziert.

Die sodann in die Anordnung eingeflossenen Varianten des Ergebnisses der Bearbeitung der Bestellung - Variante (a) geht von der unveränderten Realisierbarkeit aus, Variante (b) von der Nicht-Realisierbarkeit des bestellten Zugangs, jedoch vom Vorhandensein von Zugangsalternativen und Variante (c) von der gänzlichen Nicht-Realisierbarkeit des nachgefragten Zugangs – regeln die Fragen der Verbindlichkeit des Angebots, der Annahmefrist sowie insb. die Frage, inwieweit und zu welchem Zeitpunkt die Kündigung des Teilnehmers der TA nachgewiesen werden muss.

Die angeordnete Regelung vereint die Sicherheit des Teilnehmers – er kann zwar schon früher, muss aber erst zu einem Zeitpunkt kündigen, zu dem der Entbündelungspartner selbst über die Realisierbarkeit des gewünschten Zugangs Bescheid weiß – mit den Vorteilen einer auch für den Entbündelungspartner erst verbindlichen Bestellung, wenn der Entbündelungspartner über die Realisierbarkeit bzw. Alternativvarianten Bescheid weiß. Diese Lösung wird dadurch erreicht, dass die Antwort der TA in den Varianten (a) und (b) als (für 5 Arbeitstage ab Zugang) verbindliches Angebot gewertet wird, und ein zusätzlicher Schritt, der jedenfalls einzuhalten ist, die Bestätigung dieses Angebots (dh die Annahme), eingefügt wird. Es liegt in der Verantwortung des Entbündelungspartners, diese (zusätzliche) Frist möglichst gering zu halten. Innerhalb dieser für die Annahme des verbindlichen Angebots gesetzten 5-Tage-Frist muss schließlich der TA auch spätestens die Kündigung des Teilnehmers (wenn es sich um keine Neuanschaltung handelt) übermittelt werden.

In Variante (a) wird festgelegt, dass das Angebot unter Angabe einer TASL-Nummer bzw. der Bezeichnung des Teilabschnitts, der Leitungsbezeichnung, der Nennung des Tages der vorvereinbarten Bereitstellung samt Umschaltzeitplan, der Angabe der P-Nummer des Entbündelungspartners bei gleichzeitiger Portierung sowie der Angabe, ob eine Standardabschlussdose mit HLA beim Teilnehmer vorhanden ist, zu legen ist. Diese Angaben sind erforderlich, um gegenseitig die Transparenz der Bestellvorgänge zu wahren. Auf Wunsch der TA wurde „Vertrags-Nummer“ durch „TASL-Nummer“ ersetzt. Die von TA beantragte Ergänzung, dass ab dem Zeitpunkt der Bestätigung für jede weitere Anfrage bzw. Bearbeitung des Auftrags die Nennung der TASL-Nummer bzw. bei gleichzeitiger Portierung die Nennung der P-Nummer erforderlich sei, wurde nicht aufgenommen. Zum einen wird der Entbündelungspartner im Interesse einer zügigen Abwicklung durch TA die erforderlichen Angaben idR möglichst vollständig unterbreiten und bei gleichzeitiger Portierung auch die hierzu notwendigen Angaben übermitteln. Zum anderen soll das Fehlen von Angaben zur Portierung der TA keine Rechtfertigung bieten, die im Rahmen der Bereitstellung einer entbündelten TASL bzw. eines Teilabschnitts einzuhaltenden Fristen zu überschreiten. Der von TA beantragte, vom Entbündelungspartner abgelehnte Wegfall einer Angabe des Umschaltezeitplans in der Bestätigung der Bestellung wurde nicht näher begründet, ist zur Abwicklung der Bereitstellung der entbündelten TASL jedoch erforderlich.

Von einer Übermittlung des Originals des Kündigungsschreibens wurde abgesehen, da TA auch Kündigungen ihrer Teilnehmer, die per Telefax eingebracht werden, akzeptiert. Eine diesbezügliche Schlechterstellung des Entbündelungspartners ist daher nicht vertretbar.

Die Notwendigkeit der von TA beantragten Stornokosten für zwischenzeitlich durchgeführte Arbeiten wurde nicht näher begründet und ist nicht erkennbar, weshalb von einer Aufnahme abgesehen wurde; zudem ist der durch verspätete Annahme bzw. Übermittlung der Teilnehmerkündigung bei TA entstandene Aufwand nach Anhang 8 ersatzfähig.

Gemäß Variante (b) hat TA im Alternativangebot die realisierbare(n) Nutzungsvariante(n) bekanntzugeben; die Angabe von zwei zeitlich nahe liegenden Bereitstellungstagen kann wegen der Vorvereinbarung bzw. Bekanntgabe von Umschalzezeitfenstern in Pkt. 2.1. entfallen. Dass TA verpflichtet ist, bei Nicht-Realisierbarkeit des konkretisierten bestellten Zugangs (zB auf Grund einer Abweichung im Bereitstellungstermin) sinngemäße Alternativangebote zu machen, ist selbstverständlich.

Als Sonderfall wird die Verweigerung des Einsatzes hochbitratiger Systeme mit der Begründung der Störungsanfälligkeit durch im gleichen Kabelbündel verwendete HDB3-Systeme angesehen. Um zu verhindern, dass TA in jenen Kabelbündeln, in denen sie selbst moderne Übertragungssysteme anschalten möchte, in denen jedoch veraltete HDB3-Systeme verwendet werden, die einer Neuanschaltung der modernen Systeme entgegenstehen, die veralteten Systeme gegen neue austauscht, die sich gegenseitig nicht störend beeinflussen, diesen Austausch jedoch dem Entbündelungspartner nicht anbietet, wurde sichergestellt, dass TA, wenn sie dem Entbündelungspartner die Überlassung einer für den Einsatz hochbitratiger Systeme (Anhang 2 Pkt. 4.2. lit b) nachgefragten TASL mit der Begründung verweigert, dass der Einsatz des Systems auf Grund von in diesem Kabelbündel in Einsatz befindlichen HDB3-Systemen nicht möglich ist, dem Entbündelungspartner anbietet, das veraltete System gegen Ersatz der zusätzlich durch den Austausch entstehenden Kosten (Ersatz des tatsächlichen Aufwands) aus dem Verkehr zu nehmen und damit den Einsatz moderner hochbitratiger Systeme durch den Entbündelungspartner zu ermöglichen. Der von TA beantragte Wegfall dieser Passage führt zu unangemessenen Nachteilen für den Entbündelungspartner und wurde daher nicht berücksichtigt.

Als zweite Sonderkonstellation wird jener Fall behandelt, in dem TA selbst aktuell keine freien TASL-Kapazitäten zur Verfügung hat, jedoch im Wege der Geltendmachung ihres Kündigungsrechts gem. Punkt 4.2. des Anhangs 4 die Bestellung des Entbündelungspartners befriedigen könnte; in diesem Fall ist TA verpflichtet, dem Entbündelungspartner die Geltendmachung ihres Kündigungsrechts anzubieten. Der auch in diesem Fall von TA beantragten, vom Entbündelungspartner abgelehnten Streichung der Passage wurde im Interesse einer effizienten Nutzung vorhandener TASLs nicht Rechnung getragen.

Unter Variante (c) wird schließlich jener Fall behandelt, in dem weder die nachgefragte TASL noch eine sinnhafte Alternative hierzu von TA bereitgestellt werden kann. TA ist sodann verpflichtet, iSd Allgemeinen Teils, Punkt 3.1.(c) jene Angaben zu unterbreiten, die dem Entbündelungspartner ermöglichen, die gänzliche Leistungsverweigerung nachzuprüfen. Hierzu sei auf die Ausführungen in der Begründung zum Allgemeinen Teil verwiesen.

Zur Klarstellung der Entgeltlichkeit der Leistungen der TA im Zuge der Bearbeitung einer Bestellung wurde die Bestimmung unter Punkt 2.4. in die Anordnung aufgenommen. Auf Grund der Gleichartigkeit der Leistungen wird die Höhe des Aufwandsatzes pro Stunde korrespondierend mit den Regeln der Voranfrage (Punkt 1. des Anhangs 4) festgelegt. Die Berücksichtigung bereits geleisteter Vorarbeiten im Zuge der Bearbeitung einer Voranfrage ist selbstverständlich; die Entgelte müssen aufwandsorientiert sein.

3. *Bereitstellung des Zugangs zur TASL bzw. zu Teilabschnitten der TASL*

Punkt 3. des Anhangs 4 regelt die Bereitstellung des Zugangs zur TASL. Unter Punkt 3.1. wurden die einzuhaltenden Bereitstellungsfristen und Bereitstellungstermine - anders als vom Entbündelungspartner beantragt - aus Gründen der Administrierbarkeit und Gleichbehandlung konform zu den bisherigen Anordnungen festgelegt. Jedoch wurde vorgesehen, dass TA und der Entbündelungspartner abweichend von der Bereitstellungsfrist von 7 Tagen auch eine anderslautende Bereitstellungsfrist vereinbaren können. Die Eröffnung einer Möglichkeit zur flexiblen Handhabung des Bereitstellungstermins erscheint für den Fall, dass der Entbündelungspartner eine Bereitstellung des Zuganges zu einem späteren Zeitpunkt als 7 Tage nach Abschluss des Überlassungsvertrages wünscht, angemessen.

Die angeordnete Frist von 7 Arbeitstagen zur Bereitstellung wird als gerechter Ausgleich zwischen den Interessen der Parteien - dem Interesse der TA an einer Leistungsfrist, die ihr die Erbringung der Leistung ohne größere innerbetriebliche Anstrengungen (zB teure Effizienzsteigerungsmaßnahmen) erlaubt, und dem Interesse des Entbündelungspartners an einer möglichst kurzen Frist im Dienste der eigenen Wettbewerbsfähigkeit - und letztlich auch als im Interesse des Teilnehmers gelegen angesehen. Dabei gilt bei der Festlegung von Leistungsfristen generell, dass diese unmittelbare Auswirkungen auf den Wettbewerb zu zeitigen vermögen; und zwar dann, wenn die Bereitstellungsfrist des Entbündelungspartners gegenüber dem Teilnehmer auf Grund überlanger Leistungsfristen im Innenverhältnis zwischen dem Entbündelungspartner und TA so weit gestreckt wird, dass das vom Entbündelungspartner dem Teilnehmer angebotene Service (dh der Dienst) an Attraktivität verliert. Eine kurze Festlegung von Fristen ermöglicht dem Entbündelungspartner, selbst dem Teilnehmer gegenüber kurze Bereitstellungsfristen anzubieten, was wiederum den Wettbewerbsdruck auf TA erhöht und somit zu einer Belebung des Wettbewerbs auf dem Teilnehmermarkt beiträgt.

Besondere Beachtung verdient die Frage, welcher Bereitstellungstermin vom Entbündelungspartner im Zuge der Bestellung als Wunschtermin genannt werden kann, ohne dass in die TA zustehende Bereitstellungsfrist eingegriffen wird. Ab dem Zeitpunkt der Bestellung dürften (unter normalen Umständen) bis zur Bereitstellung maximal 20 Tage vergehen (8 Tage für die Bearbeitung der Bestellung; 5 Tage für die Annahme eines Angebots und 7 Tage für die Bereitstellung). Wünscht der Entbündelungspartner in der Bestellung eine Bereitstellung vor Ablauf von 15 Arbeitstagen, so wird dieser Termin von TA (sofern nicht die Ergebnisse einer Voranfrage entsprechend fristverkürzend eingreifen) abgelehnt werden können. Wünscht der Entbündelungspartner in der Bestellung eine Bereitstellung vor Ablauf von 20 Arbeitstagen, so muss er seinerseits sicherstellen, dass er für die Übermittlung der Annahme (und bei Betreiberwechsel der Kündigung des Teilnehmers) nicht mehr Zeit benötigt, als zwischen der Bestellung und dem gewünschten Bereitstellungstermin abzüglich von 15 Arbeitstagen verbleibt. Eine Verspätung der Annahme (bzw. Übermittlung der Kündigung) hat er sich sodann zurechnen zu lassen und muss sich unter diesen Umständen eine angemessene Verlängerung (dh Veränderung) der Bereitstellungsfrist gefallen lassen. Die vom Entbündelungspartner beantragte Verkürzung der 20-Tage-Frist auf 18 Tage ist mit den übrigen Fristen nicht konsistent und wurde daher nicht aufgenommen.

Der letzte Absatz des Punktes 3.1. behandelt Ausnahmefälle der Bereitstellung (zB Massenschaltungen), für die auf Grund aufwändiger Montage- und Schaltarbeiten gesonderte Vereinbarungen hinsichtlich des Bereitstellungstermins zweckmäßig erscheinen.

Pkt. 3.2. regelt das Bereitstellungsverfahren im Detail.

Auf Antrag des Entbündelungspartners wurde am Beginn die Regelung aufgenommen, dass die Umschaltung durch einen telefonischen Kontakt zwischen dem Entbündelungspartner und TA-Technikern am Hvt-Standort ausgelöst wird. Die Regelung entspricht der derzeit auch von den Parteien geübten Praxis.

Ebenfalls dem Antrag des Entbündelungspartners folgend, mit dem sich TA nach Angabe des Entbündelungspartners während der Verhandlungen einverstanden erklärte, wurde – an Stelle der bisherigen Regelung in den Bescheiden Z 29/99 und Z 3/00 - bestimmt, dass die Umschaltezeitfenster in der Geschäftszeit, also zwischen 7:00 und 17:00 Uhr, liegen sollen. Zur Klarstellung, dass die Dauer eines Umschaltezeitfensters wie bisher zwei Stunden betragen soll, wurde ein entsprechender Passus aufgenommen. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass der Entbündelungspartner im wohlverstandenen Eigeninteresse die Umschaltezeiten für den Teilnehmer so legen wird, dass dieser durch die mit der Umschaltung verbundene Unterbrechung seines Telekommunikationsdienstes möglichst wenig beeinträchtigt wird. In Abweichung von den bisherigen Anordnungen und vom Antrag der TA, wonach bei aufwändigeren Projektierungen abweichende Umschaltezeitfenster zwischen 1:00 und 5:00 Uhr an Werktagen bzw. 22:00 und 6:00 Uhr an Wochenenden und Feiertagen im Einzelfall zwischen dem Entbündelungspartner und TA vereinbart werden konnten, wurde auf Empfehlung des Entbündelungspartners ein offenes Umschaltezeitfenster zwischen 0:00 und 24:00 Uhr angeordnet.

Gegenüber der von TA vertretenen Ansicht, dass die Zeitfenster aus praktischen Überlegungen in der bisherigen Form beibehalten werden sollten, da zwischen den einzelnen Zeitfenstern gewisse Phasen für außerordentliche Leistungen – wie Rückfallmechanismen oder Fehlerbehebung – bleiben müssten und sich ansonsten durch Fehlerbeseitigungen Verschiebungen von Geschäftsfällen in Folge-Zeitfenster ergeben würden, kommt dem Argument des Entbündelungspartners, dass sich das Umschaltezeitfenster in der Regelarbeitszeit der TA bisher bereits bewährt habe und die Ausweitung der Standardumschaltefenster wochentags und an Sonn- bzw. Feiertagen bereits vorgekommen und de facto notwendig sei, mehr Gewicht zu; im Interesse einer zügigen und effizienten Befriedigung der steigenden Nachfrage nach Telekommunikationsdienstleistungen erscheint die beantragte – und teilweise bereits praktizierte - Ausweitung der Umschaltezeitfenster gerechtfertigt.

Die Regelung, wonach mangels Beendigung der Schaltarbeiten vor Ende des Umschaltezeitfensters diese nicht abgebrochen, sondern bis zum definitiven Abschluss weitergeführt werden, dient zur Klarstellung. Ebenso wie die bei der Durchführung der Vollzugsmeldung eingefügte Klammer „Hinschaltung und Rückschaltung“, die sowohl den erfolgreichen als auch den erfolglosen Entbündelungsversuch erfasst, wurde zusätzlich im Interesse einer rascheren Abwicklung eine telefonische Vollzugsmeldung durch TA an den Entbündelungspartner verbindlich angeordnet. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass auch die Umschaltung selbst telefonisch auszulösen ist, bedeutet dies für TA keine weitere Erschwernis.

Da sich an die Telefondose ISDN-NT und hochbiträtige Geräte mittels Patchkabel anschalten lassen, wurde den von der TA vorgebrachten Bedenken Rechnung getragen und entgegen dem Antrag des Entbündelungspartners und konform zur Regelung in Z 1/99-67 vorgesehen, den Netzabschlusspunkt (NAP) als „Standard-Telefondose“ oder einer anderen dem Stand der Technik entsprechenden Anschaltemedium der TA zu realisieren, damit u.a. der hochohmige Leitungsabschluss (HLA) zu Prüfzwecken benutzt werden kann. Dies erscheint im Interesse der Erhaltung der Netzintegrität notwendig. Auf Anregung des Entbündelungspartners wurde eingefügt, dass TA ab 3 TASLen am selben Teilnehmerstandort an Stelle der entsprechenden Anzahl von TDo einen anderen NAP (zB Mehrfachdose oder Steckverteiler) zu montieren hat.

Aus den genannten Gründen wurde für den Fall der Neuschaltung eines Teilnehmers bzw. für den Fall, dass aus anderen Gründen keine Standard-Telefondose beim Teilnehmer vorhanden ist, die bisherige Regelung dahingehend verändert, dass TA die Montage der TDo nunmehr ohne Mitwirkung des Entbündelungspartners vornimmt. Der Aufwand, der hierdurch auf Seiten von TA entsteht, wird nicht durch den Entbündelungspartner

abgegolten, da der HLA als Bestandteil der zur Überlassung geschuldeten TASL anzusehen ist. Die bisherige Regelung, dass die durch eine Abwesenheit des Teilnehmers der TA entstehenden Mehrkosten vom Entbündelungspartner zu tragen seien, konnte deshalb ebenfalls entfallen. Gemäß dem Wunsch des Entbündelungspartners wurden Bestimmungen zur Bestätigung der erfolgreichen Montage der TDo mindestens 3 Tage vor der Umschaltung durch TA, zur Bestätigung des Erhalts dieser Bestätigung der TA binnen eines Tages durch den Entbündelungspartner bzw. zur Selbstmontage der Dose durch den Entbündelungspartner für den Fall einer fehlenden Rückmeldung der TA über die Montage der TDo aufgenommen. Eine Verpflichtung des Entbündelungspartners zur Übermittlung der Bestätigung per email wurde nicht vorgesehen (zur Begründung vgl. die Ausführungen bei der Bestätigung des Erhalts der Voranfrage oben Pkt. 1.2.). Hingegen stellt die Forderung des Entbündelungspartners, dass der diesfalls von TA zu leistende Kostenersatz für die Montage der TDo einen 50%igen Aufschlag beinhalten solle, eine unangemessene Benachteiligung der TA dar und wurde deshalb nicht angeordnet.

Schließlich regelt die Anordnung auch noch jenen Fall, in dem beim Teilnehmer der Leitungsabschluss in Form einer NT realisiert ist (d.h., der Endkunde hat bis zur Übernahme der TASL durch den Entbündelungspartner einen ISDN-Dienst der TA in Anspruch genommen).

Auch wenn auf Grund der Antragstellung der TA und der von ihr vorgebrachten Argumente davon ausgegangen werden muss, dass TA die NT regelmäßig entfernen wird, sollte die bisherige Regelung, die die Möglichkeit einer Einigung zwischen den Parteien zumindest offenließ, nach Auffassung der Telekom-Control-Kommission beibehalten werden.

Um die Einhaltung der zwischen dem Entbündelungspartner und TA vereinbarten Um- bzw. Anschaltung zu gewährleisten, wurde auch für den Fall einer verspäteten Vornahme der Um- bzw. Anschaltung, dem Antrag des Entbündelungspartners folgend, jedoch unter Herabsetzung des vom Entbündelungspartner geforderten Betrages von ATS 25.000,-- (Euro 1.816,82) /Tag, eine Pönale in der in Anhang 8 festgelegten Höhe vorgesehen.

Pkt 3.4 des Anhangs 4 regelt die Frage, was zu geschehen hat, wenn sich unmittelbar nach erfolgter Umrangierung der TASL herausstellt, dass eine Funktionsstörung gegeben ist. Auszugehen ist im Interesse des jeweils betroffenen Teilnehmers davon, dass eine solche Funktionsstörung nicht zu Lasten des Teilnehmers gehen darf.

Im Interesse der unzweifelhaften und eindeutigen Interessen der Teilnehmer an der Sicherstellung einer möglichst unterbrechungs- bzw. störungsfreien Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen bestimmt die Anordnung, dass im Falle zweier aufeinander folgender Funktionstests mit negativem Ergebnis die beiden Anordnungsparteien dafür Sorgen zu tragen haben, dass die ursprüngliche Verbindung des Teilnehmers zum öffentlichen Telekommunikationsnetz der TA wiederhergestellt wird: der Entbündelungspartner hat TA unverzüglich zu informieren; TA hat die physikalische Verbindung unverzüglich wiederherzustellen. Klarstellend, damit die unter diesen Umständen wiederum (zumindest für kurze Zeit) begründete Leistungsbeziehung des Teilnehmers mit TA (bzw. die – zumindest vorübergehende - Aussetzung der Leistungsbeziehung mit dem Entbündelungspartner) rechtlich abgesichert ist, verlangt die Anordnung, dass sowohl die Bestellung des Dienstes beim Entbündelungspartner bzw. die Kündigung des Dienstes von TA von Seiten des Teilnehmers jedenfalls unter der Bedingung eines positiven Abschlusses des (bzw. der) Funktionstests stehend zu betrachten ist. Die von TA beantragte ergänzende Regelung, dass im Falle eines negativen Ergebnisses des Funktionstests bezüglich einer gleichzeitigen Portierung das Rückfallverfahren trotz erfolgreicher Entbündelung greifen soll, wurde nicht aufgenommen, da zum einen im Interesse einer unterbrechungsfreien Erreichbarkeit des Teilnehmers Überbrückungslösungen angestrebt werden sollten und zum anderen das Rückfallverfahren bei Portierung eigenen Regelungen in den von der Telekom-Control-Kommission hierzu erlassenen Zusammenschaltungsanordnungen bzw. den hierzu

konformen Anhängen in den zwischen dem Entbündelungspartner und TA abgeschlossenen Zusammenschaltungsverträgen unterliegt.

Die für den Fall verspäteter Rückschaltung vom Entbündelungspartner beantragte Pönale geht auf Grund der Tatsache, dass Hinschaltung und Funktionstest jedenfalls in einem Arbeitsgang erfolgen und bei negativem Funktionstest die Rückschaltung idR sofort vorgenommen wird, von einem nicht hinreichend realitätsbezogen Szenario aus, weshalb von der Anordnung einer Pönale abzusehen war.

Die Anordnung regelt schließlich auch die Frage, welche der Anordnungsparteien die durch die negativen Funktionstests zusätzlich entstandenen Kosten zu tragen hat. Grundsätzlich hat der Entbündelungspartner für die Umschaltung (Umrangierung etc.) das in Anhang 8 festgelegte Entgelt zu leisten. Für die Aufwendungen, die durch die (gegebenenfalls) neuerliche Vereinbarung eines Umschaltzeitfensters, die Rückgängigmachung der Rangierung sowie insb. für die neuerliche Umrangierung entstehen, muss jene Anordnungspartei auftreten, die die Ursache des ursprünglich negativen Testergebnisses zu verantworten hat. Klarstellend wurde angeordnet, dass ein neuerlicher Umschalteversuch nur auf diesbezüglichen Wunsch des Entbündelungspartners erfolgt; die Parteien haben sich – im Interesse des Teilnehmers – über einen ehestmöglichen neuen Bereitstellungstermin zu verstündigen.

Der letzte Absatz nimmt schließlich auf die Besonderheiten des Einsatzes hochbitratiger Übertragungssysteme Rücksicht. Die getroffenen Regelungen des Rückfallverfahrens gelten nur für die beabsichtigte Erbringung von Diensten mit einer Datenrate von bis zu 144 kb/s (insbesondere POTS, ISDN) durch den Entbündelungspartner. Die Umschaltung, Testverläufe etc. für den Einsatz hochbitratiger Systeme sind in den von TA weiterzuentwickelnden Anschalte und Benutzungsbedingungen zu klären (siehe dazu die Begründung zu Anhang 2).

4. Kündigung des Zugangs zur TASL bzw. zu Teilabschnitten der TASL

Unter Punkt 4. des Anhangs 4 wird geregelt, welche der Verfahrensparteien nach Zurverfügungstellung der TASL bzw. des Teilabschnitts unter welchen Umständen den gewährten Zugang zur TASL bzw. zum Teilabschnitt zu kündigen hat bzw. kündigen kann.

Pkt. 4.1. regelt die Kündigung des Zugangs zur TASL bzw. zum Teilabschnitt durch den Entbündelungspartner. Die Anordnung geht von Arbeitstagen aus und legt die Kündigungsfrist auf 5 Arbeitstage fest.

Die Frage, ob der Entbündelungspartner verpflichtet sein sollte, im Falle der Kündigung des über die TASL bzw. den Teilabschnitt erbrachten Telekommunikationsdienstes durch den Teilnehmer unverzüglich und automatisch die Einzelvereinbarung über die Zurverfügungstellung dieser TASL bzw. des Teilabschnitts mit TA aufzukündigen bzw. ob der Entbündelungspartner berechtigt sein sollte, die (in diesem Fall zumindest vorübergehend ungenutzte) TASL bzw. den Teilabschnitt weiterhin zu mieten, und nur dann zurückstellen zu müssen, wenn TA oder ein Dritter (unter Nachweis einer konkreten Teilnehmerbeziehung) diese benötigten, löst die Anordnung in der Weise, dass der Entbündelungspartner TA über die Beendigung der Teilnehmerbeziehung zu informieren hat und TA das Recht hat, sodann die Einzelvereinbarung zu kündigen, dass aber für den Fall, dass die nächste gleichartige (das heißt unter Verwendung eines gleichartigen Übertragungssystems iSd Anhangs 2) Verwendung der TASL bzw. des Teilabschnitts für die Anbindung eines an derselben Örtlichkeit (Wohnung, Einfamilienhaus, etc) ansässigen Teilnehmers wieder durch den Entbündelungspartner erfolgt, der Entbündelungspartner keine Kosten für die Bestellung und

Bereitstellung des entbündelten Zugangs zur TASL zu tragen hat. Die Anordnung bewertet und regelt damit die wettbewerblichen Gesichtspunkte einer generellen Verpflichtung zur Rückgabe der TASL bzw. des Teilabschnitts. Es soll verhindert werden, dass TA die Kosten für die Erbringung des Telekommunikationsdienstes durch den Entbündelungspartner über die einzelne TASL bzw. den Teilabschnitt dadurch künstlich in die Höhe treiben kann, dass bei jedem Teilnehmerwechsel automatisch die mit der Bereitstellung (bzw. der vorangegangenen Bestellung) verknüpften Kosten dem Entbündelungspartner angelastet werden können. Die damit verknüpften Konsequenzen wären auch aus der Sicht von TA wenig effizient. Die Anordnung verteilt das Risiko gleichermaßen auf die Verfahrensparteien: der Entbündelungspartner trägt das Risiko, dass er ein monatliches „Mietentgelt“ für brach liegende Telekommunikationsinfrastruktur zahlen muss; TA trägt das Risiko, dass sie im Falle einer vorschnellen Kündigung der Zurverfügungstellung der TASL bzw. des Teilabschnitts gegebenenfalls (also wenn der Entbündelungspartner die gleiche TASL kurze Zeit später wieder nachfragt) unbezahlt Leistungen (Bereitstellung) erbringen muss. Damit scheint die Anordnung einen gerechten Ausgleich zwischen den widerstreitenden Interessen der Verfahrensparteien gefunden zu haben.

Pkt. 4.2. regelt, unter welchen Umständen und zu welchen Fristen TA berechtigt ist, die der Zurverfügungstellung der TASL bzw. des Teilabschnitts zu Grunde liegende Einzelvereinbarung zu kündigen. Hinsichtlich der allgemeinen Vorgangsweise bei der Kündigung (Telefax; Kündigungsfrist, etc) und den bei der Kündigung zu machenden Angaben wird eine zu Punkt 4.1. (der Kündigung durch den Entbündelungspartner) parallele Regelung getroffen. Das ordentliche Kündigungsrecht der TA ist jedoch auf zwei taxativ genannte Gründe eingeschränkt; diese Einschränkung des freien Kündigungsrechts ist erforderlich, da ansonsten die gesetzliche Verpflichtung der TA, ihre TASLen berechtigten Nutzern zur Verfügung zu stellen, ohne weiteres umgangen werden könnte. Die Anordnung ermöglicht der TA die Kündigung für den Fall, dass der Teilnehmer seine Vereinbarung über die Inanspruchnahme von leitungsgebundenen Telekommunikationsdiensten mit dem Entbündelungspartner gekündigt hat (siehe dazu die Begründung oben), sowie für den Fall, dass auf der überlassenen TASL bzw. dem Teilabschnitt Pair Gain Systeme eingesetzt werden müssen, wobei TA dem Entbündelungspartner in diesem Fall die Notwendigkeit eines solchen Einsatzes nachzuweisen hat.

Zu Pkt. 4.3. (Außerordentliche Kündigung) soll insb. der letzte Absatz im Interesse des letztlich betroffenen Teilnehmers dem Entbündelungspartner die Möglichkeit einräumen, den anordnungskonformen Zustand wieder herzustellen. Die Anordnung beschränkt sich auf eine demonstrative Nennung von zwei außerordentlichen Kündigungsgründen, wobei der zweite die sinngemäße Anwendung eines außerordentlichen Kündigungsgrundes darstellt, der bereits im Allgemeinen Teil in Bezug auf die Gesamtanordnung zu finden ist. Von einer Beibehaltung einer Kündigungsmöglichkeit der TA für den Fall, dass die entbündelte TASL bzw. der Teilabschnitt zur Versorgung mehrerer Teilnehmer verwendet wird, wurde abgesehen, da aufgrund der mit modernen Modemtechnologien (zB SDsL) großen verfügbaren Bandbreite auf einer TASL bzw. einem Teilabschnitt beispielsweise schnelle Internetzugänge und mehrere POTS- bzw. ISDN-Anschlüsse gemeinsam über eine TASL realisiert werden können. Eine große Anzahl innovativer Dienste kann aber nur in Verbindung mit der Erbringung der klassischen Telefondienste (POTS, ISDN) wirtschaftlich erbracht werden. In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass auf Grund des derzeitigen Grenzbeschaltungsgrades von max. 50% nur ein Teil der Teilnehmer einen exclusiven Breitband-Internetzugang erhalten kann, so dass eine gemeinsame breitbandige Nutzung von TASLen bzw. Teilabschnitten auch deshalb zu gestatten war.

Pkt. 4.4. des Anhangs 4 dient der Klarstellung: Mit Wirksamwerden der Kündigung schaltet TA den Zugang zur TASL bzw. Teilabschnitt ab.

Anhang 5 Physischer Zugang zu Teilabschnitten der TASL

1. ***Grundsätzliches***

1.1. Entbündelungsvarianten

In Anhang 5 werden die von den sonstigen Regelungen des Spruches abweichenden Bestimmungen für die Teilentbündelung der Teilnehmeranschlussleitung festgelegt. Die Anordnung orientiert sich in wesentlichen Zügen am Antrag des Entbündelungspartners (Anhang 5). Die TA hat sich gegen die Teilentbündelung ausgesprochen. Lediglich der Zugang zur Hausverkabelung wird von der TA in ihrem Antrag angeboten (s. Anlage (A) zu Anhang 2). Aufgrund der Tatsache, dass der Wettbewerb im lokalen Bereich bei der Anzahl der Teilnehmeranschlüsse auf dem Sprachtelefonie- und Mietleitungsmarkt sowie bei Internet- und Breitbanddiensten immer noch von der TA dominiert werden, ist die Anordnung von Teilentbündelungsvarianten nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission im Sinne der Wettbewerbsbelebung unbedingt notwendig. Je stärker die Charakteristika eines monopolistischen Flaschenhalses gegeben sind und je geringer der Wettbewerb ist, desto mehr sind alle Formen der Entbündelung zu befürworten. Die angeordneten Entbündelungsvarianten werden den Wettbewerb im lokalen Bereich intensivieren und die Versorgung der Bevölkerung mit innovativen Telekommunikationsdienstleistungen sowie hochbitratigen Übertragungsdiensten und Multimediadiensten beschleunigen.

Pkt 1.2. zeigt sowohl graphisch als auch in Worten beschrieben die angeordneten Teilentbündelungsvarianten und der Vollständigkeit halber die derzeit nicht beantragte Variante B1 auf. Weiters wird festgelegt, dass die TA im Falle des Zusammentreffens der Leitungsabschnitte der Entbündelungsvarianten C1 oder B2 mit Teilen eines Pair Gain Systems von ihrer grundsätzlichen Verpflichtung, Zugang zu den angeordneten Teilentbündelungsvarianten zu gewähren, wegen technischer Unmöglichkeit frei wird. Beim Zusammentreffen der Teilentbündelungsvariante C2 mit einem Pair Gain System war die TA nicht – wie vom ANB beantragt – von ihrer Verpflichtung, Zugang zu gewähren, zu befreien, da bei der Teilentbündelungsvariante C2 immer eine CuDA zum Teilnehmer führt, die vom Pair Gain System teilnehmerseitig entfernt werden kann.

2. Durchführung des Zugangs zur relevanten Schaltstelle

2.1. Voranfrage

Die Regelungen der Voranfrage folgen im Wesentlichen denjenigen der bisherigen Entbündelungsanordnungen, die an die Voranfrage nach Teilabschnitten der TASL - im Gegensatz zur Voranfrage der gesamten TASL - angepasst wurden.

Die Frage, welche Informationen im Rahmen einer Voranfrage abgefragt werden können, wird unter Pkt 2.1. des Anhangs 5 geregelt. Vom Entbündelungspartner ist ein geschlossener lokaler Bereich, zB eine Adresse oder ein durch Straßenzüge eingegrenzter Bereich zu definieren, deren relevante Schaltstellen für den Entbündelungspartner von Interesse sind. Nicht unter einen geschlossenen lokalen Bereich fällt beispielsweise die Nachfrage nach allen relevanten Schaltstellen in Wien, da diese Nachfrage in der der TA vorgegebenen Frist nicht bewältigbar wäre. Die TA hat innerhalb von 10 Arbeitstagen alle für den vom Entbündelungspartner definierten geschlossenen lokalen Bereich relevanten Kabelausmündungen, Kabelverzweiger und HVt (mit hierarchischer Zuordnung) in Form einer Adressliste oder in einer Plandarstellung zu übermitteln. Von einer Verkürzung der Frist für die Bearbeitung der Nachfrage auf 4 Tage – wie vom Entbündelungspartner beantragt – war abzusehen. Eine Frist von 10 Tagen für die Bearbeitung ist nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission sachgerecht.

Weiters hat die TA dem Entbündelungspartner innerhalb von 4 Wochen auf die Nachfrage in Bezug auf eine oder mehrere von ihm konkret bezeichnete Schaltstelle(n) eine eindeutige adresenmäßige Abgrenzung der durch die vom Entbündelungspartner benannten Schaltstellen jeweils erschlossenen Bereiche (ggf. in Form einer topografischen Karte), allenfalls TA-seitige Zugangsbeschränkungen zu dieser Schaltstelle oder diesen Schaltstellen zu nennen, Informationen, ob die vom Entbündelungspartner genannten CuDA oder allenfalls eine geringer Anzahl von CuDA (unter Anführung einer Begründung) an der relevanten Schaltstelle anschaltbar sind zu übergeben und anzugeben, ob Platz für die Kollokation innerhalb der Schaltstellen vorhanden ist.

Um die Einhaltung der von der Telekom-Control-Kommission angeordneten Fristen (10 Tage bzw. 4 Wochen) zu gewährleisten, war die Anordnung einer Pönalzahlung im Falle verschuldeter, verspäteter Antwort vorzusehen (s. ausführliche Begründung zur Anordnung von Pönales unter Pkt 4.10. des Allgemeinen Teils).

Auf Wunsch des Entbündelungspartners übermittelt die TA gegen Aufwandsersatz durch den Entbündelungspartner (s. Anhang 8) zusätzlich die Bereichsgrenzen eines konkreten KV oder einer konkreten KA in geokodierter Form (zB Arc/Info-E00-Exportfile oder ArcView-Shapefile). Die Anordnung folgt dabei dem Interesse des Entbündelungspartners, die Daten in der gewünschten Form zu bekommen und dem Antrag der TA, „im Falle zu erstellenden Planungsunterlagen über KV-Bereichsgrenzen durch die TA einen Kostenersatz in Höhe des jeweils zu tätigen Aufwandes sowie die Einräumung einer dem Aufwand entsprechenden Frist für die Bearbeitung der jeweiligen Anfrage anzuordnen“.

Die Anbringung gegebenenfalls notwendiger Überspannungsableiter durch den Entbündelungspartner, um die relevanten sicherheitstechnischen Richtlinien der TA

bezüglich Starkstrom- und Blitzbeeinflussung – wie vom Entbündelungspartner beantragt – waren in Anhang 5 nicht aufzunehmen, da die Einhaltung von Blitz- und Überspannungsschutzmaßnahmen in Anhang 2 aufgenommen wurden und somit, sowohl für die Entbündelung von Teilstrecken der TASL als auch für die Entbündelung der gesamten TASL, allgemein Anwendung finden.

Unter Pkt. 2.2. wird der physische Zugang des Entbündelungspartners zu den relevanten Schaltstellen der TA beschrieben. Dieser erfolgt – dem Antrag des Entbündelungspartners entsprechend – primär über einen eigenen Schaltkasten des Entbündelungspartners (Standardlösung) und sekundär in Form der Kollokation innerhalb der relevanten Schaltstelle der TA („physische Kollokation“). Ein Sonderfall der Teilentbündelungsvariante C2, nämlich der direkte Zugang zur Hausverkabelung, wird unter Pkt 2.5. geregelt.

Unter Pkt 2.3. wird die Standardlösung beschrieben und graphisch dargestellt. Im Falle der Standardlösung wird vom Entbündelungspartner (gegebenenfalls von mehreren Entbündelungspartnern) ein eigener Schaltkasten errichtet. Die Schnittstelle zwischen dem Netz der TA und dem Netz des Entbündelungspartners bildet dabei der vom Entbündelungspartner zu installierende und zu dimensionierende Übergabeverteiler. Als Zwischenverteiler in der Schaltstelle der TA kann eine bereits angebrachte (beschaltete oder unbeschaltete) oder eine neu zu installierende Rangierleiste dienen. Die Verbindung zwischen dem Zwischenverteiler in der relevanten Schaltstelle der TA und dem Übergabeverteiler des Entbündelungspartners in seinem Schaltkasten erfolgt je nach Zweckmässigkeit über Verbindungskabel oder mittels Rangierdrähten, die von TA jeweils gegen Kostenersatz des Entbündelungspartners bereitgestellt werden. Dimensioniert wird die Verbindung einvernehmlich zwischen den Parteien.

Die Standardlösung ist als primär zu realisierende Lösung anzuordnen, da damit einerseits dem Antrag des Entbündelungspartners gefolgt wird und andererseits die Standardlösung dem Interesse der TA nach einem möglichst geringen Eingriff in ihre Verfügungsgewalt über ihre relevante Schaltstelle entspricht.

Bei der Zurverfügungstellung von Anschaltekapazitäten geht die TA nach dem Prinzip "first come - first served" vor.

Grundsätzlich errichtet sich der Entbündelungspartner seinen Schaltkasten selbst und beschafft die hierzu benötigten Genehmigungen und Verträge. Die Anordnung steht jedoch einer Vereinbarung zwischen den Parteien, den Schaltkasten des Entbündelungspartners durch die TA gegen Kostenersatz errichten zu lassen, nicht entgegen.

In Pkt 2.4. wird die Kollokation durch den Entbündelungspartner innerhalb der relevanten Schaltstelle (im Schaltstellen-Gehäuse der TA) beschrieben. Dabei gewährt TA unmittelbaren Zugang zu ihrer relevanten Schaltstelle. Um den Eingriff in die relevanten Schaltstellen der TA möglichst gering zu halten, realisiert die TA den Übergabeverteiler in ihrem Schaltstellen-Gehäuse für den Entbündelungspartner und rangiert bzw schaltet die entbündelten Teilabschnitte von TASLen an. Der Übergabeverteiler des Entbündelungspartners bildet dabei wieder die Schnittstelle zwischen den Parteien. Die Kosten sind nach dem Verursacherprinzip vom Entbündelungspartner zu tragen. Bei der Zurverfügungstellung von Anschaltekapazitäten gilt das Prinzip "first come - first served", wobei der Zeitpunkt des Einlangens der Bestellung des Zuganges zur relevanten Schaltstelle bei der TA ausschlaggebend ist.

Unter Pkt 2.5. wird der auf Wunsch des Entbündelungspartners zu gewährende direkte Zugang der von TA verwendeten Hausverkabelung geregelt.

3. *Verfahren bei Ressourcenknappheit betreffend Anschaltemöglichkeiten*

In Pkt 3. wird das Verfahren im Falle von Ressourcenknappheit bei den Anschaltemöglichkeiten beschrieben. Unter Pkt (a), (b) und (c) werden allgemeine Regeln aufgezeigt, die bei der Bewertung von Anschaltemöglichkeiten (unter Bedachtnahme auf die im Einzelfall an der Schaltstelle vorliegenden Gegebenheiten und sicherheitstechnischer Vorschriften) zu berücksichtigen sind:

Erstens sind im Zuge der Entbündelung frei werdende relevante Anschaltepakte für die Entbündelung des nachgefragten Teils der TASL zu verwenden. Zweitens sind frei zugängliche Anschaltepakte der TA oder eines anderen Entbündelungspartners, die zwar beschaltet sind, an denen aber keine „Teilnehmer angeschaltet sind, freizumachen und für die Entbündelung des nachgefragten Teils einer TASL zu verwenden. Drittens ist im Falle des Nichtvorhandenseins eines Zwischenverteilers und unter der Voraussetzung, dass das zu entbündelnde Teilstück der TASL von der Rangierleiste in einfacher Weise lösbar ist, auf Wunsch des Entbündelungspartners eine Spleiße durchzuführen.

Wenn die TA die Herstellung des physischen Zugangs an einer relevanten Schaltstelle nach Ausschöpfung aller technischen Möglichkeiten mit der Begründung ablehnt, dass in der betreffenden Schaltstelle keine ausreichenden Kapazitäten für eine Anschaltung des Verbindungskabels des Entbündelungspartners verfügbar sind, wird dem Entbündelungspartner (auf dessen Wunsch) oder einem von diesem beauftragten Dritten eine Besichtigung der Schaltstelle ermöglicht, um sich ein Bild von der Situation an der Schaltstelle machen zu können. Wenn es zu keiner Einigung zwischen den Parteien kommt, steht den Parteien das Koordinationsverfahren gemäß Pkt 4.6 des Allgemeinen Teils dieser Anordnung offen.

4. *Bestellung, Bereitstellung und Kündigung des physischen Zugangs an den relevanten Schaltstellen bei Teilentbündelung*

Die Angebotsaufforderung bzw. Nachfrage des Entbündelungspartners nach physischem Zugang wird in Pkt 4.1. geregelt. Die zumindest anzugebenden Daten sind aufgezählt. Sie umfassen Angaben zum Entbündelungspartner, dessen Referenznummer, den Standort der relevanten Schaltstelle, die gewünschte Art des physischen Zugangs, Angaben zum vom Entbündelungspartner verwendeten Schutzmaßnahmen vor Überspannung und induktiven Beeinflussungen, im Fall der Standardlösung Angaben zur Dimensionierung des von TA bereitzustellenden Verbindungskabels bzw. der Rangierdrähte, bei der Kollokation innerhalb der Schaltstelle der TA Angaben zu dem vom Entbündelungspartner verwendeten Kabeltyps inkl. dessen Dimensionierung. Darüber hinaus ist der gewünschte Bereitstellungstermin anzugeben. Diese Angaben des Entbündelungspartners sind sachgerecht und für die Angebotslegung durch TA erforderlich. TA bestätigt den Erhalt der Angebotsaufforderung bzw. der Nachfrage binnen 3 Arbeitstagen per Fax und legt – im Falle der Realisierbarkeit – längstens innerhalb von 20 Arbeitstagen ein Angebot über den physischen Zugang zur relevanten Schaltstelle. Eine Frist zur Bestätigung des Erhalts der Angebotsaufforderung von 3 Tagen ist angemessen, damit im Falle der Unvollständigkeit der Bestellung diese rasch behoben werden kann, und allzu große Verzögerungen hintangehalten werden können. Eine Frist zur Angebotslegung von 20 Tagen erscheint sachdienlich, um dem Entbündelungspartner das Anbieten seiner Leistungen am Markt möglichst rasch zu ermöglichen. Die Pflicht zur Angebotslegung kann freilich nur unter der Bedingung der

Realisierbarkeit stehen. Das Angebot hat zumindest die Referenznummer des Entbündelungspartners, den Standort der relevanten Schaltstelle, die Art der Realisierung des physischen Zugangs oder die Gründe für deren Ablehnung, bei der Standardlösung einen Termin für die Übernahme des Verbindungskabels durch den Entbündelungspartner inkl. des Leitungsdurchmessers und der Länge des Verbindungskabels, im Fall der Realisierung über physische Kollokation den Termin für die Übernahme des Kabels des Entbündelungspartners durch TA, die Kosten, die Angebotsnummer, Datum und Unterschrift zu beinhalten. Die Pflicht zur Angabe dieser Informationen, dient der raschen Realisierung des Netzzugangs und ist daher im Sinne des Wettbewerbs.

Pkt 4.3. enthält die Vorschriften für die Annahme bzw. die konkludente Nichtannahme des Angebots und die Bestätigung des Zugangs der Angebotsannahme durch TA. Letzteres zu Beweiszwecken.

Sachgerecht ist auch die Festlegung einer Stornierungs- bzw. Änderungsmöglichkeit des Angebotes für den Entbündelungspartner.

Die unter Pkt 4.3. (c) geregelte Bereitstellung des physischen Zugangs erfolgt unverzüglich im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten, da sich die TA anzuspannen hat, ihren gesetzlichen Pflichten (insb. § 40 TKG) nachzukommen.

Die Bereitstellungsfrist liegt höchstens 14 Tage nach dem Datum der Bestellung, sofern der Entbündelungspartner nicht einen späteren Zeitpunkt in der Bestellung angegeben hat. Die festgelegten Fristen sind für die Realisierung des physischen Zugangs durch Übergabe des Verbindungskabels bzw der Rangierdrähte angemessen.

Die Regelungen hinsichtlich der Abnahme, des Abnahmeprotokolls und das Recht zur Abnahmeverweigerung lediglich bei wesentlichen Mängeln sind sachgerecht.

Die Abnahmefiktion für den Fall des Gläubigerverzuges setzt voraus, dass der Abnahmetermin zwischen den Parteien vereinbart wurde. Ist TA innerhalb der Bereitstellungsfrist leistungsbereit, so trifft sie für eine aus der Verzögerung der Abnahme resultierende Überschreitung der Bereitstellungsfrist keine Haftung.

Um die Einhaltung der von der Telekom-Control-Kommission angeordneten Frist zu gewährleisten, war die Anordnung einer Pönalzahlung im Falle verschuldeter, verspäteter Bereitstellung des physischen Zugang durch die TA vorzusehen (s. ausführliche Begründung zur Anordnung von Pönales unter Pkt 4.10. der Begründung).

Unter Pkt 4.4. wird das Verfahren zur Bestellung zusätzlicher Doppeladern dargestellt. Für den Fall einer Bestellung zusätzlicher Doppeladern wurde eine Bereitstellung ohne unnötigen Aufschub längstens innerhalb der in Punkt 4.3. vorgesehenen Fristen angeordnet.

Hinsichtlich der ordentlichen Kündigung durch den Entbündelungspartner in Pkt 4.5. wurde eine Kündigung zum Letzten eines jeden Kalendermonats unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist vorgesehen, da eine übermäßige Beschränkung der Kündigungstermine entgegen dem Entbündelungsgebot des Art 3 Abs. 1 der VO Nr. 2887/2000 dazu führen würde, dass Leistungen der TA länger in Anspruch genommen werden müssen, als der Entbündelungspartner dies wünscht. Die Einhaltung einer

Kündigungsfrist reicht aus, um die Interessen der TA insb. auf rechtzeitige Information, zu schützen.

Die Einschränkung des Kündigungsrechts der TA auf besondere objektiv gerechtfertigte Gründe ist durch Art 3 Abs. 2 der VO Nr. 2887/2000 geboten. Obwohl die Verordnungsstelle, nach der TA zur Gewährung von Netzzugang verpflichtet ist, keine Regelungen trifft, nach welchen der Netzzugang wieder aufgekündigt werden kann, müssen für die Entziehung bzw. Kündigung des Netzzugangs dieselben objektiven Rechtfertigungsgründe vorliegen, wie für dessen erstmalige Verweigerung, um die Verpflichtung, Netzzugang zu gewähren, nicht leer laufen zu lassen.

Eine außerordentliche Kündigungsmöglichkeit des physischen Zugangs wird in Pkt 4.6. eingeräumt. Das bei Dauerschuldverhältnissen übliche Recht auf außerordentliche Kündigung liegt, zumal ihr ordentliches Kündigungsrecht eingeschränkt ist, auch im Interesse der TA, da sie damit über die gesetzlich geforderten objektiven Gründe hinaus die schlichte Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Zugangs zum Anlass der Beendigung des Zugangsverhältnisses nehmen kann. In außergewöhnlichen Fällen ist eine rasche Reaktionsmöglichkeit vonnöten (Missbrauch durch eine der Parteien etc.), weshalb das außerordentliche Kündigungsrecht vorzusehen war.

Darüberhinaus war eine Regelung vorzusehen, die den Entbündelungspartner verpflichtet, spätestens drei Monate nach der Abnahme der physischen Kollokation an der relevanten Schaltstelle gegenüber der TA nachzuweisen, dass der Entbündelungspartner die entbündelten CuDA bzw. Teilabschnitte davon tatsächlich nutzt, dh an sein Netz angeschlossen bzw an seinen PoP angebunden hat und diese in Betrieb sind. Für den Fall, dass der Entbündelungspartner diesen Nachweis nicht erbringen kann, wird der TA ein außerordentliches Kündigungsrecht eingeräumt. Sie ist zur Kündigung verpflichtet, sobald ein anderer Entbündelungspartner Kollokation an dieser Schaltstelle nachgefragt und von TA eine negative Antwort erhalten hat. Auch bereits an der Schaltstelle kollozierende Entbündelungspartner müssen einen Nachweis über die ordnungsgemäße Nutzung der CuDA (Anschluss von Teilnehmern über Aufforderung der TA binnen 5 Arbeitstagen erbringen. Diese Regelungen sollen eine Hortung von Anschaltpunkten, die eine knappe Ressource darstellen, hintanhalten. Auch später nachfragenden Entbündelungspartnern soll weitestgehend die Möglichkeit offenstehen an relevanten Schaltstellen, an denen ein Mangel an Anschaltekapazitäten herrscht, zu kollozieren.

Die Möglichkeit der Kündigung einzelner Doppeladern unter Pkt 4.7. ist sachdienlich, zumal die Kabelausführungen (und damit letztlich die Zahl verfügbarer Doppeladern) eine knappe Ressource darstellen können. Hier soll der Entbündelungspartner die Möglichkeit haben, einzelne nicht benötigte Doppeladern zurückzustellen, die dann zur anderweitigen Vergabe zur Verfügung stehen. Diese Regelung dient der Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs (§§ 1, 32 TKG). Auch TA ist zur Kündigung einzelner Doppeladern berechtigt. Hinsichtlich ordentlicher und außerordentlicher Kündigung gelten die Regelungen der Punkte 4.5. bzw. 4.6.

Die Rechtsfolgen der Beendigung des physischen Zugangs zu einer relevanten Schaltstelle werden in Pkt 4.8. festgelegt. Die vorgesehene Vorgangsweise hinsichtlich der Entfernung des Verbindungskabels bzw. der Rangierung durch TA bei Kündigung des physischen Zugangs bzw die vorgesehene gemeinsame Übergabe ist zweckentsprechend. Die Kosten sind nach dem Verursacherprinzip vom Entbündelungspartner zu tragen.

Die Regelungen hinsichtlich des Aufwandsatzes entspricht § 40 Abs. 1 TKG, der TA zur Bereitstellung eines besonderen Netzzugangs und den Entbündelungspartner zur Kostentragung verpflichtet.

Anhang 6 Physischer Zugang zu einem Hauptverteiler

1. Voranfrage

Da die Standorte der einzelnen HVt, die HVt-ID, die dem HVt zugeordneten Anschlussbereichsgrenzen und zugeordnete Ortsnetzkennzahlen dem Entbündelungspartner häufig nicht bekannt, für die Entscheidung, ob überhaupt der physische Zugang zu einem bestimmten HVt verlangt wird, jedoch wesentlich sind, erschien die hier festgelegte Vorgangsweise einer Vorabinformation auch im Interesse eines Planungsvorlaufes für TA sinnvoll. Insb. die neu aufgenommene Angabe der HVt-ID trägt nach Ansicht der Teekom-Control-Kommission zu einer Minimierung des Planungs- und Koordinierungsaufwandes auf beiden Seiten bei.

Der mit der Beschreibung des Anschlussbereichs und der Angabe aller einem Anschlussbereich zugeordneten Adressen verbundene Aufwand ist der TA zumutbar und im Sinne der Planungssicherheit und Raschheit der Planung für die Förderung des Wettbewerbs (§ 1 TKG) unabdingbar. Darüber hinaus wurde – entsprechend der Regelung in Pkt. 2.1. des Anhang 5 – eine Bestimmung aufgenommen, nach der TA dem Entbündelungspartner die Anschlussbereichsgrenzen einzelner HVt gegen Kostenersatz auch in geokodierter Form (zB Arc/Info-E00-Exportfile oder ArcView-Shapefile) bekanntzugeben hat. Auch die den einzelnen Anschlussbereichen zugeordneten Ortsnetzkennzahlen bzw. Kopfnummernbereiche sind für den Entbündelungspartner zur Bedienung seiner Teilnehmer und für spezifische Marketingaktivitäten etc. eine wesentliche Information, die seitens TA ohne weiteres und ohne Aufwand verfügbar sein müssen.

Die Information, ob und wann eine Verlagerung des HVt beabsichtigt ist, muss TA dem Entbündelungspartner im Interesse der Ermöglichung einer kaufmännischen Planung erteilen.

Informationen hinsichtlich des Vorhandenseins einer Standardkollokationsfläche bzw. eines -raums sowie allfälliger Möglichkeiten für Kollokationsersatz sind ebenfalls wesentliche Informationen bei der Planung eines Zugangs zu einem HVt. Nachdem nur TA selbst die Informationen über die Gegebenheiten in ihren Räumlichkeiten besitzt, ist die getroffene Regelung im Interesse der Förderung des Wettbewerbs (§ 1 TKG) notwendig. Zusätzlich wurde auf Anregung des Entbündelungspartners im Hinblick auf die spätere Feststellung einer Rangfolge der unterschiedlichen Nachfragen ergänzt, dass die Unmöglichkeit der – fristgerechten - Verfügbarmachung eines Standardkollokations-raums bzw. einer Standardkollokationsfläche als negativ beantwortete Voranfrage iSd Pkt. 2.2. des Anhangs 6 anzusehen ist.

Eine brauchbare Schätzung der Herstellungskosten für Kollokationsersatzvarianten kann aus denselben Gründen nur von der TA durchgeführt werden, möchte sie dem ANB nicht schon vorab Zutritt zu ihren Räumlichkeiten gewähren. Eine solche Schätzung ist nach Aufwand zu verrechnen und daher nur auf ausdrücklichen Wunsch des Entbündelungspartners durchzuführen.

Ferner wurde auf Anregung von TA im Einklang mit den Anordnungen Z 29/99 und Z 3/00 die Möglichkeit aufgenommen, im Rahmen einer Voranfrage abzufragen, ob an den betroffenen HVtn eine passive Übergabe der nachgefragten TASLen vom HVt zum PoP des Entbündelungspartners unter Berücksichtigung von dessen Entfernung zum Übergabeschacht beim HVt möglich ist, samt Begründung im Schlechtfall.

Die Nachprüfbarkeit der Angaben über die Verfügbarkeit einer Kollokationsfläche oder eines –raumes im Streitfall wird durch die in Pkt. 15. bzw. Pkt. 11.3. des Allgemeinen Teils vorgesehenen Verfahren sichergestellt.

Im Falle unklarer Auskünfte durch TA soll der Entbündelungspartner das Recht haben, Klarstellungen zu erhalten.

Um die Einhaltung der von der Telekom-Control-Kommission angeordneten Frist zu gewährleisten, war die Anordnung einer Pönalzahlung im Falle einer verschuldeten, verspäteten Antwort auf die Voranfrage durch die TA in der in Anhang 8 festgelegten Höhe vorzusehen (s. ausführliche Begründung zur Anordnung von Pönales unter Pkt 4.8. des Allgemeinen Teils).

2. *Physische Kollokation*

2.1. Grundsätze

Der in Pkt. 2.1. des Anhangs 6 verankerte Grundsatz, dass TA primär geschlossene Kollokation anzubieten hat, wurde beibehalten. Gegenüber den von TA geltend gemachten Gründen insbesondere im Hinblick auf die Schwierigkeit, bei offener Kollokation eine Einhaltung ihrer Sicherheitsvorschriften gewährleisten zu können, musste das Interesse des Entbündelungspartners an der Verfügbarmachung einer größeren Anzahl von Kollokationsflächen innerhalb des Hauptverteilers durch offene Kollokation zurücktreten.

Die Bereitstellung nach dem Prinzip „first come – first served“ wurde im Sinne der Förderung des Wettbewerbs (§§ 1, 32 TKG) sowie der Pflicht zur Nichtdiskriminierung (§ 34 Abs. 1 TKG) angeordnet.

Von der Anordnung des vom Entbündelungspartner als Anhang 10 beantragten Bestandvertrages wurde abgesehen. Die Telekom-Control-Kommission ist der Auffassung, dass die Anordnung bestandrechtlicher Detailregelungen angesichts der umfangreichen bestehenden gesetzlichen Vorschriften für diesen Bereich nicht erforderlich ist und diesbezüglich auf die zu Fragen des Bestandrechts ergangene Rechtsprechung verwiesen werden kann. Im konkreten Fall sollte einer privatrechtlichen Einigung zwischen den Verfahrensparteien der Vorzug gegeben werden, da eine solche deren Bedürfnissen in geeigneter Weise Rechnung tragen kann als dies eine behördliche Anordnung vermag.

Aus Gründen der Verhinderung von Marktmachtmissbrauch durch Umgehungsgeschäfte (§ 32 Abs. 1 Z 3 TKG) konnte wie schon in den bisherigen Anordnungen fremdes Eigentum im Konzernverhältnis nicht als Grund anerkannt werden, die Kollokation zu verweigern.

Wie im Kartellrecht ist auch im Telekommunikationsrecht, das ein sektorspezifisches Wettbewerbsrecht darstellt, der Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise anzuwenden. Durch Ausgliederung in eine verbundene Gesellschaft kann sich TA nicht ihrer Verpflichtung zur Kollokation entledigen. Falls die Unterbringung der notwendigen technischen Anlagen an sich einer Genehmigung durch einen konzernexternen Vermieter bedarf, so ist TA verpflichtet, die Zustimmung des Vermieters dazu einzuholen, ebenso wie sie dies für ihre eigenen Dienste tun müsste. Falls ein Untermietverbot oder andere Vertragsklauseln im Einzelfall der Kollokation entgegenstünden, wäre es der TA ebenfalls zumutbar, beim Vermieter eine Zustimmung zur Kollokation einzuholen.

Außerhalb des Konzernverhältnisses ist es der TA im Falle eines Untermietverbotes zumindest zumutbar, den Vermieter um Einverständnis zur Kollokation zu ersuchen. Eine solche Verpflichtung musste der TA daher im Sinne der §§ 1 und 32 Abs. 1 Z 2 TKG auferlegt werden.

Dabei ist TA – unter den im Spruch genannten Voraussetzungen – zum Abschluss eines Untermietvertrages bzw. zur Duldung der Mitbenutzung der von ihr gemieteten Räumlichkeiten im dargestellten Ausmaß verpflichtet.

2.2. Vorgehen bei Ressourcenknappheit

Hinsichtlich der Bereitstellung von Kollokationsraum wurden auf Grund der Erfahrungen mit dem Mangel an Kollokationsraum in der Vergangenheit anders als in den bisherigen Anordnungen dem Antrag des Entbündelungspartners folgend weitergehende Regelungen angeordnet.

Das in Pkt. 2.2. beschriebene Vorgehen bei Ressourcenknappheit sieht für den Fall eines späteren Freiwerdens von Kollokationsräumen eine zeitliche Rangfolge der an dem jeweiligen HVt-Standort Kollokation nachfragenden Entbündelungspartner entsprechend dem Einlangen der ersten Voranfrage, Angebotsaufforderung/Nachfrage bzw. Bestellung bei TA vor, die negativ beantwortet wurde.

2.3. Realisierungsschema

In Pkt 2.3. wurde zur besseren Veranschaulichung eine Grafik eingefügt.

2.4. Standardkollokationsraum und Standardkollokationsfläche

Die festgelegten Mindestkriterien sollen die Eignung des Raums bzw. der Fläche zur Kollokation sicherstellen.

Klimatisierung/Heizung/Lüftung ist für den Betrieb des empfindlichen technischen Equipments erforderlich. Ebenso wird eine ausreichende Raumverfügbarkeit für die Errichtung einer Stellfläche benötigt. Für Wartungsarbeiten ist eine Telefonverbindung sowie ausreichende Beleuchtung notwendig.

Eine Stromverbindung ist für den Betrieb des technischen Equipments unumgänglich; wegen der mit der Einleitung einer eigenen Stromversorgung vom EVU verbundenen höheren Investitionen für den Entbündelungspartner, die TA für ihren eigenen Dienst nicht tätigen muss, ist die Anbindung des Kollokationsraums an das bereits versorgte Gebäude zweckmäßig und kostengünstig, weshalb eine entsprechende Verpflichtung der TA angeordnet wurde. Die Alternative einer Einräumung des Rechts an den Entbündelungspartner, selbst die notwendigen baulichen Veränderungen im TA-Gebäude durchzuführen – wobei dem Entbündelungspartner der erforderliche Zutritt zu gewähren wäre –, erschien im Vergleich zu einer Verpflichtung der TA zur Vornahme der Umbauten noch eingeschränkter und wurde nicht vorgesehen.

In Bezug auf die übrigen Regelungen, in denen TA verpflichtet wird, die für Kollokationsflächen erforderliche Infrastruktur zur Verfügung zu stellen, ist darauf zu verweisen, dass die Kosten der für die Bereitstellung der Kollokation notwendigen Investitionen jedenfalls vom Entbündelungspartner zu ersetzen sind (siehe dazu unten Punkt 8.10.). Im Übrigen sind Umbaumaßnahmen nur bei der von TA gewünschten geschlossenen Kollokation nötig. TA steht es nach wie vor frei, in Einzelfällen auch offene Kollokation anzubieten, sodass keine Umbaumaßnahmen und sonstigen Investitionen nötig werden.

Gegen die von TA vorgenommene Einstufung der Errichtung von Klimaanlagen und von baulichen Adaptierungen als Sonderbestellungen hat der Entbündelungspartner zu Recht eingewandt, dass es sich hierbei um Bestandteile eines Standardkollokationsraums handle.

Aus diesem Grunde wurden auch die von TA beantragten Bestimmungen für zusätzliche Leistungen nicht aufgenommen: soweit es sich um Sonderbestellungen handelt, erlaubt eine bilaterale Einigung mit dem Entbündelungspartner – insb. bei erforderlichen Bau- bzw. Montagearbeiten - eine größere Flexibilität; die Anordnung einer – von TA zum wiederholten Male geforderten - gesonderten Anbindung des Entbündelungspartners an ein Energieversorgungsunternehmen kam aus den oben erwähnten Gründen nicht in Betracht, da TA diese Leistungen auch sich selbst zu kostenorientierten Entgelten bereitstellt.

Allgemein ist auszuführen, dass § 40 Abs. 1 TKG davon ausgeht, dass die für die Realisierung eines besonderen Netzzugangs notwendigen Investitionen von der TA als marktbeherrschendem Unternehmen durchzuführen sind, und die Kosten vom Nutzer, also vom Entbündelungspartner, zu ersetzen sind.

Die Verpflichtung der TA, Investitionen lediglich im Hinblick auf den erwarteten Bedarf zu tätigen, ist zum Schutz des Entbündelungspartners vor überschießenden Investitionen erforderlich, da diese Investitionen ja auf seine Rechnung stattfinden (siehe dazu unten Punkt 8.10.).

2.5. Maximale Kollokationsfläche

Bei der Beschreibung der Eigenschaften des Standardkollokationsraums bzw. der Standardkollokationsfläche in Pkt. 2.4. wurde die Quadratmeteranzahl mit 8 m² begrenzt. Der Entbündelungspartner kann in Relation zur Dimension des von ihm verwendeten Verbindungskabels je nach Verfügbarkeit zusätzliche bzw. Sonderbestellungen vornehmen, die über die Standardleistungsmerkmale hinausgehen, flächenmäßig jedoch mit max. 22 m² begrenzt sind. Entsprechend der bei Pkt. 2.5. angeführten Tabelle wurden für HVt-Standorte, an denen die insgesamt für den Entbündelungspartner zur Verfügung stehende Fläche 40 m² unterschreitet, niedrigere Quadratmeteranzahlen (mit einer Maximalfläche von 14 m²) festgelegt als an jenen HVt-Standorten, an denen diese Fläche 40 m² übersteigt (max. 22 m²). Bei den für jeweils 1200, 1500 und 1800 CuDA angeführten Quadratmeterzahlen wurden an Stelle der vom Entbündelungspartner beantragten Ziffern die im AK-TK vereinbarten herangezogen.

3. Kollokationsersatz

3.1. Allgemeines

§ 40 Abs. 1 TKG verpflichtet TA zur Bereitstellung jedes technisch realisierbaren Netzzugangs, wenn der Entbündelungspartner die Kosten dafür trägt. Auch die Netzanbindung über einen Outdoor-Container ist technisch realisierbar, weshalb entsprechende Regelungen daher in die Anordnung aufgenommen wurden.

3.2. Outdoor Container/Outdoor Cabinet

Die Regelungen für die Errichtung von Outdoor Containern/Outdoor Cabinets entsprechen denjenigen in den bisherigen Anordnungen. Die Änderungsanträge der TA, die demgegenüber einen Vorrang der Realisierung der Anbindung des Outdoor Containers/Outdoor Cabinets an das Netz bzw. den PoP des Entbündelungspartners durch

den Entbündelungspartner und nur optional eine Kabellegung durch TA „im Rahmen der zu Gebote stehenden Möglichkeiten“ sowie eine „Unterstützung der Errichtung eines Stromanschlusses“ vorsehen, wurden nicht aufgenommen, da der Entbündelungspartner hierdurch gegenüber der bisher geltenden Regelung schlechter gestellt würde. Zur Notwendigkeit einer Stromanbindung wird überdies auf die Ausführungen zu Mindestkriterien von Standardkollokationsräumen (vgl. oben Pkt. 2.4. des Anhangs 6) verwiesen.

3.3. Passive Übergabe und Verlängerung von a/b-Adern

Da bei passiver Übergabe im Kollokationsraum lediglich eine Kabelverbindung durchzuführen wäre, wurde eine Bestimmung aufgenommen, wonach TA nicht verpflichtet ist, Kollokation oder Kollokationsersatz bereitzustellen, wenn ausschließlich passive Übergabe realisiert wird.

Zur Realisierung des besonderen Netzzugangs gemäß § 40 TKG durch passive Übergabe kann je nach Lage des Übergabepunktes eine Verlängerung von a/b-Adern erforderlich sein, weshalb TA verpflichtet wurde, dem Entbündelungspartner diese Leistung anzubieten und bei Bedarf auf Kosten des Entbündelungspartners durchzuführen.

Da mit zunehmender Entfernung zwischen dem Übergabeschacht beim HVt und dem PoP des Entbündelungspartners auch Länge und damit Dämpfung der Kupferleitung zunehmen und gerade in dicht besiedelten Gebieten durch die Verlängerung zu viele Teilnehmer, die weit vom HVt entfernt sind, technisch nicht sinnvoll mit hochbitratigen Diensten versorgt werden können, war im Interesse einer effizienten Nutzung der Ressource Kupferdoppelader und zur Aufrechterhaltung der Netzintegrität einerseits sowie einer erleichterten Handhabung durch die Parteien andererseits eine Ausfüllung des Begriffs der „angemessenen Entfernung“ des PoP des Entbündelungspartners vom Übergabeschacht des HVt erforderlich. Zur Begrenzung dieser Entfernung schien der Telekom-Control-Kommission im Einklang mit den Anordnungen Z 29/99 und Z 3/00 auf der Grundlage amtsbekannter Erfahrungswerte und dem Antrag der TA folgend die Festlegung einer maximalen Kabellänge von 300 m als objektives und den Interessen beider Parteien an Rechtsklarheit Rechnung tragendes Kriterium eine geeignete Maßnahme zu sein. Für begründete Ausnahmefälle wurde die Möglichkeit zur Anrufung der Regulierungsbehörde vorgesehen.

4. *Kabeleinführung und Kabelführung bei Kollokation*

Die Berechtigung zur Kabelführung durch den Entbündelungspartner ist erforderlich, um den Zugang zur TASL zu ermöglichen. Die Regelungen betreffend das Weiterführungskabel und die Kabelabschlusseinrichtung sind im Sinne der Rechtssicherheit notwendig. Im beiderseitigen Interesse wurde vorgesehen, dass der Betrieb des Weiterführungskabels durch den Entbündelungspartner erfolgt. Zur Errichtung weiterer Kabeleinführungen auf Kosten des Entbündelungspartners ist TA auf Grund von § 40 Abs. 1 TKG als marktbeherrschendes Unternehmen verpflichtet, wenn dies notwendig ist, um einen besonderen Netzzugang zu realisieren. Generell ist anzunehmen, dass TA nicht die derzeit benötigte Anzahl an Kabeleinführungen schon von Beginn ihres Netzaufbaues an errichtet hat, sondern jeweils bei Eigenbedarf zusätzliche Kabeleinführungen errichtet hat und dies auch jetzt noch tut, falls keine spezifischen Gründe - wie Gebäudestatik oder Dichtheit gegen Gas und Wasser - dagegensprechen, weshalb TA auch auf Grund von § 34 Abs. 1 TKG zu einer gleichen Vorgangsweise gegenüber dem Entbündelungspartner verpflichtet ist.

Zur Anbringung von Richtfunkantennen am Dach des HVt-Gebäudes ist allgemein auszuführen, dass § 40 Abs. 1 TKG TA als marktbeherrschendes Unternehmen verpflichtet, jeden technisch realisierbaren besonderen Netzzugang zu gewähren, wenn der Nutzer die Kosten dafür trägt. Da ein Netzzugang mittels Richtfunk auf dem Dach des HVt-Gebäudes unter gewissen Bedingungen technisch ohne Gefährdung der Netzintegrität realisierbar und sinnvoll ist und eine Alternative zu den (laut TA knappen) Kabeleinführungen darstellt, wurde auch eine Realisierung des Netzzugangs mittels Richtfunk mit entsprechenden Regelungen zur Kabelverbindung zwischen Outdoor- und Indoor-Unit sowie hinsichtlich der

Wartung der Outdoor-Unit und der Antenne vorgesehen, wobei der Zugang im Einzelfall aus Gründen der Statik oder aus Platzmangel verweigert werden kann.

Die von TA beantragte Verpflichtung zur Außerbetriebnahme der Richtfunkstrecke binnen 3 Monaten nach Inbetriebnahme einer Kabelstrecke und zur Unterzeichnung des „in Anhang 10 angeführten Übereinkommens“ wurde nicht angeordnet, da die Notwendigkeit hierzu nicht erkennbar war und der Entbündelungspartner durch eine solche Regelung im Hinblick auf die für die Richtfunkstrecke getätigten Investitionen unangemessen benachteiligt wird; zudem hat TA den Anhang 10 im Rahmen des Verfahrens nicht vorgelegt.

5. **Anschaltung an den HVt**

In der Vergangenheit kam es immer wieder vor, dass für Entbündelungspartner an verschiedenen HVt-Standorten keine Möglichkeit zur Anschaltung bestand, da diese von TA als bereits „voll beschaltet“ bezeichnet wurden. Zur Vermeidung einer Netzzugangsbeschränkung und im Interesse einer effizienteren Nutzung der Ressourcen am HVt wurden einige im Vergleich zu den bisherigen Anordnungen ergänzenden Regelungen aufgenommen, womit dem Antrag des Entbündelungspartners teilweise entsprochen wurde.

Dabei ist TA berechtigt, für sich selbst eine gewisse Kapazitätsreserve in der Menge der dem stärksten Erdkabel entsprechenden Anzahl von TASLen, jedoch max. im Ausmaß von 1800 Anschaltepunkten, auf der senkrechten Seite vorzuhalten. Sowohl TA als auch der Entbündelungspartner sind berechtigt, max. 300 TASLen (entspricht bei TA max. 900 Anschaltepunkten wegen potenzieller xDSL-Teilnehmer) auf der waagrechten Seite des HVt vorzuhalten, wobei nach Anschaltung von 250 Belegungspunkten wieder 300 TASLen reserviert werden können. Die vom Entbündelungspartner beantragte Ergänzung, dass hierbei der Anteil der Schmalbanddienste bei laufender Marktbeobachtung reduziert werden solle, erscheint nicht praktikabel, ebensowenig die Bestimmung der angemessenen Reserve der TA abhängig von den dem Entbündelungspartner zur Verfügung stehenden CuDA, so dass im Hinblick auf deren Fortfall auch die Anrufungsmöglichkeit bei Streitigkeiten über die Angemessenheit außer Betracht bleiben konnte.

Festgelegt wurde weiter, dass im Fall eines Ressourcenkonflikts zunächst die gesamte Kapazität an diesem HVt auszuschöpfen und ungenutzte Kapazität verfügbar zu machen bzw. die waagrechte Leiste um nicht mehr benötigte Kabel zu bereinigen ist. Die vom Entbündelungspartner beantragte Möglichkeit einer Anschaltung auf der senkrechten Seite am HVt wurde nicht vorgesehen, da auf dieser das gesamte zum HVt gehörende Anschlussnetz aufgeführt ist und dort idR weniger Platz ist als auf der waagrechten Seite des HVt.

Um ein Brachliegen ungenutzter Anschaltekapazitäten zu vermeiden, wurde eine Bestimmung aufgenommen, wonach TA gegenüber denjenigen Entbündelungspartnern, die über ihre Reservekapazitäten hinaus Anschaltepunkte belegen, an denen keine Teilnehmer angeschlossen sind, zum Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung verpflichtet sein soll. Diese Regelung ist erforderlich, um eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs durch Blockierung von Anschaltekapazitäten zu verhindern.

Die zusätzlich beantragte Erweiterung des HVt als „ultima ratio“ unter Kostenbeteiligung des Entbündelungspartners musste in diesem Zusammenhang ebenfalls angeordnet werden, da dem Entbündelungspartner anderenfalls bei voll beschaltetem HVt und der Unmöglichkeit einer Schaffung zusätzlicher Anschaltekapazitäten keinerlei Möglichkeiten zu einer Realisierung seiner Vorhaben verbleibt. Da TA diesbezüglich anfallende Kosten gemäß § 40 TKG dem Entbündelungspartner überbürden kann, werden ihre Interessen durch diese Regelung auch nicht in unbilliger Weise beeinträchtigt.

6. **Zutrittsregelungen**

Eine Abteilung der Kollokationsräume von den übrigen Räumlichkeiten der TA und die Errichtung eines separaten Eingangs erscheint angemessen und zur Verhinderung von unbefugten Zugriffen auf TA-Netzeinrichtungen sowie zur Sicherung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen zweckdienlich, weshalb eine entsprechende Regelung in der Anordnung vorgesehen wurde.

Jedoch muss der Entbündelungspartner für Wartungs-, Entstörungs- oder Einrichtungsarbeiten der Zugang zu seinen im Kollokationsraum untergebrachten Einrichtungen grundsätzlich zum gewünschten Zeitpunkt möglich sein. Eine Vorankündigung innerhalb von 12 Stunden ist zur Erreichung des Schutzzweckes (Schutz der TA vor unbefugtem Hantieren, Schutz vor Geschäftsgeheimnissen, Zutrittskontrolle) als ausreichend angesehen. Die Vorankündigung ermöglicht der TA die Kontrolle darüber, wer wann Zutritt zu ihrem Gebäude hat. Sensible Räumlichkeiten können von TA abgesperrt werden. TA steht es nach dieser Vorankündigung frei, auf eigene Kosten eine Begleitperson abzustellen, falls ihr dies im Einzelfall notwendig erscheint. Bei Gefahr im Verzug hat die Vorankündigung so rasch als möglich, d.h. jedenfalls vor dem Zutritt zu erfolgen. Weiterhin wurde vorgesehen, dass Mitarbeiter des Entbündelungspartners mit sichtbar angebrachten Firmenausweisen zu versehen sind, sodass TA die Identifikation und Kontrolle erleichtert wird. Vorankündigung, Haftung, Identifikation der Zutretenden und Kostentragung für einen Schließplan durch den Entbündelungspartner gemeinsam werden als ausreichender Schutz der TA angesehen, sodass eine Begleitung durch Personal der TA auf Kosten des Entbündelungspartners nicht mehr erforderlich ist. Ist ein separat zugänglicher Kollokationsraum eingerichtet, ist eine Zutrittsbeschränkung oder -kontrolle durch TA ohnedies nicht notwendig.

Bei Kollokationsräumen ohne separaten Eingang müssen Wartungsmaßnahmen im Teilnehmerinteresse an hochwertigen Telekommunikationsdienstleistungen (§§ 1, 32 TKG) vornehmlich in den Nachtstunden oder (bei Geschäftskunden) am Wochenende durchgeführt werden. Auch Entstörungen müssen im Sinne der Teilnehmer zu jeder Zeit möglich sein. Derartige Zutritte sind – nicht zuletzt im Hinblick auf die Möglichkeiten der TA, ihre sensiblen Räumlichkeiten (auf Kosten des Entbündelungspartners) abzusperren – dieser jedenfalls zumutbar. Weitere Zutrittsregeln betreffen Unterweisung des Personals, Angabe von Anzahl und Namen der Personen, Tragung der Kosten für einen Schließplan sowie Kostenersatz bei Zutritt außerhalb der üblichen Geschäftszeiten.

Zutretendes Personal dritter Vertragsfirmen muss entsprechend unterwiesen, qualifiziert und geschult sein und einen Auftrag des Entbündelungspartners vorweisen können; auf Wunsch von TA muss der Entbündelungspartner TA im Einzelfall die Namen der Unternehmen bekannt geben.

Die Pflicht von TA, alle Zutritte zum Kollokationsraum zu dokumentieren, erscheint im Interesse eines erleichterten Nachvollzugs für den Fall später auftretender Streitigkeiten sachdienlich. Die Pflicht zur Schulung der beiderseits mit dem Zugang betrauten Mitarbeiter ist – angesichts der Bedeutung des Zugangs sowohl für TA als auch für den Entbündelungspartner – sachgemäß, für den reibungslosen Ablauf notwendig und im beiderseitigen Interesse gelegen. Sinngemäß wurden die Zutrittsregelungen auch auf Outdoor Cabinets erstreckt.

Eine Freistellung der TA von ihrer (möglichen) Haftung aus Vertrag mit Schutzwirkungen zu Gunsten Dritter ist auch im Interesse der TA und wurde daher in die Anordnung aufgenommen. Eine diesbezügliche Pflicht zur Information auf Grund der Zutrittskontrolle ist zur verursachungsgerechten Schadenszurechnung notwendig und liegt als Anreiz zu sorgfältigem Verhalten im Kollokationsraum im Sinne der Förderung der Zuverlässigkeit der Infrastruktur (§ 1 TKG).

Betreffend den Zutritt der TA zum Outdoor Cabinet für Zwecke der Entstörung ist ein Zutrittsrecht unter analoger Anwendung der bei Zutritt des Entbündelungspartners zum Kollokationsraum einzuhaltenden Bedingungen sinnvoll und wurde daher vorgesehen.

7. *Nutzungsregelungen und Instandhaltung*

Die Regelungen der im Kollokationsraum bzw. im auf Grundstücken der TA errichteten Outdoor Container/Outdoor Cabinet zulässigerweise unterzubringenden Einrichtungen entsprechen den in den bisherigen Anordnungen vorgesehenen Bestimmungen.

Eine Instandhaltung und Reinigung der Kollokationsräume durch TA wurde angeordnet, um zu vermeiden, dass zusätzliches Reinigungs- und Wartungspersonal Zugang in das Gebäude der TA benötigt und um im Interesse der TA die Anzahl der zu ihrem Gebäude zutretenden Personen möglichst gering zu halten.

Die zur Klarstellung aufgenommene Regelung in Bezug auf die Bereitstellung von Parkplätzen und Abfallbehältern folgt den Anordnungen Z 29/99 und Z 3/00. Sie war aufzunehmen, da gem. § 3 Abs. 1 ZVO Leistungen in einer Weise angeboten werden müssen, dass keine Leistungen abgenommen werden müssen, die nicht nachgefragt werden. Vereinbarungen über zusätzliche Leistungen von TA gegenüber dem Entbündelungspartner (zB entgeltliche Bereitstellung von Parkplätzen, Müllentsorgung, WC-Anlagen) sind in das Ermessen der Parteien gestellt.

Die Regeln hinsichtlich des Einbaus von Sicherheits- und Alarmsystemen scheinen sinnvoll und im beiderseitigen Parteieninteresse gelegen.

Soweit eine Einschränkung der Nutzung der TASL (Erschütterungen, Abschaltungen etc.) nicht gegeben ist, liegt eine Verpflichtung des Entbündelungspartners zur Duldsung weiterer Baumaßnahmen im legitimen Interesse der TA. Andernfalls muss jedoch mit dem Entbündelungspartner das Einvernehmen hergestellt werden, damit gegebenenfalls eine Beeinträchtigung oder Unterbrechung des Dienstes des Entbündelungspartners an seinen Teilnehmer kurz gehalten oder vermieden werden kann. Das Verbot an den Entbündelungspartner, bauliche Veränderungen am Gebäude der TA vorzunehmen, entspringt dem legitimen Eigentümerinteresse.

Die Möglichkeit zur Bereitstellung zusätzlicher Leistungen durch TA und zur Mitbenutzung zusätzlicher Einrichtungen der TA wurde im beiderseitigen Parteieninteresse angeordnet.

Das Überlassungsverbot an Dritte samt außerordentlichem Kündigungsrecht ist, insofern es nicht verbundene Unternehmen betrifft, sachlich gerechtfertigt; jedoch wurde die Möglichkeit vorgesehen, die entbündelte TASL über einen dritten Entbündelungspartner an die eigene Netzinfrastruktur heranzuführen.

Im Interesse eines effizienten Umgangs mit Kollokationsräumen am HVt wurde zusätzlich eine Bestimmung aufgenommen, in der der Entbündelungspartner der TA spätestens drei Monate nach Abnahme eines Kollokationsraums der TA die Aufstellung von Geräten, die eine Entbündelung ermöglichen, in diesem Kollokationsraum nachzuweisen hat. Der Entbündelungspartner hat der TA überdies nachzuweisen, dass diese Geräte an sein Netz bzw. an seinen PoP angebunden sind und betrieben werden. Für den Fall, dass der Kollokationsraum nach Ablauf dieser drei Monate nicht oder widmungswidrig genutzt wird, wurde der TA die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung eingeräumt.

Um Wettbewerbsnachteile für dritte Netzbetreiber oder Diensteanbieter, die an diesem HVt physische Kollokation nachgefragt haben, durch die soeben beschriebene missbräuchliche bzw. Nicht-Nutzung zu vermeiden, wurde zudem eine Regelung vorgesehen, nach der TA zum Ausspruch der außerordentlichen Kündigung verpflichtet ist, wenn zuvor ein anderer Netzbetreiber oder Diensteanbieter an diesem HVt physische Kollokation nachgefragt und von TA die Auskunft erhalten hat, dass an diesem HVt keine Kollokationsräume verfügbar seien. Diese Verpflichtung zum Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung durch TA greift auch dann ein, wenn ein anderer Entbündelungspartner die physische Kollokation an dem betreffenden HVt zu einem späteren Zeitpunkt nachfragt und der Entbündelungspartner über Aufforderung von TA den Nachweis über eine ordnungsgemäße Nutzung des Kollokationsraumes bzw. der -fläche auch zu diesem Zeitpunkt nicht binnen 5 Arbeitstagen erbringen kann. Die Regelungen sind nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission zur Gewährleistung eines kontinuierlichen Entbündelungsprozesses und zur Verhinderung von Wettbewerbsmissbräuchen erforderlich, weshalb demgegenüber das Interesse der TA, nicht mit dem diesbezüglich erforderlichen Koordinationsaufwand belastet zu werden, in den Hintergrund zu treten hatte.

Im Unternehmensverbund überlassene Kollokationsräumlichkeiten sind mangels wirtschaftlicher Veränderung des Sachverhaltes zulässig (vgl. dazu oben zur Kündigung der TASL, Anhang 4 bzw. die Begründung dieses Anhangs unter Pkt. 4.5.1. der Bescheidbegründung, Unterpunkt. 3.3.).

Die Pflicht zur Auskunfterteilung hinsichtlich des Verwendungszweckes der Kollokationsräumlichkeiten ist zum Schutz des Eigentums der TA erforderlich. Die Berechtigung zur außerordentlichen Kündigung, falls die Kollokationsräumlichkeiten nicht oder widmungswidrig genutzt werden, dient einerseits dem Schutz des Eigentums der TA und andererseits dem Interesse des Wettbewerbs (§§ 1 und 32 TKG), insofern Kollokationsraum eine knappe Ressource ist, die nicht brachliegen oder zu widmungsfremden Zwecken genutzt werden soll.

Die in den bisherigen Anordnungen zu Pkt 8. des Anhangs 6 vorgesehenen Planungsrunden wurden wegen allgemeiner Gültigkeit auch für den Zugang zu relevanten Schaltstellen in Pkt. 4. des Allgemeinen Teils dieser Anordnung eingefügt und konnten deshalb an dieser Stelle entfallen.

8. Bestellung, Bereitstellung und Kündigung des physischen Zugangs

8.1. Angebotsaufforderung/Nachfrage

Da der Entbündelungspartner bereits im Rahmen der Voranfrage von TA die Information erhält, ob, und im Schlechtfall weshalb nicht, Kollokation oder einzelne Kollokationsersatzvarianten an einer bestimmten Vermittlungsstelle zur Verfügung stehen, ist eine spezifische Bestellung von physischer Kollokation bzw. Kollokationsersatz zumutbar. Weiter anzugeben sind eine Kontaktadresse sowie eine Referenznummer des Entbündelungspartners, der Standort des HVt und der gewünschte Bereitstellungstermin für den Zugang zum HVt. Die Angabe des Bauzeitpunktes im Fall des Erfordernisses koordinierter Baumaßnahmen ist sachdienlich und gewährleistet im beiderseitigen Interesse die rasche und reibungslose Abwicklung des Zugangs zum HVt.

Die Angabe der gewünschten Art des Zugangs ist auch im Antrag der TA implizit vorgesehen, zumal hier die Bestellungsprozeduren für Kollokation und Kollokationsersatz getrennt geregelt werden.

Die Angabe der benötigten Doppeladern, die mit der Anzahl der einzuführenden Kabel identisch sind, sowie eine Schätzung der Entwicklung dieser Zahl in den folgenden drei Jahren wird als sinnvoll für die Planung der TA, letztlich im Interesse der Entwicklung des Wettbewerbs (§ 1 TKG), angesehen.

Die Pflicht der TA zur Bestätigung des Erhalts der Bestellung binnen dreier Tage per Telefax ist sachgemäß. Eine Frist von 3 Tagen ist angemessen, damit im Falle von Unvollständigkeit der Bestellung diese rasch behoben werden kann, ohne dass allzugroße Verzögerungen dabei auftreten.

Neben der Bekanntgabe des Raumbedarfs als bestimmendem Faktor der Kollokationsfläche können Auskünfte betreffend Größe und Gewicht der unterzubringenden Einrichtungen für TA eine Relevanz für die Bereitstellung von Kollokationsfläche haben (zB betreffend die Statik oder die notwendige Raumhöhe). Auskünfte betreffend die erforderlichen klimatischen Bedingungen sind ebenfalls erforderlich, da diese Informationen bestimmt für die Leistung der TA bei der Bereitstellung von Kollokationsraum sind.

Die von der TA geforderten Auskünfte betreffend Wärmeentwicklung, Lärmbelästigung und Verwendung giftiger oder gefährlicher Stoffe sind insofern gerechtfertigt, als es durch im Kollokationsraum untergebrachte Einrichtungen zu Gefährdungen des Eigentums der TA kommen kann. Hinsichtlich technischer Einrichtungen, die der Art nach von TA selbst verwendet werden, genügt eine Bezeichnung der Art der Einrichtung (zB Multiplexer etc.), da die mit diesen einzelnen Gerätearten verbundenen Gefahren der TA ohnedies bekannt sind und eine diesbezügliche Informationsübermittlung überflüssig ist.

Eine Auskunft über die benötigte elektrische Anschlussleistung ist erforderlich, da TA den elektrischen Strom bereitzustellen hat.

8.2. Angebot von physischem Zugang

Als Reaktion auf eine Bestellung des Entbündelungspartners hat TA ein verbindliches Angebot zu legen. Bei Leistungen, deren genauer Umfang sich noch nicht abschätzen lässt, wie dies bei Kosten von Umbaumaßnahmen der Fall ist, ist die Abgabe lediglich eines Kostenvoranschlages aber gerechtfertigt. Steht der Umfang der Leistung jedoch fest, wie bei den anderen Leistungen, ist es angemessen, dass TA diese Leistung sofort zum kostenorientierten Preis verbindlich anbietet.

Eine Frist zur Angebotslegung von 20 Arbeitstagen erscheint sachdienlich, damit der Entbündelungspartner seinen Dienst möglichst rasch am Markt anbieten kann. Dem Antrag des Entbündelungspartners folgend wurde zusätzlich festgelegt, dass die von TA einzuhaltende Angebotsfrist jedenfalls mit dem Einlangen der Angebotsaufforderung des Entbündelungspartners – auch bei unvollständigen Informationen – zunächst zu laufen beginnt und erst mit Zugang einer von TA übermittelten Aufforderung zur Nachreichung der fehlenden Informationen beim Entbündelungspartner gehemmt wird.

Die Pflicht zur Angebotslegung kann freilich nur unter der Bedingung der Realisierbarkeit stehen. Die Pflicht der TA, einen Bereitstellungstermin zu nennen, falls der vom Entbündelungspartner gewünschte Termin nicht wahrgenommen werden kann, dient der raschen Realisierung des Zugangs zum entbündelten Teilnehmeranschluss und ist daher im Sinne des Wettbewerbs (§§ 1 und 32 TKG) vorzusehen. Als Schutz des Entbündelungspartners vor mutwilliger Verzögerung ist TA verpflichtet, Gründe für Verzögerungen in der Bereitstellung anzugeben.

Die anzugebende Referenznummer des Entbündelungspartners dient der zügigen und einfachen Abwicklung ebenso wie die Angabe des Standortes des HVt sowie die Angabe einer Skizze des Kollokationsraumes inklusive Lage des Übergabeverteilers. Für den Fall des Kollokationsersatzes auf von TA genutztem Grund gilt dasselbe wie für Kollokation. Auch hier ist der Entbündelungspartner auf die Angabe eines geeigneten Ortes durch TA, die alleine die Beschaffenheit ihrer Grundstücke kennt, angewiesen.

Die Besichtigung des Kollokationsraumes bzw. der genannten Orte für die nachgefragte Kollokationsersatzlösung ist für die Realisierung der Kollokation bzw. des Kollokationsersatzes notwendig. Die Nennung eines diesbezüglichen Termins durch TA ist daher im Interesse der raschen Realisierung des besonderen Netzzugangs und damit im Interesse des Wettbewerbs (§§ 1 und 32 TKG) sachdienlich. Dasselbe gilt für die Besichtigung des Übergabekabelschachtes bzw. des Übergabekabelrohres sowie für eine Terminvereinbarung bezüglich Übergabe des Weiterführungskabels.

Eine konkrete Beschreibung der von TA zu machenden Angaben erleichtert die reibungslose Realisierung des besonderen Netzzugangs und vermindert den durch allfällige Rückfragen auf beiden Seiten verursachten Mehraufwand. Die Angabe dieser Information in Form einer Skizze der Lage des Übergabekabelschachtes bzw. des Leerrohres ohne Kabelschacht zur Übergabe des Weiterführungskabels ist zur Erleichterung der Realisierung des besonderen Netzzugangs und insbesondere im Fall einer vom Entbündelungspartner angestrebten passiven Verlängerung von TASLen zum PoP sachdienlich.

Angaben über die Länge des Weiterführungskabels durch TA sind deshalb erforderlich, da dieses vom Entbündelungspartner bereitzustellen ist (Anhang 6 Punkt 4.1.), die Verlegung jedoch durch TA erfolgt (Anhang 6 Punkt 8.3. lit c).

Angaben über das monatliche Nutzungsentgelt und die monatlichen Betriebskosten sowie über Kosten für die physische Bereitstellung der Kollokation, Auftragsnummer, Datum und Unterschrift enthalten übliche Angebotsbestandteile und erscheinen daher sinnvoll.

Ein verbindlicher Kostenvoranschlag hinsichtlich der Baukosten ist für den Entbündelungspartner für seine Investitionsentscheidung erforderlich und ist auch sachgerecht, da die Baumaßnahmen entweder durch TA selbst oder durch von TA beauftragte Dritte erfolgt und der Entbündelungspartner auf die Durchführung der Baumaßnahmen, für die er aber gemäß § 40 Abs. 1 TKG die Kosten trägt, keinen Einfluss hat

Die vom Entbündelungspartner beantragte Vertragsstrafe wird im Verhältnis des für die Angebotserstellung der TA zustehenden Entgeltbetrages für überzogen erachtet. Auf Grund der oftmals unzureichenden Einhaltung der zur Erstellung von Angeboten durch TA bescheidmäßig vorgesehenen Fristen erschien es jedoch erforderlich, für den Fall der Nichteinhaltung der Bearbeitungsfrist eine Sanktion vorzusehen, weshalb für den Fall einer verschuldeten verspäteten Unterbreitung des Angebots eine Pönale in der in Anhang 8 festgelegten Höhe festzusetzen war.

8.3. Annahme des Angebots

(a) Allgemeines

Eine maximale Dauer der Bindungswirkung des Angebotes ist ebenfalls verkehrsüblich. Hinsichtlich der Zugangsbestätigung, welche von TA unverzüglich, in der Regel innerhalb eines Arbeitstages, per Telefax erfolgen sollte, wurde im Sinne der Vermeidung unnötiger Verzögerungen eine Frist von längstens 3 Tagen vorgesehen.

(b) Stornierung/Änderungen

Die Möglichkeit der Stornierung bzw. der Änderung einer Angebotsaufforderung ist als Korrektiv für frühere Irrtümer sinnvoll. Daraus entstehende zusätzliche Kosten sind allerdings – zumal die Änderung bzw. Stornierung in der Sphäre des Entbündelungspartners liegt – vom Entbündelungspartner zu tragen.

(c) Bereitstellung des physischen Zugangs zum HVt

Die Bereitstellung des physischen Zugangs erfolgt unverzüglich im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten, da TA sich anzuspannen hat, um ihren gesetzlichen Pflichten (insb. § 40 TKG) nachzukommen. Die Abhängigkeit der Bereitstellungsfrist von baurechtlichen Genehmigungen wurde gesondert behandelt. Die Bereitstellung von Arbeiten Dritter abhängig zu machen, reicht nicht aus, um der gesetzlichen Pflicht nach § 40 TKG nachzukommen. Falls TA zur Erfüllung ihrer eigenen Pflichten Gehilfen heranzieht, hat sie bei der Beauftragung Dritter für die unverzügliche und fristgerechte Bereitstellung zu sorgen.

Die Regelbereitstellungsfristen wurden zur Vermeidung von Unklarheiten in Übereinstimmung mit dem Bescheid Z 1/99-67, die maximale Bereitstellungsfrist wurde mit 3 Monaten festgelegt. Diese Fristen sind schon deshalb angemessen, da der Realisierungsplan bereits im Rahmen der Angebotslegung erstellt wurde und nunmehr lediglich die Realisierung erfolgen muss. Im Zusammenhang mit der Zusammenschaltung, die technisch weit komplexer in der Realisierung ist, ist in § 7 Abs. 3 ZVO im Interesse des Wettbewerbs eine Umsetzungsfrist von längstens 3 Monaten vorgesehen. Dieselben Wertungen treffen auch hier zu, sodass eine Frist von 3 Monaten auch im gegenwärtigen Zusammenhang angemessen ist. Insoweit TA darauf verweist, dass die Einhaltung der Frist nicht von ihr allein, sondern von Bau- und andere Verfahren und von der Witterung abhänge, ist Folgendes auszuführen: Für den Fall, dass die Bereitstellung wegen notwendiger Verwaltungsverfahren (Bauordnung, StVO etc.) nicht rechtzeitig erfolgt, ist (lediglich klarstellend, da TA in diesem Fall ohnedies kein Verschulden trifft) vorgesehen, dass TA von ihrer Haftung frei wird. Dasselbe trifft für den Fall zu, dass Kabellegungsarbeiten wegen schlechter Witterung nicht fristgerecht durchgeführt werden können.

Da es bei der Bereitstellung von Kollokationsflächen durch TA wiederholt zu Verzögerungen kam, die auch auf TA-interne ineffiziente Abläufe bei Koordination der Adaptierungsarbeiten zurückzuführen sind, hat es die Telekom-Control-Kommission in diesem Fall ebenfalls für notwendig gehalten, für den Fall einer nicht rechtzeitigen Bereitstellung von Kollokationsflächen eine Pönale in der in Anhang 8 festgelegten Höhe vorzusehen.

Die Regelungen hinsichtlich des Abnahmetermins, des Abnahmeprotokolls und der Übergabe von Hausordnung, Sicherheitsvorschriften und Schlüssel erscheinen ebenso wie das Recht zur Abnahmeverweigerung lediglich bei wesentlichen Mängeln sachgerecht.

Die Abnahmefiktion für den Fall des Gläubigerverzuges setzt voraus, dass der Abnahmetermin nicht einseitig von TA am Ende der Bereitstellungsfrist kurzfristig bekannt gegeben wird, sondern dass dieser vereinbart wurde. Andernfalls könnten berechtigte Hinderungsgründe, an der Abnahme zu dem von TA bekannt gegebenen Termin teilnehmen zu können, zu Lasten des Entbündelungspartners nicht berücksichtigt werden. Ist TA innerhalb der Bereitstellungsfrist leistungsbereit, so trifft sie für eine aus der Verzögerung der Abnahme resultierende Überschreitung der Bereitstellungsfrist keine Haftung.

Eine Zusammenfassung der wesentlichen Leistungen, die unter dem Titel „physischer Zugang“ von TA auf Grund dieser Anordnung zu erbringen sind, wurde als sinnvoll aufgenommen.

8.4. Bestellung zusätzlicher Doppeladern

Für den Fall einer Bestellung zusätzlicher Doppeladern wurde eine Bereitstellung ohne unnötigen Aufschub längstens innerhalb der in Punkt 8.3. vorgesehenen Fristen angeordnet. Für den Fall notwendiger Grabungsarbeiten ist daher Vorsorge getroffen. In allen anderen Fällen wird die Bereitstellung jedoch rascher erfolgen müssen.

8.5. Zur Ressourcenplanung betreffend Kabelausführungen und Doppeladern

Bei Entstehung von Engpässen bei der Bereitstellung von Ausführungskabeln trotz bedarfsorientierter Dimensionierung ist als erste Abhilfemaßnahme die Rückforderung überschüssiger Kapazitäten vorgesehen. Diese ist ein adäquates und verhältnismässiges Mittel zur Knappheitsreduzierung. Kommt der Entbündelungspartner einer solchen Rückforderung nicht nach, ist eine ausreichende Sanktion in Form der ausserordentlichen Kündigung notwendig, wenn die genannte Regelung angesichts der Engpasssituation effektiv sein soll.

Die zweite von der TA zu treffende Maßnahme ist die Schaffung zusätzlicher Kabelausführungskapazitäten, also in der Regel Mauerdurchbrüche. Zur Pflicht der TA, neue Ausführungskapazitäten bereitzustellen, siehe bereits oben (Punkt 4.). Neue Kapazitäten sind jedoch nur dann zu schaffen, wenn dies – insb. unter Berücksichtigung der Statik der betroffenen Gebäude – möglich ist. Ansonsten gilt das Prinzip „first come – first served“ im Sinne der Förderung des Wettbewerbs.

8.6. Kündigung der Kollokation (des Kollokationsersatzes)

Hinsichtlich der ordentlichen Kündigung durch den Entbündelungspartner wurde eine Kündigung zum Letzten eines jeden Kalendermonats unter Einhaltung einer viermonatigen Kündigungsfrist vorgesehen, da eine übermäßige Beschränkung der Kündigungstermine entgegen dem Entbündelungsgebot des § 3 Abs. 1 ZVO dazu führen würde, dass Leistungen der TA länger in Anspruch genommen werden müssen, als der Entbündelungspartner dies wünscht. Die Einhaltung einer Kündigungsfrist reicht aus, um die Interessen der TA, insb. auf rechtzeitige Information, zu schützen.

Die Einschränkung des Kündigungsrecht der TA auf besondere objektive Gründe ist auf Grund von Art 3 Abs. 2 der VO Nr. 2887/2000 geboten.

Obwohl die Rechtsvorschriften, nach denen TA zur Gewährung von Netzzugang verpflichtet ist, keine Regelungen treffen, nach welchen der Netzzugang wieder aufgekündigt werden kann, müssen für die Entziehung bzw. Kündigung des Netzzugangs dieselben objektiven Rechtfertigungsgründe vorliegen, wie für dessen erstmalige Verweigerung, um die Verpflichtung, Netzzugang zu gewähren, nicht leer laufen zu lassen. Diese Gründe sind wegen Art 3 Abs. 2 der VO 2887/2000 auf Fälle fehlender technischer Machbarkeit und einer möglichen Gefährdung der erforderlichen Aufrechterhaltung der Netzintegrität beschränkt.

8.7. Außerordentliche Kündigung

Das bei Dauerschuldverhältnissen übliche Recht auf außerordentliche Kündigung liegt, zumal ihr ordentliches Kündigungsrecht eingeschränkt ist, auch im Interesse der TA, da sie damit über die gesetzlich geforderten objektiven Gründe hinaus die schlichte Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Zugangs zum Anlass der Beendigung des Zugangsverhältnisses nehmen kann. In außergewöhnlichen Fällen ist eine rasche Reaktionsmöglichkeit vonnöten (Missbrauch durch eine der Parteien etc.), weshalb das außerordentliche Kündigungsrecht vorzusehen war.

8.8. Kündigung einzelner Doppeladern

Die Möglichkeit der Kündigung einzelner Doppeladern ist sachdienlich, zumal die Kabelausführungen (und damit letztlich die Zahl verfügbarer Doppeladern) eine knappe Ressource darstellen können. Hier soll der Entbündelungspartner die Möglichkeit haben, einzelne nicht benötigte Doppeladern zurückzustellen, die dann zur anderweitigen Vergabe zur Verfügung stehen. Diese Regelung dient der Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs (§§ 1, 32 TKG). Auch TA ist zur Kündigung einzelner Doppeladern berechtigt. Hinsichtlich ordentlicher und außerordentlicher Kündigung gelten die Regelungen der Punkte 8.6. bzw. 8.7. Eine Kündigung von Doppeladern bei Eigenbedarf zu vermittlungs- oder übertragungstechnischen Zwecken fällt hier allerdings schon aus technischen Gründen aus.

8.9. Rechtsfolgen der Kündigung

Die im Antrag vorgesehene Vorgangsweise hinsichtlich Räumung des Kollokationsraumes bzw. Entfernung von Einrichtungen des Entbündelungspartners auf Grund der TA bei Kündigung des physischen Zugangs entspricht der üblichen Vorgehensweise im Anschluss an die Auflösung von Gebrauchsüberlassungsverträgen.

Dem Antrag des Entbündelungspartners folgend wurde im Fall eines verspäteten Abbaus des Outdoor Cabinets oder Outdoor Containers auf dem von TA benützten Grundstück durch den Entbündelungspartner nach Beendigung des physischen Zugangs zum Hvt eine Pönale in der in Anhang 8 festgelegten Höhe vorgesehen.

In Bezug auf die vom Entbündelungspartner getätigten Investitionen erfolgt ein Ausgleich der beiderseitigen Interessen dahingehend, dass nützliche Veränderungen belassen werden können, falls der Entbündelungspartner einen „Nachmieter“ namhaft macht, der den Kollokationsraum bzw. die Kollokationsfläche in dem Zustand, in welchem sie verlassen wurde, anmietet. In diesem Fall kann der „Vormieter“ vom „Nachmieter“ einen Investitionsersatz fordern, sodass eine diesbezügliche Abgeltung durch TA nicht zu erfolgen braucht.

8.10. Kostenaufteilung

Die Regelungen hinsichtlich des Aufwandsatzes entspricht § 40 Abs. 1 TKG, der TA zur Bereitstellung eines besonderen Netzzugangs und den Entbündelungspartner zur Kostentragung verpflichtet.

Dabei sollen die gemeinsamen Herstellungskosten jeweils zur Hälfte durch TA und den Entbündelungspartner getragen werden. Bei Hinzutritt eines weiteren Nutzers von Kollokationsflächen soll die dem Entbündelungspartner zugeordnete Hälfte der gemeinsamen Herstellungskosten zwischen den beiden Nutzern aufgeteilt werden (also der

zweite Nutzer erstattet an den ersten 25 % der gemeinsamen Herstellungskosten), während TA weiterhin 50 % der gemeinsamen Herstellungskosten trägt, usw.

Dazu hat die Telekom-Control-Kommission erwogen: Eine endgültige Kostentragung der TA für notwendige Baumaßnahmen im Zuge der Gewährung eines besonderen Netzzugangs kommt gemäß § 40 Abs. 1 TKG nicht in Frage. Letztlich muss TA Kostenersatz für alle ihre zur Gewährung des besonderen Netzzugangs erforderlichen Investitionen erhalten. Andererseits stellt sich die Frage, wer das Risiko überschließender, d.h. die Nachfrage übersteigender, Investitionen trägt.

TA ist es gemäß Punkt 2.4 des Anhangs 6 auferlegt, Investitionen nach dem erwarteten Bedarf zu tätigen, wobei sie diesbezügliche Auskünfte betreffend die folgenden 3 Jahre von allen Entbündelungspartnern einholen kann. Die Dimensionierung des Kollokationsraums sowie die maßgeblichen Investitionsentscheidungen liegen jedoch allein bei der TA. Die Kosten der Investitionen sind gemäß der vorliegenden Anordnung durch den Entbündelungspartner zu tragen. Es bedarf daher eines Mechanismus, der den Entbündelungspartner vor unrichtigen Investitionsentscheidungen durch TA schützt. Solche Investitionen wären nicht mehr notwendig, um einen besonderen Netzzugang bereitzustellen, sondern hätten ihre Ursache in einer unternehmerischen Entscheidung der TA und müssten daher iSd § 40 Abs. 1 TKG nicht durch den Entbündelungspartner ersetzt werden. Es soll allerdings auf der anderen Seite nicht verkannt werden, dass auch objektive Unwägbarkeiten dazu führen können, dass sich eine (ex ante korrekte) Investitionsentscheidung der TA ex post als unrichtig herausstellen kann. Das entsprechende Risiko wäre vom Entbündelungspartner zu tragen.

Aus diesen Gründen war im beiderseitigen Interesse ein Kostentragungsmodell vorzusehen, wonach das Risiko der Überdimensionierung zu gleichen Teilen von der TA und allen anderen am konkreten Hvt Zugang begehrenden Netzbetreibern bzw. Diensteanbietern aufgeteilt wird. Durch die angemessene Beteiligung am Risiko ihrer Investitionsentscheidungen wird auch im Sinne der Förderung des chancengleichen Wettbewerbs (§§ 1, 32 TKG) die TA dazu angehalten, Investitionen bedarfsgerecht durchzuführen. Waren die Investitionen gerade zur Gewährung des Netzzugangs an alle nachfragenden Parteien notwendig, so erhält TA ihre gesamten Investitionen im Einklang mit § 40 Abs. 1 TKG ersetzt. Waren ihre Investitionen allerdings überschließend, so tragen die daraus entstehenden Kosten die TA und alle am betreffenden Hvt angeschlossenen Netzbetreiber bzw. Diensteanbieter gleichmäßig.

Eine Rückerstattung für den Fall der Beendigung des physischen Zugangs durch den Entbündelungspartner ist nicht vorgesehen. Bei der Bestellung einer Kollokationsfläche ist dem Entbündelungspartner bewusst, dass TA dafür Investitionen zu einem vom Entbündelungspartner zu bezahlenden Preis tätigen muss. Diese Investitionen haben für TA an sich in der Regel keinen Wert. Entscheidet sich der Entbündelungspartner dafür, den besonderen Netzzugang in Anspruch zu nehmen, so hat er auch – endgültig – die Kosten dafür zu tragen, egal wie lange er den Netzzugang nutzt. Dies entspricht § 40 Abs. 1 TKG, wonach TA die für die Herstellung des besonderen Netzzugangs erforderlichen Kosten ersetzt erhält.

Hinsichtlich der Kosten für die ungenutzte Kollokationsfläche, die der Entbündelungspartner vorläufig getragen hat, wurde vorgesehen, dass der Entbündelungspartner im Falle des Hinzutretens neuer Nutzer von Kollokationsflächen entsprechende Rückvergütungen erhält. Damit die Kosten für die vom Entbündelungspartner aufgelassene Kollokationsfläche nicht doppelt berücksichtigt werden (diese wurden bereits vom Entbündelungspartner ersetzt, weshalb eine Kostenaufteilung bezüglich dieser Fläche zwischen den anderen Entbündelungspartnern und TA nicht mehr erfolgen muss), war eine Rechenregel dahingehend aufzunehmen, dass diese Fläche bei der Berechnung der Rückerstattung als genutzt gilt.

Anhang 7 Entstörung

1. Allgemeines

Eine Verpflichtung zur unverzüglichen Beseitigung von Störungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten erscheint insb. zu Gunsten des Teilnehmers als unumgänglich.

Hinsichtlich der Anordnung der Zugangsregeln zu Gunsten des Entbündelungspartners sei auf die Ausführungen zu Anhang 6 verwiesen. Die Gewährung von Zugang ist, soweit Einrichtungen des Entbündelungspartners von einer Störung betroffen sind, die auf TA-Grund liegen, unerlässlich.

Ergänzungen waren bei den im Verantwortungsbereich der TA liegenden Entstörungsabschnitten aufgrund der in Anhang 5 angeordneten Varianten der Teilentbündelung vorzunehmen. Im Falle der Teilentbündelung entstört die TA dem Entbündelungspartner überlassene Teilabschnitte der TASL mit Ausnahme des direkten Zugangs zur Hausverkabelung iSd Pkt. 2.5. des Anhangs 5. Damit die TA ihrer Entstörungsverpflichtung nachkommen kann, ist ihr Zugang zum Schaltkasten des Entbündelungspartners, ausschließlich für Zwecke der Entstörung, zu gewähren.

Das von TA Beantragte („Auf Nachfrage entstört die TA auch das Weiterführungskabel gegen gesondertes Entgelt“) wurde zur Klarstellung in die Anordnung aufgenommen.

Eine Verpflichtung zur Anpassung des Entstörungsservices kann sich durch die vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie erlassenen Universaldienstverordnung ergeben. In § 8 dieser Verordnung ist unter anderem vorgesehen, dass 90% der Störungen an Arbeitstagen innerhalb von 24 Stunden und bei sämtlichen Notrufnummern 24 Stunden pro Tag an sieben Tagen der Woche unverzüglich behoben werden. Überdies hat hiernach der Erbringer des Universaldienstes eine kürzere Dauer der Störungsbehebung und deren Durchführung an sieben Tagen der Woche gegen gesondertes Entgelt anzubieten. Dem trägt die Anordnung im letzten Absatz des Punktes 1. Rechnung, wonach TA, sofern sie ihren Teilnehmern gegenüber die Bedingungen des Entstörungsservices ändert, diese geänderten Bedingungen auch dem Entbündelungspartner anzubieten hat.

Die Regelungen der Anordnung, die den Parteien gegenseitig Aufwandersatz unter bestimmten Voraussetzungen zuerkennen, dienen dazu, eine gerechte Aufwandverteilung sicherzustellen.

2. *Entstörungsfrist*

In Übereinstimmung mit der „Netzentstörung Top“ hat die TA auch – gegen entsprechendes Entgelt – tägliche Entstörungszeiten von 00.00 bis 24.00 Uhr anzubieten und überdies die Beseitigung der Störung innerhalb im Vergleich zur Standardentstörung kürzerer Frist zu gewährleisten. Der von der TA beantragten Passage „Die Entstörungsfristen richten sich nach den für die Endkunden der TA geltenden Richtlinien und Bedingungen“ wurde nicht angeordnet, da von einer Koppelung der Entstörungsregelung für entbündelte Teilnehmer, die nicht mehr Teilnehmer der TA sind, an Entstörungsregeln für Teilnehmer der TA abzusehen war. Die vom Entbündelungspartner nach der Wortfolge „mit täglichen Entstörungszeiten von 00.00 bis 24.00 Uhr anzubieten“ beantragte Ergänzung „(auch an Sonn- und Feiertagen)“ war nicht anzuordnen, da tägliche Entstörungszeiten auch Entstörungen an Sonn- und Feiertagen inkludieren. Von der Anordnung einer Pönale im Falle von Verspätungen, die die TA zu vertreten hat (vom Entbündelungspartner beantragt), war abzusehen, da im Falle von Entstörungen, die Anordnung einer einzuhaltenden Frist der maximalen Entstörungszeit nicht möglich ist und daher das fristauslösende Ereignis für eine eventuelle Pönalzahlung nicht festlegbar ist.

Auf Wunsch der TA wird lediglich zur Klarstellung der Hinweis aufgenommen, dass sich die Höhe der Entgelte nach Anhang 8 richtet.

3. *Verfahren bei Störungen*

Die Informationsverpflichtung der TA hinsichtlich der Beschreibung der Störung und der durchgeführten Arbeiten soll dem Entbündelungspartner bei künftig auftretenden Störungen eine schnelle und exakte Fehleranalyse ermöglichen.

Wie von der TA beantragt wurde bei den Informationserfordernissen, die per Fax zusätzlich zur fernmündlichen Störungsmeldung zu übermitteln sind, die „*Vertragsnummer*“ durch „*TASL-Nummer*“ ersetzt. Ergänzend wurde bei den Angaben zum Teilnehmer (Anschrift und Tel.-Nr.) „*gegebenenfalls die E-Mail-Adresse*“ angefügt. Dies soll nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission eine rasche Bearbeitung und Behebung der Störung im Interesse der Teilnehmer ermöglichen. Dem von der TA beantragten Ersatz des Wortes „*Störung*“ durch „*Störungsursache*“ im 2. Absatz des Punktes 3 wurde aus Gründen der Klarstellung entsprochen. Dem Antrag der TA folgend war auch bei den erforderlichen Angaben der Entstörungsmeldung der TA die „*TASL-Nummer*“ entsprechend den Angaben in der Störungsmeldung des Entbündelungspartners zu ergänzen.

4. Vorbeugende Wartung von Überspannungableitern

Da Überspannungableiter einer präventiven Wartung unterliegen und der Entbündelungspartner keinen direkten Zugang zu den Schaltstellen der TA hat, wird die TA verpflichtet, diese vorbeugende Wartungstätigkeit auch auf jenen CuDA durchzuführen, die entbündelt wurden.

Anhang 8 Entgelte

1. Allgemeines

Die Anordnung verpflichtet TA (und zum Teil auch den Entbündelungspartner) zu zahlreichen Leistungen im Zusammenhang mit der Zurverfügungstellung von TASLen bzw. deren Teilabschnitten. Für die Erbringung der jeweiligen Leistung (insb. der Überlassung der TASL/des Teilabschnitts, der Überlassung von Kollokationsräumen, die Erbringung von Nebenleistungen, etc) werden im Einklang mit den bisherigen Anordnungen Entgelte angeordnet, die entweder aus einem laufenden monatlichen Nutzungsentgelt, aus einem einmaligen Pauschalentgelt oder aus einem am konkreten Aufwand gemessenen Entgelt (Aufwändentgelt) bestehen. Die Unterscheidung zwischen diesen Entgeltformen entspricht den Anträgen der Parteien und ist sachgerecht; je nach Vorhersehbarkeit des konkreten Aufwands bzw. des Wertes der Leistung und der Regelmäßigkeit bzw. Dauer der Leistung können bzw. können keine pauschalierten Entgelte festgelegt werden.

2. Das monatliche Nutzungsentgelt für die Überlassung der TASL

Das Überlassungsentgelt für die TASL bzw. für den Teilabschnitt ist ein wesentlicher Entscheidungsfaktor für die Frage, ob und wenn ja, in welchem Ausmaß, der Entbündelungspartner TASLen bzw. deren Teilabschnitte von TA nachfragt. Gleichzeitig beeinflusst die Festlegung des monatlichen Überlassungsentgelts die Entgelte, zu denen der Entbündelungspartner den Teilnehmern leitungsgebundene Telekommunikationsdienstleistungen anbieten kann, und damit den Wettbewerb. Würde das monatliche Überlassungsentgelt auf zu hohem Niveau festgelegt, würden dadurch ggf. Anreize zu ineffizienter (volkswirtschaftlich unerwünschter) Netzduplikation geschaffen; zugleich würde dieses Entgelt die Entwicklung des Wettbewerbs mit leitungsgebundenen Telekommunikationsdienstleistungen – mangels gangbarer Alternativen – behindern. Zu niedrig angesetzte Überlassungsentgelte könnten hingegen zum Markteintritt ineffizienter Betreiber auf Kosten des marktbeherrschenden Anbieters führen und falsche Anreize in Richtung eines Verzichtes auf den Aufbau eigener Infrastrukturen schaffen.

Die Bedeutung der Festlegung des monatlichen Nutzungsentgelts für die TASL spiegelt sich daher auch im Umfang wieder, den die Kostenfeststellung für das Nutzungsentgelt im Rahmen des Ermittlungsverfahrens einnahm. Während die TA die von ihr beantragten Entgelte wie schon im Verfahren Z 1/99 auf Basis ihrer historischen Kosten anhand des Top-Down-Kostenrechnungsmodells der TA (Kostenrechnungsmodell „Alpha“) ermittelte, stützte sich der Entbündelungspartner bei den von ihm beantragten Entgelten auf das im Auftrag des VAT entwickelte analytische Bottom-Up-Modell. Die betriebswirtschaftlichen Gutachter überprüften die von den Parteien beantragten Entgelte und ermittelten unter Heranziehung des im Auftrag der Telekom-Control GmbH entwickelten analytischen Bottom-Up-Modells des Wissenschaftlichen Instituts für

Kommunikationsdienste, Bad Honnef, sowie unter Heranziehung der im Zuge des Verfahrens von den Parteien erhobenen Kostenrechnungsinformationen (insbesondere der Inputdaten von Wolf) und der bei der im August 2000 durchgeföhrten öffentlichen Konsultation der Telekom-Control GmbH erhobenen Daten die Investitionskosten für die einzelne TASL und die sich hieraus für die einzelnen Entbündelungsvarianten ergebenden Entgelte.

Hierbei ergab sich unter Berücksichtigung einer Abschreibungsdauer von 21,2 Jahren (Nutzungsdauer der relevanten Infrastruktur, also insb. der Kabel und der Kabelkanäle) und des von den nicht amtlichen Sachverständigen Univ.-Prof Dockner und Univ.-Prof Zechner errechneten Kapitalkostenzinssatzes von 9,34% bei Anwendung des Top-Down-Kostenrechnungsmodells der TA ein korrigiertes monatliches Überlassungsentgelt von ATS 200,81 (Euro 14,59). Anzumerken ist, dass die von TA angegebenen Kostendaten bei Zugrundelegung des TA-Kostenrechnungsmodells die auf Grund europarechtlicher Vorschriften sowie §§ 8, 9 ZVO gebotene „forward-looking“-Betrachtung (FL-LRAIC, Forward Looking Long Run Average Incremental Costs) nicht zulassen, da Wiederbeschaffungswerte nicht berücksichtigt werden.

Bei Anwendung des oben angeführten analytischen Bottom-Up-Modells (modellhafte Berechnung der Kosten der TASL in einem optimierten Netz auf Basis von FL-LRAIC) haben die Amtssachverständigen – unter Berücksichtigung des oben erwähnten Abschreibungszeitraums und des Kapitalkostenzinssatzes – in Abhängigkeit von den unterschiedlichen Inputparametern (Inputparameter von Wolf bzw. Inputparameter aus der Konsultation unter Berücksichtigung von Amerkungen der TA bzgl. der Modellstrukturparameter) für das monatliche Überlassungsentgelt zB in Bezug auf die gesamte TASL Kosten in Höhe von ATS 135,04 (Euro 9,81) (Wolf) und ATS 207,25 (Euro 15,06) (Konsultation) ermittelt.

(a) Die Anträge der Parteien

Beide Parteien haben in ihren Anträgen eine konkrete Höhe des monatlichen Nutzungsentgelts beantragt.

TA differenzierte bei den Entgelten in ihrem Antrag nach der genutzten Bandbreite und bezifferte den Betrag für die Nutzung der entbündelten Teilnehmeranschlussleitung bis zu einer Bandbreite von 144 kb/s mit ATS 274,-- (Euro 19,91). Für die von ihr angebotene Nutzung der Hausverkabelung sah TA ein Entgelt in gleicher Höhe vor. Bei hochbitratiger Nutzung sollte das Entgelt für die Nutzung der TASL zunächst ATS 708,-- (Euro 51,45) betragen; dieser Betrag wurde später auf ATS 696,-- (Euro 50,58) herabgesetzt.

Die beantragten Entgelte wurden als die sich aus dem auf historischen Vollkosten beruhenden (Top-Down-) Kostenrechnungsmodell der TA ergebenden Preise begründet. Diese sollten auch Wartung und Instandhaltung der TASL beinhalten, wobei TA den höheren Preis bei hochbitratiger Nutzung mit höheren Opportunitätskosten rechtfertigte.

Demgegenüber sah der Antrag des Entbündelungspartners auf Grundlage des Bottom-Up-Kostenrechnungsmodells von Wolf und dem bereits im Verfahren Z 1/99 vorgelegten, im Auftrag des VAT erstellten Gutachtens von Ernst & Young ein nutzungsunabhängiges Entgelt in Höhe von ATS 116,85 (Euro 8,49) vor.

(b) Die wesentlichen Vorbringen der Parteien im Überblick

Die das monatliche Überlassungsentgelt betreffenden Vorbringen der Parteien lassen sich, sieht man von den konkret die vorgelegten Kostenrechnungsmodelle betreffenden Vorbringen ab (siehe dazu vor allem Punkt 3.2 der Begründung des Bescheids), auf folgende Punkte reduzieren:

Den Zusammenhang zwischen dem Entgelt für die Überlassung der TASL und dem „Rebalancing“ der Endkundentarife, insb. dem monatlichen Grundentgelt für einen Teilnehmeranschluss; die Frage der „richtigen“ Grundlage für die Kostenberechnung (historische Vollkosten gegenüber FL-LRAIC), die Frage, inwieweit bestimmte Kostenelemente in der Berechnung des Überlassungsentgelts Berücksichtigung zu finden hätten, und schließlich die Frage, wie das von den Amtssachverständigen auf der Grundlage der unterschiedlichen Inputparameter ermittelte Preisband im Hinblick auf die von der Telekom-Control-Kommission festzusetzenden Entgelte zu bewerten sei.

3. *Die Anordnung im Einzelnen*

(a) Zu Punkt 1 des Anhangs 8

Die Anordnung unter Punkt 1.1. des Anhangs 8 enthält die wesentlichen Entgeltgrundsätze. Grundsätzlich ist jede Leistungserbringung entgeltlich, sofern nicht in der Anordnung aus besonderen Gründen etwas Abweichendes geregelt ist. Es gebührt ein angemessenes Entgelt. Die Angemessenheit bestimmt sich, sofern nicht Pauschalentgelte bzw. laufende Nutzungsentgelte für einzelne Leistungen im Anhang 8 festgelegt sind, nach der Notwendigkeit und Nützlichkeit der Aufwendungen zur Erreichung des Zwecks der Leistung. Um die Transparenz der Verrechnung zu wahren, müssen Aufwandentgelte entsprechend aufgegliedert sein.

Sämtliche Entgeltgrundsätze gelten reziprok, um etwaigen Streitigkeiten vorzugreifen. Zu ersetzen sind sämtliche im Rahmen der Leistungserbringung der erbringenden Partei entstandene Aufwendungen; dass für im eigenen Namen (d.h. im Namen der leistungserbringenden Partei) zugekauft Leistungen die leistungserbringende Partei nicht noch einen Aufschlag verrechnen darf, soll die Anordnung des Punktes „zugekauft Leistungen zu den jeweils eigenen Einkaufskonditionen“ sicherstellen. Die Anordnungsparteien sind angehalten, so früh als möglich, Einvernehmen über das Ausmaß der Leistungen herzustellen; daher auch der Hinweis, dass es der leistungserbringenden Partei freisteht, im Zweifelsfall die Zustimmung zum geplanten Umfang der Leistungen einzuholen.

Die Anordnung trifft schließlich in Punkt 1.3. Sonderregeln für die Miete im Falle der physischen Kollokation. Ist TA selbst Eigentümer, so hat der Entbündelungspartner ein orts- bzw. marktübliches Mietentgelt zu entrichten; die Heranziehung des „Mietenspiegels“ als Maßstab zur Bestimmung der Markt- bzw. Ortsüblichkeit ist angemessen.

In Bezug auf die Betriebskosten werden nur die tatsächlich dem Entbündelungspartner zugutekommenden Aufwendungen, und zwar bemessen am Anteil der Nutznutzung durch den Entbündelungspartner, ersetzt.

(b) Zu Punkt 2 des Anhangs 8

Punkt 2.1. des Anhangs 8 regelt die Höhe des monatlichen Überlassungsentgelts für die TASL.

Dabei ist die Telekom-Control-Kommission zu der Auffassung gelangt, dass angesichts der – durch die Verabschiedung der entsprechenden Verordnung auf der europäischen Ebene akzentuierten - Bedeutung einer effizienten Nutzung des Anschlussnetzes der TA zur Versorgung der Bevölkerung mit innovativen Breitbanddiensten insb. im Bereich der Internet-Zugänge eine Festlegung des Nutzungsentgelts in unterschiedlichen zeitlichen Phasen in diesem Zusammenhang am Besten geeignet ist, die Kosten der TA für ihr Anschlussnetz in geeigneter Weise abzubilden. Die Telekom-Control-Kommission legt deshalb das monatliche Nutzungsentgelt für die entbündelte TASL beginnend mit 1.4.2001 für einen bis 31.12.2001 befristeten Zeitraum mit ATS 160,-- (Euro 11,63) und daran anschließend beginnend mit 1.01.2002 bis zur Festlegung neuer Entgelte nach Auslaufen der Geltungsdauer dieses Anhangs mit ATS 150,-- (Euro 10,90) fest.

Hierzu hat die Telekom-Control-Kommission Folgendes erwogen:

Eine Zugrundelegung des Top-Down-Kostenrechnungsmodells der TA für die Entgeltberechnung (ATS 274,-- bzw. Euro 19,91) ist jedenfalls ausgeschlossen, da der Kostenansatz der TA in Bezug auf die veranschlagten Nutzungsdauern und den herangezogenen Kapitalkostenzinssatz unrichtig ist. Außerdem werden Wiederbeschaffungskosten vernachlässigt und nicht anzusetzende Kosten für Werbung und Vertrieb einbezogen. Eine Orientierung des Entgeltbetrages am korrigierten Top-Down-Wert nach dem Kostenrechnungsmodell der TA (ATS 200,81 bzw. Euro 14,59) hatte wegen des Fehlens eines „forward looking-Ansatzes“ außer Betracht zu bleiben, da das Kostenrechnungssystem der TA nach wie vor auf historischen Vollkosten basiert.

Dagegen wurde der von ANB anhand des Bottom-Up-Modells von Wolf ermittelte Wert (ATS 116,85 bzw. Euro 8,49) zu niedrig angesetzt, da er das Vorhandensein polyzentrischer Siedlungsstrukturen bzw. die topografische Verteilung der Gebäude nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt und – wie schon im Verfahren Z 1/99 - von einem „scorched earth“-Ansatz ausgeht, dessen Werte schon in dem damaligen Verfahren eine Korrektur durch das wirtschaftliche Sachverständigengutachten jenes Verfahrens erfuhren.

Bei dem sich aus dem analytischen Bottom-Up-Modell des WIK ergebenden Entgeltbetrag ist in Bezug auf den Inputdatensatz aus der Konsultation zu beachten, dass die von den Baufirmen angegebenen Preise tendenziell zu hoch sind, da die in Ausschreibungen angegebenen Preise üblicherweise Rabatte berücksichtigen. Das sich unter Zugrundelegung dieser Daten ergebende Entgelt (ATS 207,25 bzw. Euro 15,06) ist deshalb tendenziell zu hoch.

Demgegenüber erscheint der sich unter Verwendung des Inputdatensatzes von Wolf aus dem WIK-Modell ergebende Entgeltbetrag (ATS 135,04 bzw. Euro 9,81) frei von Beanstandungen. Der FL-LRAIC-Ansatz bildet die Investitionskosten der TASL in kostenrechnerisch richtiger Weise ab. Die Daten von Wolf beruhen auf dem von einer Baufirma im Rahmen einer konkreten fingierten Ausschreibung 1999 erstellten Angebot zur Herstellung von 150.000 Teilnehmeranschlüssen, das auf Basis des Baukostenindex 2000 fortgeschrieben wurde. Investitionskosten für andere für die Errichtung eines Anschlussnetzes relevanten Investitionsgüter (Kabel, Kabelverzweiger, Verbindungsmuffen, Abzweigmuffen, Kabelausmündungen, Hauptverteiler etc.) wurden durch Heranziehung von Angeboten entsprechender Hersteller ermittelt. Bei den Arbeitskosten (Spleißarbeiten, Montagekosten etc.) wurden Stundensätze des Fachverbands für Elektrotechnik und Elektronik veranschlagt. Durch Recherchen bei Dienstleistungsanbietern wurde ein Abgleich in Bezug auf den durchschnittlichen Zeitaufwand für bestimmte Leistungen vorgenommen. Sämtliche Berechnungen sind eindeutig und nachvollziehbar. Die Kritik der TA an den von Wolf herangezogenen Inputparametern ist zurückzuweisen, da TA selbst keine plausibleren Daten angeben konnte bzw. wollte.

Die Telekom-Control-Kommission ist deshalb zu der Auffassung gelangt, dass sich das monatliche Überlassungsentgelt für die entbündelte TASL mittelfristig an diesem Wert zu orientieren hat. Im Zusammenhang hiermit ist jedoch zu berücksichtigen, dass die zunehmende Nutzung breitbandiger Dienste auf entbündelten TASLs Umrüstungskosten und Investitionsaufwände im Anschlussnetz der TA verursachen, die sich wiederum beim

Überlassungsentgelt niederschlagen und deshalb zumindest für einen gewissen Zeitraum bei der Festlegung dieses Entgelts berücksichtigt werden müssen.

Die Telekom-Control-Kommission ist aus diesen Gründen zu der Auffassung gelangt, dass die erwähnte stufenförmige Annäherung an den unter Zugrundelegung des WIK-Bottom-Up-Modells mit dem Inputdatensatz von Wolf ermittelten Entgeltbetrag in der Weise erfolgen soll, dass zunächst ein monatliches Überlassungsentgelt von ATS 160,-- (Euro 11,63) für den Zeitraum beginnend mit 1.4.2001 bis zum 31.12.2001 angeordnet wird. Die Festlegung des Zeitpunkts der Absenkung des bisher verrechneten Überlassungsentgelts von ATS 170,-- (Euro 12,35) mit 1.4.2001 war zweckmäßig, um den administrativen Aufwand für eine anteilige Rückverrechnung des Überlassungsentgelts im Interesse der Parteien zu vermeiden.

In weiterer Folge werden sich diese Umstellungskosten jedoch reduzieren, da administrative und technische Prozesse eingespielter verlaufen (und somit die Kosten verringern) und TA zudem im Rahmen des von ihr initiierten unternehmensinternen Kosteneinsparungsprogramms weitere Einsparungspotentiale realisieren kann, weshalb es die Telekom-Control-Kommission in Bezug auf den Zeitraum im Anschluss an das Jahr 2001 für angemessen hält, das monatliche Überlassungsentgelt für die gesamte TASL für die Zeit zwischen 1.01.2002 und 30.09.2002 noch weiter auf den Betrag von ATS 150,-- (Euro 10,90) zu reduzieren. Für den Fall, dass sich die Parteien bei Auslaufen der vorliegenden Anordnung in Bezug auf die weiter anzuwendenden Entgelte nicht einig werden und von der Möglichkeit einer Anrufung gemäß § 41 Abs. 3 TKG Gebrauch machen sollten, nimmt die Telekom-Control-Kommission in Aussicht, die nunmehr angeordneten Entgelte unter Berücksichtigung der Entwicklung insb. der Baukostenindices sowie des weiteren technologischen Fortschritts einer neuerlichen Überprüfung zu unterziehen.

Die Anordnung unterscheidet zwischen drei verschiedenen TASL-Typen: der mit niedrigen Bitraten (für POTS/ISDN) iSd Anhangs 2, Punkt 4.2.(a), genutzten TASL (Pos. A), der hochbitratig mittels eines Übertragungssystems iSd Anhangs 2, Punkt 4.2.(b), genutzten TASL (Pos. B) sowie der mit Pair Gain-System iSd Anhangs 3 genutzten TASL (Pos. C), wobei für alle Typen jeweils das gleiche Überlassungsentgelt zur Anwendung gelangt.

Was die von TA beantragte Differenzierung der Entgelte für die Nutzung der entbündelten TASL mit niedrigen (zB ISDN) und hohen (zB ADSL) Bitraten betrifft, so hat die Telekom-Control-Kommission beschlossen, auch in der vorliegenden Anordnung – wie schon im Verfahren Z 1/99 - davon abzusehen. Aus der in den letzten Monaten auch von TA betriebenen Intensivierung des Angebots schneller Internet-Dienste in ihrem Leitungsnetz und dem parallel hierzu forcierten Netzausbau ist zu schließen, dass die noch im Verfahren Z 1/99 befürchteten Probleme im Zusammenhang mit dem Erreichen der Kapazitätsgrenzen des Zugangsnetzes nicht eintreten werden. In diesem Zusammenhang ist erneut auf die Verpflichtung der TA aus § 34 TKG hinzuweisen, als marktbeherrschendes Unternehmen an eine Verwendung hochbitratiger Systeme durch den Entbündelungspartner auf entbündelten TASLs keine anderen Maßstäbe anzulegen als an die Verwendung hochbitratiger Systeme für eigene Zwecke. Ihre Behauptung, dass die Verwendung hochbitratiger Systeme auf Grund des erhöhten Wartungsaufwandes zu höheren Kosten führe, hat die TA durch die von ihr dargelegten Zahlen nicht zu untermauern vermocht. (Hiervon zu unterscheiden ist der Fall einer Inanspruchnahme von zwei oder drei CuDA für den Einsatz bestimmter hochbitratiger Systeme (siehe Anhang 2), für die das zwei- bzw. das dreifache Entgelt zu bezahlen ist.)

Im Zusammenhang mit der im gegenständlichen Verfahren vorgesehenen Möglichkeit zur Entbündelung von Teilabschnitten der TASL werden unterschiedliche Tarife für die verschiedenen Teilstrecken der TASL B2, C1, und C2 vorgesehen.

Dabei war das Entgelt (Pos. D) für die Teilstrecke B2 (Hvt – HsV) in gleicher Höhe wie bei Entbündelung der gesamten TASL anzusetzen, da sich sowohl nach Bottom-Up- als auch

nach Top-Down-Kostenrechnung für diese Teilstrecke Kosten in gleicher Höhe wie für die gesamte TASL ergeben.

Für die Teilstrecke C1 ist ein Entgelt (Pos. E) von ATS 124,-- (Euro 9,01) für 2001 bzw. ATS 116,-- (Euro 8,43) für 2002 zu veranschlagen, welches sich daraus ergibt, dass diese Kosten aus dem Verhältnis der Durchschnittskosten des Teilabschnitts C1 zu den Durchschnittskosten der Gesamtheit aller TASL zu ermitteln und daher mit einem Anteil von 77,45% der Gesamtkosten einer TASL anzusetzen sind (vgl die entsprechenden Ausführungen unter Pkt. 2.7.1. (d) des Sachverhalts).

Zur Anordnung betreffend die Hausverkabelung wird auf Punkt II.4.12.3(c) der rechtlichen Beurteilung verwiesen.

Die vorgesehenen Pauschalentgelte entsprechen im Wesentlichen den in den übrigen Entbündelungsanordnungen (Z 1/99, Z 29/99, Z 3/00) angeführten Entgelten. Zusätzlich aufgenommen wurden Entgeltpositionen, die Leistungen der TA im Rahmen der neu hinzugekommenen Teilentbündelung abdecken. Das Pauschalentgelt für die Herstellung der TASL iHv ATS 1.500,-- (Euro 109,01) entspricht den EB Sprachtelefonie der TA.

Nicht festgelegt wurden Pauschalentgelte für folgende Leistungen: Anfrage nach zusätzlichen Informationen betreffend physische Kollokationsmöglichkeiten; Warten und Betreiben des Verbindungskabels; Rufnummernportierung; Rücknahme der TASL infolge Beendigung der Überlassung, außer bei Umschaltung auf TA oder Drittbetreiber. Das Entgelt für die Rufnummernportierung ergibt sich aus separaten diesbezüglichen Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission. Für die übrigen dieser Leistungen gilt, dass eine seriöse Kalkulation der Kosten einer genauen Leistungsbeschreibung bzw. Prozessdefinition bedurfte hätte. Sämtliche dieser Leistungen sind daher – zumindest bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die Parteien über die genaue Leistungsbeschreibung bzw. Prozessdefinition geeinigt haben und vorausgesetzt, dass in der Anordnung nicht nähere Bestimmungen getroffen sind – entsprechend der Grundsätze für den angemessenen Aufwandsatz gem Punkt 1. des Anhangs 8 zu verrechnen. Teilweise müssen auf Grund der besonderen Regelungen in den einzelnen Anhängen allerdings Vorleistungen angerechnet werden (so zB für die Bestellung der TASL; vgl. Anhang 4).

Die Anordnung des Punktes 2.2.2 des Anhangs 8 dient bloß der Klarstellung. Auf sämtliche genannte Formen der Zurverfügungstellung von Mietflächen kommen die Grundsätze des Punktes 1.3. des Anhangs 8 zur Anwendung.

Auch die Anordnung unter Punktes 2.2.3 des Anhangs 8 dient bloß der Klarstellung. Auf sämtliche dort ausdrücklich genannte Leistungen kommen die Grundsätze der Punktes 1.1. und 1.2. des Anhangs 8 zur Anwendung.

Dem Verweis in Punkt 8.2. des Allgemeinen Teils dieser Anordnung folgend werden zur Klarstellung unter Punkt 3 des Anhangs 8 Regelungen betreffend Rechnungsgliederung und – inhalt, Rechnungslegung und Verrechnungs-/Teilnehmernummer getroffen.

Um die Einhaltung der von der Telekom-Control-Kommission angeordneten Frist zu gewährleisten, war die Anordnung einer Pönalzahlung im Falle verschuldeter, verspäteter Bereitstellung des physischen Zugang durch die TA in der in Anhang 8 festgelegten Höhe vorzusehen (s. ausführliche Begründung zur Anordnung von PönaLEN unter Pkt 4.8. des Allgemeinen Teils).

Die in Anlage A enthaltenen Verrechnungssätze entsprechen dem aktuellen Stand. In der Begründung zu Pkt. 8. des Allgemeinen Teils wurde schon ausgeführt, dass davon auszugehen ist, dass TA auch gegenüber anderen Entbündelungspartnern aktuelle Verrechnungssätze verwendet.

(c) Zu den Kosten für das Teilstück C2 (Hausverkabelung):

Im Erstbescheid wurde für die Nutzung der Hausverkabelung durch den Entbündelungspartner ein Entgelt für die Hausverkabelung von ATS 0,-- (bzw. Euro 0,--) mit der Begründung festgelegt, ein gesondertes Entgelt stehe der Telekom Austria auf Grund der Tatsache nicht zu, dass die Kosten der Hausverkabelung durch das vom Teilnehmer entrichtete Herstellungsentgelt abgedeckt werden.

Mit Erkenntnis vom 8.06.2005, Zl. 2001/03/0129-12 betreffend den Bescheid Z 14/00-80, – bzw. mit Erkenntnis vom 06.09.2005, Zl. 2001/03/0133 über einen Verweis im gegenständlichen Verfahren – stellt der VwGH (auch) hinsichtlich des Entgelts für den Zugang zur Hausverkabelung klar, dass Entgelte für den Zugang zum entbündelten Teilnehmeranschluss auf Grund des Kostenorientierungsgebots nur für solche Leistungen anzuordnen seien, die zu einer Kostenbelastung bei dem die Leistung bereitstellenden Unternehmen führen. Soweit der Telekom Austria für die Bereitstellung der Teilstrecke C2 (Hausverkabelung) keine Kosten entstünden, sei daher auch kein Entgelt festzusetzen. Dem Grunde nach findet der VwGH damit an der im Erstbescheid zum Ausdruck kommenden Rechtsansicht der Telekom-Control-Kommission keinen Grund zur Beanstandung.

Der VwGH führte jedoch weiter aus, dass allein durch den Hinweis auf die in § 18 Abs. 6 TKG (1997) normierte Entgeltgenehmigungspflicht nicht aufgezeigt werden könne, dass der Telekom Austria keine über die aufgrund der bei der jeweiligen Herstellung konkret verrechneten Herstellungskosten hinausgehenden Kosten erwachsen könnten. Dem im Erstverfahren eingeholten wirtschaftlich-technischen Gutachten der Amtssachverständigen lasse sich weder entnehmen, dass für den Teilabschnitt C2 ein Entgelt in der von Telekom Austria beantragten Höhe hätte festgelegt werden müssen, noch, dass der Telekom Austria keine über das vom jeweiligen Teilnehmer an sie zu bezahlende Herstellungsentgelt hinausgehenden Kosten für Instandhaltung und Wartung entstehen würden. Auch wenn das Gutachten auf einem WIK-Gutachten vom Juni 2000 aufbaue, in dem ausgeführt werde, dass der in Rede stehende Leitungszug von der Kabelausmündung bis zur Teilnehmerdose des individuellen Anschlusses durch das Herstellungsentgelt abgedeckt sei, gehe aus dem Gutachten nicht nachvollziehbar hervor, dass nach Herstellung des betroffenen Leitungszuges weitere Kosten für Telekom Austria ausschließlich dann anfielen, wenn Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten auf Wunsch des Entbündelungspartners durchgeführt würden. Vielmehr werde im Gutachten ausgeführt, die Gutachter könnten sich „einer Festlegung auf Höhe der reinen Wartungskosten nicht anschließen“. Die Behörde habe das Entgelt für den Zugang zur Hausverkabelung festgesetzt, ohne nachvollziehbar dazustellen, dass für den in Rede stehenden Abschnitt nach Entrichtung des Herstellungsentgelts keinerlei Kosten mehr zu erwarten seien.

Im Hinblick auf die in diesem Erkenntnis zum Ausdruck gebrachte Rechtsansicht des VwGH hat die Telekom-Control-Kommission Folgendes erwogen:

Wie dargestellt hat der VwGH die eingangs genannte im Erstbescheid zum Ausdruck gebrachte Rechtsansicht der Telekom-Control-Kommission, wonach die Bezahlung der Herstellung durch den Endkunden für die Frage relevant ist, ob der Telekom Austria für die Hausverkabelung Kosten entstehen, dem Grunde nach nicht beanstandet. Das im fortgesetzten Verfahren erstatteten Vorbringen der Telekom Austria im Schriftsatz vom 04.11.2005 deckt sich daher nicht mit der bereits im Erstbescheid zum Ausdruck gebrachten Rechtsansicht der Telekom-Control-Kommission, sondern es widerspricht auch – unter Berücksichtigung der Bindungswirkung des Erkenntnisses – den diesbezüglichen

Ausführungen des VwGH. Sind die Kosten für die Herstellung der Hausverkabelung durch den Teilnehmer abgedeckt und fallen daher insofern keine laufenden Kosten der Telekom Austria mehr an, kann daher nach den Ausführungen des Erkenntnisses des VwGH entsprechend dem Maßstab der Kostenorientierung auch kein Entgelt festgesetzt werden.

Der Grund für die Aufhebung des Erstbescheides war bezüglich der Hausverkabelung ein vom VwGH erkannter Verfahrensfehler, der darin lag, dass nicht nachvollziehbar festgestellt wurde, ob tatsächlich keine über die vom Endkunden zu bezahlenden Entgelte hinausgehenden Kosten anfallen. Im fortgesetzten Verfahren wurden daher die zur Behebung dieses Verfahrensfehlers erforderlichen ergänzenden Beweise aufgenommen, auf deren Basis die Feststellung getroffen werden konnte, dass keine (laufenden) Kosten anfallen (Punkt II.2.10).

Auf Grund dieser Feststellung wurde – entsprechend dem Antrag der Tele2UTA und entgegen dem Antrag der Telekom Austria – unter Berücksichtigung der oben zitierten Rechtsansicht des VwGH auf der Basis der eingangs genannten Rechtsansicht der Telekom-Control-Kommission erneut angeordnet, dass für die Hausverkabelung kein monatliches Entgelt zu bezahlen ist, da keine diesbezüglichen Kosten der Telekom Austria anfallen.

Wenn Telekom Austria diesbezüglich vorbringt, dass die Beweisergebnisse des fortgesetzten Verfahrens nach § 133 Abs. 2 TKG 2003 nicht Verwendung finden können, ist – wie auch betreffend die Pönenal – auszuführen, dass nach dieser Bestimmung nicht die Aufnahme neuer Beweise untersagt ist. Beweise, die sich auf die damalige Sachlage beziehen, können und müssen aufgenommen werden, um dem sich aus dem Erkenntnis des VwGH ergebenden Auftrag zur Ermittlung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts nachzukommen.

Telekom Austria beantragte im Schriftsatz vom 04.11.2005 eine Klarstellung, dass nicht nur allfälliger Wartungs- und Instandhaltungsaufwand, sondern jeder Aufwand, der auf Wunsch des Entbündelungspartners von Telekom Austria zu tätigen ist, von diesem separat zu ersetzen ist. Eine derartige Regelung erscheint der Telekom-Control-Kommission vor dem Hintergrund der getroffenen Feststellung, dass keine laufenden Kosten anfallen, die ein monatliches Entgelt für die Hausverkabelung rechtfertigen würden, zwar nicht grundsätzlich unzweckmäßig zu sein. Da der gesamte Anhang 8, und damit auch die Entgeltregelungen betreffend die Hausverkabelung allerdings durch den Bescheid Z 24/02 ersetzt wurden und daher im gegenständlichen Ersatzbescheid Z 15/00 auch diesbezüglich lediglich Regelungen für einen zur Gänze in der Vergangenheit liegender Zeitraum angeordnet werden, erscheint die Anordnung dieser Ergänzung der Telekom-Control-Kommission im konkreten Fall nicht erforderlich, da konkrete Anwendungsfälle einer derartigen Regelung, die im Zusammenhang mit der Tele2UTA aufgetreten sind, von Telekom Austria nicht behauptet werden.

Anhang 9 Übertragungssysteme und Netzverträglichkeit

Anhang 9 Punkt 1 gibt wieder, was sich ohnedies bereits aus Anhang 2 ergibt: Sämtliche der in Anhang 2 explizit angeführten Übertragungssysteme gelten als generell netzverträglich; bei den hochbitratigen Übertragungssystemen können sich aus den jeweils geltenden Anschalte- und Nutzungsbedingungen Anwendungseinschränkungen ergeben.

Zur Frage der generellen Netzverträglichkeit wird auf die Begründung zu Anhang 2 verwiesen.

Punkt 2 des Anhangs 9 regelt die Prüfung der konkreten Netzverträglichkeit bei Einsatz hochbitratiger Systeme. Der Grundsatz, Übertragungssysteme unter größtmöglicher

Schonung der Kabelressourcen zum Einsatz zu bringen, bindet beide Verfahrensparteien und dient letztlich auch den beiderseitigen Interessen und dem öffentlichen Interesse an einer möglichst effizienten Ausnutzung der beschränkten Kabelressourcen. Nur unter dieser Voraussetzung wird den Regulierungszielen der Schaffung einer modernen Infrastruktur und der Versorgung mit innovativen Diensten Genüge getan. In Übereinstimmung mit den genannten Zielen wird ferner angeordnet, dass Systeme, die sich im Zuge eines Nachprüfungsverfahrens auf Grund des Auftretens von Störungen als unverträglich herausstellen, außer Betrieb zu nehmen sind.

Pkt. 2.1 ordnet Grundsätze der Prüfung an. Die Prüfung der Leitungseignung ist durch TA durchzuführen (siehe dazu auch die Bestimmungen unter Anhang 4 zur Voranfrage und Bestellung einer TASL). Der konkrete Funktionstest ist sodann von demjenigen durchzuführen, der auf der grundsätzlich geeigneten TASL das Übertragungssystem in Einsatz bringen möchte. Die Informationspflicht des Entbündelungspartners gegenüber der TA soll sicherstellen, dass die TA die Testergebnisse kennt und im Zuge der Durchführung eines Überprüfungsverfahrens gem Punkt 3 auf diese zurückgreifen kann.

Inhalt und Dauer des Tests richten sich nach den TA-internen Richtlinien bzw. nach ihren Anschalte- und Nutzungsbedingungen (Anhang 2). Punkt 2.1.(c) dient schließlich der Klarstellung und dem Verweis auf Punkt 3. des Anhangs 9. Auch Punkt 2.2 dient der Klarstellung; solange es keine Anschalte- und Nutzungsbedingungen iSd Anhangs 2 gibt, die klären, in welchem Bereich es keiner Prüfung der konkreten Netzverträglichkeit bedarf, ist eine solche Prüfung in jedem Fall obligatorisch; ihr Inhalt richtet sich nach den TA-internen Richtlinien (siehe Anhang 2).

Pkt. 3 des Anhangs 9 regeln das Nachprüfungsverfahren. Die Regelung ist im Hinblick auf die Gewährleistung einer sinnvollen Ressourcenausnutzung (siehe oben zu Punkt 1.) notwendig, um zu vermeiden, dass TA zwar bei Störungen in eigenen Systemen entsprechende Prüfungen vornimmt, sich jedoch weigert – gegen entsprechenden Aufwandersatz – derartige Prüfungen zu Gunsten des Entbündelungspartners durchzuführen.

Gem. Pkt. 3.1. ist nur der Entbündelungspartner berechtigt, ein Nachprüfungsverfahren einzuleiten. Dies erklärt sich daraus, dass TA ohnedies im Falle von entsprechend qualifizierten Störungen zur Abschaltung gem. Punkt 7.2. des Allgemeinen Teils bzw. gem. Anhang 4 Pkt. 4.3. berechtigt ist, bei unsachgemäß Nutzung der TASL durch den Entbündelungspartner eine außerordentliche Kündigung hinsichtlich dieser TASL auszusprechen. Der Entbündelungspartner ist berechtigt, ein Nachprüfungsverfahren einzuleiten, wenn eine vom Entbündelungspartner genutzte Leitung gestört ist oder der Entbündelungspartner den begründeten Verdacht hat, dass ein Übertragungssystem von TA oder eines anderen Netzbetreibers oder Diensteanbieters die TA-internen Richtlinien bzw. in weiterer Folge die Anschalte- und Nutzungsbedingungen (siehe Anhang 2) nicht einhält.

Punkt 3.2 und 3.3. regeln sodann die Abwicklung und den Inhalt des Verfahrens: TA hat innerhalb von fünf Arbeitstagen die Planungs- und/oder Messdaten sowie Testergebnisse aller am relevanten Kabelbündel angeschalteter Übertragungssysteme zu überprüfen und dem Entbündelungspartner die Ergebnisse dieser Überprüfung unverzüglich mitzuteilen, sofern an einer vom Entbündelungspartner genutzten TASL Störungen auftreten bzw. wenn der Entbündelungspartner den begründeten Verdacht hat, dass eines der angeschalteten Übertragungssysteme die Anschalte- und Nutzungsbedingungen bzw. die TA-internen Richtlinien nicht einhält. Für die verspätete Mitteilung durch TA war eine Pönale in der in Anhang 8 festgelegten Höhe vorzusehen, da es für den Entbündelungspartner für seine weitere Planung unerlässlich ist, von Netzunverträglichkeiten unverzüglich informiert zu werden.

Punkt 3.4. bestimmt, welche Konsequenzen an die Feststellung des Einsatzes unverträglicher Übertragungssysteme geknüpft sind. Als unverträglich gelten jene eingesetzten Übertragungssysteme, die entgegen den TA-internen Richtlinien bzw. in weiterer Folge entgegen den vereinbarten Anschalte- und Nutzungsbedingungen betrieben werden oder aber nicht den Kriterien für einen netzverträglichen Einsatz von Übertragungssystemen iSd Pkt. 3. des Anhangs 9 entsprechen und tatsächlich nachweislich Störungen bei anderen Übertragungssystemen verursachen. In einem solchen Fall ist der jeweilige Betreiber des störenden Übertragungssystems gem. Punkt 2 des Anhangs verpflichtet, das Übertragungssystem außer Betrieb zu nehmen.

Hinsichtlich der Kostentragung für den mit dem Nachprüfungsverfahren auf Seiten von TA entstandenen Aufwand gelten grundsätzlich die näheren Bestimmungen des Anhangs 8. Der Entbündelungspartner wird jedoch von der Pflicht zur Kostentragung frei, wenn das störende System von TA selbst eingesetzt wurde. Diese Regelung erscheint im Hinblick auf die beiderseitigen Interessen als fairer Ausgleich.

Im Übrigen entsprechen die Regelungen in Anhang 9 der bisherigen Regulierungspraxis der Telekom-Control-Kommission im Bereich der Entbündelung, dem Antrag des Entbündelungspartners und im Wesentlichen dem Antrag der TA.

4.13. Informationspflichten der Anordnungsparteien gem Spruchpunkt B.

In Spruchpunkt B wurde angeordnet, dass die Parteien des Verfahrens der Regulierungsbehörde Informationen über die auf Basis der vorliegenden Anordnung entbündelten TASLen in elektronischer Form im Datenformat Excel zu übermitteln haben. Diese von den Betreibern gemäß Art 4 Abs. 2 lit b der VO Nr. 2887/2000 und § 83 Abs. 2 TKG zu gebenden Auskünfte sind für die Regulierungsbehörde erforderlich, um die ihr aufgrund der Rechtsgrundlagen zukommenden Aufgaben, wie insb. künftige Entscheidungen gemäß der VO Nr. 2887/2000 über dem entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss erfüllen zu können. Die regional aufgeschlüsselten Verkehrsdaten bieten die wesentliche Grundlage für die Beobachtung und Beachtung der Entwicklung des Wettbewerbs im lokalen Bereich gem § 3 Abs. 3 ZVO. Die Übermittlung der geforderten Auskünfte in elektronischer Form ist im Interesse einer effizienten Datenpflege bei der Regulierungsbehörde erforderlich.

Bezugnehmend auf die im Spruchpunkt B dargestellten Tabellen werden in der Folge die in den Tabellen enthaltenen Datenelemente beschrieben. Allgemein gilt, dass jede Zeile der Tabellen vollständig auszufüllen ist. Der Name des Entbündelungspartners, der Name des HVt-Anschlussbereiches, die HVt-ID sind dabei gegebenenfalls mehrmals in die betreffende Tabelle einzutragen. Weiters sind Nullwerte (für numerische Felder) mit der Ziffer „0“ anzugeben und nicht auszulassen, so dass jede Zeile einen vollständigen Datensatz enthält. Zeilen der Tabelle „Entbündelung der TASL“, die ausschließlich aus Nullwerten (bei numerischen Feldern) bestehen, sind nicht anzugeben.

Tabelle: Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitung

- HVt-Anschlussbereich: Angabe von Standortname sowie eindeutiger HVt-ID
- Name des Entbündelungspartners
- Entbündelungsvariante: Bezeichnung lt Anhang 5 (die gesamte oder Teile der TASL)
- Anzahl der betroffenen Schaltstellen: Anzahl der Schaltstellen, an denen entbündelte CuDA übergeben wurden; hier werden die Anzahl der Schaltstellen, an denen im betreffenden Anschlussbereich entbündelte CuDA übergeben wurden, angegeben. Im Fall der Entbündelung der gesamten TASL am HVt ist dieser Wert 1.
- Offene Bestellungen TASLen lt. Anhang 4: die Gesamtzahl der bestellten, aber zum Berichtszeitpunkt noch nicht übergebenen CuDA,
- Summe entbündelter CuDA: die Gesamtzahl der entbündelten bzw. teilentbündelten CuDA: Aktueller Bestand der vom betreffenden Entbündelungspartner in diesem Anschlussbereich entbündelten bzw. teilentbündelten CuDA.
- die Anzahl der zu den entbündelten bzw. teilentbündelten CuDA gehörigen TASLen für Nutzungsarten bis inklusive 144 kb/s Nutzbitrate. Ein analoger 3,4 kHz-Kanal (POTS) zählt als ein 64 kb/s-Kanal.
- die Anzahl der zu den entbündelten bzw. teilentbündelten CuDA gehörigen TASLen für Nutzungsarten von 144 kb/s (exkl.) bis inklusive 2048 kb/s Nutzbitrate.
- die Anzahl der zu den entbündelten bzw. teilentbündelten CuDA gehörigen TASLen für Nutzungsarten größer 2048 kb/s Nutzbitrate.
- Anzahl Teilnehmer: die Anzahl der Teilnehmer (Vertragsverhältnisse), die an entbündelten Leitungen angeschalten sind (nur vom Entbündelungspartner anzugeben).

gesonderte Angabe am Ende der Tabelle:

- Summe entbündelter CuDA: Die Gesamtzahl der zum Berichtszeitpunkt entbündelten und teilentbündelten CuDA (als redundante Information).
- Zurückgegebene CuDA: Die Gesamtzahl der zurückgegebenen CuDA: Summe der vom betreffenden Entbündelungspartner in diesem Anschlussbereich im Berichtszeitraum zurückgegebener CuDA.
- Portierte Rufnummern: Aktueller Bestand der im Rahmen der Entbündelung portierten Rufnummern in diesem Anschlussbereich.

Tabelle Bestellungen je HVt

- HVt-Standort: Angabe von Standortname sowie eindeutiger HVt-ID in Bezug auf diejenigen HVt, an denen Kollokation bestellt wurde oder stattfindet,
- Name des Entbündelungspartners
- Anzahl offener Bestellungen sämtlicher Kollokationsarten am HVt iSd Anhangs 6,
- Anzahl realisierter Bestellungen sämtlicher Kollokationsarten am HVt iSd Anhangs 6

Unter Punkt 1. (b) des Spruchpunktes B wurde darüber hinaus angeordnet, dass die Parteien des Verfahrens der Telekom-Control-Kommission gemäß § 83 Abs. 2 TKG Änderungen der Verrechnungssätze gem Punkt 1.2. des Anhangs 8 sowie die der UTA gem Punkt 1 des Anhangs 2 übermittelten TA-internen Richtlinien bzw quartalsweise Übermittlung der gem Punkt 3 des Anhangs 2 übersandten Anschalte- und Nutzungsbedingungen (bzw. der Entwürfe derselben) anzuzeigen haben. Unter Punkt B. 1. (c) wurde angeordnet, dass TA binnen eines Monats ab Zustellung dieses Bescheids die Anschlussbereiche sämtlicher

HVt in Form eines ArcView-Shapefile und allfällige Änderungen der Telekom-Control-Kommission bekanntzugeben hat; zugleich ist eine Liste der HVt unter Angabe der HVt-ID sowie Name und Adresse des HVt-Standortes einmalig sowie bei jeder Änderung zu übermitteln. Diese Informationen dienen ebenso wie die von Punkt B. 1. (a) der Anordnung erfassten Informationen im Wesentlichen dazu, der Regulierungsbehörde die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben (insb. künftige Entscheidungen gem der VO Nr. 2887/2000 sowie § 37 TKG iVm § 2 ZVO über die Entbündelung der TASL), zu ermöglichen bzw. zu erleichtern.

Sonstige Anträge der Parteien

Von der Anordnung eines Bestandvertrages in einem eigenen Anhang wie vom Entbündelungspartner beantragt, war abzusehen. Nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission wurde der Kernpunkt eines Bestandvertrages, das monatlich zu leistende Entgelt, in Anhang 8 festgelegt. Von einer Anordnung mietrechtlicher Detailfragen war aber abzusehen, da bestehende Gesetze (zB MRG) diesen Bereich erschöpfend regeln und auf eine reichhaltige Judikatur im Bereich des Mietrechtes verwiesen werden kann.

In der Stellungnahme zum Gutachten der Amtssachverständigen beantragte die TA, die Telekom-Control-Kommission möge die in Anlage ./2 enthaltenen Formulare und Vordrucke in Form eines Anhangs 10 anzuordnen und eine Neuberechnung des WIK-Modells mit korrigierten Angaben, insbesondere bei den Parametern „Umwegfaktor“, „Kabelverlegung“ und „Mitverlegungsanteil“ vornehmen. Diesen Anträgen der TA war aus folgenden Erwägungen nicht stattzugeben:

Von der Anordnung von Formularen und Vordrucken wurde – wie sich schon aus der Begründung zu Pkt 4.1. des Allgemeinen Teiles ergibt - abgesehen, weil diese schon im AK-TK vereinbart wurden und in der Praxis zwischen den Mitgliedern dieses Gremiums Verwendung finden. Die Anordnung wurde flexibel gestaltet, um eine Anpassung an veränderte bzw. neu ausgearbeitete Bestell- und Mitteilungsvorgänge zu ermöglichen. Im Übrigen wurden die Formulare (Anhang 10) dem Antrag der TA nicht beigelegt.

Dem Antrag der TA auf Streichung der Begriffe „Leitungsdurchmesser, Leitungslänge“ wurde nicht entsprochen. Die Begriffe sind seit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Standardentbündelungsangebotes der TA im Juni 2000 in diesem enthalten. Zudem deutet die Angabe einer durchschnittlichen TASL-Länge in der Stellungnahme der TA zum Gutachten der Amtssachverständigen darauf hin, dass Informationen über Leitungslängen TA-intern durchaus zur Verfügung stehen. Der Leitungsdurchmesser ergibt sich aus den von TA verwendeten Normkabeltypen und kann durch Rückgriff auf Dokumentation der entsprechenden Lieferantendaten belegt werden. Auch dem Antrag der TA auf Streichung der Angabe der Adressen (geografische Lage der HVt) und der den auf den HVt aufgeführten TASLs jeweils zugeordneten Ortsnetzkennzahlen bzw. Kopfnummernbereiche war nicht nachzukommen, da diese Angaben für den Entbündelungspartner zu einer zielführenden Planung seiner kommerziellen Vorhaben im Bereich der Entbündelung unbedingt erforderlich sind. Zudem werden diese Informationen von Telekom Austria auch ihren Zusammenschaltungspartnern zumindest teilweise im Rahmen der Planung der Kapazitäten für PoL-Links insb. bei Zusammenschaltung auf unterer Netzhierarchieebene verfügbar gemacht.

Von einer Neuberechnung des WIK-Modells war abzusehen, weil der beim „Umwegfaktor“ von der TA angenommene Wert von 1,414 (Wurzel aus 2) den in einem orthogonalen Raster

maximal auftretenden Wert darstellt. Ein Durchschnitt – der beim WIK- Modell heranzuziehen war - liegt deutlich darunter. Bei den Parametern für die „Kabelverlegung“ handelt es sich um Maximalwerte. Diese waren aufgrund der Modelllogik des WIK-Modells heranzuziehen. Beim Mitverlegungsanteil ging die TA, ohne dies zu begründen, von höchstens 1% an möglicher Gesamtersparnis aus. Hier waren die Erfahrungen alternativer Netzbetreiber in Deutschland, deren Mitverlegungsanteil bei 30-40% liegt zu berücksichtigen. Von den Gutachtern wurde daher der Mitverlegungsanteil im Falle der Werte der Konsultation mit 10 % (Verzweigerbereich) - 30% (Hauptkabelbereich) berücksichtigt. Die Inputparameter von Wolf gehen von einem Mitverlegungsanteil von 2 % (Verzweigerbereich) – 33% (Hauptkabelbereich) aus.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 115 Abs. 2 TKG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweise

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung des Bescheides Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und auch an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei der Einbringung der Beschwerde ist jeweils eine Eingabengebühr in der Höhe von Euro 180 zu entrichten.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 14.11.2005

Der Vorsitzende
Dr. Eckhard Hermann